
UC-NRLF


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Bonifatius

der Zerstörer des columbanischen Kirchentums auf dem Festlande.

Ein Nachtrag

zu dem Werke: „Die iroschottische Missionskirche“

von

Dr. August Ebrard,

Pfarrer und Consistorialrath.



Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

1882.

Vorwort.

Den Anlaß zur Bearbeitung und Herausgabe vorliegendes Nachtrages zu meiner „Iroschottischen Missionskirche“ gab mir die jüngst erschienene Schrift: „Bonifatius der Apostel der Deutschen, von O. Fischer, Leipzig 1881;“ aber auch nur den Anlaß. Während A. Werner in seiner Schrift: „Bonifatius der Apostel der Deutschen und die Romanisirung von Mitteleuropa, Leipzig 1875“ im wesentlichen nur meine Ergebnisse reproduzirte und, einige wenige Abweichungen abgerechnet, bestätigte, ist O. Fischer mit hochfahrender Polemik gegen den Kern- und Grundgedanken meiner Untersuchung aufgetreten. Ob das Maß seines Wissens und seines Verständnisses ihm ein Recht gebe, in solch schulmeisterndem und wegwerfendem Tone meine Ergebnisse als lächerliche Behauptungen und „Verdrehungen“ hinzustellen, wird der unbefangene Leser alsbald ersehen. Am liebsten hätte ich einem solchen Angriffe gegenüber ganz geschwiegen; aber je zuversichtlicher und kecker derselbe auftritt, um so mehr ist zu befürchten, daß die große Menge derer, die zu eignen eingehenden Studien nicht Zeit und Lust haben, sich blenden lasse, und daß das althergebrachte falsche Bild von Winfrid als dem Heidenbekehrer und Wohlthäter Deutschlands seinen Platz in der Geschichtsanschauung wieder erobere. Hat doch selbst der Rezensent O. Fischers in Harnacks und Schürers theol. Literaturzeitung 1882 Nr. 2 — Prof. Möller in Kiel — nachdem er Fischer'n ein ganzes Sündenregister grober Verstöße vorgehalten, gleichwohl sein Gesamturteil dahin abgegeben: „in der Auffassung richtet Fischer sich mit vollem Rechte sehr entschieden gegen das Zerrbild, welches Ebrard geliefert hat.“ ‚Ihre Widerlegung taugt nichts‘, aber Sie haben das volle Recht auf Ihrer Seite‘ — dies Lob erinnert einigermaßen an den analogen Tadel: ‚Ich kenne Ihre Gründe nicht, aber ich missbillige sie!‘ Prof. Möller wird sich überzeugen, daß er mit seiner Rezension ganz auf Seite des „Zerrbildlieferers“ gegen O. Fischer steht.

Gleichwohl will vorliegende Schrift mehr und etwas anderes sein, als eine bloße Streitschrift. Der Angriff Fischers hat mich veranlaßt, die Quellen nochmals aufs genaueste durchzuarbeiten; dies Studium hat mich in meiner Grundanschauung nur befestigt, mich aber zu der Überzeugung gebracht, daß dieselbe einer noch eingehenderen Begründung bedürfe, als ich in den betreffenden Paragraphen meiner „Irosch. Missionskirche" ihr hatte zu teil werden lassen. Ich hatte dort auf die wichtigsten einzelnen Belegstellen verwiesen, in der Hoffnung, dadurch zu weiteren Forschungen die Anregung gegeben und den Weg gewiesen zu haben. Ich sehe, daß dies nicht genügt und daß eine Sicherstellung des Hauptergebnisses nur erzielt werden kann, wenn der gesamte Schatz aller vorliegenden Urkunden in deren fortlaufendem Zusammenhang förmlich exegetisch durchforscht und geprüft wird. Dies ist in vorliegendem Nachtrag geschehen, und so nimmt derselbe eine positive, nicht bloß eine polemische Bedeutung für sich in Anspruch.

Die Sprache und Behandlungsweise ist ruhiger, als in meiner früheren Schrift. Dort war es das Erstaunen und Erschrecken über das mit dem hergebrachten Lobe so scharf kontrastirende Bild Winfrids, wie es aus den Quellen mich anstarrte, welches mir Worte der Entrüstung und des Zornes in die Feder fließen und mich gegen die thönerne Maske, hinter welche viele Jahrhunderte die wahre Gestalt Winfrids verborgen hatten, Keulenschläge thun ließ. Von dieser subjektiven Stimmung des Anklägers wird man in vorliegender Schrift wohl nichts mehr finden, und die objektive Ruhe des objektiv Beurteilenden ihr nicht absprechen.

Ein Erstaunen und Erschrecken ward ja nun durch meine eigne frühere Schrift hervorgerufen. Die Existenz einer romfreien, ganz eigenartig organisirten Missionskirche auf dem Festlande will man immer noch nicht recht glauben, oder ihr doch solche Ausdehnung nicht zugestehen, sie nur auf abnorme Ausnahmsfälle beschränken. Darf ich hier in einem Gleichnis reden? Versetzen wir uns in die Zeit, wo die Geognosie und Paläontologie noch in ihren Windeln lag. Eine Anzahl fleißiger Forscher, die im Gebiete der Triasformation lebten, fanden in tiefliegenden Gebirgsschichten fossile Fische mit unsymmetrisch entwickelten Schwanzflossen (wie etwa den Glyptolepis im roten Sandstein), ja wohl gar Fische, denen die untere Schwanzflosse fast ganz

fehlte. „Verkümmerte, krüppelhafte Exemplare!“ riefen sie aus. Da kam ein Naturforscher in die Gegend, welcher die Steinkohlenformation in England, dann auch in der Saarbrücker Gegend genau untersucht hatte, und versicherte, das seien keineswegs krüppelhafte Exemplare, sondern nur die letzten Reste oder Ausläufer einer Klasse von Fischen, die in einer älteren Periode ausschließlich vorkommen. Man nenne sie heterozerke Fische, und es sei höchst wichtig, auf alle derartige Funde in der Triasformation zu achten; wer die heterozerken Ganoiden der paläozoischen Gruppe einmal kenne, der werde ihre Merkmale leicht auch in den verwandten Arten jüngerer Gruppen aufzufinden wissen. Die einen wurden aufmerksam, die anderen schüttelten ungläubig den Kopf; ein Fischer, der in seinem Weiher nur homozerke Fische gesehen, stand zufällig dabei, und da er die Sache als Mann vom Fach am besten zu verstehen meinte, rief er höhnisch lachend: „Heterozerke Fische! Da soll wohl der versteinerte Fisch dort auch ein heterozerker Fisch sein?!“

Die Anwendung überlasse ich dem Leser. Wir haben von dem iroschottischen Kirchentum auf dem Kontinent fast nur solche Nachrichten, die von seinen Gegnern und Zerstörern herrühren, die also schlimmer entstellend gewirkt haben, als die erhärtende Schlammschicht auf den eingeschlossenen Fisch. Muß da nicht um so sorgfältiger jedes entscheidende Merkmal, das sich gleichwohl erhalten hat, ins Auge gefaßt werden?

Hätten wir nur auch in der Kirchengeschichte einen so allgemein rezipirten Terminus, wie es in der Paläontologie der Terminus „heterozerk“ ist! Den Ausdruck „Culdeer“, den ich zuerst, 1862—63, in meinen Abhandlungen in Niedners Zeitschrift für historische Theologie gebraucht hatte, habe ich schon in der „Iroschott. Missionskirche“ 1873 fallen lassen, weil er doch nur eine entstellte Form von céli Dé ist, und in solcher Entstellung erst in späteren Jahrhunderten gebräuchlich wurde. Ich setzte dafür den Ausdruck: iroschottisch. Aber dieser ist mir auch nicht ganz zu Danke; das Kirchentum, um das es sich handelt, hatte seinen Sitz ebenso in Wales bei den bretonischen, wie in Irland und Schottland bei den gadelischen Kelten. Was vollends das Festland betrifft, so könnte jener geographische Name bei minder aufmerksamen Lesern leicht die irrige Vorstellung erwecken, als wären die Gemeindeglieder oder

wenigstens die Kleriker jener Missionskirche lauter geborene Iren oder Schotten gewesen, während dies doch nicht einmal bei allen Gründern solcher Gemeinden der Fall war. Ich habe daher in vorliegender Schrift den Ausdruck columbanisches Kirchentum gewählt, der um so treffender sein dürfte, als man ja schon im 7. und 8. Jahrhundert die Verfassung jener Cönobien und Missionsgemeinden als die regula Columbani zu bezeichnen pflegte. Den Namen iroschottisch habe ich zur Bezeichnung der Landeskirche Irlands und Schottlands (mit Ausschluß der von Wales) reservirt.

Als meine Abhandlungen zuerst in Niedners Zeitschrift erschienen, waren Jaffes Monumenta Moguntina noch nicht vorhanden; ich war daher auf Würdtwein und Giles angewiesen, und gab mir die Mühe, alle Briefe mit doppelter Nummer zu citiren. Als ich zehn Jahre später jene Abhandlungen unter dem Titel „Iroschottische Missionskirche" selbständig herausgab, mochte ich nicht jedem Citat noch eine dritte Nummer beifügen, was mir um so überflüssiger erschien, als ja Jaffe (S. 22) einen Konspekt seiner Numerirung mit denen seiner Vorgänger gibt, sodaß jeder, die Mon. Mog. besitzende Leser sich beim Nachschlagen leicht orientiren konnte. Jetzt habe ich durchweg nach Jaffes Numerirung citirt, auch der früher unbeachtet gelassenen Lesart in ep. 47 (es ist die einzige Variante von wirklichem Belang) ihr Recht widerfahren lassen.

Berichtigungen einzelner Stellen meiner früheren Schrift wird der Leser gelegentlich am betreffenden Ort von selbst finden. Als Anhang füge ich einen Abdruck meiner Abhandlung: „Die Kelledei in Irland und Schottland" bei, welche in der Zeitschrift für hist. Theol. 1875, Heft IV. erschienen ist. Der Leser kann da selbst einen Blick in die paläontologischen Schichten thun.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 48 Z. 3 v. u. statt Tullus lies Lullus.

Inhalt.

Kap. 5. Winfrids Thätigkeit in Austrasien unter Karlmann (741—746) und Pipin (746 ff.).

Kap. 6. Winfrid in Neustrien.

Kap. 7. Das Ende Winfrids und Rückblick.

Anhang.

Erstes Kapitel.

Winfrids Jugend und Erziehung.

§ 1. In Angelsachsen, der „transmarina Saxonia," wie er selbst[1]) sagt, ist Winfrid geboren. Die Zeit seiner Geburt fällt in den Anfang der siebziger Jahre des siebenten Jahrhunderts, denn um das Jahr 721 erklärte er dem Willebrord, der ihn zum Bischof machen wollte, daß er noch nicht volle fünfzig Jahre alt sei[2]), und als er 722 vom Papste die Bischofsweihe empfing, scheint er dies kanonische Alter erreicht zu haben, womit dann übereinstimmt, daß er dreizehn Jahre später sich „einen alten Mann" nennt.[3]) Hienach dürfte seine Geburt in das Jahr 672 gesetzt werden.

§ 2. Unter welchen kirchlichen Verhältnissen hat Winfrid seine Jugend verlebt? Als die Angeln und Sachsen England eroberten, waren sie Heiden; unter den von ihnen unterjochten Briten gab es wohl schwache Reste jener christlichen Kirche, die zur Zeit der römischen Herrschaft dort existirt hatte, und 314 auf dem Konzil von Arles, sowie 359 auf dem von Rimini durch je drei Bischöfe vertreten gewesen war. Wie erstorben aber im fünften Jahrhundert die Reste dieser christlichen Kirche sogar in den freigebliebenen keltischen Reichen waren, wissen wir aus Patriks Schilderung; in England vollends, wo

---

[1]) Ep. 42.

[2]) Willibald cp. 5, p. 447: quoniam quinquagesimi anni juxta canonicae rectitudinis normam necdum plene reciperet aetatem. Hienach scheint er nahe an fünfzig gewesen zu sein. Die vorangehenden Worte: sibi adolescentiae adhuc in annis constituto, sind damit vereinbar; zwar ist Fischers Behauptung: „adolescens ist der Mann, so lange er rüstig ist, bis er ein senex wird," so als lexikalischer Satz hingestellt, geradezu lächerlich; wohl aber ist ersichtlich, daß Willibald in seinem barbarischen Stelzenlatein mit jenen Worten den Winfrid nur den Gedanken: „ich bin noch zu jung" will aussprechen lassen.

[3]) Ep. 81. Miserere jam senis.

die britische Bevölkerung geknechtet und gedrückt war, war von christlichen Gemeinden sicherlich bald keine Rede mehr, und die Zahl etwaiger christlicher Individuen unter den Briten mußte bald aussterben, sodaß Lappenberg (Gesch. v. Engl. I, S. 63) mit vollem Rechte sagt, daß zur Zeit der angelsächsischen Eroberung „die christliche Religion spurlos gegen Heidentum und Unglaube vertauscht wurde."

Von Patrik ging der neue Missionsgeist und Missionseifer aus, welcher erst Irland bekehrte, dann von Hy aus zu Columbas des älteren Zeit die Pikten und Skoten dem Christentum gewann. Schon vor Columba hatte Ninian, ein geborener Brite (Strathclydebrite?) und mit den Schülern und Nachfolgern Patriks in Irland befreundet, ein Missionscönobium Rosnat (sächsisch: Withorn, lateinisch Candida Casa genannt) im Südwesten von Schottland — und der Strathclydebrite Kentigern (oder Munghu), von einem irischen Episcopus ordinirt, und ein geistlicher Sohn des Patrikschülers Rhydderch Hael, das Cönobium Glasgow gegründet.[1]) In welcher Weise durch Columba den Älteren das Missionswerk weitergefördert, und unter Abt Segenius im siebenten Jahrhundert durch Aidan das angelsächsische Königreich Northumberland unter König Oswald zum Christentum bekehrt wurde, habe ich in meiner Iroschott. Missionskirche S. 13 ff. ausführlicher nach den Quellen berichtet. Ebenso, wie von 633 an die iroschottische Mission in Ostangeln, von 653 an in Mercy und Essex zu arbeiten anfing.[2])

[1]) Reeves, on the Celi-De, in den Transactions of the Royal Irish Academy vol. 26, antiq. p. 2, Dublin 1864, S. 144 f. — Jocelyn in seiner Compilation aus einer älteren historia Kentigerni schreibt: Vir Dei itaque perplures ut diximus discipulos adunaverat. Quos divine legis sacris literis erudiens, verbo et exemplo ad vite sanctitatem instituit. De quibus cooperarios in messem dominicam destinare proposuerat. Hii omnes emulabantur Dei emulatione vitam et doctrinam ejus; jejuniis et vigiliis sacris assueti, psalmis et orationibus et divine legis meditationi intenti, victu et vestitu mediocri contenti, labore manuali certis temporibus et horis occupati. More namque primitive ecclesie sub apostolis et eorum successoribus, nichil proprium possidentes, satis sobrie juste et pie et continentissime viventes, in singulis tamen casulis, ex quo etate et sapientia maturaverant, sicut et ipse sanctus Kentigernus, commorabantur. Unde et singulares clerici a vulgo Calledei nuncupabantur.

[2]) Hier sei gelegentlich die Berichtigung eingeschaltet, daß das Bancor, in welchem Columba der Jüngere seine Jugend verlebte, nicht (wie ich, Irosch. M.

Über die äußere Gestalt dieses Missionswerkes, die Einrichtung und Verfassung der Cönobien habe ich in der Irosch. Missionskirche so ausführlich gehandelt, daß ich hier nichts hinzuzusetzen brauche. Nur über den „evangelischen Geist", der in dieser Kirche waltete, habe ich noch einige Worte beizufügen. Otto Fischer schreibt[1]): „Alles kommt dem Verf. darauf an, zu zeigen, daß in Deutschland im 8. Jahrhundert eine fertige iroschottische Missionskirche, ein vollständiges Prototyp der reformirten Kirche (!!) existirt habe." Eine ähnliche Albernheit hatte schon der Rez. in der Zeitschr. für Protest. und Kirche, Jahrg. 1864, mir schuldgegeben, und dort hat Otto Fischer seine Weisheit her. Was ich zur Widerlegung in der Vorrede zum zweiten Bande meiner Kirchen- und Dogmengeschichte geschrieben, das ist dem gelehrten Manne unbekannt geblieben. Ich sehe mich daher veranlaßt, ihm zur Belehrung, und allen Lesern zum Frommen, es hier zu wiederholen.

„„Vor allem ist es der evang. Charakter, welchen mein Kritiker jener Kirche abstreiten möchte. Wer sich nun freilich, wie er, für die Bestimmung, was evangelisch genannt werden dürfe, auf Art. 7 der Augsb. Konf. beruft, wonach „die rechte Kirche" aus denjenigen „Gläubigen" bestehen soll, „bei welchen das Ev. rein gepredigt und die h. Sakramente laut des Evangelii gereicht werden," der hat es leicht, darzuthun, daß jene Iroschotten nicht in allen Punkten dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis entsprochen haben. Dies zu sagen, war aber auch meine Meinung nicht; gerade so wenig, als ich darum, weil ein einzelner Ausspruch Columbas d. J. lebhaft an eine Stelle des Heidelb. Katech. erinnert, mir die Thorheit beigehen ließ, die Culdeer für reformirt — oder für ein „vollständiges Prototyp der ref. Kirche" — zu erklären. Mir handelte es sich nicht um die Kongruenz mit irgend einer nachreformatorischen Konfessionskirche, sondern um den prinzipiellen Gegensatz evangelisches und papal-römisches Kirchentums, wenn ich den Culdeern ihre Stelle auf jener Seite anwies. Denn wo immer der Christ seine Heilshoffnung abhängig macht von seiner persönlichen Herzensstellung zu Christo, und nicht von seiner Stellung zur kirchlichen Institution und Priesterschaft, da

kirche S. 16 irrtümlich sagte) Bancor in Wales war, sondern ein gleichnamiges, in Irland, südlich von Belfast gelegenes Cönobium. Bancor ist das gadelische beann-corr „Bergklippe."

[1]) S. 253.

ist evangelischer Geist, und eine von diesem Geiste getragene Kirchengemeinschaft stellt ein evangelisches Kirchentum dar. — Der Gegensatz zwischen dem im Unterdrücktwerden begriffenen altkirchlich-evangelischen und dem ihm über den Kopf wachsenden römisch-hierarchischen Kirchentum hat freilich äußerlich ein anderes Aussehen, als der zwischen dem abgestorbenen Hierarchismus und dem reformatorisch-evangelischen Kirchentum des 16. Jahrhunderts; aber es ist kein sonderliches Zeugnis von Scharfblick, wenn man um dieses anderen Aussehens willen jenes erstere nicht will als evangelisch gelten lassen, oder wenn man den vorhandenen Gegensatz gar vollends in Abrede stellt.""

„Was Ebrard als Theologie der Culdeer darstellt, ist nach den Citaten wesentlich nur die Columbans," entblödet sich Otto Fischer nicht, zu schreiben (S. 253). Er scheint einen großen Teil meines Buches gar nicht gelesen zu haben. Sind die von mir aus gadelischen und lateinischen Quellen beigebrachten Belege, daß die iroschottische Kirche keine Heiligen- und Marienverehrung, keinen Reliquiendienst [1]), dagegen die altkatholisch-biblische Lehre vom Abendmahle hatte — sind die aus wälischen Quellen beigebrachten merkwürdigen Belege für den bis ins 15. Jahrhundert fortwirkenden evangelischen Geist, der den Glaubensblick allein auf Christi sühnenden Kreuzestod richtet — sind die Belege einer bewußten, bis zur Bitterkeit gehenden Opposition gegen Heiligendienst und Romwallfahrten — sind das alles Citate aus Columban?! Wer Geschichte schreiben will, sollte sich doch vor Fälschungen hüten!

Die iroschottische Kirche „hatte ihren im wesentlichen altkirchlichen Habitus beibehalten," schreibt O. Fischer (S. 12) und gibt zu: „die Briten kannten den Episkopat als kirchenregimentliches Amt noch nicht; jeder Priester hieß auch Bischof [2]); ferner wußten sie vom Cölibatszwange für die Geistlichen nichts; ihre verheirateten Priester lebten in Klöstern [3]) zusammen, und zogen von da predigend im Land herum; sogenannte Weltgeistliche hatten sie nicht."

[1]) Aus alten irischen Quellen ist von mir und andern dargethan, daß erst durch den Longobarden Sechnall oder Secundinus im 8. Jahrhundert der Reliquiendienst nach Irland gebracht wurde. (Irosch. M.-K. S. 520 ff.) Otto Fischer aber (S. 12) dichtet frischweg der iroschottischen Missionskirche „Reliquiendienst" an! S. 67 wiederholt er diese Unwahrheit in optima forma.

[2]) Jeder Priester! Wie grundverkehrt dies sei, siehe Irosch. M.-K. § 22.

[3]) In „Cönobien" wohl, d. h. Missionsdörfern (vgl. S. 2, Anm. 1) aber nicht in „Klöstern," wie man das Wort jetzt zu verstehen pflegt.

Das war also der altkirchliche „Habitus." Und daß sie diesen hatten, das faßt sich bei D. Fischer in dem Ausdruck (S. 14) zusammen: „Die britische Kirche war stehen geblieben, indes die übrige abendländische Kirche fortgeschritten war." Wir acceptiren diesen Ausdruck; nur müssen wir das, wozu die übrige Kirche „fortgeschritten war," etwas näher ins Auge fassen.

Nicht bloß bei dem äußerlichen „Habitus" der altchristlichen Jahrhunderte war die iroschottische Kirche stehen geblieben, sondern auch bei dem Geiste der Lehre, wie derselbe in der Kirche der ersten Jahrhunderte vorhanden und durch Patrik neu ins Leben gerufen war. Schriftmäßig war die Heilspredigt dieser Glaubensboten; sie predigten Christum den Gekreuzigten, und wiesen die heilsverlangenden Seelen an ihn. Und darum war die Demut die Hauptforderung, die sie an sich und andre stellten.

Daß in Rom zur Zeit Gregors des Großen ein anderer Geist Platz griff, nämlich der einer semipelagianischen Anschauung und Gesinnung, welche auf die guten Werke die Heilshoffnung gründete, ist zu bekannt, als daß es hier weitläufig dargethan werden müßte; wir werden übrigens signifikante Kundgebungen dieses Geistes in der unmittelbarsten Umgebung Winfrids finden. „Dogmatische Unterschiede der britischen Kirche gegen die Katholiken[1]) sind nie zur Sprache gekommen," sagt geistreich D. Fischer, auch dies jenem Rezensenten nachschreibend. Gewiß, eine dogmatische Abgrenzung der beiden Anschauungsweisen war noch nicht erfolgt; man war sich in Rom noch gar nicht bewußt, zu einer höchst wesentlichen Lehrneuerung fortgeschritten zu sein, geschweige daß schon eine greifbare Formulirung des Gegensatzes existirt hätte. Ich lasse auch hier meine obengenannte Vorrede sprechen: „„Ich habe 25 Seiten lang den Beweis durch Belegstellen geführt, daß die Culdeer eine rein biblische evangelische Heilslehre hatten, und dem entgegen will man nun a priori beweisen, das Wirkliche sei nicht möglich, weil sonst die Culdeer mit den Römern über diesen ordo salutis hätten Streit bekommen müssen. Hatte denn aber Rom selbst damals schon eine abgeschlossene Lehre über den ordo salutis? Nur was auf den Konzilien über die Trinität und Person Christi festgestellt worden, galt als „doctrina catholica," als Erfordernis der

[1]) Wie zweideutig dieser Ausdruck „Katholiken", darüber später. Als ob die Iroschotten Häretiker gewesen wären!

Orthodoxie, und daß gerade in diesen Dogmen die Culdeer streng-orthodox waren, ist bekannt. Was dagegen die Heilslehre betrifft, so ist es ebenso bekannt, daß nicht einmal der semipelag. Streit zu einem klaren Austrag und einer bündigen Lehrstellung geführt hatte; ein Geist des Pelagianismus war es, der seit Gregor d. Gr. in Rom um sich griff, aber noch kein geprägter Lehrgegensatz, über den es irgendwie zu einem Streite hätte kommen können. So lange der Augustinismus noch nicht in Gottschalks Person für Kontrebande erklärt war, hatten die Römischen noch keine Möglichkeit, die Iroschotten ihrer Heilslehre wegen als „Häretiker" anzugreifen, und auch keinen Anlaß. Nur dunkel mochte man beiderseits anfangen, des verschiedenen Geistes sich bewußt zu werden, und um so langsamer, als beide Teile auf denjenigen Gebieten, wo sie sich überhaupt berührten, noch vollauf mit dem Gegensatze gegen das Heidentum beschäftigt waren. Aber jener Unterschied kam zum Bewußtsein, und zwar schon früh, (schon im 5. Jahrh. ist ein Antagonismus zwischen Rom und Patrik durch M'Lauchlan nachgewiesen); er kam zum Bewußtsein zunächst in den praktischen Fragen der Heiligenanrufung, der Art der Abendmahlsfeier u. dgl., später aber in der ganzen Schroffheit, womit sich dies Bewußtsein in dem irischen Gedicht aus dem 10. Jahrhundert ausspricht, welches ich Irosch. M.-K. S. 468 mitgeteilt habe. Und auch römischerseits sprach sich, namentlich bei den dem päpstlichen Kirchentum angehörenden unter den britannischen Legendenschreibern der folgenden Jahrhunderte, das klare Bewußtsein aus, daß die altschottische Kirche (wie Jocelyn naiv und ehrlich eingesteht) nach dem ritus primitivae ecclesiae eingerichtet war, und darum vieles sanae doctrinae et catholicae fidei zuwiderlaufende hatte.""

Sobald man sich nun klar macht, daß es um einen Gegensatz von Glaubensrichtungen, Glaubensanschauungen und Gesinnungen, und nicht von greifbar formulirten Glaubenssätzen sich handelte, so wird damit auch das letzte Argument hinfällig, womit O. Fischer den evangelischen Charakter jener Kirche zu bestreiten meint, wenn er (S. 15) sagt: „Hätte die britische Kirche jenes evangelische Wesen wirklich besessen, so hätte sie Waffen genug zur Verteidigung in der Hand gehabt, so dürften wir von ihr ganz andere Beweise des Geistes und der Kraft verlangen, so wäre es sicherlich zu einem härteren Kampfe gekommen, als er damals wirklich geführt worden ist, wo die Briten

sich allmählich auflösen und in die römische Kirche aufgehen. Unsere wirklich evangelischen Vorfahren haben ihr Bekenntnis mit Blut und Leben besiegelt.“ — Gewiß haben sie das, weil ein greifbares Bekenntnis da war, das die römische Kirche für häretisch erklären konnte, seit Leo (1518) Luther für einen Ketzer erklärt hatte. Nun gab es bestimmte Glaubenssätze, um deren willen man angeklagt werden, die man mit dem Blute besiegeln, für die man den Scheiterhaufen besteigen konnte. Nicht so bei den alten Iroschotten. Auch ihnen zwar ist (namentlich von Winfrid) „Häresie“ vorgeworfen worden; aber nur um Fragen der Cönobial- und Kirchenverfassung und des liturgischen Ritus handelte es sich, wo immer die Kontroverse eine greifbare Form annahm. Der instinktive Widerwille Roms gegen den nicht greifbaren evangelischen, antipelagianischen, biblischen Geist der iroschottischen Predigt maskirte sich in die Einsprache gegen ihre landeskirchlichen Traditionen in äußeren Dingen, und spitzte sich zuletzt zu der Frage zu: ob die kirchliche Jurisdiktion eines Landes von dem betreffenden Landesherrn dem iroschottischen Abtbischof zu belassen oder einem vom Papste konsekrirten Prälatenbischof zu übertragen sei. Für eine Jurisdiktionsfrage, deren Entscheidung gar nicht bei ihnen lag, konnten diese Männer der iroschottischen Kirche nicht „Blut und Leben lassen,“ einfach darum nicht, weil (wenige Fälle ausgenommen, vgl. § 34) niemand sie am Leben bedrohte. Sie hätten sich die Scheiterhaufen selbst bestellen müssen! Sie konnten nicht anders handeln, als nach dem Worte Christi Matth. 10, 14; sie mußten der Gewalt — der landesherrlichen — weichen, analog, wie die evangelischen Salzburger oder die Zillerthaler ihr haben weichen müssen. Würde es nicht D. Fischer selbst für eine Thorheit erklären, wenn jemand den lutherischen Salzburgern den „wirklich evangelischen“ Charakter darum absprechen wollte, weil sie nicht „Blut und Leben“ für ihr Bekenntnis gelassen haben? — Man kann von der iroschottischen Kirche keine schöneren und größeren „Beweise des Geistes und der Kraft“ verlangen, als diejenigen, welche sie in Schottland bis zum zwölften Jahrhundert, in Wales bis hart an die Zeit der Reformation hin gab. Dort zur verfolgten Sekte geworden, reichten sie als Lollarden Wycliffe die Hand; hier erlitt der Barde Tom Ivan (geb. 1474) um seines evangelischen Glaubens willen lange Kerkerhaft, erlebte aber, da er 141 Jahre alt ward, noch die ganze Reformation.

Ich verweise hier nochmals auf die geistlichen Lieder der wälischen Barden, die ich (Irosch. M.-K. S. 126 ff.) ausführlicher mitgeteilt habe. Wenn Elidir Sais (um 1200) singt: „Traurig ist's, den Unbußfertigen zu sehen, wenn Christus, seine Narben und Wunden ihm zeigend, sagen wird: das that ich für dich, was hast du gethan?“ — wenn Gryffid (nach 1280) singt: „O daß der Sünder nicht glauben will, daß er erlöst ward! Wenn er seinen Sinn doch kehrte zur Betrachtung des Schmerzes, den Christus litt — er würde nicht mehr nach der Sünde verlangen“ — wenn Madawe (nach 1250) singt: „Ein Sohn ist uns gegeben, ein Kind ist uns geboren. Rette mich, Herr, und beschütze mich. Ich bin schwach und ermangle der Kraft; sei du meine Stütze! O das Blut Jesu, das teure Blut des Dulders! Jesu, lichter Jesu, zeige dein Antlitz mir! verbirg es nicht vor mir! Blicke hernieder auf deinen Knecht, und verwirf mich nicht!“ — so sind dies Zeugnisse eines tiefsinnigen evangelischen Glaubenslebens, wie man sie schöner und reiner in keinem evangelischen Gesangbuche reformatorischer und nachreformatorischer Zeit findet. Und wenn wir nun schließlich auch noch beachten, daß die wälischen Barden gelegentlich polemische ja Spott-Lieder auf die Heiligenverehrung gedichtet haben — daß Lewys Glyn um 1200 singt: „Ein Frater schnitzt Reliquien, ein zweiter trägt einen grauen St. Crurig unter der Kutte, ein dritter den St. Seriol samt neun Käsen“ — daß Preidden Annwn singt: „Das Grab des Heiligen muß verschwinden vor dem Altare Christi; zum Herrn will ich beten, dem Erhabenen, dem Allerhöchsten, daß ich nicht verworfen werde; Christus sei mein Teil!“ — daß Kyndellw (1190) singt: „Nicht soll mir das Sakrament auf Erden konsekrirt werden von verdammten langröckigen (d. h. römischen) Mönchen; nein, ich selbst will mit Gott verkehren“ — so sehen wir, daß der Gegensatz des biblisch-evangelischen Bewußtseins gegen das römische Kirchenwesen ein vollbewußter war. Bis ins 13. Jahrhundert hat das, rings von römischem Kirchentum umgebene, von aller Welt sprachlich und politisch isolirte Wales diesen alten evangelischen Geist, wie es denselben von Columbas Zeiten her überkommen hatte, selbständig bewahrt, und dann von Wycliffes Zeit an den reformatorischen Erstlingsbewegungen sich angeschlossen.

Dieser evangelische Geist war das eine altkirchliche Element, bei welchem die iroschottische Kirche „stehen blieb,“ den „Fortschritt“ zur semipelagianischen Werkgerechtigkeit verschmähend. Das zweite war die

Romfreiheit. Wir müssen hier nur im Auge behalten, daß ursprünglich alle christlichen Landeskirchen romfrei waren, d. h. eine Unterordnung unter die jurisdictio des römischen Stuhles nicht kannten, sondern demselben nur einen Ehrenrang, teils weil er eine der sedes apostolicae (neben Jerusalem, Ephesus u. a.) war, teils weil er in der Hauptstadt des abendländischen Reiches seinen Sitz hatte, zuerkannten[1]) zu schiedsrichterlichen Entscheidungen ihn gelegentlich aufforderten, jedem Anspruch auf übergeordnete kirchliche Gewalt aber energisch entgegen traten,[2]) und daß der römische Stuhl um die Zeit, als Winfrid geboren wurde, zwar das sehr bewußte Streben nach episkopaler Obergewalt über alle Kirchen des Abendlandes hatte, zur Erreichung dieses Zieles aber nur eben die ersten erfolgreichen Schritte gethan hatte. Otto Fischer hat so gar keine Einsicht in diese geschichtlichen Verhältnisse, daß er S. 261 von der Möglichkeit eines „Überspringens zum Geiste der eigentlichen römischen Papstkirche" redet, S. 264 der von Winfrid in Thüringen vorgefundenen Kirche „katholisches Christentum" (als ob die Iroschotten Häretiker gewesen wären!) vindizirt, mit einem Worte die Sache so ansieht und so mißversteht, als ob die iroschottische Kirche, d. h. die Gesamtheit der von den Iroschotten (auch auf dem Festland) gegründeten und von Hy aus kirchlich regierten Gemeinden, den festländischen, mehr oder minder unter den beginnenden Supremat Roms sich beugenden Landeskirchen im Sinne einer anderen Konfession gegenübergestanden hätten, nämlich so oder in ähnlicher Weise, wie seit der Reformation in ein und demselben Lande eine Kirche evangelisches Bekenntnisses der römischen, und diese als tridentinisch abgeschlossene jener gegenübersteht. So war es aber nicht, sondern die iroschottische Kirchgemeinschaft stand dem römischen Stuhle noch immer so gegenüber, wie ihm in früheren Jahrhunderten die afrikanische, im damaligen noch die orientalische, nahezu auch noch die spanische Landeskirche gegenüberstand, und unterschied sich dadurch von denjenigen Landeskirchen, welche, wie die fränkische, dem römischen Stuhle nicht mehr so selbständig gegenüber-

---

[1]) Gieseler, Kirchengeschichte I, § 92. Meine Kirchen und Dogmengesch. I, S. 175 ff.

[2]) Vgl. Mansi p. 136, und die epist. des conc. Afric. an Bonifacius I, v. J. 419, sowie conc. Milev. v. J. 416, canon 22, namentlich aber Cyprians berühmte epist. 74 gegen Stephanus von Rom nebst dem Briefe Firmilians (in Cypr. ep. 75).

standen und namentlich ihre Episkopal- und Cönobial-Verfassung mehr und mehr der italischen gleichförmig gebildet hatten. Solcher (relativen) Uniformität gegenüber bewahrte die iroschottische Kirchgemeinschaft mit ihrer Freiheit von der jurisdictio ecclesiactica des römischen Stuhles auch ihre traditionellen Sondereinrichtungen im Kultus, Verfassung, Cönobialwesen, und dazu gehörte denn unter andern auch, daß sie bei dem altchristlichen Brauch der Presbyter-Ehe „stehen geblieben," und nicht zu jener Wertlegung auf den Cölibat „fortgeschritten" war, der drei Jahrhunderte später von Gregor VII zum Gesetz gemacht wurde.

Diese Romfreiheit (welche das Zugeständnis eines Ehrenranges an die sedes apostolica, und ein religiöses Interesse an dem Orte, wo Paulus und Petrus den Zeugentod erlitten hatten, natürlich nicht ausschloß) — diese Romfreiheit zusamt dem Festhalten der landeskirchlich-iroschottischen Sondertraditionen, bildete den in die Augen fallenden, greifbaren Unterschied und Gegensatz gegen die, unter den römischen Stuhl nnd seine Ordnungen schon mehr oder minder gebeugten anderen Landeskirchen. Das Festhalten und die Bewahrung des evangelischen Geistes gegenüber dem, von Rom aus jene andern Kirchen durchströmenden Geiste des Semipelagianismus, der alsbald zum Princip priesterlicher Heilsvermittlung führte, bildete einen latenten Unterschied und Gegensatz, der frühzeitig instinktiv von beiden Seiten gefühlt wurde, und das gegenseitige Misfallen bis zum Widerwillen schärfen mußte, der aber noch in keiner greifbaren Lehr- oder Bekenntnisformel sich aussprach, und darum erst in der Zeit nach Winfrid zu einem bewußteren wurde — in der Zeit, als (im 9. Jahrh.) der culdeische Abschreiber des Heiligenverehrung enthaltenden Hymnus Pseudocummiani an den Rand die Worte schrieb: Nimis honorati sunt amici tui, Deus; nimis comportatus est principatus eorum; celebra, Juda, festa Christi, gaudia apostolorum! und jener Schotte in Würzburg (im 10. Jahrh.) an dem Rand des cod. Boernerianus es für „große Thorheit, großen Wahnsinn und große Zerrüttung des Verstandes" erklärte, nach Rom zu pilgern, und dort Christum zu suchen; „wenn du ihn nicht mit dir bringst, hilft es dir nichts"; nach Rom gehen heißt „zum Tode gehen" und bringt dir „den Unwillen des Sohnes der Maria" ein.

Ehe ich nun diesen Paragraphen von dem evangelischen Geiste und

der Romfreiheit der iroschottischen Kirche schließe, muß ich noch einen Punkt erwähnen, in welchem meine früheren Untersuchungen eine glänzende Bestätigung gefunden haben: die Unechtheit der, Columba dem Jüngeren fälschlich zugeschriebenen regula coenobialis. In den Cönobial-Ordnungen, wie die echten Reste columbanischer und sonstig iroschottischer Schriften sie aufweisen, finden wir einzelnes, was uns heutige evangelische Christen fremdartig anmutet, sich aber bei besonnenem Urteil durchaus nicht als jenem evangelischen Geiste widersprechend erweist. Dahin gehört namentlich der Psalmgesang in den Vigilien. Man braucht doch nur das 7. Kapitel der echten regula Columbani zu lesen, um sich zu überzeugen, daß dieser, uns auffallend erscheinenden Einrichtung keine werkgerechte Gesetzlichkeit, keine Lehre von Verdienstlichkeit äußerliches Werkes zu Grunde lag, sondern ein wahrer Trieb nach Erbauung, eine kindliche Freude am Psalmgesang, der dann in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag zur Sammlung und Vorbereitung auf den letzteren diente. Wie frei von Gesetzlichkeit diese Einrichtung war, zeigt sich ja schon darin, daß es dem Einzelnen erlaubt war, „nach seinen Kräften" an dieser sancta conversatio teil zu nehmen, daher „nullus invenitur lassus," und alle diese Andachtübung als dulcis suavitas empfunden, im Gegensatze zu dem starren gesetzlichen Zwang der benediktinischen Vigilien. — Wie auch die Erziehung der Schüler, die Beaufsichtigung der fratres in den iroschottischen Cönobien von dem Geiste evangelischer Liebe und Freiheit getragen war, habe ich (Irosch. Miss.-K. Abschn. 3) mit zahlreichen Belegen dargethan.[1])

[1]) Von dem im Bobienser Kodex stehenden, im St. Galler fehlenden zehnten Kapitel der reg. Columb. habe ich (Irosch Miss.-K. S. 148 wo der lat. Text in extenso mitgeteilt ist) die Mutmaßung ausgesprochen, daß es ein, nicht von Columba selbst (sondern etwa von Jonas) herrührender späterer Zusatz sein möge; doch — fügte ich bei — enthalte es nichts, was nicht auch Columba selbst geschrieben haben könnte, und „was nicht zur unerläßlichen Ordnung auf jeder Missionsstation heute noch gehört." Hier packt mich nun O. Fischer (S. 254) und sucht mir darzuthun, daß dies Kapitel nichts geringeres, als einen „Kadavergehorsam" verlange. Der monachus soll leben „unter der Aufsicht eines und in Genossenschaft mit vielen, soll vom einen Demut, vom andern Geduld, vom dritten Verschwiegenheit (silentium als Gegensatz zur Plauderhaftigkeit), vom vierten Sanftmut lernen" (also alles Gute, daß er an andern sieht, sich aneignen). Das alles riecht noch nicht nach Kadavern! Nun kommen aber schreckliche Worte, die O. Fischer gesperrt hat drucken lassen. Non faciat, quod vult; comedat quod jubetur; habeat, quantum acceperit, operis

Nun ist aber unter den Schriften, welche Columbans Namen tragen, eine, die jenes evangelischen Geistes wirklich bar ist. Es ist die sogenannte regula coenobialis Columbani, welche sechs Prügel dem diktirt, der vor dem Essen über den Löffel kein Kreuz schlägt, dreißig Prügel dem, der das Amen nicht mitspricht, fünfzig Prügel dem, der laut redet, hundert dem, der beim officium die oblatio vergißt. Ich habe (Irosch. Misse-K. § 19) aus äußeren, wie aus inneren Gründen dargethan, daß dies Machwerk, dies „Profosenbrevier," in welchem sogar das Gebet als Strafe verwandt wird, unecht ist und nicht von Columba herrührt. Die „regula coen. Columbani" findet sich (nach Mabillons Aussage) nur in einem Ochsenhauser und einem Augsburger Kodex der „regula Columbani" beigefügt; im St. Galler und im Bobienser Kodex nicht. Das brachte mich auf die Vermutung, man möge

---

sui pensum persolvat; subjiciatur cui non vult. Nach O. Fischer bestände die richtige Pädagogik und die „Freiheit vom gesetzlichen Wesen" also darin, daß jeder thut, was er will, das aufgetragene Essen nicht essen mag sondern etwas besseres verlangt, seine aufgegebene Arbeit nicht oder nur halb macht, und durchaus nur dem gehorcht, dem er zu gehorchen Lust hat. — Wo solche Zügellosigkeit nicht ist, da wittert O. Fischer „Kadavergehorsam." Daß eine stramme Disciplin mit dem Geiste evangelischer Freiheit sich sehr wohl verträgt, und auf jenen Missionsansiedelungen ebenso notwendig war, als auf heutigen, sieht er nicht ein. „Ermüdet nach tüchtiger Arbeit, sodaß ihm zuletzt im Gehen die Augen zufallen, gehe er zu Bette. und werde geweckt, ehe er ganz ausgeschlafen. Unrecht lerne er schweigend tragen. Den Vorsteher des Cönobiums ehre er als Herren und liebe ihn wie einen Vater, er halte seine Gebote für heilsam und urteile nicht über das, was die Vorgesetzten beschließen; seine Pflicht ist: gehorchen und das Befohlene zu thun, wie Moses sagt: Höre, Israel und sei stille." „Ist das kein Kadavergehorsam?" fragt O. Fischer. Arbeitet euch nicht müde; weckt man euch, so sagt: ich habe noch nicht ausgeschlafen, und legt euch aufs andere Ohr. Meint ihr, es geschehe euch eine Unbill, so fahrt dagegen auf mit zornigem Geschrei. Den Vorsteher braucht ihr weder zu ehren noch zu lieben; was er euch befiehlt, das seht als Albernheiten und Ungerechtigkeiten an, und räsonnirt wacker darauf los über alles, was eure Vorgesetzten beschließen; zu gehorchen braucht ihr nicht — so müßten die Vorschriften lauten, wenn sie O. Fischers Beifall gewinnen sollten. Man bedenke doch, daß die fratres solch eines Cönobiums größernteils aus Neubekehrten bestanden, die in heidnischer Zuchtlosigkeit aufgewachsen waren, und einer strammen Disciplin bedurften. Würden obige Regeln nicht für jedes heutige „Institut" oder „Konvikt" oder „Alumneum" passen? — Und S. 50 klagt derselbe O. Fischer die Iroschotten an: „sie übten nicht strenge Zucht!"

benediktinischerseits, um den Widerwillen der iroschottischen Cönobien gegen die ihnen aufgedrungene benediktinische Ordensregel zu überwinden, dies Machwerk fabrizirt und ihnen damit zu beweisen gesucht haben, daß die columbanische Regel noch strenger gewesen sei, als die jetzt eingeführte benediktinische. — Nun hat aber ein junger Kaufmann, der als Dilettant sich mit kirchlichen Altertümern beschäftigt[1]) eine Beobachtung oder einen Fund gemacht, von dem er zwar meint, er diene zu meiner Widerlegung, der aber in Wahrheit die Unechtheit der reg. coen. so entschieden erweist, daß jener selbst ihre columbanische Abfassung schließlich doch nicht festzuhalten wagt.[2]) G. R. Zimmermann hat nämlich eine Schrift, die sich in St. Gallen unter der Aufschrift regula coenobialis patrum befindet, als identisch mit der Ochsenhauser reg. coen. Columbani erkannt. Diese regula coenobialis befindet sich also allerdings in St. Gallen, aber nicht als „regula coenobialis Columbani“. Der cod. nr. 915 der St. Galler Stiftsbibliothek ist ein Sammelband, welcher fol. 154—167 die (echte) regula Columbani, dann einen Brief Columbas d. J., dann unter der Aufschrift regula coenobialis patrum jenes fragliche Machwerk, dann die benediktinische Regel, eine regula Augustini, eine des Paulus und Stephanus, des Macharius, Paphnutius, des jüngeren Macharius, zwei Dekrete Gregors d. Gr., die Annales sti. Galli majores bis 1080 herab, und ein Obituarium enthält, das bis zum Ende des 11. Jahrh. herabreicht. Daß es nicht (wie Zimmermann meint) dieser Sammelband gewesen sein könne, den Ekkehart (um 900—950) meinte, wenn er von regulae nostrae codex redete, liegt auf der Hand. Das Wichtige und Entscheidende ist aber die Thatsache, daß gerade in St. Gallen jene regula coenob. **nicht** als eine Schrift Columbas bekannt war und bezeichnet wurde. Hätte sie von Columba hergerührt, so würde man gerade in St. Gallen am ersten dies gewußt und sie nach ihm genannt haben. In der Zeit zwischen 800 und 1080 ist sie entstanden, und doch wohl zu keinem anderen Zweck, als um der strengen

[1]) G. R. Zimmermann jun.: Ratpert, der erste Zürchergelehrte, Basel 1878, Seite 122 f.

[2]) Ebend. S. 123. „Warum es andernorts dem h. Columba zugeschrieben worden, kann nicht gesagt werden.“ — Beiläufig bemerkt, nennt er irrig den cod. 914 statt 915.

Benediktinerregel eine fingirte ältere, noch strengere Regel gegenüberzustellen, der benediktinischen zur Empfehlung.[1]) Man gab dieser fingirten Regel den unbestimmten Namen reg. coen. patrum; sie dem Columba zuzuschreiben, wagte man nicht, wenigstens in St. Gallen nicht. Und wenn sie in Ochsenhausen und Augsburg den Titel reg. coen. Columbani erhielt, so kann — das muß ich zugeben — hieran auch das bloße Versehen eines Abschreibers Schuld sein, der in jenem St. Galler Kodex die reg. coen. hinter der epist. Columbae stehend fand und darum unbesehens für columbanisch hielt.

§ 3. Als Winfrid geboren wurde, hatte die iroschottische Kirche, wie oben bemerkt worden, ihre Missionsthätigkeit von Northumberland her eben bis auf Ostangeln und Essex auszudehnen angefangen. Winfrid hatte aber nicht dort, sondern in Wessex seine Heimat. Denn wenn auch die spätere Tradition, welche Kirton in Wessex als seinen Geburtsort nennt, unrichtig sein sollte, und wenn wir auch das Kloster, in welchem er zuerst erzogen wurde: Adescauceſtre, wie später gezeigt werden wird, nicht in Exeter zu suchen haben, so beweist doch seine nachmalige Erziehung in Nhutcelle (Nursling zwischen Winchester und Southampton) sowie sein, aus seinen Briefen[2]) ersichtliches persönliches Verhältnis zu dem Abte Aldhelm von Malmesbury (in Wessex nach Beda 5, 18) und zu der Äbtissin Eadburga von Thanet (in Kent), daß er südlich von der Themse, in Wessex oder Kent seine Jugend verlebt hat.

Auch dort hatte damals das Christentum schon Eingang und Verbreitung gefunden, aber nicht von den Iroschotten her, sondern von Rom aus. O. Fischer versichert zwar (S. 11): „Einflußreiche Heiraten und Handelsverbindungen mit den Franken brachten es mit sich, daß die Angelsachsen von fränkischen Priestern zuerst das Christentum kennen lernten, in welchem sie von römischen Missionaren weiter unterwiesen wurden. Die gewöhnliche Darstellung, nach welcher die erste Bekehrung der Angelsachsen hauptsächlich den von Gregor I. unter

[1]) Daß es je einen Orden gegeben hätte, in welchem jene, aus bloßen Prügel- und Strafverordnungen bestehende reg. coenob. je wirklich in Geltung gewesen wäre, wird sich kaum erweisen lassen.

[2]) Epist. 5. Adilwald schreibt an Abt Aldhelm von Malmesbury: Medium vero (carmen) meo tuoque clienti Wynfritho . . . confectum porrexi. Epist.

Augustin gesandten Missionaren zukommt, ist als historisch nicht mehr anzuerkennen" — und S. 260 wagt er es sogar, für diese kühnen Sätze sich auf Lappenbergs Geschichte von England (in Heeren und Uckert, Gesch. der europ. Staaten) zu berufen. Dort steht aber das Gegenteil zu lesen. Nicht „einflußreiche Heiraten" riefen fränkische Missionare vor den römischen nach Angelsachsen, sondern der einzige König Äthelbert von Kent, seit 591 Bretwalda, vermählte sich mit einer christlichen Prinzessin, nämlich Bertha, der Tochter des merowingischen Frankenkönigs Charibert, und diese bedang es sich aus, ihren Hofkaplan Bischof Liudhard für sich und ihren weiblichen Hofstaat mitzunehmen, der ihr in einer aus der Römerzeit noch stehenden Kirche bei Canterbury Gottesdienst halten durfte; daß sich aber hieran Missionsversuche geschlossen hätten, davon ist — außer in der Phantasie von D. Fischer — nicht die leiseste Spur vorhanden. „Der große Papst Gregor I. war es," schreibt Lappenberg S. 137, „welcher zuerst den großen Gedanken faßte, die angelsächsischen Staaten für das Christentum zu gewinnen." Und nun erzählt Lappenberg, treu nach Beda, dasjenige, was nach D. Fischers Meinung „als historisch nicht mehr anzuerkennen ist," nämlich wie Gregor 596 auf dem Forum einige junge Angeln aus Deira auf dem Sklavenmarkte zum Verkauf ausstehen sah, durch ihre Körperschönheit angelockt, sich näher nach ihnen erkundigte, und darauf (mit einem, dem Geschmack jener Zeit ganz entsprechenden Wortspiele) seinen Entschluß kund gab, dies Volk de ira zu entreißen und zu Miterben der angeli zu machen. Einen Abt Augustinus mit Begleitern sandte er nach England; wir haben noch (bei Beda I, 30) die Instruktion, die er an Augustins Gehülfen Mellitus sandte, und doch — soll die ganze Begebenheit „als historisch nicht anzuerkennen sein!!" Wahrlich, D. Fischer, der (S. 253) mir „Kritik im Geiste der Tübinger Schule" (!!) vorwirft, treibt selbst solche. Weil er zu beweisen beabsichtigt (S. 19), daß Winfrid ganz und gar nicht in römischen, papalen Anschauungen erzogen sei, stellt er frischweg die ganze angelsächsische Missionsgeschichte auf den Kopf, und erklärt Augustins Mission für unhistorisch!

Wir kennen doch — nicht erst aus Lappenberg — den Verlauf dieser Mission aufs genaueste. Gregor erteilte dem Augustin die schlaue Instruktion, er solle gegen das Heidentum nicht gerade und offen angehen, heidnische Heiligtümer nicht zerstören, sondern sie in christliche

Kirchen umwandeln, die den Götzenbildern bisher geleistete Verehrung auf christliche Reliquien ablenken, den Heiden die Tieropfer, deren sie gewöhnt seien, unter dem Namen christlicher Kirchweihen (solemnitates die dedicationis) lassen, kurz, die Angeln nicht so sehr zu dem christlichen Glauben bekehren, als an die christlichen Kultusformen gewöhnen. Namentlich aber solle er unter den britannischen Bischöfen, die er etwa vorfinden würde, die perversi unter die Autorität des römischen Stuhles beugen (perversi autoritate corrigantur). Wir sehen also: Gregor wußte recht wohl, daß auf den britischen Inseln, ja wohl in einem Teile der englischen Reiche, eine christliche Kirche schon existire, und daß seine römischen Sendboten mit derselben im Verlaufe zusammentreffen müßten, und hatte es bei seiner Mission nicht nur auf Heidenbekehrung, sondern ebenso zugleich auf die Unterwerfung der romfreien iroschottischen Kirche unter die Autorität des römischen Stuhles von allem Anfang an abgesehen. Darum diese schlaue Nachgibigkeit gegen heidnisches Wesen — bei demselben Gregor, der in Sardinien das Heidentum durch Foltern und Martern ausrottete. (Greg. epist. 4, 26; 8, 18; 9, 55.)

Schon die Schilderung von der Wildheit der Angelsachsen, die Augustin in der Provence empfing, schreckte ihn und seine Begleiter zurück; es bedurfte eines gemessenen Befehles Gregors, um sie zur Fortsetzung der Reise zu bewegen. Er landete auf der Insel Thanet (an der Ostspitze von Kent) mit der Schar der ihn begleitenden Mönche, und bat Äthelbert um eine Unterredung. Dieser, beim Anblick des silbernen Kreuzes und des mit einem Christusbild versehenen Banners, die jene vor sich her trugen, Zauberkünste befürchtend, empfing sie bewaffnet unter freiem Himmel. Die Reden Augustins bewirkten zunächst soviel, daß er ihm unter seinen Unterthanen zu missioniren erlaubte; bald jedoch ließ er sich selbst taufen und seinem Beispiel folgten 10000 seiner Unterthanen an Einem Tage. — Auf Massengewinnung, nicht auf Herzensbekehrung war ja dies Missionswerk angelegt; aber eben darum hielt es nicht stand.

Kaum hatte Augustinus in Kent Fuß gefaßt, als er auch schon zum zweiten Teile seiner Aufgabe fortschritt. Von Wales aus war die iroschottische Mission schon bis nach Wessex vorgedrungen; Anlaß genug, daß er die Äbte der wälischen Cönobien sofort zur Unterwerfung unter

den römischen Stuhl zu bewegen suchte. Wie er dies, erst mit schlauen Versprechungen, dann mit hochfahrendem Wesen, aber vergeblich versuchte, habe ich in der Irosch. Miss.-K. S. 19 ff. erzählt.

Dagegen gelang es ihm 604, den König Sabercth von Essex zur Taufe zu bewegen, der sogleich zwei Bistümer, zu London und Rochester, errichtete. Aber das ganze Missionswerk, da es auf Sand gebaut war, zerfiel wieder. Eadbald, Äthelberts Sohn und Nachfolger, und Sabercths drei Söhne, fielen 616 ins Heidentum zurück, und vertrieben die Gehülfen und Nachfolger Augustins: Mellitus, Laurentius und Justus. Später bekehrte sich Eadbald und führte in Kent das Christentum wieder ein. Das Volk fuhr gleichwohl fort, am Heidentum zu hangen, und nur auf dem Wege der Strenge vermochte Eadbald dem Götzendienste zu steuern. In Northumberland stürzte Äthelberts Schwiegersohn Edwin 617 den rechtmäßigen, aber noch heidnischen König Äthelfrid vom Throne, und ließ sich dann 627 von dem römischen Missionar Paulinus taufen; Äthelfrids Söhne flohen zu den Galloway-Scoten, und hier wurden sie durch die Iroschotten bekehrt. Nach Edwins Tode kehrten sie zurück und nahmen Northumberland wieder in Besitz; zwei derselben fielen ins Heidentum zurück und verjagten den Paulinus, fielen jedoch bald darauf (635) in einer Schlacht gegen den Britenkönig Cadwalla; der dritte, Oswald, (635—642) war von Herzen bekehrt, eine der edelsten und reifsten Früchte der iroschottischen Mission. Er rief den iroschottischen Abt Aidan in sein noch größtenteils heidnisches Land, der nun, als demütiger iroschottischer Abtbischof unermüdet das Land (Bernicia und Deira) durchwandernd, das ganze Volk gründlich zum Evangelium bekehrte, und einen Zustand hervorrief, den Beda nicht genug preisen kann. (Vgl. Irosch. Miss.-K. S. 14 f.)

In Northumberland bestand also eine von Iroschotten gegründete und iroschottisch verfaßte Landeskirche, in Kent umgekehrt eine römisch verfaßte und den römischen Supremat anerkennende, die sich bald auch in Sussex wieder befestigte. Auch in Essex stellte König Sigebert das Christentum durch römische Missionare wieder her und stiftete ein Bistum Domuc (Dunwich), 630. Aber bald fiel auch Essex wieder ins Heidentum. Die äußere Lage dieser römischen Kirchen war nicht so rosig, daß sie mit Gewalt gegen die iroschottischen Kirchen der keltischen Reiche: Domnonia (Devon) und Cambria (Wales) etwas auszurichten hätten hoffen dürfen; Laurentius, Augustins Nachfolger, beschränkte sich daher

auf Briefe (Beda 2, 4), worin er die wälischen Äbte und Abtbischöfe durch gütliche Vorstellungen dahin zu bringen suchte, daß sie die iroschottischen Sonderbräuche in betreff der Osterberechnung und Tonsur aufgäben und der Tradition des Stuhles Petri sich anschlössen. Diese Traditionen waren das Schibboleth; sie aufgeben, hieß thatsächlich anerkennen, daß der römische Bischof der iroschottischen Kirche Weisungen und Zurechtweisungen zu geben habe. Es hieß: den Supremat Roms thatsächlich anerkennen. Eben darum liehen die Cambrier jenen Vorstellungen kein Ohr. Ebenso vergeblich blieben ähnliche Mahnbriefe, welche die Päpste Honorius I. (625—638) und Johannes IV. (640 bis 642) nach Wales richteten (Beda 2, 19). Da nun im ganzen nichts zu machen war, versuchte man es, einzelne zu bearbeiten. Cummianus, ein geborener Ire, wurde für die Anerkennung der römischen Ansprüche gewonnen; wie er nicht ohne Erfolg im südlichen Irland wirkte, und Abt Ceolfrid im Piktenreiche (Beda 5, 22), das ist in meiner Irosch. Miss.-K. S. 22 f. näher erzählt, berührt uns hier aber nicht, wo wir nur die kirchlichen Zustände der anglisch-sächsischen Reiche zu Winfrids Geburtszeit zu untersuchen haben.

Wenden wir daher den Blick auf Northumberland zurück. Unter Oswald und seinen Nachfolgern wagte, so lange der ehrwürdige Aidan lebte, niemand die iroschottische Landeskirche anzufechten. Kaum hatte Aidan aber 651 die Augen geschlossen, so fing Ronan, ein geborener Schotte, aber in Rom erzogen, heftigen Streit gegen Finnan, den Nachfolger Aidans (651—664), an. Beda selbst beschreibt diesen Ronan als einen homo ferocis animi. Er richtete augenblicklich nichts aus. In Bernicia stand das iroschottische Kirchentum noch auf festen Füßen.

Das, in sieben Königreiche gespaltene Wessex, unter Ceolwulf (597—611) wieder geeinigt, war rein heidnisch, und bedrohte sogar das Christentum in Sussex. Unter Ceolwulfs Nachfolger, Cynegils, betrat, von Rom gesandt, ein Bischof Birinus die Küste von Wessex als Missionar, und arbeitete mit Mut und Erfolg unter diesem wildesten Heidenvolke. Hier, wo es um den großen Gegensatz von Christentum und Heidentum sich handelte, war Oswald von Northumberland (der um eine Tochter Cynegils warb), weitherziger gegen den römischen Missionar, als die Römer es gegen die Iroschotten zu sein pflegten; er

schützte als Bretwalda den Birinus, und gab seine aufrichtige Freude an Cynegils Bekehrung dadurch kund, daß er bei diesem seinem Schwiegervater die Patenstelle übernahm. Dadurch aber erhielt natürlich das römische Kirchenwesen in den sächsischen Reichen ein neues Gebiet.

Oswin, Osrics Sohn, war der Nachfolger des kinderlosen Oswald in Deira; Bernicia bekam Oswalds Bruder Oswiu. Der letztere besiegte den heidnischen König Penda von Mercien; Pendas Sohn, Peada, wurde von dem Iroschotten Finnan, Aidans Nachfolger, bekehrt und getauft und verheiratete seinen Sohn und seine Tochter mit einer Tochter und einem Sohne Oswius. So war das iroschottische Kirchentum nun auch in Mercien befestigt; ein Schotte, Diuma, regierte die Kirche Merciens als Abtbischof. Auch sein Nachfolger Trumheri (geborener Angle) war in Hy gebildet. Aber auch in Essex, das seit Sigeberts Zeit wieder ganz ins Heidentum zurückgefallen, faßte jetzt die iroschottische Mission von neuem Fuß; Cedd wurde von Oswiu zum Bischof von London erwählt, von dem Iroschotten Finnan hiezu ordinirt.

Der römische Stuhl war nun nicht einmal in der Lage, seine Jurisdiktionsansprüche auch nur auf seinem eigenen Missions- und Kirchengebiet voll und konsequent geltend zu machen. Viel zu eigenmächtig handelten die anglischen und sächsischen Könige in kirchlichen Angelegenheiten; griff der Papst durch mit starrer Hand, so mußte er befürchten, daß sie sich zu den Iroschotten schlagen würden. Das Erzbistum York war seit Paulinus unbesetzt; dort existirte ja jetzt die romfreie iroschottische Landeskirche Northumberlands unter Aidan und Finnan. Dem Erzbischof von Canterbury (in Kent) erließ der röm. Stuhl die Nachsuchung des Palliums in Rom. Als Erzbischof Honorius von Canterbury starb, machte der König von Kent den geborenen Angelsachsen Deusdedit aus Wessex zu seinem Nachfolger und ließ ihn von dem Bischof Ithamar von Kent, ebenfalls einem geborenen Angelsachsen, ordiniren, ohne daß Rom Einsprache that (653).

§ 4. So schien denn die Lage der iroschottischen Kirche eine durchaus günstige zu sein; in Northumberland, Mercien und einem bedeutenden Teile von Essex war sie die allein existirende, und hatte ihren Rückhalt an den britischen Reichen Domnonia, Cambria, Schottland und Nordirland. Das römische, den Supremat des Papstes an-

erkennende Kirchentum war auf Kent, Sussex, Wessex und einen Teil von Essex beschränkt, und drohte selbst hier eine in Verfassungsfragen sehr selbständige Stellung anzunehmen. Da trat ein Umstand ein, welcher den römischen Bestrebungen gerade in Northumberland, wo die iroschottische Kirche seit Oswalds Zeiten am festesten stand, eine Thür öffnete.

König Oswiu (642—670) hatte zu seiner zweiten Gemahlin Eanfleda, eine Schwester des Königs Erconbert von Kent. Diese hatte ihre Hofkaplane mitgebracht, und war dem in Kent herrschenden römischen Kirchentum so eifrig ergeben, daß sie das Osterfest, wenn dasselbe nach iroschottischer Berechnung auf einen andern Sonntag fiel, als nach römischer, nicht mit ihrem Gemahl feierte. Auch Oswius Sohn, Alchfrid, war durch seinen Freund Cenwealh für die Prärogative und Ansprüche der römischen Kirche eingenommen. Nun begann die Maulwurfsarbeit gegen das iroschottische Kirchentum. Ein Knabe aus edlem angelsächsischem Geschlechte, Wilfrid, der schon mit 13 Jahren dem geistlichen Stande sich bestimmte, wurde an Oswius Hof gesandt, und, von Eanfleda begünstigt und auf ihr Verwenden, in das iroschottische, von Aidan gegründete Cönobium Lindisfarne (auf einer Hallig-Insel bei Berwik) als Schüler aufgenommen. In dies Cönobium hatte Eanfleda schon ihre Fäden zu spinnen gewußt; der ihr ganz (doch wohl auch in kirchlichen Fragen) ergebene Kämmerer Cudda war bereits in dasselbe eingetreten. In diesem Cönobium bemerkte nun der Knabe: minime perfectam esse virtutis viam, quae tradebatura a Scotis; da wir zu seiner Ehre nicht annehmen wollen, daß er sich für weiser hielt, als sein Abtbischof Finnan und seine Lehrer, so müssen wir wohl vielmehr annehmen, daß es in dem Cönobium Leute gab, wie jener Cudda, die ihn in der Stille bearbeiteten und ihn auf die verwerflichen Eigenschaften des schottischen Kirchentums aufmerksam m a ch t e n. Diese Leute werden denn wohl auch die Sehnsucht in ihm erweckt haben, das Grab des h. Petrus zu besuchen. „Der Königin und ihren römisch-katholischen Begleitern“ — schreibt Lappenberg — wenn i ch so schriebe, würde D. Fischer mich wahrscheinlich wieder einer „Tübinger Kritik“ beschuldigen — „mußte seine Sehnsucht, Rom zu sehen, um so willkommener sein, je seltener und unerhörter dieser Wunsch bei seinen Landsleuten gewesen war.“ Sie übernahm denn auch sofort die Sorge für seine Reise, sandte ihn zu ihrem Bruder König Erconbert von

Kent, damit er dort mit der römischen Lehre sich bekannt mache;[1]) von dort reiste er mit einem Kleriker Benedikt (später Abt v. Wearmouth) zu Erzbischof Delfin von Lyon, dann nach Rom, wo er „die Evangelien besser, als bei den Schotten" kennen lernte, die Benediktinerregel und das röm. Kirchenrecht studirte; er verweilte auf der Rückkehr drei Jahre in Lyon bei Delfinus, nahm statt der iroschottischen nun die römische Form der Tonsur an, und kam nach Northumberland zurück, kurz bevor die gegen die iroschottische Kirche gelegte Mine zu platzen begann.

Die Königin wußte es zu bewirken, daß die Erziehung des Prinzen Alchfrid (ersten Sohnes des Oswiu) ihm übergeben ward. Diesen Prinzen sowie dessen Bruder Ecgfrid wußte er nun in kurzer Frist ganz für Rom und dessen Ansprüche zu gewinnen, ersteren förmlich zu fanatisiren. Denn als nun Oswiu diesen zum Vicekönig von Deira, Ecgfrid zum Vicekönig von Eboracum (York) machte, so fing Alchfrid alsobald an, feindselig gegen die iroschottischen Cönobien in Deira vorzugehen. Er machte nämlich (664) seinem geliebten Lehrer Wilfrid in kurzer Frist vier iroschottische Cönobien — Humpus, bestehend aus 40 Familien, ein ungenanntes Cönobium von 10 Familien, Stanford mit 10 Familien und endlich Inrhypus (Rhipus oder Rhipon mit dem keltischen Artikel in) „zum Geschenk".[2]) Was das hieß, war klar, und die Cönobialen sollten es rasch genug erfahren. Die Scoti, fährt Beda unmittelbar fort, wollten lieber loco cedere, quam mutare consuetudinem. Nicht etwa nur um die Osterberechnung handelte es sich dabei; sondern Wilfrid, der die Benediktinerregel in Rom nicht umsonst so gründlich studirt hatte, führte eine andere Klosterregel und Kultusordnung ein.[3]) Es wurde den Cönobialen die Wahl gestellt, entweder sich der neuen Ordnung, bei der die Bilder- und Reliquienverehrung und die Anrufung Marias und der Heiligen gewiß nicht fehlte, zu fügen, oder das Land zu verlassen. Viele Cönobialen zogen das letztere

[1]) Wäre sie so glücklich gewesen, O. Fischers Elaborat zu lesen, so würde sie gewußt haben, daß zwischen der römischen und der iroschottischen Lehre gar keine Unterschiede vorhanden waren.

[2]) Beda, 3, 25; 5, 50. Über das chronologische Verhältnis zur sogen. Synode von Streonesheale s. meine Irosch. Miss.-K. S. 379 f. — Die Lage von Humpus ist nicht bekannt; Rhipus ist das heutige Ripon am Ure-Fluß nordwestlich von York.

[3]) „Den römischen Ritus und die Regel des Benedikt", Lappenberg S. 170.

vor, und erwiesen sich somit als treue Bekenner der Wahrheit.[1]) Andre blieben, weil sie die Hoffnung auf den Schutz Oswius noch nicht aufgegeben hatten. Der Abtbischof Finnan war so eben gestorben; sein Nachfolger Colman, ebenfalls ein geborener Schotte, bot alles auf, der iroschottischen Kirche ihren Bestand und ihr gutes Recht zu wahren und zu retten, und brachte es denn auch dahin, daß Oswiu alsbald (noch in demselben Jahre 664) eine Synode nach Streonesheale berief, wo beide Kirchentümer ihre Standpunkte und Traditionen gegeneinander verfechten sollten. Sie waren beide, der Natur der Sache nach, durch northumbrische Kleriker vertreten; doch waren auch einzelne Fremde, wie z. B. Bischof Agilberct von Wessex, zugelassen. Für die iroschottische Kirche führte Colman, für die römische Wilfrid das Wort. Die Entscheidung hing davon ab, welcher Seite König Oswiu den Sieg zuerkennen werde, und dieser war von seiner Gemahlin und seinen Söhnen schon soweit bearbeitet, daß er innerlich schwankte: „Wer einem Gotte diene, müsse auch einer Osterregel folgen," mit diesem Ausspruch, welcher der von den Schotten bisher stets verteidigten Freiheit von Uniformität in Nebendingen ganz widersprach,[2]) eröffnete er die Synode. Er war es somit, der die Osterberechnung in den Vordergrund schob. Daß die Iroschotten Ostern an der 14. luna selber feierten, wenn diese auf einen Sonntag fiel, war der Punkt, der ihnen vorgeworfen wurde.[3]) Colman, der zuerst das Wort erhielt, erklärte, daß seine Kirche ihre Tradition der Osterberechnung a majoribus empfangen habe, und berief sich dafür, daß das iroschottische Osterfest zuweilen auf die 14. luna falle, mit vollem Rechte darauf, daß die Johanneische Kirche Kleinasiens immer und alle Jahre das Fest an der 14. luna gefeiert habe (selbst wenn diese auf einen Wochentag fiel). Ganz geschickt schob er somit der römischen Berufung auf Petrus einen Riegel

[1]) Da sie nicht mit dem Tode, sondern nur mit Exil bedroht waren, waren sie nicht in der Lage, der Forderung O. Fischers: „mit Blut und Leben ihren Glauben zu besiegeln", folge zu leisten.

[2]) Man denke an die Weitherzigkeit, womit Oswald die röm. Mission in Wessex unterstützt hatte. Hatte etwa damals Aidan die Situation dazu benutzt, um durch den ihm so ganz ergebenen Oswald dem Birinus das Ansinnen oder die Bedingung zu stellen, daß er die iroschottische Osterrechnung oder Tonsur in Wessex einführe?!

[3]) Vgl. Irosch. Miss.-K. Abschn. 1, wo der verwickelte Streit in allen seinen Phasen urkundlich dargelegt und wissenschaftlich erörtert ist.

vor, indem er der petrinischen Autorität die des Johannes entgegenstellte. Wilfrid aber als ein schlauer Advokat entgegnete: wenn Johannes Ostern an der 14. luna gefeiert habe, so sei dies nur eine unter den damaligen Umständen nötige Konnivenz gegen die Judenchristen,[1] analog dem Gelübde des Apostels Paulus zu Kenchreä, gewesen. Und dafür berief er sich gerade darauf, daß Johannes ja an jeder 14. luna, auch wenn sie auf den Wochentag fiel, Ostern gefeiert habe — ein Brauch, den die Iroschotten selbst nicht festzuhalten wagten, der also sichtlich nur eine temporär zulässige Konnivenz gegen die Judenchristen gewesen sei.

So verkehrt und unhistorisch dies war: man begreift, daß diese Argumentation einen ungelehrten und schon halb präokkupirten Mann, wie Oswin, blenden mußte. Die Anklage Wilfrids gegen Colman: „Ihr stimmt ja weder mit Johannes noch mit Petrus überein!" mußte dem Fürsten imponiren. Colman war jedoch weit entfernt, die Segel zu streichen. Jener Vorspiegelung, als ob Johannes aus Konnivenz gegen das Judenchristentum Ostern an der 14. luna gefeiert habe, und der albernen Behauptung, daß „nach dem Tode Johannis" die Kirche Kleinasiens jenen Brauch aufgegeben habe,[2] und daß die nicänische Synode die Osterfeier auch an sonntäglicher 14. luna verboten habe, widerlegte Colman mit ganz wackern geschichtlichen Gründen, indem er sich auf ein (in Columbani epist. 5 in lat. Übersetzung erhaltenes) Fragment des Anatolius berief,[3] worin dieser Vater (um 300) aussprach: a quartadecima usque ad vicesimam pascha celebrandum esse.[4] Diesem schlagenden Argumente wußte Wilfrid nichts entgegenzusetzen, als die — man kann wohl sagen: freche — Behauptung: Anatolius habe „nach Weise der Ägypter", wenn er „quartadecima" schrieb, die quintadecima im Sinne gehabt!![5]

---

[1]) Als ob dann nicht in Palästina vor allem jene Konnivenz hätte geübt werden müssen!!

[2]) Bekanntlich hat sie noch über 198 hinaus daran festgehalten.

[3]) Die krit. Untersuchung über dies Fragment siehe in der Irosch. Miss.-K. S. 67—69.

[4]) Bekanntlich spricht dies auch noch 387 Theophilus von Antiochia aus, und erst Epiphanius ersann das Novum, daß Ostern nie auf den 14. Nisan fallen dürfe.

[5]) Ille sic in pascha dominicam decimam quartam computavit, ut hanc eadem ipsa die more Aegyptiorum decimam quintam lunam ad vesperam esse fateretur.

Nachdem er dem Laien Oswiu diesen Sand in die Augen gestreut, ließ er Colman zu keiner ferneren Widerlegung Zeit, sondern ging zu einem Angriff auf Columba über, der an Schamlosigkeit und Ruchlosigkeit alles überbot, indem er ausrief: „Von eurem Vater Columba aber, dessen Heiligkeit ihr nachahmen wollt, und dessen Regel und Vorschriften ihr durch himmlische Zeichen bestätigt wähnt, kann ich antworten, daß viele im Gericht auftreten und sagen werden: wir haben in deinem Namen geweissagt und Teufel ausgetrieben, und der Herr wird ihnen erwidern: ich habe euch nie erkannt.“ Die Frechheit solches Ausspruches selbst fühlend, und einen übeln Eindruck befürchtend, setzte er gleißnerisch begütigend hinzu: „aber es sei ferne, daß ich von euern Vätern solches behaupten wollte; sie mögen aus Unwissenheit gefehlt haben; ihr aber fehlt wider besseres Wissen. Denn was ist eure paucitas gegen die ganze katholische Kirche? Was ist Columba gegen Petrus?“ Und nun citirte er die Stelle: Matth. 16, 17—19. Der König fragte Colman, ob Christus das wirklich gesagt habe. Als Colman dies bejaht hatte, fragte er weiter: „Habt ihr auch einen solchen Ausspruch Christi für Columba?“ Und da Colman dies natürlich verneinen mußte, so sprach Oswiu: „So will ich dem gehorchen, der mir den Himmel auf- und zuzuschließen die Macht hat.“

Damit war der Streit zu Gunsten des römischen Kirchentums entschieden. Colman verließ blutendes Herzens das Land, und kehrte mit den Gebeinen Aidans nach Schottland zurück. Die beiden Äbte Eada und Tuda fügten sich des Königs Gebot; der erstere wurde Klosterabt von Lindisfarne im Sinne der römischen Kirchenverfassung. Die Landeskirche wurde nämlich von nun an nicht mehr von einem Abtbischof von Lindisfarne regiert, sondern Wilfrid zum Erzbischof von York konsekrirt.

Lappenberg, nachdem er den Ausgang der Disputation, wie wir, getreu nach Beda erzählt hat, fährt fort: „So wurde nach der Weise des Volkes und anderer großer Versammlungen, ohne fernere Prüfung der vorgetragenen Gründe, durch das augenblicklich angeregte Gefühl entschieden,“ und obwohl dieser gediegene Historiker die inneren religiösen und theologischen Differenzen zwischen dem iroschottischen und dem römischen Kirchenwesen nicht in den Kreis seiner Untersuchung gezogen hat, so ist er doch (1834) scharfblickend genug gewesen, einzusehen, daß wenn den Iroschotten zu Streoneshealе der Sieg verblieben wäre, es ihnen

„gelungen sein würde, den Ansprüchen Roms auf die ganze Erde eine wichtige Einschränkung für immer entgegenzusetzen.

Man darf nur den wirklichen geschichtlichen Verlauf jener Synodaldisputation lesen, um zu wissen, was man von O. Fischer zu halten habe, der in seiner Halbwisserei dem Colman „Ungeschicklichkeit" in der Verteidigung der britischen Kirche Schuld giebt, und sodann den prächtigen Schluß zieht, daß wenn ein verschiedener Geist in beiden Kirchen, ein evangelischer Geist in der iroschottischen wirklich vorhanden gewesen wäre, der letzteren die Ungeschicklichkeit eines ihrer Verteidiger nicht hätte „das Todesurteil sprechen können". Das Todesurteil ist ihr eben auch nicht gesprochen worden (so wenig, als der protestantischen auf dem Reichstag in Worms, wo über Luther Bann und Acht verhängt wurde), eine erste verlorene Schlacht ist noch kein „Todesurteil". Sie existirte in den britischen Reichen, in Schottland und Wales, noch Jahrhunderte lang fort, und nur in Northumberland war ihrem Bestehen zunächst ein Ende gemacht (was in demselben Northumberland der römischen Kirche drei Jahrzehnte zuvor durch Edwins heidnische Söhne begegnet war). Aber selbst in Northumberland ging die Sache nicht so glatt. Die Umwandlung der iroschottischen Cönobien mit ihren, in einzelnen Hütten wohnenden, meist verehelichten Brüdern, in Klöster nach Benediktinischer Regel war eine so diametrale, alles auf den Kopf stellende, daß sie sich nicht handkehrum durchführen ließ. Grade über diese Cönobialverfassung war auf jener Synode nichts geredet, nichts ausgemacht worden. Welch ein Widerstand da dem Wilfrid entgegengetreten sein mag, wenn er z. B. ergrauten Männern zumutete, ihre christlich angetrauten Ehegattinnen, mit denen sie einen großen Teil des Lebens Freud und Leid, Arbeit und Sorge geteilt hatten, zu entlassen und in ein Benediktinisches Nonnenkloster auf Nimmerwiedersehen einsperren zu lassen, das kann man sich leicht denken. Sicherlich boten diese Cönobien allen erdenklichen Widerstand auf, und wichen nur Schritt für Schritt. Und ihr Widerstand war nicht fruchtlos; während Wilfrid nach Frankreich reiste, um sich in Paris konsekriren zu lassen, gewann der Einfluß der iroschottischen Partei auf Oswin so die Oberhand, daß dieser einen Iren Theodor als Bischof von York einsetzte, und Wilfrid sich nach seiner Rückkehr zunächst begnügen mußte, Abt in Hripon zu sein, wo er nun allmählich die Benediktinerregel durchführte. Eine von Eagbert berufene zweite Synode, zu Hertford, 673, neun Jahre nach der

ersten, bestätigte zwar die Beschlüsse der Synode von Streonesheale (über Osterfeier und Anerkennung des Primates Petri), verbot aber den Bischöfen, Cönobien zu beunruhigen oder zu berauben. Und da Wilfrid sich diesem Beschlusse nicht fügen wollte, setzte Ecgfrid ihn ab, und verbannte ihn (677), und ernannte die einstigen iroschottischen Äbte Eata und Boso zu seinen Nachfolgern, indem er das Erzbistum in zwei Bistümer teilte. Man kann leicht ermessen, welche Duldung nun gegen die alten Cönobialeinrichtungen geübt wurde. Als Wilfrid, auf eine Bulle Papst Agathons gestützt, zurückzukehren wagte, setzte Ecgfrid ihn neun Monate gefangen, und verbannte ihn dann von neuem. Er floh nach Sussex und wurde dort Bischof. Zum Danke half er dem König Ceadwalla von Wessex, der noch ungetauft war, Sussex zu erobern,[1]) und taufte ihn dann.

Als Ecgfrid 685 bei einem Einfalle der Pikten erschlagen wurde, gelang es Wilfrid, den Bischofsitz in York wieder einzunehmen, und er fing wieder an, in alter Weise die iroschottischen Cönobien zu drücken. Aber an Ecgfrids Stelle war dessen Halbbruder Aldfrid, ein unehelicher Sohn Oswius, auf den Thron von Deira gelangt. Dieser Aldfrid, in Irland erzogen, ein Verehrer des iroschottischen Kirchentums, berief 690 eine Synode unter dem vorigen, von Wilfrid verjagten Bischof Berchtwald von York. Viele Bischöfe der britannischen Reiche nahmen an dieser Synode teil. Dieselbe beschloß, die Statuten und Gebote jenes Bischofs Theodor (welchen Oswiu an Wilfrids Stelle eingesetzt hatte), wieder als Kirchengesetz in Geltung zu bringen. Da Wilfrid sich dem Beschlusse nicht fügte, wurde er abgesetzt und in sein Benediktinerkloster Hripon verwiesen. Wiederum reiste er nach Rom, sich beim Papste Johannes VI. zu beschweren; wiederum blieb des Papstes Verwendung vergeblich; erst als Aldfrid und gleich nachher Bischof Boso von York starben, gelang es ihm, auf einer Synode am Nithflusse so viel durchzusetzen, daß ihm zwar nicht das Bistum York,[2]) aber doch das kleine Bistum Hexham übertragen wurde. Aber bald darauf (709) starb er.

[1]) König Ethilwald von Sussex war durch Iroschotten aus Mercien zum Christentum bekehrt worden, und so mochte wohl das Königshaus von Sussex den Ansprüchen und Bestrebungen Wilfrids sich nicht gehorsam genug fügen.

[2]) Ein Erzbistum York wurde bekanntlich erst 735 wieder errichtet. Das hindert O. Fischer nicht, Wilfrid (S. 13) zum „Erzbischof von York" zu ernennen!

Bernicia war von den Pikten erobert und damit ganz dem iroschottischen Kirchentum zurückgegeben. In Deira war Wilfrids Einfluß und Bestrebung gebrochen. Römische Osterberechnung und Tonsur sowie römische Episkopalverfassung blieben in Geltung; in diesem äußerlichen Gehäuse bestand aber das iroschottische Cönobialwesen, in seinen hauptsächlichsten Einrichtungen unalterirt, neben einer Anzahl Benediktinerklöster (wie Hripon) fort, und die Anerkennung des Supremates des Stuhles Petri bestand vornehmlich darin, daß man um die Bullen und Befehle des römischen Stuhles sich nicht viel kümmerte. Gegen früher war ja immerhin die Lage des iroschottischen Kirchentums eine verschlimmerte; es bestand nicht mehr als die Landeskirche, es bestand nur in einer (nicht kleinen) Anzahl von Cönobien als geduldetes, und daß der geistige Einfluß Roms allmählich auch in solche Cönobien eindrang, ist begreiflich. Aber vor der Hand bestand es doch noch. Das war das von O. Fischer schon 664 gefällte „Todesurteil" über die iroschottische Kirche Northumberlands. Der Mann hat nichts weiter gelesen, als das wenige, was ich in meiner Irosch. Miss.-K. bei der Darstellung des Osterstreites gelegentlich erzählt hatte und vielleicht dies nicht! (Dort war es mir eben nur um den Osterstreit und um die Geschichte der irosch. Mission auf dem Festlande zu thun, daher ich auf die Begebenheiten in England nur soweit einging, als es zu diesem Zwecke nötig war.) Er mag sich nun aus dieser meiner eingehenderen Erzählung bessere Einsicht schöpfen.

§ 5. Wir haben nun die Geschichte der kirchlichen Verhältnisse in den angelsächsischen Reichen bis in die Jahrzehnte verfolgt, in welche Winfrids Geburt und Jugend fällt. Seine Jugend fällt in die Zeit des gespanntesten bewußtesten Kampfes zwischen iroschottischem und römischem Kirchentum.

Nach dem Willen und Dekret O. Fischers darf es nicht wahr sein, daß Winfrid bei seiner festländischen Thätigkeit auf Unterdrückung und Vernichtung der iroschottischen Missionskirche in Deutschland ausgegangen sei. Darum darf es auch nicht wahr sein, daß er den Trieb zu solchem Thun schon aus Angelsachsen mitgebracht hatte. Für O. Fischer hat ein solcher Kampf und Gegensatz in den englischen Reichen gar nicht existirt. Mit welchem Rechte er den Iroschotten den evangelischen Geist abspreche, ist oben beleuchtet. Er leistet nun aber das noch erstaunlichere: er spricht Winfrid den römischen Geist

und die Erziehung im römischen Kirchentum ab. (S. 19f. und S. 261.)

„Erweislich nicht in römisch-katholischem Geiste ist Winfrid erzogen, vielmehr gerade umgekehrt in zwei britischen Klöstern, sein ganzer Bildungsgang ist der der britischen Geistlichkeit; somit ist klar, daß ihm ein römisch-hierarchischer Geist nicht anerzogen sein kann". Als er auf das Festland ging, „war er hoch in den Vierzigen, und in einem solchen Alter ist ein Überspringen zum Geiste der eigentlichen römischen Papstkirche nicht anzunehmen".

Also ein Zögling und Glied der britannischen — der in Irland, Schottland, Cambrien und Domnonien allein-vorhandenen iroschottischen Kirche — wäre Winfrid gewesen! Auf der Seite eines Colman, eines Theodor hätte er gestanden, auf der Seite der Gegner Wilfrids? Man ist auf den Beweis begierig.

„In einem britischen Kloster ist er erzogen." Aber O. Fischer ist darin mit uns einig, daß Winfrid im Süden, in Kent oder wahrscheinlicher in Wessex (wohin denn auch die alte Volkstradition seine Geburt verlegt) das Licht der Welt erblickt habe. Wie in aller Welt kamen denn aber dorthin britannische Cönobien? Kent und Wessex waren ja die eigentlichen Burgen des römischen Kirchentums. Will O. Fischer annehmen, daß die Briten Domnoniens von dort aus eine Mission in Wessex begonnen und Cönobien gegründet hätten? Aber wir wissen ja aus der Geschichte das Gegenteil; Birinus fand Wessex als ein Land des „finstersten Heidentums, wohin kein Missionar je gedrungen war", vor;[1]) als römischer Missionar und Bischof pflanzte er römisches Kirchentum. Aber wenn wir diese positive Nachricht auch nicht hätten, so würde sich bei dem wilden kriegerischen nationalen Gegensatze zwischen den Wälen Domnonias und Cambriens und den Sachsen von Wessex von vornherein nicht begreifen lassen, wie wälische Cönobialniederlassungen in Wessex sollten von der einen Seite versucht, von der andern geduldet worden sein, und wenn das gleichwohl der Fall gewesen — wie ein Angelsachse dazu gekommen wäre, seinen Sohn solch einem wälischen Cönobium zu übergeben.

Und doch — es bleibt dabei — „in einem britischen Kloster, wie es Exeter doch war", ist Winfrid erzogen worden. Und weil es

[1]) Lappenberg, S. 156.

„auffallen müßte, wenn Winfrid aus einem britischen in ein benediktinisches Kloster übergetreten wäre," so ist damit nach Fischers Meinung nun auch schon bewiesen, daß auch das Kloster Nursling, wohin Winfrid später kam, ein britisches Cönobium gewesen. Wie steht es nun mit Exeter? Willibald erzählt, daß Winfrid als Knabe ad monasterium Adescancestre gebracht und dort einem Abte Wolfhard übergeben worden sei. Edward Maihew war es bekanntlich, welcher die Konjektur wagte, Adescancestre möge Exonia (Exeter) sein — sprachlich nicht übel, da der Name sich als Ad Iscam castrum deuten ließe, und der Tonefluß damals vielleicht Isca hieß. Daß freilich von einem Kloster in oder bei Exeter aus jenen Zeiten nirgends eine geschichtliche Spur vorhanden ist, hat schon Mabillon eingewendet, und wenn man nun vollends bedenkt, wie viele Fluß- und Ortsnamen der englischen Reiche von dem Stammnamen der Aessinger sich ableiteten, so schwebt Maihews Konjektur vollends in der Luft. Grund genug für O. Fischer, sie als ausgemachte geschichtliche Wahrheit hinzunehmen, und aus seinem eigenen noch die nagelneue Kunde beizufügen, daß Exeter — wo Mabillon nie die Spur eines Klosters fand — „ein britannisches Kloster doch" (im Sinn von: „doch bekanntlich, doch erwiesenermaßen") „war"! O. Fischer hat freilich einen Beweis dafür ausfindig gemacht. „Willibald erzählt, daß der Abt Wolfhard die Zustimmung der Mönche zur Aufnahme Winfrids eingeholt habe, und dieser Zug einer collegialischen Verfassung ist für ein britisches Kloster im Gegensatze zu einem benediktinischen ganz entscheidend." Nein, Willibald erzählt, daß, als Winfrid nach vollendeter Schulzeit die Aufnahme in den Orden begehrte, pater monasterii, initio fratrum consilio, et eorum accepta, sicut regularis vitae ordo poposcit, benedictione, consensum praebuit. Es heißt consilio, nicht suffragio. Würde O. Fischer die Benediktinerregel aufmerksam gelesen haben, so würde er wissen, daß es dem Abte nicht nur erlaubt sondern in wichtigeren Fällen sogar vorgeschrieben war, den Rat der congregatio zu vernehmen[1]); so, daß schließlich ihm die Entscheidung verblieb. Genau so handelt Wolfhard bei Willibald; er hört den Rat der Brüder; sie geben zu Winfrids Einkleidung ihren Segen, und der Abt entscheidet, indem er zur Bitte Winfrids seinen Konsens giebt. Und wollte O. Fischer etwa einwenden, daß die

[1]) **Reg. Bened. cap. 3.**

Aufnahme und Einkleidung eines Novizen doch keine „wichtige Angelegenheit" gewesen, so ist zu entgegnen, daß es allzusehr in der Natur der Sache liegt, über einen bisherigen Schüler, der Mönch werden will, die Zeugnisse seiner bisherigen unmittelbaren praepositi und Lehrer einzuholen, als daß dies nicht — innerhalb wie außerhalb des Benediktinerordens — stets geschehen sein sollte. Vollends aber erzählt uns Willibald, daß Winfrid puerilibus adhuc in annis constitutus (nach Kap. 3 erst sieben Jahre alt!!) die Einkleidung begehrt habe. Ein solcher Fall wäre selten und wichtig genug gewesen, daß der Abt den Rat der congregatio eingeholt hätte. Würde Winfrid seinen Schülern, den Gewährsmännern Willibalds, erzählt haben, er sei in einem „britannischen" Kloster erzogen worden, so würden sie und Willibald dies sicher nicht als regularis vitae ordo bezeichnet haben!

Wir haben die Richtigkeit der Fischerschen Argumentation hier umständlicher erwiesen, als sie es wert ist, und wenden uns nun einer positiven Untersuchung über den wirklichen Stand der Dinge zu.

Dafür, daß in Exonia (Exeter), wenn dort ein Cönobium war, nur ein dem iroschottischen Kirchenverbande angehöriges sein konnte, hätte O. Fischer bei gründlicherem Wissen einen haltbareren, ja einen unumstößlichen Beweis beibringen können — einen solchen freilich, der zugleich jede Möglichkeit, Winfrids Adescancestre mit Exeter zu identificiren, aufhebt.

Domnonia in weiterem Sinne umfaßte das heutige Devonshire und Cornwales; im engeren Sinne nur das erstere. Es war das alte wälische Reich Arthurs. Die Sachsen hatten dessen östliche Landstriche: Wilts, Somerset und Dorset, erobert und zu Teilen von Wessex gemacht; Devonshire und Cornwales blieben unnterworfene wälische Königreiche. Und im Mittelpunkte von Devonshire, im Herzen des eigentlichen Domnonia liegt Exeter, lag Exonia.

Daß zur Jugendzeit Winfrids sowohl der König von Domnonia, Geruntius, als seine „cuncti sacerdotes" der iroschottischen, von Hy aus regierten Kirchgemeinschaft angehörten, würden wir, wenn es sich nicht schon von selbst verstünde, aus dem hochfahrenden Straf- und Bekehrungsbrief Aldhelms (dessen „cliens" Winfrid war) ersehen — jenem Briefe, welcher in dankenswerter Weise Jaffés Ausgabe der Winfridischen Briefsammlung eröffnet. Aber noch schärfer, als die kirchliche, war die nationale Grenzlinie, welche das britische Reich der

domnonischen Wälen von dem sächsischen Wessex trennte. Zwischen beiden Nationen bestand eine Erbfeindschaft, durch fast unaufhörliche Kriege genährt; die Sachsen waren den Völkern britannisches Stammes als Unterdrücker ihrer Stammgenossen verhaßt. Mit Kriegsmacht in Domnonia einzufallen, hatte sich bis jetzt als unnütz erwiesen; als einzelner Mann sich in das feindselige Land zu wagen, wäre für einen Sachsen Wahnwitz gewesen. Gibt doch Ädilwald, Winfrids Jugendkamerad, dem Lande Domnonien ohne weiteres das Prädikat des „schrecklichen Domnonien“, indem er (Bonif. epist. 2, carmen 1) bei der Beschreibung einer Seereise sagt, daß er usque diram Domnoniam gereist (verschlagen worden) sei. Obwohl er daneben die florulentis cespitibus carens Cornubia nennt, so dürfte sich dira doch wohl nicht auf die Rauheit des Klimas beziehen (da Devonshire bekanntlich das mildeste Klima unter allen englischen Landstrichen hat), muß also doch wohl von der Wildheit der Wälder und Ungastlichkeit der feindseligen Bewohner verstanden werden.

Nun wäre es doch geradezu absurd, annehmen zu wollen, daß ein angesehener Sachse sein junges Söhnchen zur Erziehung in das den Sachsen feindselige und ihnen verhaßte, eine fremde Sprache redende Domnonien geschickt hätte, in das Land, das selbst dem unfreiwillig dorthin verschlagenen Seefahrer als die dira Domnonia galt! Und nun kommt erst noch das Vollgewicht des zweiten Umstandes hinzu, daß es in Wessex, wo seit Birinus das römische Kirchentum mit seinen Ordnungen den festesten Fuß gefaßt hatte, ein Sachse unmöglich auf den Gedanken kommen konnte, seinen Knaben einer Kirchgemeinschaft zur Erziehung zu übergeben, welche dem ganzen concilium der angelsächsischen Bischöfe (wegen der ihr mangelnden catholica unitas et religionis concordia, sine quibus fides otiosa torpescit et merces futura fatescit) als so anrüchig und verwerflich erschien, daß dasselbe den Abt Aldhelm von Malmesbury (675—705, nachher bis zu seinem Tode 709 Bisch. v. Sciréburn) beauftragte, die cunctos sacerdotes Domnoniens zur Bekehrung und Unterwerfung unter den römischen Stuhl und seine Satzungen unter Androhung des Verlustes der Seligkeit aufzufordern.

In Exeter haben wir also Adescancestre nicht zu suchen; das steht über allen Zweifel erhaben. Irgendwo in Wessex oder Sussex oder Kent wird das Kloster gelegen haben; wo? wissen wir nicht, da es sonst

nirgends erwähnt wird. Und das ist kein Wunder; wie leicht konnte bei den unaufhörlichen, mit Plünderung und Verwüstung verbundenen Kriegszügen jener Zeit und der folgenden Jahrhunderte (der Zeit der Däneneinfälle) ein Kloster spurlos vom Erdboden verschwinden! Gewiß ist nur, daß es kein „britisches," kein der iroschottischen Kirchgemeinschaft angehöriges Cönobium war. Dafür werden wir die schlagendsten Beweise bald beibringen.

In einem späteren Zeitpunkt — wann? weiß uns Willibald mit all seinem stelzengängerischen Phrasenschwulst nicht zu sagen — kam Winfried in ein Kloster Nhutscelle, d. i. Nutshalling, jetzt Nursling, s. w. von Winchester, n. w. von Southampton, also wieder in Wessex gelegen. Daß Winfrid damals kein Knabe von 13 Jahren mehr war, geht aus der vorangehenden Beschreibung seiner Leistungen hervor, welche eingeleitet wird mit den Worten: Postquam enim aetas et mira in eo scientiae praevaluit fortitudo, infantiaeque septem, puerilis adveniente decore aetatis, evolvuntur anni, ... ditatus est et multarum castimonia virtutum etc. etc., sodaß seine adulescentia von den gewöhnlichen Versuchungen verschont blieb. Und nun nachdem er schon sehr gelehrt geworden und oft gepredigt hatte, kam er nach Nursling. Die Übersiedlung nach Nursling erfolgte also jedenfalls nach 685. Aber schon vor 685 hatte ja Wilfrid mit König Ceadwallas Hilfe das römische Kirchenwesen in Wessex und Sussex aufs schönste und konsequenteste durchgebildet. Wo will denn da D. Fischer in Nursling ein „britisches Kloster" herbringen?!!

Auch dies bringt er fertig! Nach des alten Abtes Wynbercht Tode (Willib. cap. 5) weiß Winfrid die andern Mönche so wunderschön zu trösten, daß sie ihn cuncti precarentur, ut pastorale super eos abbatis susciperet magisterium. „Sie hatten also" folgert D. Fischer (S. 261) „nach britischem Herkommen das Recht der Abtswahl," es war also ein iroschottisches Kloster! Aber ach, cap. 2 hat ja Willibald ganz ausdrücklich erzählt, daß Winfrid in Nursling disciplinari officiorum administratione secundum praefinitam beati patris Benedicti rectae constitutionis formam insisteret, und in eben jenem cap. 5 heißt es: Winfrid habe die Brüder bei Wynberchts Tode getröstet und ermahnt: ut regularis constitutionis formam et ecclesiasticae diffinitionis normam in omnibus conservarent!! Nursling war also Benediktinerabtei; und daß gerade nach benediktinischer

Regel (cap. 64) der Abt durch die ganze Kongregation oder einen Teil derselben **gewählt** und vom Bischof nur bestätigt wird — davon scheint der gelehrte O. Fischer alles Ernstes kein Sterbenswort zu wissen!

So nötigen schon die äußern Lebensumstände und geschichtlichen Situationen ebenso wie Willibalds ausdrückliche Aussage gebieterisch zu der Annahme, daß in jener Zeit des schärfsten und bewußtesten Gegensatzes und Kampfes zwischen dem „britischen" d. h. iroschottischen und dem römischen Kirchentum der junge Winfrid **in letzterem** und somit auch im Geiste des letzteren erzogen worden sei.

Und dafür haben wir nun die ausdrücklichsten und ausführlichsten Belege.

Ädilwald, ein älterer Schüler jenes Abtes Aldhelm von Malmesbury, jenes Vorkämpfers gegen die columbanische Kirche Domnoniens, war zugleich ein Mitschüler und Freund Winfrids, so zwar, daß ihm über letzteren eine Art Aufsicht anvertraut gewesen zu sein scheint; denn er schreibt (ep. 5) an Aldhelm (jedenfalls noch vor 708, wahrscheinlich einige Jahre früher), indem er ihm einige selbstgeschmiedete carmina in achtfüßigen jambischen Reimzeilen überschickt: medium vero (carmen) **meo tuoque clienti** Wynfritho . . . porrexi.[1])

Diese Gedichte des jungen Mannes, unter dessen speciellem persönlichem Einfluß Winfrid als ein von ihm offenbar besonders geliebter jüngerer Mitschüler gestanden, sind höchst bezeichnend für den Geist, der in jenen Kreisen herrschte. Daß bei der Schilderung von Seestürmen und andern Fährlichkeiten der ganze Olymp aufgeboten wird, ist eine Geschmacklosigkeit, die wir ihm nicht einmal hoch anrechnen, obgleich sich darin ein Geist des eiteln Prunkens kund gibt, der gegen die ehrliche Schlichtheit sämtlicher iroschottischer Litteraturprodukte gar traurig absticht. Seien wir zufrieden, daß Ädilwald für die Rettung aus dem Sturme am Ende Christo dankt und dem Dreieinigen Lob sagt. Von Christo als dem Heiland der Seelen, dem Erlöser von Sündenschuld, ist dagegen

---

[1]) Ganz unhaltbar ist darum die von Jaffe hingeworfene, von O. Fischer als erwiesene Wahrheit aufgeraffte Vermutung, daß dieser Aedilwald (der sich als supplex alumnus Aldhelms bezeichnet) identisch sei mit dem Prinzen des mercischen Königshauses Äthelbald, welcher 716 den Thron von Mercien bestieg und bis 757 regiert hat. Winfrids Freund war (weil jener sein cliens gewesen) jedenfalls einige Jahre älter, als er, also zwischen 660 und 670 geboren, wäre also 757 über 90 Jahre alt gewesen.

nirgends die Rede. Die Schar der nach Rom pilgernden ist „Christi agmen,“ und die widrigen Winde sind Christi Feinde, weil gegen so fromme Schar kämpfend. Die sedes alma, ubi Petri corpusculum jacet, ist das ersehnte Ziel der Reise. Nach der Ankunft in Rom stirbt einer der Pilger; das wird beschrieben mit den Worten: prosilit de ergastulo carnis; evulsus clanculo, clavigero et reginae caeli adhaesit Mariae. Von irgend einer inneren religiösen Regung, einem Sündenbewußtsein, einem demütigen Gefühl der Unwürdigkeit vor Gott zeigt sich nicht die leiseste Spur. Wozu auch? Durch die Kirche und die Heiligen ist ja alles ins reine gebracht! Ädilwald beschreibt, in seiner Weise recht anmutig, die schönen Dinge, die er gesehen, wobei ihn namentlich der Seidenbau sehr interessiert hat; dann fährt er fort: Tum sanctorum reliquias nonnullorum eximias advehebant, inormiter dicatas, nutu naviter quae concedunt oramina orantium fidelia. Necnon adhuc munusculum quoddam addunt pulcherrimum: toracydas (Bilder, die man als Amulete auf die Brust heftete), tuentibus retorquentes luminibus imagines auriferis Christi matris capitibus. Endlich werden Geschenke dargebracht Christi sponsae, ecclesiae, matri ipsorum et omnium Christo credentium. Im folgenden Gedichte fleht er, „den Kopf willig oftmals auf den Erdboden niederstoßend,“ den Summus sator, der alti Olympi arcibus sedet, an, ihn (auf der Heimreise) vor feindlichen Angriffen zu schützen; illos (hostes) omnipotens trudat aeternis tenebris, ubi Typo (Typhon) teterrimis tostis globorum gremiis girat, torquens gurgitibus atri ignis ultricibus. Dann folgt ein schreckliches Schmeichelgedicht auf Aldhelm, der als „Cassis vetusta“ an den Himmel unter die Sternbilder und Halbgötter versetzt wird, woran sich noch ein, fast widerliches Lobgedicht auf die Körperschönheit und Körperstärke eines adligen Freundes oder Gönners schließt. Alles in diesen Gedichten ist heidnisch gedacht, heidnisch empfunden — Fleisch vom Fleische! — und eben nur mit der Etikette der „casa catholica“, der Kirche und der Heiligen beklebt. Wer hier nicht einen andern Geist herausfühlt, als er in den sämtlichen Litteraturresten der Iroschotten weht, dem ist eben nicht zu helfen.

Man könnte etwa einwenden, diese carmina als Werke eines Einzelnen bewiesen auch nur für die Gesinnung dieses einzelnen. Aber

Adilwald mußte doch wissen, mit welcherlei Werken er bei Aldhelm und Winfrid Ehre einlegte, und diese haben die Gedichte angenommen und sorgfältig aufbewahrt.

Selbstzufriedenheit, geistliche Sicherheit im Verlaß auf die heilige Mutter-Kirche, mit der man ja auf bestem Fuße stehe, und auf deren Himmelspförtner man sich verlassen könne — Eitelkeit vor Menschen und widerlicher Hochmut gegen die verachteten Iroschotten — das ist die Gesinnung, die in allen Schriftstücken aus dem Kreise der Erzieher Winfrids uns entgegentritt.

Die Eitelkeit — wie widerlich schimmert sie uns entgegen aus dem Briefe (ep. 3), welcher jener selbe Abt Aldhelm an den Bischof Edda v. Wessex schreibt, um sich zu entschuldigen, daß er nach Weihnachten ihn nicht besuchen könne. Er sei zu tief in wichtige und schwierige Studien versenkt; vieler Zeit bedarf, qui, sollerti sagacitate legendi succensus, legum Romanorum jura medullitus rimabitur, et cuncta jurisconsultorum decreta imis precordiis scrutabitur etc. Wie ein eitler Schuljunge vor dem Schüler einer niederen Klasse sich mit den neuen Lehrgegenständen aufspielt, so spielt Aldhelm nun sich auf, daß er gegenwärtig auch metricae artis clandestina instrumenta studire, literis, logis (λόγοις), pedibus, poeticis figuris, vorsibus, tonis, temporibus u. s. f. u. s. f. qui catalectici vel brachicatalectici seu hypercatalectici u. s. w. Ähnlich nimmt er die ganze Nomenklatur der Rechenkunst und der Astrologie durch. Entweder verstand Edda von diesen Wissenschaften etwas, und dann war es nicht nötig, ihm all diesen Gallimathias vorzuplaudern — oder er war Laie darin, und dann schloß die Auslage dieser Weisheitskataloge im Schaufenster einen heillosen Hochmut in sich.

Ehe wir auf die hochmütige Gehässigkeit gegen die Iroschotten näher eingehen, blicken wir diesem römischen Kirchentum der Angelsachsen zuvor noch einmal ins innerste Herz, und fragen: wie war es denn mit der Heilslehre und Heilsordnung bestellt? Da haben wir ein kostbares Dokument von Winfrids eigner Hand. (Ep. 10.) Er teilt — um 717, — damals also etwa 45 Jahre alt — der Äbtissin von Thanet, Eadburga, eine Vision mit, welche ein Mönch des Klosters Wenlock (s. ö. von Shrewsbury in Mercia) gehabt hatte, und welche Winfrid zuerst aus dem Munde der Äbtissin Hildelide im Kloster Berecing (Barking, östl. von London) vernahm, dann aber von dem

betreffenden Mönche persönlich erzählen hörte, dum nuper de transmarinis partibus ad istas pervenit regiones.

Das Kloster Wenlock wurde 680 von der, nachher in Rom heilig gesprochenen Milburga gegründet, in jener Zeit, als unter northumbrischem Dominat auch in Mercien die römische Osterberechnung und die Anerkennung des röm. Suprematates eingeführt war. Mochten ältere, schon bestehende iroschottische Cönobien dort immerhin in ihren sonstigen Sondereinrichtungen geschützt werden, so hinderte dies nicht, daß neue Klöster nach benediktinischer Regel und im Interesse der römischen Partei gegründet wurden, und zu diesen hat Wenlock gehört. Daß jener Mönch in der That der römischen Partei angehörte, zeigt seine Reise in die transmarinas partes (nach Rom oder Paris), und mehr noch der Inhalt der Vision selbst.

Er war „an schwerer Krankheit gestorben" — wie er wenigstens meinte (oder vorgab?) und seine Seele wurde (wie die des Dricthelm bei Beda V, 12) ins Jenseits entrückt, durch Hölle, Fegfeuer und Himmel geführt, und dann ihrem Körper zurückgegeben. Die Gälen und Britannier neigten zu visionären Zuständen und Erscheinungen; was aber dieser angelsächsische Mönch in der Entrückung aus dem Leibe geschaut haben will, macht schlechterdings nicht den Eindruck einer wirklichen Vision, sondern den eines, mit reflektirter Überlegung konstruirten Poems, einer Fiktion. Mag man als Wahrheit gelten lassen, daß er krank gewesen, schwere Fieberträume gehabt, daß Bilder des Jenseits, womit seine Seele sich ohnehin viel beschäftigt hatte, in diese Träume sich mischten — so — systematisch geordnet, wie sein Bericht lautet, träumt man nicht. Hier hat die Reflexion wenigstens nachgeholfen, sehr stark nachgeholfen, ja das ganze erscheint als eine bewußte Umarbeitung der Dricthelmschen Vision.[1]) Es mußte den Römischen

[1]) Die beiden Visionen haben soviel ähnliches — oft bis ins Wörtliche (vgl. die flammarum tetrarum globi ascendentes quasi de puteo bei Dricthelm mit den puteis eructantibus tetram flammam ignis bei Winfrid; dann wieder den murum, cujus neque longitudini neque altitudini ullus esse terminus videretur bei Dricthelm mit den muri fulgentes stupendae longitudinis et altitudinis immensae bei Winfrid; dann beim Paradies den campus laetissimus tantaque fragrantia flosculorum plenus bei Dricthelm mit jenem amoenitatis locus, in quo .... multitudo laetabatur gaudio ... et inde mirae dulcedinis fragrantia veniebat) so möchte man beide Berichte für verschiedene, nämlich von zwei verschiedenen

ja erwünscht sein, wenn sie die mancherlei wirklichen (und darum sehr schlichten) Visionen der Iroschotten (z. B. eines Furseus bei Beda 3, 19, siehe Irosch. M. K. S. 91 f.) durch ein so viel brillanteres Kabinetsstück überbieten konnten.

Wie dem aber auch sein mag: diese Vision enthält die Anschauungen wie sie in jenen Kreisen gäng und gäbe waren, und ward von Hildelide, und von Winfrid mit begeisterter Zustimmung aufgenommen. Lernen wir nun ihren Inhalt kennen!

Im Augenblick, wo der Schleier des Fleisches von dem Wenlocker Mönche genommen wird, liegen alle Reiche der Erde mit allen Völkern und Meeren vor seinem Blick, und eine Engelschar in blendendem Licht empfängt ihn mit dem Gesang von Psalm 37, 2, hebt ihn in die Lüfte, und er sieht die Erdscheibe von einem furchtbaren Flammenmantel umgeben. Indem der Engel aber ein Kreuz gegen die Flammen schlägt,

Hörern nach verschiedentlich wiederholten mündlichen Erzählungen des Visionärs gemachte Aufzeichnungen — den Visionär aber beidemale für ein und denselben halten. Die Zeit würde zu dieser Annahme passen; Dricthelm hat seine Vision (nach Beda) 696 gehabt, der Mönch bei Winfrid die seine nach der Gründung des Klosters Wenlock 680, und vor dem Tode K. Ceolreds v. Mercia 716. Der Name Dricthelm bei Beda hindert nicht, da Winfrid gar keinen Namen nennt. Aber die Lebensumstände wollen nicht stimmen. Dricthelm war nach Beda verehelichter Laie in der „northumbrischen“ regio Incunening (was nicht Cuningham in Schottland sein kann), und ging erst nachher ins Kloster, und zwar nach Mailros am Tweed; der Visionär Winfrids dagegen nuper in monasterio Milburgae abatissae (Wenlock in Mercia) mortuus est et revixit. Und während Dricthelm in Mailros locum secretae mansionis, quam praeviderat abbas, (Adilwald) intravit et ibi usque ad diem mortis in mentis et corporis duratione duravit, so macht dagegen Winfrids Visionär nach gehabter Vision eine Reise nach dem Festland, sodaß er nuper de transmarinis partibus zurückkehrend dem Winfrid seine Vision erzählen kann. Beda hat die des Dricthelm aus dem Munde eines Einsiedlers Haemgils, dem sie Dricthelm selbst erzählt hatte; Beda berichtet auch, daß Dricthelm sie dem König Aldfrid erzählt habe. An der Wahrheit dieser Aussagen Bedas († 735) zu zweifeln, ist nicht gestattet. Um so mehr ist zu bezweifeln, daß zwei Menschen um die gleiche Zeit zwei einander so bis zur Wörtlichkeit ähnliche Visionen sollten gehabt haben. Daß der Wenlocker Mönch dem Winfrid und vorher anderen Personen seine Vision erzählt habe, mag unangefochten bleiben; aber es sieht ganz so aus, als habe er von Dricthelms Vision eine Kunde gehabt, und nun sich selbst eine ähnliche — nur in dogmatischer Hinsicht umgearbeitete und weiter entwickelte — Vision angedichtet. Beachtenswert ist jedenfalls, daß Beda von dieser Vision — schweigt.

magna ex parte decrescens resedit. Eine unglaublich große Menge abgeschiedener Seelen erscheint, zugleich große Scharen böser Geister sowie auch lichter Engel. Jene klagen an; diese entschuldigen und verteidigen. So hört er denn auch alle seine eigenen Sünden sich vorwerfen; ein böser Geist sagt: „ich bin deine fleischliche Begierde", ein zweiter: „ich bin dein Ehrgeiz", ein dritter: „ich bin dein Ungehorsam gegen die Befehle deiner geistlichen Obern" u. s. w. u. s. w. Sodann wird ihm alles einzelne Böse, das er begangen in Gedanken, Worten und Werken, nach Ort und Zeit vorgehalten, und die Teufel erheben Anspruch auf seine Seele. Und nun — kommt etwa Christus? oder redet ein Engel von Christo? oder bringt auch nur einen Span von Christi Kreuze? oder kommt die Mutter Christi? — Nichts von allem dem; sondern die Tugenden, quas ego indigne et imperfecte peregi, erheben nun „entschuldigend" ihre Stimme; „ich bin der Gehorsam, den du deinen geistlichen Oberen geleistet", „ich bin das Fasten", „ich bin das Gebet, das du ausgegossen", „ich bin der Psalm, den du gesungen." Die Engel erkennen diese excusatio und defensio an.

Damit ist er für seine Person absolvirt. Es werden ihm nun Seelen in Feuerbrunnen gezeigt, die dann und wann an den Brunnenrand kommen und sich erfrischen dürfen, weil ihnen beim jüngsten Gericht ewige Erfrischung bestimmt ist — also das Fegefeuer — sodann die, die in ewiger Qual brennen — die Hölle — endlich das „Paradies", der duftende Ort der Seligen.

Das Fegefeuer wird alsbald unter einer neuen Gestalt entwickelt. Eine Brücke führt über einen Feuerstrom; einzelne Seelen gelangen ohne Wanken hinüber; andere fallen in den Strom, mehr oder minder tief hinabtauchend, steigen dann aber gereinigt und hellerglänzend aufs jenseitige Ufer. Hae sunt animae, erklärt der Engel, quae post exitum mortalis vitae, quibusdam levibus viciis non omnino ad purum abolitis, aliqua pia miserentis Dei castigatione indigebant, ut Deo dignae offerantur.

Jenseits des Flusses erscheint das himmlische Jerusalem. Die Seele eines heiligen Abtes kommt an, und wird den frechen Teufeln von den Engeln in tapfrem Kampfe entrissen. Und so werden alle Seelen, quae sceleribus obnoxii non fuerunt et qui sanctis virtutibus freti propitium Deum habuisse noscebantur, von den Engeln verteidigt, die Sünder aber den Teufeln übergeben, und jede Sünde, die

ein Mensch begeht, sogleich von einem Teufel allen anderen erzählt. (Folgen nun einige Beispiele, von einer Magd, die gestohlen, einem Mann, der eine ancilla unrechtmäßig besaß, dem (noch lebenden) König Ceolred von Mercien, der schon im voraus den Teufeln übergeben wird.) Darauf empfängt die Seele des Mönches die Weisung, in ihren Körper zurückzukehren, und die Vision zu berichten und gegen alle Zweifler aufrecht zu erhalten.

Vergleichen wir mit dieser Vision nun die des Dricthelm. Den Zweifel, den ich früher (Irosch. Miss.-K. S. 90 Anm. 18) an der Echtheit der Vision Dricthelms ausgesprochen habe, wage ich in dieser Form und diesem Umfange nicht mehr aufrecht zu erhalten. Ein Hereinwirken römischer Anschauungen zeigt sich ja bei Dricthelm unverkennbar; aber wenn nicht zu bezweifeln ist, was Beda aus Haemgils und Ädilwalds Munde[1]) über die wunderlichen Büßungen und asketischen Übungen des Mönch gewordenen Dricthelms gehört hat[2]), so scheint daraus hervorzugehen, erstlich, daß er ein Mann von excentrischem Wesen überhaupt war, und zweitens, daß er wirklich ein inneres Erlebnis gehabt, das einen nachhaltig erschütternden Einfluß auf ihn hinterließ. Mag nun seine Vision als ein Fiebertraum, in welchem schon vorhandene Vorstellungen den Zettel des Gewebes bildeten, sich erklären — mag beim wiederholten Erzählen der Mann selber manches unwillkürlich weiter ausgemalt haben, und bei der schriftlichen Aufzeichnung die Sache noch mehr ausgemalt worden sein: der visionäre Hergang stellt sich doch, namentlich in dogmatischer Hinsicht, bedeutend schlichter und einfacher dar, als bei dem Wenlocker Mönch. Am Abend in den scheintodähnlichen Zustand versunken, sieht er einen leuchtenden Engel an seiner Seite, der ihn in ein langes tiefes Thal führt, auf dessen einer Seite schreckliche Flammenglut, auf der andern furchtbarer Frost herrscht, und eine Schar Seelen wie von einem Sturme aus der einen in die andre Qual herüber und hinübergejagt werden. Er meint, das sei die Hölle; aber der Engel sagt

[1]) Dieser Abt Ädilwald von Mailros war vorher Cuthberts Diener gewesen, und ist mit Winfrids gleichnamigem Freunde ebensowenig zu verwechseln, als der König Äthelbald von Mercien.

[2]) Er stand, selbst im Winter, Psalmen betend im Flusse, und ließ, wenn er heraus kam, die Kleider am Leibe trocknen. Fragte man ihn, wie er das aushalten könne, so sagte er, er habe noch schrecklichere Kälte (in seiner Vision) zu empfinden bekommen.

Nein, und führt ihn in eine völlig finstre Gegend, wo schwarze Feuerballen aus einem Brunnen aufsteigen und wieder hineinsinken. Vom Engel hier allein gelassen, sieht er in den Feuerballen verbrannte Menschenseelen, hört ihr Klaggeheul und das Gelächter der Teufel, und unterscheidet unter den ersteren einen Kleriker, einen Laien und ein Weib. Die Teufel wollen ihn selbst packen, aber nun zeigt sich ein näher und näher kommender heller Stern, vor dem jene fliehen. Es ist der Engel der ihn zuvor geführt hat. Er entrückt ihn in heitre Luft; da sieht er vor sich eine endlos hohe und lange Mauer ohne Thor, findet sich aber unversehens auf ihrem Scheitel, und sieht nun ein weites, seliges, blumenduftendes Gefilde vor sich, heller, als die Sonne, wo Scharen Seliger in weißen Kleidern jubeln. Er meint, dies sei der Himmel, aber wiederum sagt der Engel Nein, und führte ihn in eine noch viel lichtere, duftigere Gegend, dann aber sogleich den nämlichen Weg zurück. Und nun erklärt ihm der Engel, jenes Thal sei der Ort, in quo examinandae et castigandae sunt animae illorum, qui differentes confiteri et emendare scelera, in ipso mortis articulo ad poenitentiam confugiunt, aber weil sie wenigstens unmittelbar vor dem Tode Buße und Beichte gethan, beim jüngsten Gericht in den Himmel gelangen werden. Durch die Gebete, Almosen und Fasten der Lebenden, sowie namentlich durch die celebratio missarum, kann ihre Qual ihnen abgekürzt werden.[1]) Der Brunnen ist der Ort der Ewigverlorenen. Die schöne Wiese ist der Aufenthalt derer, qui in bonis quidem operibus de corpore exeunt, non tamen sunt tantae perfectionis, ut in regnum coelorum statim mereantur introduci. Nam quicunque in omni verbo et opere et cogitatione perfecti sunt, mox de corpore egressi ad regnum coeleste perveniunt. Darauf wird Drictheims Seele angewiesen, in ihren Leib zurückzukehren und sich zu bemühen, daß er dereinst zu den Seligen gelange.

Das Fegefeuer ist hier also nicht, wie bei den Römern, ein drittes neben Himmel und Hölle, sondern statt seiner erscheinen zwei Orte, einer der nichtendlosen Qual und einer der noch nicht ganz vollkommenen Seligkeit.

---

[1]) Es wäre denkbar, daß diese Worte, die ganz parenthetisch eingefügt sind und nicht zur Erklärung des Geschauten gehören, erst bei der schriftlichen Aufzeichnung hinzugethan worden wären.

Ein das römische Kirchentum jener Tage charakterisirendes Wertlegen auf die priesterliche Vermittlung und Bauen auf die Werke ist bei Dricthelm unverkennbar, und sein Traumgesicht mag ja dem römischen oder doch mit römischen Anschauungen schon stark imprägnirten Klerus im Lande recht willkommen gewesen sein, um durch die Erzählung desselben auf den eifrig iroschottisch gesinnten König Aldhelm einzuwirken. Aber welch ein Abstand ist nun doch zwischen Dricthelms Vision und der des Wenlocker Mönches, welch ein Sprung von dem Reinigungsorte solcher Seelen, die erst im Sterben Buße gethan, zu der Theorie, daß jede einzelne Sünde im Leben des Christen als Anklage von den Teufeln geltend gemacht, aber durch das Verdienst entgegenstehender Tugenden aufgewogen und ausgelöscht wird! Von einer Erlösung ist in diesem pelagianischen Schriftstück Winfrids keine Rede, für eine Erlösung kein Platz. Es sind im Grunde doch reine heidnische Gedanken, wie sie in Virgils Umbildung der homerischen Nekyia auch vorkommen. Das Kreuz Christi spielt nur als Zauber- und Bannformel des Kreuzschlagens eine Rolle; es ist die specifisch römische Religionsgestaltung: der Opfertod Christi wird nicht geleugnet, aber er liegt im Hintergrunde verschleiert, verschlossen unter den übrigen Schätzen und Kleinodien der Mutter-Kirche; der Blick der nach Seligkeit fragenden Menschenseele wird nicht auf den Tod Jesu Christi, dies geschichtliche Ereignis der Person des Erlösers, gelenkt, daß sie auf ihn in persönlich gläubiger Hinwendung zu ihm ihr Heilsvertrauen setze; sondern sie wird angewiesen ihr Vertrauen zu setzen auf ihre eigenen virtutes und deren Verdienst, welche, wenn auch unvollkommen, doch die Wucht der gegenüberstehenden Anklagen zum Schweigen bringen und aufwiegen. Wer solches Verdienst der Werke aufzuweisen hat, zu dessen Gunsten wendet dann die Kirche — dort durch den Engel repräsentirt — das gegen die Hölle schützende Amulet des Kreuzeszeichens, d. h. die ihr durch Christi Tod erworbene, in ihrem Verschlusse und unter ihrer Disposition befindliche rettende Macht an. Praktisch ist also auf das Verdienst der eignen Werke und auf die diese Werke vorschreibende und belohnende Kirche der religiöse Blick gerichtet. Daß dies ein diametral anderer Geist ist, als der uns aus den sämtlichen Litteraturresten der Iroschotten entgegenweht, wird doch auch wohl O. Fischer nicht länger zu leugnen wagen, wenn er sich die Mühe geben will, den 2. Abschn. meiner Irosch. Miss.-K. noch einmal, und

zwar aufmerksamer als das erstemal, zu lesen. Und daß bei diesem Gegensatze Winfrid, der Aufzeichner der Wenlockschen Vision, auf dem Extrem römisch-pelagianischer Anschauung steht, diese Thatsache wird sich auch nicht aus der Welt schaffen lassen. — Auch bei den verschiednen Nonnen, mit denen Winfrid geistliche Liebesbriefe wechselt, begegnen wir der gleichen religiösen Anschauung. Die Äbtissin Eangyth (ep. 14) sehnt sich seit Jahren, nach Rom zu pilgern, wo sie „peccatorum nostrorum veniam" erlangen würde; da dies nicht möglich, bittet sie ihn, daß er ihr mons fortitudinis sei, er, der ja castimoniae floribus velut liliarum sertis gekrönt ist. Die Ecburg, welcher Winfrids Liebe ein sapor mellitae dulcedinis ist, sodaß sie ihm schreibt: te summo complector amore, „schreit von den Enden der Erde zu ihm: ut in petra orationum tuarum exaltabis me, quia factus es spes mea, turris fortitudinis a facie visibilis et invisibilis inimici" (Ep. 13). Der Priester tritt hier ganz an die Stelle Christi! U. dgl. m.

Und nun fragen wir endlich noch, welche Stimmung gegen das iroschottische Kirchentum in den Umgebungen Winfrids herrschte, dieses Winfrid, von welchem D. Fischer versichert, er sei in „britannischen" Cönobien also „erweislich nicht in römisch-katholischem Geiste" erzogen worden.

Eben jener Abt Aldhelm von Malmesbury in Wessex, dessen clientes Winfrid und Adilwald waren, hat, wie Beda (V, 18) erzählt, auf Befehl einer synodus suae gentis einen Brief adversus errorem Britannorum geschrieben multosque eorum, qui occidentalibus Saxonibus subditi erant, Brittones[1]) ad catholicam Dominici paschae celebrationem hujus lectione perduxit. Scripsit et de virginitate librum eximium. Das letztere ist leider verloren (nach D. Fischers Ansichten müßte es Angriffe gegen die Virginität und eine Empfehlung der iroschottischen Priesterehe enthalten haben!!); der Brief aber ist noch vorhanden. An König Geruntius von Domnonien und an dessen sacerdotes cuncti ist er gerichtet — begreiflich, weil die den Westsachsen unterworfene wälische Bevölkerung von Dorset, Somerset und Wilts sich kirchlich nicht zur römischen Landeskirche der Westsachsen

[1]) Die wälische Bevölkerung der von K. Cenwealh von Wessex (650—656) eroberten Landstriche Dorset, Somerset und Wilts. Vgl. Lappenberg I, S. 246 ff.

(Wesserer) hielt, sondern wälische Kleriker (Äbte) der columbanischen Kirchgemeinschaft besaß, welche in dem Abtbischof von Domnonien ihr nächstes kirchliches Oberhaupt erkannten. Begreiflich, daß nur unter jenen subditis, nur in jenen drei eroberten Landstrichen Aldhelms Bekehrungsbrief, (sonderlich, wenn noch einige sanfte Gewalt des Königs von Wessex mithalf) einigen Erfolg hatte, während die freien Domnonier mit ihrem Könige sich natürlich nicht das mindeste um Aldhelms Brief kümmerten.

Der Brief (vor 705 geschrieben, wo Aldhelm Bischof von Shireburn wurde) trägt in Jaffes chronologisch geordneter Ausgabe die Nummer 1, und hätte schon darum O. Fischers Aufmerksamkeit nicht entgehen sollen.

Nach einer Versicherung seiner fraterna caritas, in die er aber nur den König Geruntius, nicht dessen Priester, einschließt, erzählt Aldhelm von dem Auftrage der Synode, de ecclesiae catholicae unitate et christianae religionis concordia mit ihm zu verhandeln, ohne welche merces futura fatescit. Quid enim prosunt bonorum operum emolumenta, si extra catholicam gerantur ecclesiam. Hier haben wir schon den neuen Begriff von Katholizität in aller nur denkbaren Schärfe. Der alte, bisherige Begriff schloß die Iroschotten in Kirche und Seligkeit ein, weil sie keiner der, von den Koncilien verworfenen Häresien anhingen; dieser neue Begriff schließt sie aus und spricht ihnen die Hoffnung auf Seligkeit ab, und läßt als „katholisch" nur die gelten, welche dem Primate des römischen Stuhles und seinen Anordnungen in Ritus und äußerlichen Dingen sich unterwerfen.

„Es ist somit klar, daß ein römisch-hierarchischer Geist ihm nicht anerzogen sein kann," schreibt O. Fischer (S. 20) heiter und erheiternd. Ja, „die Schriftkenntnis, die man als besonderes Merkmal der Vertreter der britischen Kirche rühmt, ist in den Briefen des Bonifatius im reichsten Maße zu finden." Gewiß, schon in dem Briefe Aldhelms; nur war es nicht die Schriftkenntnis sondern die Verbreitung der h. Schrift im Volke, die ich als unterscheidendes Charakteristikum der iroschottischen Kirche „gerühmt" hatte. Was die Schriftkenntnis betrifft, so wußte schon Aldhelm gar hübsche Bibelsprüche und wußte sie gar hübsch anzuwenden! Mit Ps. 119, 165, Ps. 67, 7 beweist er, daß die columbanische Kirche schweres Unrecht thue, denn mit der domus tua meine ja der Psalmist offenbar jene heilige Kirche, von der Aldhelm eben

geredet. Aus dem Gleichnis vom Unkraut beweist er ihnen, daß sie haeretici und schismatici seien, welche horrenda zizaniorum semina säen. Analog weiß der Schriftkenner die Stellen 1 Kor. 11, 16; Eph. 5, 27; Matth. 5, 9; Ps. 121, 7 zu verwenden. Jawohl, bei einem solchen Manne konnte Winfrid „Schriftkenntnis im reichsten Maße" sich erwerben! Auch in der Kirchengeschichte war Aldhelm stark. Von der iroschottischen Form der Tonsur schreibt er: Nos autem secundum plurimorum opinionem Simonem magicae artis inventorem hujus tonsurae principem fuisse comperimus, dagegen von der römischen: nos secundum sacrosanctam scripturae autoritatem (!) de tonsura nostra veritatis testimonium perhibentes [sic!] diversas ob causas Petrum apostolum hunc ritum sumsisse adserimus. Nun hieße es ja doch „dem Geiste der Kritik der Tübinger Schule angehören," wenn O. Fischer bezweifeln wollte, daß die iroschottische Vorderhaupttonsur wirklich eine Erfindung des Simon Magus und die römische Kronentonsur laut Schriftzeugnis eine Vorschrift des Apostels Petrus sei! Warum sollte Aldhelm weniger Glauben verdienen, als der brave Willibald, der uns erzählt, daß Winfrid schon als ein vierjähriges Kind nach dem Mönchsstande gestrebt und förmlich darnach geschmachtet habe (et ad eam mentis cottidie nisibus anhelare)?! Auch in der Osterfrage war Aldhelm sehr gelehrt, wenn er im Gebrauche „des 84jährigen Cyklus des Anatolius" [1]) und dem Nichtgebrauche des 19jährigen victorinischen die Ursache der Verschiedenheit sah, welche, wie aus den Streitverhandlungen Colmans mit Wilfrid, Columbas mit dem Papste Gregor hervorgeht, einen gänzlich andern Grund hatte und einen andern Streitgegenstand betraf. [2])

Nachdem Aldhelm die rituellen Streitpunkte berührt hat, geht er zu einer schweren Anklage der Lieblosigkeit und Ungastlichkeit über, die er aber merkwürdiger Weise nicht gegen die Domnonischen, sondern gegen die ultra Sabrinae fluminis fretum wohnenden cambrischen Wälen erhebt. Die wälischen Priester jenseits des Severn wollten nicht nur nicht nobiscum in ecclesia orationum officia celebrare, sondern auch nicht einmal gastlich dargebotene Speisen annehmen, sondern würfen

---

[1]) Anatolius hat 277 einen 19jährigen Cyklus aufgestellt, die Fasti consulares im 4. Jahrh. brachten den 84jährigen. Das wußte der gute Mann nicht!

[2]) Vgl. meine Irosch. M. K. Abschn. 1, S. 38 ff.

solche den Schweinen und Hunden vor, und reinigten die Gefäße vor dem Wiedergebrauch erst sorgfältig mit Sand oder Asche. Irgend etwas der Art mußte wohl irgend einmal vorgekommen sein, (obwohl die Fälle, daß wälische Priester aus Cambrien nach Wessex kamen, gewiß äußerst selten waren); dann aber würde sich jenes Benehmen leichter noch aus Furcht vor Vergiftung, als aus fanatischem Hasse erklären. Wollte jedoch D. Fischer vielleicht dem Hasse den Vorzug geben, so würde damit immerhin das Vorhandensein eines scharfen und bewußten kirchlichen[1]) Gegensatzes bewiesen sein, und jener verwaschene Traumzustand, in welchem D. Fischer den Winfried erzogen werden läßt, nur um so hinfälliger werden. Beklagt Aldhelm sich doch ferner, daß, si quilibet de nostris, id est catholicis, ad eos habitandi gratia perrexerint (also zu bleibender Übersiedlung), man ihnen dort eine 40tägige Buße (wofür?) auflege, ehe man sie in die dortige Kirchgemeinschaft aufnehme. Das sei pharisäisch nach Matth. 23, 25, und widerstreite dem Beispiel Christi, der mit Zöllnern und Sündern umgegangen sei. Er beschwört sie daher: doctrinam et decreta beati Petri nicht ferner contumaci cordis supercilio et protervo pectore zu verabscheuen und die römische Tradition nicht ferner tyrannica freti pertinacia zu verachten.

Daß dieser Mann seinem cliens Winfrid „einen römisch hierarchischen Geist nicht anerzogen haben kann," ihn vielmehr ganz gewiß im Geiste jener pertinaces et contumaces Petri doctrinam abhominentes (abominantes) erzogen haben wird — das ist für Gelehrte wie D. Fischer nun sicherlich eine ausgemachte Sache!!

Merkwürdig! Aldhelm findet sogar eine Ähnlichkeit zwischen den Iroschotten und jenen hereticis, qui se catharos nuncupari voluerunt. Ihre Forderung einer Bußzeit vor der Aufnahme in die Kirche sei eine infelix imitatio der Katharer. Es dürfte dies wohl das früheste Vorkommen des Namens „Katharer" sein. Eine dualistische Häresie und Sekte wird Aldhelm wohl dabei im Auge gehabt haben; welche? läßt sich nicht sagen. So wenig er nun auch nur den Schatten oder Schein eines Rechtes hatte, der columbanischen Kirchgemeinschaft Dualismus oder Gnostizismus vorzuwerfen, so geht aus dieser Stelle sowie aus den Worten: doctrinam et decreta Petri abhomi-

---

[1]) Kirchlichen, nicht nationalen, weil gerade nur den sacerdotibus jenes Benehmen vorgeworfen wird.

nentur doch deutlich genug hervor, daß er sich dessen recht wohl bewußt war, bei diesen Iroschotten eine innerlich andre Gestaltung der Lehre, nämlich Heilslehre, vor sich zu haben, als sie innerhalb der römischen Missions- und Kirchenkreise üblich war. Noch einmal, indem er Matth. 16, 18 f. wieder feierlichst citirt, fragt er, ob ein Mensch, der die statuta principalia et doctrinae mandata der Kirche des heil. Petrus verschmähe, selig werden könne.

„Vielleicht," so fährt er fort, „könnte irgend ein solcher iroschottischer sagax scripturarum disputator folgende Apologie für sich vorbringen" — und nun folgen Worte, wie sie von den Iroschotten wohl öfters zu ihrer Verteidigung vorgebracht werden mochten: — „„Ego utriusque instrumenti precepta sincera fide veneror, ac sanctae Trinitatis unam essentiam unamque substantiam et trinam personarum substantiam corde credulo confiteor; dominicae incarnationis sacramentum et passionis patibulum ac resurrectionis tropeum voce libera per populum predicabo; supremum vivorum et mortuorum examen, quando singulis quibusque pro meritorum diversitate[1]) dispar retributio aequissimis judicii lancibus trutinabitur, diligenter denuntiabo, et hujus fidei privilegio in catholicorum coetu glomeratus sine aliquo infelicitatis obstaculo connumerabor"" — die Premirung des altkirchlichen Begriffes der Katholizität! Aber diese Apologie, fährt Aldhelm fort, sei null und nichtig; Jakobus sage ja: die Teufel glauben auch und zittern. „Wenn ich Glauben hätte, daß ich alle Berge versetzte und hätte der Liebe nicht, so wäre es mir nichts nütze; darum rühmt sich vergeblich des Glaubens, wer — dogma et regulam scti Petri non sectatur." — —

Wir sind am Ende. „Was Ebrard sagt, beruht nicht auf objektiver Wirklichkeit, sondern auf subjektiver Auffassung." (O. Fischer, S. 253.) Der Leser urteile selbst. Die Quellen, die O. Fischer „auf der Universität" zu durchforschen — versäumt hat, haben uns gezeigt: 1) daß in der Heilslehre wie in der Kirchen- und Cönobial-Verfassung, und nicht bloß in der Ritualtradition, ein durchgreifender Unterschied zwischen dem columbanischen und dem römischen Kirchentum obwaltete,

[1]) Hierüber vgl. Irosch. M. K. S. 107 f. Sodann versteht es sich von selbst, daß die Iroschotten nicht für diejenigen Ausdrücke, in welche Aldhelm ihre Lehrweise kleidet, verantwortlich sind.

2) daß der in Angelsachsen entbrannte Kampf gerade in der Zeit der Kindheit und Jugend Winfrids auf der Akme bewußter gegenseitiger Erbitterung angelangt war, 3) daß der Kreis von Menschen, in welchem Winfrid aufwuchs, dem römischen Kirchentum angehörte, und der einzige, von dem wir urkundlich wissen, daß Winfrid unter seinem Einflusse und seiner Leitung stand, nämlich Aldhelm, in der fanatischen Erbitterung gegen die columbanische Kirchgemeinschaft so weit ging, daß er ihren Gliedern die Seligkeit absprach, ihren Glauben für einen Teufelglauben erklärte und zuerst mit aller Schärfe an die Stelle des altkirchlichen Begriffes der Katholizität den neuen stellte: katholisch ist nur, wer dem Supremate des Stuhles Petri sich unterwirft.

„Das Stärkste in dieser Richtung ist aber von Ebrard ausgegangen" (O. Fischer S. 7). Das Schwächste in der entgegengesetzten unbedingt von O. Fischer. Er will läuten, weiß aber nicht, wo die Glocken hangen.

Zweites Kapitel.

Winfrid und Willebrord. Winfrid in Amaneburg. 716—718.

§ 6. Nachdem Winfrid in den Anschauungen, wie wir sie so eben bei Aldhelm, Adilwald, den Nonnen Eangyth, Ecburga u. a. und dem Welocker Mönche habe kennen lernen, aufgewachsen, so ist — mit O. Fischer zu reden — nicht anzunehmen, daß er als ein Vierziger zu den entgegengesetzten, den iroschottischen oder columbanischen, übergesprungen sei. Zugegeben, er sei mit der Absicht der Heidenbekehrung auf das Festland gekommen, so wird ein Mann, dem die columbanische Kirchgemeinschaft als eine extra ecclesiam catholicam stehende, eignes und fremdes Seelenheil gefährdende, aus tyrannice pertinacibus und contumacibus bestehende galt, und der das Buch seines geistlichen Vaters Aldhelm de virginate in sich aufgenommen hatte, nach Ecburgas Zeugnis in dem Lilienkranze cölibatärer castimonia prangte, und die

Priesterehe für Befleckung hielt, sicherlich überall da, wo etwa solche ruchlose Iroschotten ihm in den Weg kamen, das Arbeitsfeld von ihnen zu reinigen gesucht haben. Der Winfrid, welcher nach den Zeugnissen der angelsächsischen Geschichte aufs Festland kam, ist ja so ziemlich das Gegenteil von dem Phantasieprodukt, welches O. Fischer über die Nordsee schwimmen läßt!

Weil nun aber Willibalds vita Bonifatii es ist, auf welche dieser Gelehrte so große Dinge hält, daß er jeden Zweifel an der Wahrhaftigkeit oder Genauigkeit oder Vollständigkeit ihrer Angaben, jede Berichtigung oder Ergänzung ihrer Aussagen aus älteren Quellen (nämlich Winfrids eigenen Briefen) für ein, den Geist der Tübinger Kritik atmendes Unterfangen erklärt, somit Willibalds vita auf gleiche Stufe der Glaubwürdigkeit mit den Evangelien stellt: so muß, ehe wir einen Schritt weiter gehen, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit jener vita einer Untersuchung unterzogen werden.

Für die hohe Glaubwürdigkeit Willibalds beruft sich O. Fischer (S. 251) darauf, daß jener ganz unbefangen aus der Jugendgeschichte seines Helden eine Zahl von Zügen anführe, aus denen unverkennbar hervorgehe, daß Bonifaz „in der geistigen Atmosphäre der englisch-britischen“ (sic!) Kirche erzogen worden ist.“ O. Fischer meint offenbar jene vom römisch hierarchischen Geiste freie Kirche mit den „britannischen Klöstern“ Exeter und Nursling, wie er in seiner Phantasie dieselbe sich zurecht gemacht hat. Nun, wenn Willibald „eine Zahl von Zügen“ anführen würde, aus denen hervorginge, daß Winfrid unter iroschottischem Einfluß erzogen worden sei, so wäre Willibald ja erst recht ein Lügner und würde durch die im vorigen Kapitel beleuchteten urkundlichen Dokumente aus Winfrids Briefwechsel Lügen gestraft. Aber — zum Glück für ihn — reduzirt sich jene „Zahl von Zügen“ auf eine Zweizahl, nämlich auf jene zwei Stellen, wo O. Fischer Spuren britischer Cönobialverfassung zu finden wähnt, weil er — die Benediktinerregel nicht aufmerksam gelesen hat. Von dem Vorwurf so grober Geschichtsfälschung ist Willibald also freizusprechen; sie kommt allein auf Rechnung unseres Gegners.

Sehen wir die Sache an, wie sie in Wirklichkeit liegt. Willibald, ein Presbyter bei St. Viktor in Mainz, erhielt vom Bischof Lullus von Mainz und Bischof Megingoz in Würzburg, zweien Schülern Winfrids, den Auftrag, dasjenige, was sie und andre Schüler Winfrids ihm

über dessen Leben erzählten, aufzuzeichnen und zu einer vita nach der Art der damals gewöhnlichen vitae sanctorum zu verarbeiten.[1]) Zu einer solchen vita damaliges Stiles ward erforderlich erachtet, daß die Tugenden und wundersamen Thaten des Helden so herausgestrichen wurden, daß er hinter keinem andern Heiligen zurückbleibe. Wenn man beachtet, wie in jenen vitis eine die andre an Mirakelgeschichten überbietet, so muß man zugestehen, daß Willibald ein gewisses Maß löblicher Wahrheitsliebe nicht abzusprechen ist; Mirakel dichtet er seinem Helden nicht an, das wäre freilich so bald nach Winfrids Tode nicht rätlich noch möglich gewesen. Denn vor dem Tode des Lullus (786) hat Willibald geschrieben.[2]) Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß er desto mehr in jeder anderen Beziehung seinen Helden zum Heiligen hinaufschrauben wird, und daß auch die Mitteilungen, die ihm von dessen Schülern Lullus, Megingoz und anderen, gemacht wurden, auf diesen Zweck hin angelegt waren. Es war ja nicht der wissenschaftliche Zweck der Geschichtforschung und Geschichtschreibung, sondern der kirchenpolitische: dem Klerus und durch ihn dem Volke ein möglichst strahlendes Heiligenbild in die Hand zu geben.

Sehen wir uns darauf hin nur sogleich die Jugendgeschichte Winfrids an! „Willibalds Erzählung enthält nichts unglaubhaftes,“ versichert O. Fischer (S. 10). „Wandernde Priester, wie sie damals England durchzogen und auch auf seines Vaters Gehöft kamen, erregten sein Interesse und riefen in ihm eine frühe Neigung zum geistlichen Stande hervor.“ So reproduzirt Fischer, aber anderes schreibt Willibald. Quia jam labentia cuncta animo subjecerat et aeterna magis quam praesentia cogitare disposuerat, cum esset annorum cir-

---

1) Willibald praefatio: Compulistis enim me, ut ad normam eorum, quorum aut vitae castimoniam aut morum sanctimoniam sancti procul dubio patres elegante verborum ambage cartis inserendo tradiderant . . . sicut discipulis ejus secum diu commorantibus vel vobis ipsis referentibus comperirem . . . prohemium mediumque aut finem vitae ejus, quanta valeam indagatione, litteris inseram.

2) Die Ansicht Jaffes, daß er vor König Pipins Tode (768) geschrieben habe, verwirft O. Fischer mit Recht. Daß Willibald den Pipin ein parmal als gloriosus rex bezeichnet, beweist doch nicht, daß Pipin noch gelebt haben müsse; auch den kürzlich verstorbenen konnte er so nennen, er, in dessen Stile überhaupt die praedicata ornantia eine solche Rolle spielen.

citer quatuor seu quinque, Dei servitio se subjugare studivit multoque mentis conamine de monasteriali jugiter vita insudare et ad eam mentis cottidie nisibus anhelare. Cum vero aliqui . . . presbyteri sive clerici populares vel laicos praedicandi causa adissent et ad villam domumque praefati patrisfamilias venissent, mox, quantum possibilitatis ejus pusillanimitas in infantia sua praevaluit, coeperat cum eis de caelestibus loquendo tractare etc. Wir wollen zu Winfrids Ehre annehmen, daß nicht er solches Zeug seinen Schülern vorgeschwindelt habe. Gesetzt, dem fünfjährigen Kinde hätte die Kleidung jener clerici besonders wohlgefallen[1]), und es hätte nach Art kleiner Kinder gesagt: „so einer will ich auch einmal werden“ (wie etwa heutzutage ein fünfjähriger Knabe, wenn er einen Ulanen sieht, „auch ein Ulan werden will“) so wäre ein solcher Zug zu unbedeutend gewesen, als daß wir glauben möchten, Winfrid habe denselben erzählt. Jedenfalls hätten selbst bei solcher Annahme Lullus und Willibald etwas ganz anderes daraus gemacht. Es ist aber weit wahrscheinlicher, daß Winfrid nur erzählt hat: er habe von früher Jugend an Neigung zum geistlichen Stande gehabt; sein Vater habe anfangs davon nichts hören wollen, sich aber endlich doch dazu entschlossen und ihn nach Adescanceſtre zu Abt Wolfhard geschickt. Die Worte „von früher Jugend an“ waren das Stück Gummi, das sich zur Wunderfigur strecken und recken ließ. Nun wurde frischweg den Lesern vorgefackelt, daß das Büblein schon im fünften Jahre die zärtliche Liebe seiner Eltern als etwas zu den hinfälligen Dingen (labentia) gehöriges betrachtet, lieber an ewige Dinge gedacht und nach dem Mönchsstande geschmachtet habe; daß es mit wandernden Priestern über caelestia lange Gespräche geführt, und dem Vater seinen Entschluß kund gegeben; daß dieser, bald magna increpationis instantia, bald blandimentis, ihn davon abzubringen versuchte, ut temporaneo eum transitoriae haereditatis subjungeret lucro und ihm seine terrena facultas als Erbe hinterlassen könne[2]), daß aber Winfrid fest

[1]) So scheint O. Fischer S. 23 sich die Sache zurecht zulegen.

[2]) Aus dieser Phrase, die doch bloß den Gegensatz irdischer und himmlischer Güter ausdrücken soll, deduzirt O. Fischer, daß Winfrid der älteste Sohn und sein Vater ein Than gewesen sein müsse, da nur bei Thanen der Besitz ungeteilt auf einen einzigen und zwar den ältesten Sohn überging! Aber die Worte Willibalds würden ja ebensogut passen, wenn es um die Erbschaft eines Teiles,

geblieben, und Gott nun dem Vater eine schwere Krankheit als Züchtigung geschickt habe, wo er sich denn, propinquorum facta conventione, entschloß, das Knäblein nach Adescancestre zu schicken.

Mit einem unwahren Gefackel beginnt die vita. Und nun fackelt Willibald in der gleichen Tonart weiter. Er erzählt, daß Winfrid puerilibus adhuc in annis die Einkleidung als Mönch begehrt und empfängt. Dann sagt er, er wolle nun den weiteren Verlauf erzählen, und fährt nun fort: Postquam enim aetas et mira in eo scientiae praevaluit fortitudo, infantiaeque septem, puerilis adveniente decore aetatis, evolvuntur anni, magna siquidem mentis et ineffabili gravitate, caelesti inspirante gratia ditatus est multarum castimonia virtutum. Nachdem sein Alter und seine wunderbare Stärke des Wissens zunahm und die sieben Jahre der Kindheit ausliefen, indem die Zier des Knabenalters hinzukam, wurde er bei großem und unaussprechlichem Ernste des Sinnes durch Einhauchung der himmlischen Gnade reich an der keuschen Zier vieler Tugenden." Wenn nun dem bereits Eingekleideten „zu den sieben Jahren der Kindheit die Zier des Knabenalters hinzukam," so ist damit zwar nicht deutlich gesagt, aber doch nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß Winfrid schon als siebenjähriger Knabe die Mönchsgelübde abgelegt habe. Wozu sonst wären die septem anni infantiae überhaupt erwähnt?

Ex ungue leonem! Wir haben aber noch eine zweite Stelle, wo wir Willibald auf einer Lüge ertappen. Cap. 6 erzählt er von Winfrids Konsekration zum Bischof (Nov. 722): sacer sedis apostolicae pontifex episcopatus sibi (statt ei) et nominis, quod est Bonifatius, imposuit dignitatem. Als einen Ehrennamen habe damals ihm der Papst den Namen Bonifatius beigelegt. Nun geht aber, wie schon Jaffe bemerkt hat, aus den Briefen Winfrids hervor, daß er schon lange vorher den Beinamen Bonifatius geführt hatte[1]), und durch Böhmer ist erwiesen, daß der Name von bonum

---

des väterlichen Vermögens sich handelte. Welch ein Verfahren ist es, bei diesem Phrasenreiter Willibald aus irgend einem einzelnen, zu willkürlicher Ausmalung gebrauchten Ausdruck geschichtliche Folgerungen zu ziehen!

[1]) Br. Gregors II. v. 15. Mai 719: Gregorius servus servorum Dei Bonifatio religioso presbitero. — Äbtissin Eangyth um 720: Benedicto ... Wynfritho cognomento Bonifacio. — Bugga 720—722: Venerando Dei famulo Bonifacio sive Wynfritho dignissimo.

fatum abzuleiten, also mit Eutyches gleichbedeutend ist, und so erkenne ich es als einen glücklichen Gedanken meines gewöhnlich so unglücklich operirenden Gegners an, wenn er (S. 258) vermutet, daß „Bonifatius" nichts anderes war, als eine etwas freie, aber doch nicht unglückliche Latinisirung des sächsischen „Winfrid", was nach Böhmer von winnan „arbeiten, erarbeiten, gewinnen" und frid „Glück" abzuleiten ist, somit den, der Glück gewinnt, bezeichnet. Diese Latinisirung nahm Winfrid selbst vor, als er auf das Festland ging, wo man kein Angelsächsisch verstand[1]); Willibald — macht einen Ehrennamen daraus, den der Papst dem Winfrid erteilt habe. Offenbar hat Willibald der Schreibung Bonifacius (von bonum facere) gehuldigt, wenn auch der, um 800 geschriebene älteste unter den noch vorhandenen codd. der vita Willib. schon die richtigere Schreibart mit t substituirt hat.

Was ferner sollen wir von der Schilderung der Tugenden und Leistungen Winfrids in cap. 2—3 halten? Daß diese weihrauchwirbelnden Lobeserhebungen aus Winfrids eignem Munde stammen, von ihm selbst dem Lullus mitgeteilt sein sollten, wird doch selbst O. Fischer nicht annehmen wollen. Welcher Zeuge der Jugendjahre Winfrids lebte denn aber noch und stand mit Lullus in persönlicher Beziehung? So haben wir also auch hier wieder — — Poesie, um die Sache mit dem mildesten Namen zu nennen.

Was werden wir nun von Willibalds Schrift im ganzen erwarten? Ist es sein und seiner Patrone und hohen Berichterstatter Absicht gewesen, die geschichtliche Wahrheit über die Thätigkeit Winfrids aufzuzeichnen? die Leser hineinblicken zu lassen in alle die manchfach verschlungenen Fäden der Kirchenpolitik des päpstlichen Legaten? Man müßte wirklich recht naiv sein, um das anzunehmen. Wissen wir doch, daß der arme Willibald unter scharfer Censur stand. Nach einer durchaus glaubwürdigen Notiz in der (1011 zu Mainz geschriebenen) Passio Bonifatii mußte Willibald sein Buch erst auf Wachstafeln schreiben ad probationem domni Lulli et Megingozi, und erst post eorum examinationem durfte er es auf Pergament abschreiben. Nun ist es schon vor und von Jaffe auffallend gefunden worden, daß von cap. 8 an die ausführliche und chronologisch geordnete Art der Erzählung abbricht, und (wie Jaffe sagt) tam dissipate atque tam parum plene expediuntur facta,

[1]) Im Ahd. hatte winnan die Bedeutung: wüten, toben, streiten.

ut, quocum quantum Bonifatio commercium fuerit ex epistolis ejus patet, Zacharias papa in vitae descriptione ne nominetur quidem. „Gerade über die hervorragendste Seite der Thätigkeit des Bonifaz" sagt O. Fischer (S. 3), „über sein Organisationswerk im Frankenreiche und über sein späteres Leben wird nur sehr summarisch, chronologisch konfus und mit Übergehung wichtiger Ereignisse berichtet. . . . Wattenbach führt die Mangelhaftigkeit dieses Abschnittes wohl mit Recht auf Censurstriche des Lullus zurück." Es gab also in der Geschichte Winfrids Punkte, von denen Lullus und Megingoz nicht wollten, daß sie öffentlich bekannt würden, Punkte, über die man das größere Publikum im Dunkeln zu lassen für geeigneter hielt. Dann wird man wohl auch in den übrigen Teilen der vita dem Publikum nicht alles, was von Winfrid beabsichtigt und gethan worden war, auf die Nase gebunden haben.

Willibalds vita ist keine lautere, sondern eine gefärbte — tendenziös im Sinne einer gewissen Kirchenpolitik gefärbte — Quelle. Welcher Kirchenpolitik? das kann uns erst die Geschichte Winfrids selbst lehren. Willibalds Schrift muß auf Tritt und Schritt nach den Urkunden — vor allem den Briefen Winfrids — geprüft und ergänzt und berichtigt werden; denn sie selbst hat auf den Namen einer Urkunde keinen Anspruch.

§ 7. Willibald erzählt weiter cap. 4, daß unter Ina von Wessex, (688—722) als der alte Abt Wynberch von Nursling noch lebte, subitanea necessitas nova quadam seditione exorta stattfand, und die primates ecclesiarum cum consilio regis ein Koncil hielten, welches eine Gesandtschaft nach Kent an Erzbischof Berchwald von Canterbury beschloß. Nach O. Fischers Meinung (S. 21) wäre unter der seditio ein Aufstand der „Briten" — der Wälen von Somerset und Dorset — zu verstehen; aber von einem solchen Aufstand in jener Zeit — Winfrid hatte bereits, etwas über 30 Jahre alt, (also um 703—704) die Priesterweihe empfangen (Will. cap. 3) — ist nichts bekannt; Aldhelms um jene Zeit (vor 705) geschriebener Brief (s. oben § 5) setzt friedliche Zustände in jenen Landstrichen voraus, und am allerwenigsten ließe sich begreifen, was der König Withred von Kent und der Erzbischof Beorwald von Canterbury mit dem wälischen Aufstand könnten zu schaffen gehabt haben. O. Fischer meint freilich: „Ina hatte bereits blutige Kriege gegen Kent geführt, und wahrscheinlich beabsichtigte

man, sich der Neutralität Vithreds zu versichern." Er hätte aber aus Lappenberg wissen können, daß nicht vorher diese „Kriege" geführt waren, sondern daß dieser Krieg gerade 703 begann, freilich aber sogleich auch ein Ende fand, da Vithred für Inas ermordeten Verwandten Mul ein Wergeld von 30000 Pfund zu zahlen sich herbeiließ. Sicherlich war es diese politische Entzweiung, welche Willibald (weil es zum Kampfe nicht kam) als seditio bezeichnet. In dieser Sache wurde nun auf den Vorschlag des alten Abtes Wynberch̃t sowie der Äbte Wintra von Tisbury und Beorwald von Glaston (welche beide in einer Urk. v. 26. Mai 704 als lebend vorkommen) Winfrid als Abgesandter nach Kent geschickt. Meine früher (Irosch. M. K. 391) ausgesprochene Vermutung: der Klerus von Wessex habe eine kirchliche Trennung infolge der politischen, ein Hinüberneigen des Erzbischofs Berchwald zu dem halbcolumbanischen Kirchentum Deiras, befürchtet und den Erzbischof davon zurückzuhalten gesucht — wage ich nicht aufrecht zu erhalten (obwohl es ja an sich viel eher denkbar war, daß Vithred die Bundesgenossenschaft Northumberlands gegen Wessex gesucht, als daß er, wie Fischer meint, bei einem Wälenaufstande die Partei der wälischen Empörer gegen die Angelsachsen ergriffen hätte)! Am einfachsten scheint mir jetzt die Annahme, daß mit der haec recens dissensio Willibalds eben jene politische Entzweiung zwischen Ina und Vithred gemeint sei, und daß Winfrid den Auftrag erhielt, dem Könige Vithred ins Gewissen zu reden, daß er, Blutvergießen zu verhüten, das Wergeld zahle. Vorher aber sollte Winfrid mit dem Erzbischof Berchwald von Canterbury sich hierüber ins Benehmen setzen, um diesen nicht durch eigenmächtiges Vorgehen vor den Kopf zu stoßen, vielmehr seine Mitwirkung zu gewinnen. Auf diese Ansicht dürfte wohl O. Fischer in dieser speziellen Frage mit mir Frieden zu schließen geneigt sein.

Ist sie richtig, so handelte es diesmal sich nicht um kirchliche Dinge, nicht um den Kampf gegen das columbanische Kirchentum, sondern wir ersehen aus diesem Vorfalle nur das allgemeine, daß der junge Priester Winfrid bei den alten primates ecclesiarum für einen geschickten, gewandten, zu derartigen diplomatischen Verhandlungen tauglichen Mann galt. Willibald erzählt, daß er seinen Auftrag geschickt ausrichtete, eine günstige Antwort heimbrachte und dadurch große Freude erregte.

War Winfrid das Werkzeug gewesen, den Vithred zur Zahlung des Wergeldes und friedlichen Beilegung des Streites zu bewegen, so

war das ein schöner und wichtiger Erfolg, von dem er mit berechtigtem Stolze noch in seinem Greisenalter seinen Schülern in Deutschland recht wohl erzählen mochte.

§ 8. Im Frühjahr 716 trat Winfrid eine erste Missionsreise nach Friesland an.[1]) Daß dort so eben zwischen dem Friesenkönig Radbod und Karl Martell ein blutiger Krieg ausgebrochen war, wußte er noch nicht, als er die Reise antrat. Er erwartete dort vielmehr friedliche Zustände zu finden. Er wußte, daß dort Wilfrid einen ersten Missionsversuch (680) gemacht hatte; es konnte ihm auch nicht unbekannt sein, daß nunmehr seit einiger Zeit ein gewisser Willebrord dort als Missionar sich niedergelassen.

Wer war Willebrord? Ein treuer Sohn des römischen oder ein Sohn des iroschottischen Kirchentums? Gesetzt den Fall, daß er letzteres war — welche Empfindungen und Wünsche mußte dann die Brust des cliens Aldhelmi durchwogen? Mußte es nicht notwendig die Empfindung des Ärgers sein darüber, daß ein von dem heiligen echtkatholischen Wilfrid begonnenes Werk in die Hände eines Iroschotten gefallen sei? und der Wunsch, denselben von diesem Arbeitsfeld wo möglich zu verdrängen? Würde dann nicht gesagt werden dürfen, daß der Trieb, Heiden zu bekehren, nicht der einzige und nicht der Grundtrieb, sondern die Heidenbekehrung vielmehr nur das Mittel war zur Ausrichtung eines kirchenpolitischen Werkes, womit man Gott einen Dienst zu thun meinte? Würde Winfrids Missionseifer nicht eine große Ähnlichkeit haben mit dem Missionseifer jener französischen römisch-katholischen Missionare, welche, als die evangelischen Engländer ihre Arbeit am Hofe Mtesas begonnen hatten, nichts eiligeres zu thun wußten, als sich dort einzudrängen und das evangelische Missionswerk zu stören?

Wer war Willebrord? das ist die Frage, auf die alles ankommt.

„Willebrord, der sich in Rom zum Bischof von Utrecht hatte weihen lassen“ — das ist alles, was D. Fischer von ihm zu sagen weiß. Es ist fast zu verwundern, daß er aus jener Rezension in der Zeitschr. f. Prot. nicht auch noch abgeschrieben hat, daß Willebrord in Ripon von niemandem anders, als von Winfrid selbst, seine Erziehung und Aus-

[1]) Die Erzählung Willibalds, daß der Abt es ihm lange nicht erlaubt habe, gehört wieder nur zu den obligaten Phrasen, die nicht fehlen durften, nicht sowohl um Winfrids Unentbehrlichkeit als um seinen Gehorsam in das gehörige Licht zu setzen.

bildung empfangen habe, somit als echter Sohn der römischen Kirche in deren Anschauungen aufgewachsen sei. Die Sache liegt aber, wie ich schon in der (von O. Fischer unbeachtet gelassenen) Vorrede zum 2. Teile meiner Kirchengeschichte dargethan habe, doch ein wenig anders.

Ist O. Fischers Versuch, den Winfrid in „britannischen“ Cönobien erzogen werden zu lassen, so erschreckend verunglückt, so steht dagegen Willebrords iroschottische Erziehung um so fester. Um 658 in Northumberland geboren, Sohn eines Mannes namens Wilgisl, der in seinem Alter sich als Einsiedler in eine Zelle zurückzog — nach dem, in der iroschottischen Kirche bei frommen Leuten so oft vorkommenden Brauche — und damals war ja die ganze northumbrische Landeskirche (unter Aidan, dann unter Finnan) dem iroschottischen Kirchentum angehörig — empfing Willebrord seine erste Erziehung in jenem columbanischen Cönobium Hripon, dessen fratres, als Wilfrid 664 die Benediktinerregel und den römischen Ritus einführen wollte, größernteils es vorzogen, nach Schottland zu fliehen. Das waren Willebrords Lehrer; in diesem Geiste ist er erzogen. Hat etwa Wilfrid von 664 an einen entgegengesetzten Einfluß auf den noch biegsamen Geist des im siebenten Jahre stehenden Knaben geübt, und ihn zur römischen Anschauung bekehrt? An sich wäre das ja denkbar; aber sieht man die einzelnen Umstände genauer an, so erweist es sich als undenkbar. Fürs erste hat Wilfrid zu einem persönlichen pädagogischen Einflusse gar keine Zeit und Möglichkeit gehabt; vier columbanische Cönobien miteinander wurden ihm von König Alchfrid „geschenkt“, d. h. übergeben: Humpus, ein ungenanntes, Stanford und Hripon (Beda, 3, 25 und 5, 19); daß er nicht in allen vieren zugleich Abt oder gar Schulpräpositus sein konnte, ist klar; er war überhaupt noch nicht einmal Presbyter, sondern wurde nun erst (5, 19) — aber nicht von den Iroschotten, sondern von dem aus Wessex gekommenen Bischof Agilbert (früher Bischof von Paris) — hiezu ordinirt, zur Zeit der Synode von Streonesheale; unmittelbar darauf reiste (siehe oben § 4) Wilfrid nach dem Frankenreiche, um sich dort zum Bischof und Erzbischof konsekriren zu lassen, und alsobald erfolgte in Northumberland jener große Umschlag; Oswin, Wilfrids Ernennung zum Erzbischof von York gänzlich ignorirend und desavouirend, setzte den Iren Theodor — nicht nach römischer Weise als „Erzbischof“, sondern als „Bischof“ — nach York, daß er von dort aus die Landeskirche regiere, wie es Aidan und Finnan von Lindisfarne aus als „Bischöfe“ gethan. In welchem Geiste Theodor die

Kirche leitete, ersehen wir daraus, daß noch auf der Synode des Jahres 690 die iroschottische Partei Berchtwalds die Geltung der „Statuten und Gebote Theodors“ gegen Wilfrid durchsetzte (s. § 4).

Bei solchem Kampfe der iroschottischen Cönobialen Hripons gegen Wilfrid ist doch leicht zu ermessen, auf wessen Seite Willebrords Sympathien waren; sicherlich auf der seiner Lehrer, nicht auf der des fremden Eindringlings, der so grausam den Frieden des Cönobiums störte! Ein Knabe von sieben Jahren nimmt in solchem Falle lebhaft Partei, und empfindet tief das Unrecht, das seinen väterlichen Vorgesetzten geschieht. Die geborenen Schotten waren 664 alsbald nach Schottland zurückgekehrt; die Angelsachsen unter den Cönobialen fügten sich widerwillig den äußeren Anordnungen, soweit sie mußten; wie zäh ihr Widerstand, ist § 4 erzählt. Nach Wilfrids Rückkehr aus Paris wurde ihm gerade Hripon als Sitz angewiesen, wo er nun die Benediktinerregel allmählich einzuführen versuchte. Aber das ging nicht so schnell; die Synode von Hertford 673 verbot von neuem, Cönobien zu beunruhigen, und da Wilfrid sich nicht fügen wollte, wurde er 677 verbannt, und erst 690 kam er wieder nach Hripon.

Wie lang Willebrord überhaupt in Hripon geblieben sei, wissen wir nicht; möglich, daß er es schon 664 verließ; ist er länger geblieben, so stand er fort und fort unter dem Einfluß derer, die von dem alten columbanischen Cönobialwesen Stück für Stück zu retten suchten. Wenn Theofrid, der Überarbeiter Alkuins erzählt, Willebrord sei in Hripon zum Benediktinerorden übergetreten, so hat schon Mabillon (zu vita Willebrordi p. 602) dargethan, daß dies falsch ist — eine irrige Schlußfolgerung Theofrids aus Wilfrids Bestrebungen auf sofortigen Erfolg. Auch Rettberg (II, 542) erkennt an, daß Willebrord nie dem Benediktinerorden angehört hat. Und damit ist ja schon erwiesen, daß Willebrord auf Seite der Widerstandleistenden stand.

In seinem dreißigsten Jahre wurde er zum Presbyter ordinirt und (um 690) von Ecgbert nach Friesland gesandt. Also in Irland bei Ecgbert war er mittlerweile gewesen und zu ihm in nähere persönliche Beziehung getreten. Ecgbert, ein geborener Angle, war (Beda 3, 4) frühzeitig durch äußere Schicksale nach Irland verschlagen, lebte dort als Glied der iroschottischen Kirche, und stand, wie wir bald sehen werden, bei ihren Häuptern in hohem persönlichen Ansehen. Er war ein gelehrter, einsichtvoller und friedliebender Mann; er kam zu der Einsicht und

Überzeugung, daß es nicht weise gehandelt sei, wenn die columbanische Kirche gerade auf jenen beiden, rein äußerlichen Punkten: ihrer Osterberechnung und ihrer Tonsurform, mit einem gewissen Eigensinn bestehe — Punkten, in denen sie immer nur den Gegnern eine Stelle zum Angriff biete; daß es vielmehr weise sei, freiwillig in diesen Punkten sich dem Brauche der übrigen Kirchen zu akkommodiren, um das Wesentliche: die Romfreiheit, die Kirchen- und Cönobialverfassung und den biblisch evangelischen Geist, desto sicherer zu behaupten. So und nicht anders können wir es auffassen[1]), wenn Ecgbert zuerst (Beda 3, 4) die Pikten bewog, die Osterfeier an der 14. luna fallen zu lassen, und dann (716 Beda 5, 22) sogar das Größere (was Adamnan 684 versucht hatte) zu Wege brachte, nämlich daß, durch die brüderlichen sanften Vorstellungen dieses doctor suavissimus bewogen, der Abt von Hy samt seiner Kongregation als Oberhaupt der gesamten columbanischen Kirche aller Länder in den beiden Fragen der Osterberechnung und der Tonsur den Brauch der übrigen damaligen Christenheit anzunehmen und einzuführen sich entschloß — ohne hiemit irgendwie die Ansprüche des römischen Supremates anzuerkennen; denn die Kirche des Pikten- und Skotenreiches, Hy an der Spitze, ist ja bis 1120 eine romfreie geblieben, welche all ihre übrigen alten Einrichtungen und Ordnungen in Ritus und Verfassung bis dahin bewahrte. Und ebenso ist die Landeskirche von Wales vollends bis 1282 eine romfreie geblieben.

Klar ist, daß ein solcher Erfolg im Piktenreiche und in Jowa dem Ecgbert eben nur dadurch gelingen konnte, daß er selbst ein Glied der columbanischen Kirche war, nicht der römischen, daß er als Freund und Bruder, nicht als Gegner und Eindringling zu den Pikten und Hiensern mit jenem Ansinnen kam.

Wenn wir nun vor und bis 690 Willebrord mit Ecgbert in so naher persönlicher Verbindung sehen, daß Ecgbert ihn nach Friesland sendet — was ein Verhältnis kirchlicher Unterordnung von der einen,

[1]) Die Legende (bei Beda 5, 9), daß der Geist eines in Mailros verstorbenen Iroschotten Boisil dem Ecgbert erschienen sei und ihn geheißen habe, die Brüder in Hy zur rechten Osterberechnung zu bekehren, und daß darauf Ecgbert seinen Plan, als Missionar nach Friesland zu gehen aufgegeben und jenen Auftrag in Hy ausgerichtet, nach Friesland aber den Victbert geschickt habe, hat auf historische Glaubwürdigkeit schon darum keinen Anspruch, weil Ecgbert den Victbert vor 689 (vgl. Beda 5, 10) nach Friesland geschickt hat, nach Hy aber erst 716 sich begab.

hohes Vertrauen von der andern Seite voraussetzt — so bestätigt sich damit nur das vorige Ergebnis: daß Willebrord dem columbanischen Kirchentum angehört hat; aber wir lernen dabei zugleich das Neue: daß er, wenn mit Ecgbert eines Sinnes, jener milden Richtung huldigte, welche in äußerlichen Dingen nachzugeben bereit war, um den Kern zu retten. Und damit ist uns der Schlüssel zu Willebrords weiterer Thätigkeit gegeben.

Ein Freund und Gefährte Ecgberts, Victbert, hatte zuvor vergeblich bei den Friesen unter König Radbod die Missionsarbeit versucht. Nachdem er unverrichteter Dinge zurückgekehrt war, unternahm Ecgbert, quia Pippinus dux Francorum (Pipin von Heristal) nuper (689) citeriorem Frisiam (bis zum Oude Rhijn) expulso rege Rathbedo ceperat, einen neuen Missionsversuch, indem er nun (690) den Willebrord zu den, den Franken unterworfenen Südfriesen (im heutigen „Holland" und „Zeeland") sandte (Beda 5, 10). Dem Frankenreiche konnte es ja nur erwünscht sein, wenn das Christentum unter dem Volke der Friesen Eingang fand. Mit zwölf Gefährten (wie Beda ausdrücklich schreibt) also ganz nach der stehenden Sitte der Iroschotten, fuhr Willebrord nach Friesland. Fünf Jahre lang hat er hier erfolgreich gewirkt, und zwar unangefochten als romfreier Iroschotte in iroschottischer Weise. Daß er in iroschottischer Weise als Abtbischof in einem Cönobium mit seinen Gefährten zusammenlebte, daran hat sich bei Heda (p. 28) die Erinnerung erhalten, vgl. Irosch. M. K. 385. Inzwischen hatte sich das Verhältnis Pipins zu Radbod allmählich so friedlich gestaltet, (Fredeg. contin. c. 104 und ann. Mettenses), daß Willebrord durch Pipins Empfehlung auch bei den freien Nordfriesen (im heutigen Ost- und Westfriesland, Drenthe, Groningen) Eingang und bei Radbod Schutz zu finden hoffen durfte; so begab er sich denn im Winter von 695 auf 696 an Pipins Hof (wie Alkuin, hier genauer und ausführlicher, als Bedas summarische Erzählung, 5, 11, berichtet), wo man ihm aber mit dem Ansinnen entgegentrat, oder ihm mindestens den dringenden Rat gab, daß er nach Rom reisen und vom Papste (Sergius 687—701) sich zum Bischof sollte konsekriren lassen.[1]) Solch ein Ansinnen hatte

[1]) Die Worte der Xantener Annalen: Pipinus . . . . sanctum Willebrordum, a beato Sergio papa archiepiscopum consecratum, illuc (nach Friesland) ad praedicandum verbum Dei direxit, weisen doch deutlich genug darauf hin, daß die Konsekration auf Pipins Anregung und Wunsch er-

keiner der merowingischen Könige jemals an einen Iroschotten gestellt. Man sieht: die Pipine nahmen zu den kirchlichen Verhältnissen die gleiche Stellung ein, wie Oswiu auf der Synode von Streonesheale; der Gedanke der unter dem römischen Supremate zu konzentrirenden Kirche war in ihnen ebenso lebendig, als der Gedanke eines zu konzentrirenden — oder seit 687 unter dem einheitlichen Domusmajorat im Grunde schon konzentrirten Frankenreiches.

„Willebrord hat sich jener Forderung — ohne Zweifel schweres Herzens — gefügt," so habe ich Irosch. M. K. S. 382 geschrieben, und kann dies auch aufrecht erhalten. Konnte er auch noch nicht ahnen, zu welcher Art von Kirchenwesen das römische im weiteren Verlaufe der Jahrhunderte auswachsen werde, so hatten doch die Erfahrungen in England klar genug gezeigt, welch ein hierarchischer und die altkirchliche Predigt des Evangeliums durch pelagianische Grundanschauungen gefährdender Geist mit dem modernen römischen Kirchentum eines Wilfrid seinen Einzug im Lande gehalten habe. Aber er hatte auf der andern Seite auch wieder die Erfahrung vor Augen, wie in Northumberland, namentlich seit Aldfrids Regierung (seit 685), das iroschottische Kirchen- und Cönobialwesen gerade durch einige Nachgibigkeit seinen Bestand fristete, und wie sehr auch Ecgbert zu diesem Princip des weisen Nachgebens neigte, haben wir vorhin gesehen. In Northumberland war (seit 664) der Primat Roms nominell anerkannt, war die Kirche nach dem Zuschnitt der römischen Episkopalverfassung eingerichtet; das hatte nicht gehindert, daß unter Bischof Theodor, König Ecgfrid und vollends unter König Aldfrid die iroschottischen Cönobien mit ihren, meist verehelichten, in einzelnen Hütten wohnenden, predigend in schlichter Tracht umherziehenden Brüdern, mit ihrem anspruchlos demütigen Wesen, ihrem Eifer, das Bibelwort im Volke zu verbreiten, Schutz und Forteristenz fanden. Warum sollte nicht Willebrord ebenso, vollends an der Grenze der civilisirten Welt, in dem abgelegenen noch heidnischen Friesland wirken können? Der Schutz des Majordomus war ihm von höchster Wichtigkeit; eine Anerkennung des römischen Supremates, wie sie in seiner Konsekration durch Sergius lag, konnte ihn — so dachte er, — nicht viel beeinträchtigen und hemmen, da es sich zunächst ja nur um

---

folgte; nicht vorher und zufällig war Willebrord von Sergius ordinirt worden, sondern für den, von Pipin ihm bestimmten Sprengel — also auf Pipins Wunsch — wurde er konsekrirt. (Dies gegen Werner S. 57.)

das mühselige Werk der Heidenbekehrung handelte, wo man ihn von Rom aus schwerlich viel beaufsichtigen, ihm schwerlich viel dareinreden würde; im Gegenteil, dieser saure Schritt konnte seinen Nutzen haben; konnte Willebrord sich auf seine Konsekration durch Sergius berufen, so stand er solchen römischen Heißspornen, wie Wilfrid einer war, viel unangreifbarer gegenüber mit seiner unanfechtbaren bischöflichen Autorität, als wenn er seine Sendung nur auf die — vielen als schismatisch, einem Aldhelm vollends als häretisch geltende — Kirche von Hy hätte zurückführen können.

Das werden seine Gedanken gewesen sein, und der Erfolg hat ihm zunächst Recht gegeben. Denn wie würde der Schüler Aldhelms gegen ihn aufgetreten sein, wenn nicht jene Dignität des von Rom verliehenen Episkopates ein noli me tangere gebildet hätte!

So geht also aus einer besonnenen und allseitigen Erwägung der urkundlichen Nachrichten, der Zeitumstände und des individuellen Charakters Willebrords hervor, daß seine Romreise und päpstliche Konsekration mit der Thatsache, daß er ein Sohn und Vertreter des columbanischen Kirchentums war, sich sehr wohl vereint und der Glaubwürdigkeit und Gewißheit jener Thatsache keinen Abbruch thut.

§ 9. Nach Friesland also reiste nun (716) Winfrid. In welcher Absicht? Willebrord hatte von Pipin die Wiltaburg (Utrecht) empfangen, dort eine unter Dagobert I. erbaute, von den Friesen seither zerstörte Kirche wieder aufgebaut, und bald nachher (698) hatte Irmina, eine Tochter Dagoberts II., westlich von Trier ein Cönobium, Epternach, gestiftet, das sie dem Willebrord übergab „zur Aufnahme fremder Mönche;“ offenbar sind Iren gemeint, die Willebrord sich von Ecgbert nachsenden ließ. An dieser irischen Mission, die sich unter der Ägide eines unanfechtbaren Episkopates ausbreitete, konnte der Schüler und Gesinnungsgenosse eines Aldhelm unmöglich Freude haben; er mußte sich aber sagen, daß er — eben wegen jener vom Papste verliehenen Bischofswürde — offene Angriffe hier nicht wagen können. Was wollte er? Der weitere Verlauf wird es lehren.

Zunächst war er nicht glücklich. Pipin war eben gestorben; schon vor seinem Tode, schon 715 (nach den annal. Lauriss. min. Pertz I, 114 und Fredeg. contin. ad 715) war wieder ein Krieg gegen Radbod ausgebrochen. Ob es Wahrheit oder Willibaldscher Phrasenbombast sei, daß die von den Franken erbauten Kirchen (in Südfriesland

also) großenteils zerstört, der Götzendienst wieder eingeführt worden, sämtliche christliche Kleriker aus dem Lande getrieben worden, das lassen wir billig dahingestellt sein; Willibald mußte ja so schreiben, um die von Winfrid bestandenen Gefahren gehörig herauszustreichen. Als wahr und selbstverständlich dürfen wir annehmen, daß der noch heidnische Radbod in seinem Lande und soweit im Kriege sein Arm siegreich war (er unterlag aber schließlich), das Christentum werde verfolgt haben. Möglich ist, daß Willebrord in dieser stürmischen Zeit sich nach Epternach zurückzog, doch haben wir darüber keine Nachricht; gewiß ist nur, daß Winfrid damals nicht mit ihm zusammen traf, (er landete bei Doorsted am Leck, s. ö. von Utrecht). Er soll in Trecht (Utrecht) vielmehr eine Unterredung mit Radbod gehabt, auch im Lande umhergereist sein, um einen Platz für eine künftige Niederlassung auszuwählen; aber wenn das wahr ist, was Willibald über die schreckliche perturbatio, persecutio und vastatio ecclesiarum durch Radbod erzählt hat, dann kann dies nicht wahr sein. Und wenn dies wahr ist, dann ist jenes nicht wahr. O. Fischer meint, er habe Radbod um Erlaubnis, in Friesland (dem freien Nordfriesland) wohnen zu dürfen, gebeten, und diese auch erhalten. Da müßte er also seinen Charakter als Missionar, ja wohl sein Christentum verhehlt haben — falls wirklich Radbod ein so fanatischer Christenverfolger war, wie Willibald ihn schildert. Wie dem sei — sicher ist nur, daß Winfrid nach sehr kurzem Aufenthalte — aestatis autumnique aliquantulum tempus[1]) — nach England zurückreiste.

Im Jahre 718 (nachdem der alte Abt Wynbercht in Nursling das Zeitliche gesegnet und er dessen Stelle ausgeschlagen hatte) unternahm er eine zweite Reise auf das Festland. Bischof Daniel von Winchester gab ihm einen offenen Empfehlungsbrief an alle reges, duces, episcopi, religiosi, abbates, presbyteri et spiritales mit (ep. 11), worin er an die Pflicht der hospitalitas unter Verweisung auf Abraham und Lot erinnert, und solche dem presbyter Deique famulus Wynfrithus zu erweisen bittet. Zwar schreibt Willibald: Winfrid iter omissum iterando renovare studivit; aber von Friesland und der Mission ist jetzt plötzlich keine Rede mehr. Winfrid reist von Wesser

[1]) Das könnte vom 14. bis 22. Sept. gewesen sein!! O. Fischer läßt ihn den ganzen Winter dort zubringen und dann erst im Herbst 717 nach England zurückreisen. Das ist eine vermehrte und verbesserte Auflage des Willibald!

per longa terrarum spatia (!) nach London, wo er sich einschifft, und ignotas maris vias temptare coepit. Er landet mit günstigem Winde an der Picardie, und besucht Betens halber die Kirchen vieler Heiliger, reist (durch das Frankenreich) über die Alpen, und durch das Longobardenreich nach Rom.[1])

---

[1]) O. Fischer befolgt in seinem ganzen Buche die Taktik, mich nicht etwa zu widerlegen, sondern mir Absurditäten vorzuwerfen; er versucht mich schon mit den Prämissen meiner Argumente aus dem Sattel zu heben und darzuthun, daß das, was ich behaupte, ja a priori schon ganz unmöglich sei. Meine Ansicht, daß Winfrid gegen die iroschottische Mission in Deutschland feindselig operirt habe, soll von vornherein als albern erscheinen; darum muß er den Beweis versuchen, daß Winfrid selbst in iroschottischen Klöstern erzogen sei! Wie er mit diesem seinem „Beweis“ sich blamirt hat, haben wir Kap. 1 dargethan. Meine Ansicht, daß, während die Merovinger von altersher den Iroschotten freundlich zugethan waren, das Haus Pipins in bewußter Politik sich auf den römischen Stuhl stützte, und daß daher ebenso Winfrid an den Pipinen eine willkommene Stütze für seine Bestrebungen fand, als sie an ihm ein willkommenes Werkzeug für die ihren — wobei es auf persönliche Freundschaft Winfrids mit Karl Martell natürlich ganz und gar nicht ankommt — muß als absurd erscheinen; darum beweist O. Fischer (S. 25) daß „ein befreundetes Verhältnis“ zwischen beiden Männern ja gar nicht vorhanden gewesen sei.“ Und woraus beweist er das? Erstlich daraus, daß Winfrid bei jener Romreise 718 keine Audienz bei Karl Martell nachsuchte — als ob er dazu irgend einen Anlaß gehabt hätte! Bedurfte er etwa beim Papste einer Empfehlung von Seiten des Majordomus der ihn noch gar nicht kannte? Konnte er nicht bei dem päpstlichen Stuhle, der seit Gregor d. Großen systematisch auf die kirchliche Unterwerfung Großbritanniens Auge und Spannkraft gerichtet hatte, sich selbst am besten empfehlen, wenn er, über die dortigen Zustände berichtend, sich als eifrigen Gesinnungsgenossen eines Aldhelm und Wilfrid kund gab? Und brachte er nicht noch ein besonderes Empfehlungsschreiben Daniels v. Winchester am S. Heiligkeit mit? (Willib. 5, bei Jaffe p. 445.) — Den zweiten, ebenso täppischen „Beweis“ für die Antipathie Wilfrids gegen Karl Martell nimmt O. Fischer daher, daß im Frankenreiche „die Kirchen durch Raub vielfach um ihren Besitz gekommen, Pfründen an Soldaten verliehen, der Klerus in grobe Unsittlichkeiten verfallen sei. Diese Art von Kirchenregiment habe einen Winfrid unmöglich anziehen können.“ Gewiß nicht; aber was konnte denn für all jene Mißstände der arme Karl Martell, der erst vor zwei Jahren Majordomus geworden und diese zwei Jahre als Feldherr in Friesland vollauf beschäftigt gewesen?!! — Aber es kommt noch besser. „Karl seinerseits scheint wiederum den Bonifatius nicht geliebt zu haben.“ Wäre auch ein Wunder gewesen, da er den Winfrid noch gar nicht kannte, nie gesehen hatte und nichts von ihm wußte. Wenn nun Fischer schon hier zu dem allgemeinen Verdikte übergeht: daß „Winfrid von Martell bis gegen

Die Heidenbekehrung war also, jetzt wenigstens, nicht das, was ihm am Herzen lag. Dazu hätte es keiner Reise nach Rom, keiner Autorisation durch den Papst bedurft. O. Fischer meint zwar (S. 25), ein einfacher Mönch sei zu vielen Unbilden ausgesetzt gewesen; „geistige Überlegenheit mußte sich den rohen Menschen auch durch ein entsprechendes äußeres Auftreten kund machen.“ Nun ist aber doch klar, daß dies nur von christlichen Ländern galt; da mochte ein päpstliches Empfehlungs- und Autorisations-Breve Fürsten und Mächtige von Unbilden abhalten, Prälaten zu Schutz und Hilfe bewegen. Bei Heiden hingegen konnte ein solches Schreiben gar nichts nützen; was fragte denn ein Heidenkönig, ein Radbod, nach dem Papste? Die Brüder Ewald wären von den wilden Elb-Sachsen erschlagen worden, wenn sie auch nicht von Ecgbert sondern vom Papste ihre Mission empfangen gehabt hätten. Wir müssen also aus dem auffallenden Schritt, daß Winfrid (wie Gregor II. selbst in seinem Breve sagt:) praemissi conatus pium affectum usque ad apostolicae sedis modesta praevisione perduxit consultum, den Schluß ziehen, daß Winfrid eine solche Art von Missionswerk in der Absicht gehabt habe, welche ihn nicht bloß und nicht vorzugsweise mit Heiden in Berührung bringen würde.

Er übergab dem Papste ein verschlossenes Schreiben (cartam ex more involutam), welches Bischof Daniel ihm außer jenem offenen Passeport mitgegeben hätte. Schade, daß dies Schreiben verloren ist. Wir besitzen nur (Bonif. ep. 12) jenes Breve vom 15. Mai 719, welches Gregor II. ihm ausstellte. Exegit manifestata nobis religiosi propositi tui, pie in Christo flagrantis, intentio et approbata sincerissimae[1]) fidei tuae perlata relatio: ut ad dispensationem verbi divini, cujus per Dei gratiam curam gerimus, te conministro utamur. Also ein Zeugnis seines aufrichtigen Glaubens hatte ihm Daniel ausgestellt, und dem Papste Winfrids Wunsch ausgesprochen, ein Gehilfe des

---

dessen Lebensende keine besondere Förderung erfahren habe,“ so ist dies eine Frage, deren richtige Beantwortung sich erst aus der weiteren Untersuchung ergeben kann. Obiges Geplauder ist kein Beweis dafür.

[1]) Sincerissime, nicht sincerissima, wird zu lesen sein. Letzteres könnte nur Schreibfehler sein; denn es gibt keinen Sinn. Eine perlata relatio (der Brief Daniels ist gemeint) kann nicht sincerissima genannt werden; wohl aber bedarf das Wort fidei dieses Prädikates.

Papstes in der Verwaltung des göttlichen Wortes, wie diese des Papstes Sorge ist, zu werden. Der Ausdruck dispensatio verbi divini ist in merkwürdiger Allgemeinheit gehalten, und der Ausdruck conminister läßt uns an ein Werk denken, worin Winfrid dem Papste Hilfe leisten soll. Wenn die Aufschrift des Briefes zerstört und verloren wäre, sodaß man nicht wüßte, an wen ihn Gregor gerichtet — aus jenen Worten würde gewiß niemand schließen, daß hier von einem Heidenmissionar die Rede sei. Erst in den folgenden Zeilen wird die Mission, aber nur sehr nebenbei, erwähnt: Experientes proinde, te ab infantia sacras literas didicisse, profectusque indolem ad augmentum crediti caelitus talenti prospectu divini amoris intendere, videlicet gratiam cognitionis caelestis oraculi in laborem salutiferae praedicationis, ad innotescendum gentibus incredulis mysterium fidei instanti conatu expendere, conlaetamur fidei tuae et adjutores effici cupimus gratiae praerogatae. Man merke wohl: es ist hier von dem die Rede, was Winfrid schon jetzt gethan hat und thut, nicht von dem, was er thun will. Er hat von Kindheit auf die h. Schrift gelernt; herangewachsen (profectus nämlich aetate) verwendet er seine Gaben zur Mehrung des ihm anvertrauten Pfundes, wendet nämlich die Gnade der Erkenntnis der himmlischen Offenbarung an, um ungläubigen Völkern das Geheimnis des Glaubens bekannt zu machen. Das ists, was Gregor von ihm erfahren hat (und dazu gehörte ja eben auch sein, wenn auch misglückter, Missionsversuch in Friesland 716). Nun folgt im Nachsatz das, wozu Gregor infolge dieser empfangenen Kunde sich bewogen sieht: — idcirco, quia praemissi conatus pium affectum usque ad apostolicae sedis modesta praevisione perduxisti consultum (dies ist Supinum), ut, membrum ex membro (1 Kor. 12, 27), proprii corporis caput requirens motum mentis probares (d. h. damit du, indem du als einzelnes Glied das Haupt des Leibes aufsuchst, hiemit deine Sinnesrichtung bewährest), capitisque arbitrio te humiliter submittens, ejus directioni justo tramite properans, solidati compaginis plenitudo existas — ideo in nomine indivisibilis Trinitatis per inconcussam autoritatem beati Petri apostolorum principis, cujus doctrinae magisteriis fungimur et locum sacrae sedis administramus, modestiam tuae relegionis instituimus, (d. h.

bestimmen wir die Grenzen deiner Sendung), atque praecipimus: ut in verbo gratiae Dei, — quo igne salutifero, quem mittere Dominus venit in terram (Luk. 12, 49), enitere videris — ad gentes quascunque infidelitatis errore detentas properare Deo comitante potueris, ministerium regni Dei per insinuationem nominis Christi domini dei nostri, veritatis suasione designes, et per spiritum virtutis et dilectionis ac sobrietatis praedicationem utriusque testamenti mentibus indoctis consona ratione transfundas; disciplinam denique sacramenti, quam ad initiandos Deo praevio credituros tenere studeas, ex formula officiorum sanctae nostrae apostolicae sedis, instructionis tuae gratia praelibata, volumus ut intendas.

Indem Gregor den Nachsatz beginnt, kehrt er erst nochmals zu der Qualifikation Winfrids zurück, hebt lobend hervor, daß er beim apostolischen Stuhl sich Rats erholt; daß er als Glied an das Haupt sich gewandt und damit seine Sinnesrichtung (von der Daniel ihm Zeugnis gegeben) bewährt habe; daß er, indem er der Autorität dieses Hauptes auch für die Zukunft sich unterwerfe, sich selbst als ein vollkommen solides Gewebe darstelle. Wiederum, dem genau entsprechend, hebt Gregor von sich mit gleichem Nachdruck hervor, daß er die unerschütterte Autorität des h. Petrus in Lehre und Regiment vertrete. Wozu das alles bei einem Mönch der römischen Kirche, der irgend einem Heidenvolke das Christentum predigen wollte? Verstand sich da der Gehorsam gegen den römischen Stuhl nicht von selbst, und konnte mit wenigen einfachen Worten berührt werden? Offenbar mußte doch Bischof Daniel in seinem Briefe schon Nachdruck darauf gelegt haben, welchen Eifer für die Interessen des römischen Kirchentums und die Autorität des Stuhles Petri Winfrid schon in England an den Tag gelegt habe. Das also wußte der Papst aus Daniels Brief und fand es in den persönlichen Unterredungen mit Winfrid (Willib. bei Jaffe 445) bestätigt, daß er hier einen ungewöhnlich begabten Vorfechter der Interessen des römischen Stuhles gegen die columbanische Kirche, einen zweiten Wilfrid, vor sich habe. Und welche Vollmacht erteilt er ihm nun? Wem es um nichts weiter, als um Heidenbekehrung zu thun war, der wählte sich ein bestimmtes Arbeitsfeld; so war Aidan zu den Northumbriern gegangen, Wictbert zu den Friesen, die

Brüder Ewald zu den Nordalbingiern, Killean zu den Thüringern, Rupert zu den Alamannen. Von irgend einem bestimmten Arbeitsfeld ist aber hier gar keine Rede, sondern höchst auffallender Weise wird die geographische und sachliche Grenze schrankenlos weit gezogen. Ad gentes quascunque heißt es, und diese erhalten nicht etwa die nähere Bestimmung: idololatriae errore detentas, sondern die sehr weite und umfassende: infidelitatis errore detentas. Und dann wird noch einmal als besonderes Charakteristikum der Aufgabe Winfrids hingestellt, daß er Taufe und Sakrament „nach der Formel der Offizien des römischen Stuhles zu verwalten habe."

Von Heidenmission ist die Rede; das leugnen wir ja nicht.[1]) Das Feld der — bisher ausschließlich von Iroschotten betriebenen — Heidenmission in Deutschland war ja das Arbeitsfeld, auf welchem Winfrid seine Thaten thun sollte und gethan hat. Aber sehr nebenbei ist von der Heidenmission die Rede, und in sehr vagen Ausdrücken, (ministerium regni Dei per insinuationem nominis Christi domini Dei nostri veritatis suasione designes, praedicationem utriusque testamenti mentibus indoctis perfundas), die absichtlich so weit gehalten sind, daß sie auch auf die Bekehrung von Iroschotten zum Papsttum passen.[2]) Während in dem ganzen Briefe die Treue gegen den römischen Stuhl in stets neuen, nachdrucksvollen Wiederholungen betont wird, wird der Gegensatz zwischen Christentum und Heidentum kaum in den blassesten Farben angedeutet. Wäre es Gregor um Heidenbekehrung zu thun gewesen, dann würde der Schwall seiner Rhetorik auf die Greuel der heidnischen Opfer und der heidnischen Blutgier sowie auf die Gefahren, denen Winfrid glaubensmutig zu begegnen habe, sich gewendet haben. So, wie der Brief lautet, bildet er gewiß keine Instanz gegen die von mir entwickelte Ansicht.

---

[1]) Auch Daniel in seinem Briefe an Winfrid um 720—722 (ep. 15) setzt ja voraus, daß Winfrid auf dem Gebiete der Heidenmission thätig sein werde. Und wir werden Winfrid ja wirklich bald auf solchem finden.

[2]) Wenn O. Fischer (S. 29) die Keckheit hat, zu schreiben, Winfrid sei „erst versuchsweise einmal „„zu den wilden Völkern Germaniens gesendet, damit er zusähe, ob ihres Herzens wüster Acker den Pflug des Evangeliums und den Samen der Predigt aufnehmen wolle;"" so sagt das päpstliche Schreiben" — so ist dies eine Fälschung, die sich nicht qualificiren läßt. Ich habe das ganze Schreiben oben mitgeteilt, und es steht darin keines der von O. Fischer citirten Worte.

§ 10. Der nächstfolgende Teil der Geschichte Winfrids ist auch nicht dazu angethan, diese Ansicht umzustoßen, dient ihr vielmehr zur glänzenden Bestätigung. Besondre Eile hat es dem Winfrid nicht, in Heidenländer zu kommen. Den Winter bringt er in Rom zu. Dann reist er gemächlich; zuerst weilt er am Hofe des Longobardenkoniges Liutprand, um seine lassata membra auszuruhen, bringt ihm Reliquien mit, und wird von ihm durch Gastlichkeit belohnt. Es mußte ja wohl für den geistlichen Sohn Aldhelms interessant und lehrreich sein, zu erfahren, welche Stellung zum römischen Supremat das von Columba d. j. im Longobardenreiche gestiftete Kloster Bobio einnehme, wie weit und durch welche Mittel man es zur Fügsamkeit gegen die römischen Ordnungen gebracht habe. Ich werde also wohl recht gehabt haben, zu schreiben (Irosch. M. K. S. 394:) „Er reist erst jahrelang (718—720) mit aller Seelenruhe in den verschiedenen christlichen Ländern umher, sondirt, prüft, knüpft Beziehungen an. Alle diese Zögerungen und Vorbereitungen waren sinnlos und zwecklos, wenn es Winfrid um die Bekehrung der Heiden zu thun war, dagegen äußerst klug, wenn sein Zweck vielmehr dieser war, die culdeische Kirche Deutschlands dem römischen Stuhle zu unterwerfen."

Nun überschreitet er die Alpen, incognitosque Bajuvariorum et confines Germaniae terminos adgrediens, in Thyringeam juxta mandatum apostolicae sedis considerando progressus est, ad instar videlicet prudentissimae apis, quae suctim (saugend) camporum circumvolat arva, et, numerosam redolentium herbarum copiam pennigeris molliter perstrepens alis, circumvallat carpentique rostro pertemptat, melliflua ubi nectaris lateat dulcedo, et suis eam, omni penitus mortiferi succus amaritudine contemta, alvareis invehit, kurz: omnia probat et quod bonum est tenet. So Willibald. Wir erfahren hier zweierlei; erstlich, daß in Bayern Winfrid solche gastliche Aufnahme, wie im Longobardenreiche, nicht fand und wahrscheinlich auch nicht suchte. Als incognitos terminos bezeichnet Willibald das Bayerland, und das ist sehr bezeichnend für ein Land, welches zwar zum Christentum ziemlich vollständig, aber eben durch Iroschotten, bekehrt war und von columbanischen Abtbischöfen kirchlich regiert wurde (den Erweis siehe § 21). Von einem solchen Lande wußte man in Rom nichts, und es war da vor der Hand auch nichts zu machen; die Agilol-

finger gegen ihre Abtbischöfe aufzuhetzen, war keine Hoffnung. Hier reist also Winfrid nur durch. Nun kommt er nach Thüringen, dessen Hauptstadt Würzburg war.[1]) Hier war eher etwas zu machen. Auch Thüringen war durch die Arbeit der Iroschotten, des Killean und seiner Gefährten, dem Christentum gewonnen;[2]) aber seit anderthalb Jahrzehnten stand Herzog Hedan II. mit Willebrord in persönlicher Beziehung, und Willebrord hatte sich ja herbeigelassen, seine bischöfliche Würde vom römischen Stuhle zu empfangen. Da ließ sich also ein Faden anspinnen. Es galt nur, erstlich am Thüringer Hofe die Fühlfäden auszustrecken, wie weit der Herzog geneigt sein werde, die Rolle eines Oswin zu spielen, sodann, wenn hier nichts zu machen wäre, es bei Willebrord zu versuchen, ob dieser sich bestimmen lassen würde, die Thüringer Kleriker zur Anerkennung des römischen Supremates zu überreden oder zu nötigen.

A. Sondiren, spioniren — das mußte also Winfrids erstes Geschäft sein; so müssen wir schließen nach der Lage der Dinge und Umstände.[3]) Und ganz genau so, wie wir von der Prämisse unserer Grundansicht aus die Aufgabe Winfrids a priori konstruirt haben, genau so hat er nach Willibalds Bericht wirklich gehandelt — ein Beweis, daß meine Prämisse richtig war. Considerare, das soll er; so ist es zwischen ihm und dem Papste beraten und verabredet worden. In Bayern hat er sich gar nicht aufzuhalten,[4]) aber in

1) Gust Freitag in seinen Ahnen, welcher von einem „Grabe der Kaiserin Helena" (!!) bei Jerusalem zu erzählen weiß — gemeint ist das schon von Josephus beschriebene Grab der Königin Helena von Adiabene — läßt mit gleicher Gelehrsamkeit seinen Helden Ingo an der Itz nordwärts wandern, um die Grenze Thüringens zu erreichen! Freitags Schilderung Winfrids findet aber O. Fischer (S. 7) „sehr ansprechend und anmutig."

2) Die Schilderung dieser Mission in „Gottfr. Flammbergs" Bilihild (Stuttg. 1875) wird O. Fischer gewiß nicht ansprechend und anmutig finden; sie beruht aber auf gründlichem historischem Wissen.

3) Viel grandioser weiß freilich O. Fischer die Lage der Dinge aufzufassen (S. 28). „Winfrid war ein Mann, wie Gregor sich ihn nur wünschen konnte" bei seiner „verwickelten Lage." Denn „in der Ferne war die Kirche an vielen Punkten von den Sarazenen bedroht" und „das Verhältnis zum byzantinischen Kaiser war schon lange ein gespanntes." Was in aller Welt hat denn Winfrid mit den Sarazenen und dem byzantinischen Kaiser zu schaffen!!

4) Über die damalige kirchliche Situation in Bayern verweise ich auf die urkundlichen Belege, die ich in meiner Irosch. M. K. S. 344 ff., 351, 394 ff.

Thüringen prüft er mit seinem Rüssel (das Bild ist von Willibald) wie eine Biene jede duftende Blume, ob sie Honig oder Gift enthalte. Vom Heidentum ist hier doch keine Rede; das wird O. Fischer mir zugeben müssen. Die Greuel des Götzendienstes hätten doch nicht wohl mit duftigen Blumen verglichen werden können, und nicht erst einer sorgfältigen Prüfung, ob nicht in ihnen unter täuschender Hülle Gift sich berge, bedurft. Wenn dagegen Winfrid vorsichtig sondirte, wo und bei wem er Neigung zum Anschluß an Rom, und bei wem er Abneigung und Widerstand finde, so war Willibalds Bild von dem Bienenrüssel ganz treffend.

B. Sein zweiter Schritt war, daß er in Thüringen Versuche machte, diejenigen sowohl unter dem Adel als unter dem iroschottischen Klerus, bei denen er seinen Beobachtungen zufolge noch am ersten einen Erfolg sich versprechen zu können glaubte, zur Anerkennung des römischen Supremates und der römischen Ordnungen zu bereden suchte. Denique plebis (vielleicht: plebes et) totius populi principes (der dux Hedan bleibt unerwähnt,) verbis spiritalibus affatus est, eosque ad veram agnitionis viam et intelligentiae lucem provocavit, quam olim ante maxima siquidem ex parte, pravis seducti doctoribus, perdiderunt. Sed et sacerdotes et presbyteros (man beachte, daß Bischöfe unerwähnt bleiben; Bischöfe im römischen Sinne gab es ja im iroschottischen Kirchentume nicht) quorum alii religioso Dei se omnipotentis cultu incoluerunt, alii quidem, fornicaria contaminati pollutione, casti-

beigebracht habe, und die durch O. Fischers wohlfeile Phrase (S. 28, zum J. 719:) „neuerdings war vielleicht (!) der Bayernherzog Theodo in Rom gewesen, um sich Rat zu erholen, wie er die Kirche seines Landes nach römischem Muster einrichten möchte“ — nicht umgestoßen werden. S. 32 erhebt O. Fischer jene Vermutung („vielleicht“) zur Gewißheit, erkennt übrigens an, daß damals „die Bekehrung des Bayernvolkes im ganzen als vollendet anzusehen war;“ nur weiß er uns aus dem unerschöpflichen Quell seiner Phantasie zu berichten: „tief in das Volksleben war der christliche Glaube wohl nicht eingedrungen.“ (!) Natürlich, weil Winfrid noch nicht dort gewesen! — Der nächste Weg von Pavia nach Thüringen — versichert er S. 31 — würde über den Splügen und St. Gallen geführt haben (!!); daß Winfrid den (gradlinigen!) Umweg über den Brenner und durch Bayern nahm, daraus entwickelt O. Fischer einen ganzen Roman von all den Dingen, die Winfrid in Gregors Auftrag in Bayern besorgt habe. So ist er es, der vom Berichte Willibalds aufs willkürlichste abweicht, und wir sind es, die auf diesen Bericht, so phrasenreich er ist, fußen.

moniae continentiam, quam sacris servientes altaribus servare debuerunt, amiserant, sermonibus evangelicis, quantum potuit, a malitiae pravitate ad canonicae constitutionis rectitudinem correxit, admonuit atque instruxit.

Das erste, was uns hier in die Augen fällt, ist, daß von Heiden und Heidentum und Heidenbekehrung mit keinem Worte die Rede ist. Begreiflich; Thüringen war durch Killean und seine Gefährten mit dem Christentum zuerst bekannt gemacht,[1]) Herzog Gozbert von ihm bekehrt; nur dessen Gemahlin Geila war eine fanatische Heidin; Gozberts Sohn und Nachfolger, Hedan II., war aber (vor 704) durch Willebrord, den er (Stiftungsbr. vom 30. April 704, in Martène coll. ampliss. I, 13) seinen Vater in Christo nennt, bekehrt und getauft, und hatte das Christentum in seinem Lande eingeführt.[2]) Bedeutende

---

[1]) O. Fischer fälscht auch hier. S. 33 sagt er: „der Handelsverkehr, die Kriegszüge der Franken brachten es mit sich, daß irgend eine Bekanntschaft mit dem christlichen Glauben vorhanden war, wenn sich auch nicht feststellen läßt, wie weit sie ging." „In der Umgegend von Würzburg hatte Kilean, ein britischer Mönch, gegen Ende des siebenten Jahrhunderts noch den Märtyrertod erlitten; damals waren also noch keine festen christlichen Zustände vorhanden," und daraus folgert er, daß man 719 christliche Bevölkerung nur im Süden Thüringens voraussetzen dürfe. Hedan habe sich zwar sehr um Ausbreitung des Christentums bemüht, auch dem Willebrord Schenkungen gemacht, letzterer sei aber nie nach Thüringen gekommen. Wie gänzlich haltlos diese letztere Annahme sei, s. Irosch. M. K. S. 387. — Geschichtlich fest steht, daß zwischen Killeans Tod (unter Herzog Gozbert, um 686) und Winfrids Ankunft (719) die Bekehrung und Taufe des Herzogs Hedan II. (vor 704) und die Stiftung des Petersklosters in Erfurt im höchsten Norden Thüringens (706) fällt. Daß in jenen Zeiten der Übertritt des Landesherrn zum Christentum den des Adels und größern Teiles des Volkes in seinem Gefolge zu haben pflegte, ist bekannt. Gerade der Bericht Willibalds aber zeigt sonnenklar, daß von einer irgendwie einflußreichen heidnischen Partei in Thüringen 719 keine Rede mehr, sondern das Christentum in der Gestalt des iroschottischen Kirchentums im Lande befestigt war. Vgl. Irosch. M. K. S. 340 ff. und 386 ff.

[2]) O. Fischer (S. 33 f.) stellt die Sache folgendermaßen auf den Kopf: „Hedan war sehr um Ausbreitung des Christentums bemüht. Hätte er in seinem Lande tüchtige Missionare gehabt, so hätte er den fernen Willebrord nicht gesucht." Daraus soll folgen, daß es 719 noch wenig Christentum in Thüringen gab. — Ist es nötig, solchen Quark zu widerlegen? Hedan hat nicht nach Missionaren gesucht, sondern diese suchten ihn. Willebrord kam nach Thüringen; durch ihn

Reste von Heidentum gab es selbstverständlich noch im Volke, aber sie durften sich nicht mehr ans Licht wagen; öffentlichen heidnischen Kultus würde Hedan nicht geduldet haben. Wenn man einer Stelle des, dem iroschottisch gesinnten Hedan bitter feindseligen Willibald (cp. 6, p. 453 bei Jaffe) Glauben schenken darf, so hätte Hedan seinen Adel mit Gewalt zum Christentum gezwungen (magna quidem eorum comitum multitudo sub Theotbaldi et Hedenes periculoso primatu, qui lugubre super eos tyrannici ducatus et infestum vastationis potius quam devotionis obtinebant imperium, vel corporali per eos praeventa morte vel hostili siquidem eductione captivata est, in tantumque diversis constricta malis, ut caetera quae manebat residui populi turba Saxonum se subjecerat principatu.) Das Wahre wird sein, daß eine heidnische Partei des Adels sich mit den (heidnischen) Sachsen gegen Hedan verband, und „in einem kriegerischen Auszug“ teils aufgerieben, teils gefangen und dann wegen Empörung bestraft ward.

Da es um Bekämpfung des Heidentums 719 sich nicht mehr handelte, so können die Worte ad veram agnitionis viam et intelligentiae lucem provocavit, auch nicht von einem Aufruf zur Bekehrung zum Christentum verstanden werden. Und in der That, damit hier ja kein Zweifel bleibe, sagt ja Willibald so deutlich, als möglich, daß die Thüringer veram agnitionis viam pravis seducti doctoribus perdiderunt. Das lautet nun so, als hätte Thüringen sich ursprünglich des reinen römisch-katholischen Kirchentums erfreut und wäre erst sekundär von Irrlehrern verführt worden. So mochte Willibald, der über die Geschichte der iroschottischen Missionskirche begreiflich nichts oder nur entstelltes wußte, sich die Sache vorstellen oder sie so vorgestellt bekommen haben. Da wir nun aber die Geschichte der Mission Killeans kennen und wissen, daß die Iroschotten in Thüringen das pure Heidentum, und zwar ein sehr fanatisches vorfanden, so wird jenes perdiderunt von vornherein hinfällig.[1] Stehen bleibt nur, daß die

---

wurde Killeans gewaltsam gestörtes Werk wieder aufgenommen und Hedan bekehrt, und nun — und nicht vor seiner eignen Bekehrung — war Hedan „um Ausbreitung des Christentums bemüht.“

[1]) Der Rez. in der Zeitschr. f. Prot. nahm das perdiderunt gleichwohl für bare Münze, und half sich mit der mehr als halsbrechenden Konjektur, es möchten wohl „Reste einer durch die Völkerwanderung nicht völlig zerstörten

Kleriker, welche Winfrid in Thüringen vorfand, ihm als perversi doctores erschienen.

Erschienen sie ihm alle so? Willibald widerspricht sich in den Antworten, die er uns auf diese Frage entgegenbringt. An der oben

Urkirche" in Thüringen vor Killeans Ankunft existirt haben. Eine Urkirche in den germanischen Völkern vor der Völkerwanderung!! Er beruft sich auf die, im 6. Jahrh. Christin gewordene thüringische Königstochter Radagundis; daß diese aber — wenn sie ja wirklich gelebt hat — jedenfalls erst im Frankenreiche bei ihrem Mann, dem König Chlotar, das Christentum kennen lernte, hätte er bei Rettberg II, 289 und 297 f. lesen können. — O. Fischer (S. 263 f.) wärmt gleichwohl diese fabelhafte römisch-katholische Urkirche Thüringens wieder auf; nur scheint es doch auch ihm zu abenteuerlich, sie aus den Zeiten vor der Völkerwanderung herstammen zu lassen; darum kommt er auf den schlauen Einfall, sie aus dem Frankenreiche zu verschreiben. „Die Wahrheit wird die sein, daß, nach Willibalds Worten zu schließen, in Thüringen wirklich eine fränkische Mission früher bestanden hatte." Die Wahrheit wird die sein, daß manche Leute unglaublich unwissend sind. Eine Mission vom Frankenreiche her hat in Thüringen bestanden, nämlich eben die des Iroschotten Killean, die von Mainz herkam, aber keine andre vor ihr. Daß von dem Frankenreiche nie andere, als dem columbanischen Cönobialverband angehörige Missionen nach Deutschland und der Schweiz ausgegangen sind, und daß der sehr verderbte landeskirchliche Klerus des Frankenreiches für Heidenmission nie etwas gethan hat, habe ich in der Irosch. M. K. aus hunderten von urkundlichen Nachrichten sattsam erwiesen. Diese Urkunden werden nicht über den Haufen geworfen durch eine Stelle des, über die iroschottische Kirchgemeinschaft gänzlich ununterrichteten und absichtlich falsch-unterrichteten Willibald, der sich pflichtschuldigst vorstellt, daß der Supremat Petri von Christi Zeit her überall anerkannt gewesen und das, was die Römer (jetzt) Häresie nannten, nie anders als durch Abfall habe entstehen können; am wenigsten werden sie über den Haufen geworfen durch die Verweißereien und Rabulistereien O. Fischers. — Diesem Trefflichen ist S. 263 jene wichtige Stelle Willibalds (Jaffe 453) hochwillkommen, und gilt ihm einschließlich des ungeschickten Ausdrucks perdiderunt für durchaus glaubwürdig — weil er hier die Existenz einer von Franken aus gegründeten „katholischen" Urkirche Thüringens beweisen möchte. Dagegen S. 64 wird dieselbe Stelle Willibalds ihm höchst unbequem, weil sie die Antipathie des Winfrid'schen Kreises gegen die iroschottische Landeskirche Hedans und somit die Existenz der letzteren beweist. Und siehe, da wirft er, in einem Anfall von „Tübinger Kritik", die ganze Stelle ohne weiteres über Bord; sie „kann nicht auf Sachkenntnis sondern nur auf ungefährem und misverstandenem Hörensagen beruhen." — Freilich, gründliche Sachkenntnis hatte Willibald nicht; sonst hätte er nicht das perdiderunt geschrieben; sonst hätte er nicht Theotbald so neben Hedan genannt, als ob auch ersterer (der Sohn des Bayernherzogs Theodo II.) unmittelbar für Thüringen in Betracht käme. Aber wie Willibald dazu kam, diese merk-

angeführten Stelle sagt er, daß einige religioso dei cultu se incoluerant, andre aber castimoniae continentiam amiserant. Dagegen an der späteren Stelle (cp. 6, p. 453), wo er noch einmal auf das durch Hedan (wie er meint) verschuldete Verderben zu reden kommt, spricht er ganz im allgemeinen davon, daß, cessante religiosorum ducum dominatu (wieder jene irrige Vorstellung!) cessavit in eis (den Thüringern) christianitatis et religionis intentio, et falsi, seducentes populum, introducti sunt fratres, qui sub nomine religionis maximam haereticae pravitatis introduxerunt sectam. Ex quibus est Torchtwinc et Berchthere, Eanbercht et Hunraed, fornicatores et adulteri, quos, juxta apostolum (Hebr. 13, 4) judicavit Deus. Der scheinbare Widerspruch löst sich jedoch leicht. Der columbanischen Kirchgemeinschaft gehörte der ganze Klerus Thüringens an; war diese Gemeinschaft schon dem Aldhelm als häretische erschienen, so wurde sie um so mehr dem Willibald von seinen Herren Berichterstattern — zu Nutz und Frommen der Leser — als haereticae pravitatis secta dargestellt. Es gab aber unter jenem Klerus, wie bekannt, auch einzelne unverehelichte, und das will Willibald cp. 5 sagen, wo er denn auch deutlich das se religioso cultu incolere dem castimoniae continentiam, quam sacris servientes altaribus servare debent, amittere gegenüberstellt.

Deutlicher kann man doch die Priesterehe nicht bezeichnen, als es in diesen Worten geschieht. Die Keuschheit, welche die am Altar dienenden bewahren sollten, hatten sie verloren. Hätte er ausdrücken wollen, daß der thüringische Klerus teilweise in Unsittlichkeit versunken gewesen, mit Concubinen zusammengelebt, der Hurerei (im wirklichen Sinne des Wortes) sich schuldig gemacht habe, dann hätte er geschrieben castimoniam, quem christiani servare debent, amiserant, oder: fornicaria contaminati pollutione, quae sacris servientes

---

würdige Stelle zu schreiben, das muß doch erklärt werden. Und das erklärt sich doch nur, wenn er einen Lullus und andre den Hedan als einen Einführer und Beschützer falscher Lehrer hatte schildern und bei dieser Gelegenheit auch den Namen Theotbalds als eines gleichgesinnten, ebenfalls den Iroschotten anhangenden Fürsten hatte nennen hören. (Daß in Bayern wie in Thüringen damals nur iroschottisches Kirchentum bestand, ist ja bekannt und erwiesen.)

altaribus **magis** dedecet quam saeculares. Er redet aber nicht von der Keuschheit, die von jedem Christen verlangt wird, und nicht von einer Unkeuschheit, die an jedem Menschen eine Sünde und am Kleriker nur **doppelt** verwerflich ist, sondern er redet von dem Mangel der Keuschheit, die den **Priestern** zur Pflicht gemacht sei, also von der Priesterehe, und diese erscheint seinem römisch und lullisch gedrillten Hirn als fornicaria pollutio.[1])

---

[1]) Daß die verheirateten columbanischen Kleriker dem Willibald wirklich unter diese Kategorie fallen, leugnet der Rez. in der Zeitschr. f. Prot. nicht, und sein Kopist O. Fischer ebensowenig. Nur meinte schon der erstere etwas besonders gescheites ausgesonnen zu haben, wenn er annehme, Winfrid habe jene verehelichten Priester, **zugleich aber auch** wirklich sittenlose, verderbte Kleriker im Auge gehabt. Und O. Fischer (S. 264) schreibt ihm dies getreulich nach. „Neben diesen standen auch solche, die Winfrid wegen fornicaria pollutio für unwürdig zum geistlichen Amte hielt. Daß er damit **lediglich** verheiratete Priester bezeichne, ist eine zu weit gehende Behauptung; nach anderweitigen Zeugnissen und Aussprüchen" (Willibalds!!) wird man nicht umhin können, das Prädikat der fornicaria pollutio einem **Teile** jener Geistlichkeit **mit vollem Rechte** zu erteilen." — Das Urteil über diese weise Annahme hätte O. Fischer schon in meiner mehrgenannten, ihm unbekannt gebliebenen Vorrede (p. XIX f.) finden können. „Mein Kritiker meint, seines heiligen Bonifatius Ehre gerettet zu haben durch die Aufstellung, daß derselbe (mit den fornicatores) doch nicht **bloß** die Iroschotten gemeint, sondern die verheirateten iroschottischen Missionare mit wirklichen Hurern zusammen unter jenem Namen befaßt habe. **Ich glaube, Winfrid ist seinem Advokaten für dies Plaidoyer** wenig **Dank schuldig**. Hat jener die Priesterehe einfach als solche mit dem Namen der Hurerei bezeichnet, so war er ein blinder Fanatiker; hat er aber in ehrbarer Ehe lebende Culdeer mit wirklichen Hurern zusammengeworfen, so war er ein ehrloser Bube. In jenem Falle war fornicatio immer noch ein sinnbildlicher Begriff; er meinte nach römischer Satzung, daß der Priester, welcher sich verehelicht, die mystische Ehe mit der Kirche als seiner geistlichen Braut breche. Hat er hingegen die verehelichten Priester als Individuen auf gleiche Stufe gestellt mit lüderlichen Lasterdienern, so war das offene Schurkerei." (Fälle, wo Winfrid in **späterem** Zeitpunkt in Neustrien wirklich beide Kategorien neben einander aufführte **ohne** sie klar zu scheiden, werden wir in § 24 und § 31 bekommen.) — Aber es begegnet dem weisen O. Fischer noch öfter, daß er der Ehre seines Helden schadet, wo er ihr zu nützen meint. Daß Winfrid 719 in Thüringen „keine ernstlichen Missionsarbeiten begonnen haben kann," gesteht er selbst (S. 84), müht sich aber, wie wir sahen, zu zeigen, daß Thüringen noch halb heidnisch gewesen. Ei, ei! was wird denn da aus dem großen Heidenmissionar Bonifatius, dem Apostel der Deutschen? Er kommt in ein noch halb heidnisches Land und beginnt gleichwohl keine ernstlichen Missionsarbeiten? Fauler Bursche das! Da steht doch

C. Über den Erfolg, welchen Winfrid mit seinen Ermahnungen davon trug, beobachtet Willibald mit seinem: quantum potuit ein beredtes Schweigen, und auch O. Fischer schlüpft über diese heikle Frage hinweg mit den Worten: „sein Aufenthalt in Thüringen kann nirgends ein längerer gewesen sein, und er wird sich" (hear!) „nur gelegentlich an diese und jene Personen gewendet haben." Gelegentlich? Wahrscheinlich wenn gerade irgendwo Metzelsuppe war? O. Fischer ist hier schon wieder von dem Geiste der Tübinger Kritik befallen. Wo kommen denn die totius populi principes und die sacerdotes et presbyteri seines geliebten Willibald hin, welche Winfrid alle haranguirt hat? Warum schrumpfen diese alle plötzlich zu „diesen und jenen, gelegentlich angeredeten Personen" zusammen? Fischer spinnt und dreht aus Willibald heraus, was ihm gerade in seinen Kram paßt. — Wir müssen hier wieder Willibalds Glaubwürdigkeit gegen die Leichtfertigkeit des Kritikers in Schutz nehmen. Sicherlich hat Winfrid es an gewaltigen Bemühungen, den Adel und den Klerus zur Anerkennung des römischen Supremates und Einführung der römischen Ordnungen zu bewegen, nicht fehlen lassen; daß er aber nichts ausgerichtet hat, und daß namentlich an dem Widerstande des Herzogs Hedan und der Culdeeräbte Truthwin, Berchthard, Eanberсht und Hunräd seine Bemühungen scheiterten, das geht allzuklar aus der hellen Wut hervor, womit die hinter Willibald (p. 453) stehenden Mantelprediger Lullus und Megingoz in der Schilderung der Verruchtheit jener Männer sich ergehen.

---

unser Winfrid immer noch in besserem Lichte da; der weiß doch, was er will, und thut, was er sich vorgesetzt; und wenn das, was er wollte und that, uns auch als Wollen und Thun eines irrenden Fanatismus erscheint — er meinte denn doch wenigstens das Rechte zu thun, **und that es eifrig.** Der aus der Fischerschen Offizin hervorgegangene Bonifatius hingegen thut das, was er will, — Heidenbekehrung — nicht, sondern verpaßt die schönsten Gelegenheiten und treibt Allotria. — Zum Schlusse dieser Anm. noch ein Blick auf die Logik unsers siegsgefühlerfüllten Gegners. Er wähnt also bewiesen zu haben, daß es in Thüringen neben der columbanischen Kirchgemeinschaft auch noch ein vom Frankenreich her eingewandertes katholisches Kirchentum gegeben habe. Und nun schreibt er (S. 265): „Die Hauptsache ist aber die, daß sich Bonifaz keineswegs einem ausschließlich britischen Klerus gegenüber sah, und also auch keine culdeische Kirche zerstören konnte." Also wenn römische und columbanische Cönobien und Gemeinden nebeneinander in einem Lande sind (wie das nicht in Thüringen, aber z. B. im Frankenreiche der Fall war), so kann man die ersteren nicht zerstören!!!

Und darum that Winfrid nun den dritten Schritt. Er versuchte, ob sich nicht Willebrord werde bestimmen lassen, den Thüringer Klerus zur Anerkennung des römischen Suprematcs zu überreden oder zu nötigen. Er ging daher nach Friesland.

§ 11. Wie schon bemerkt worden, haben sich zwei Urkunden (in Martêne coll. ampliss. I, p. 13 und 22) erhalten, worin Hedan II. dem Willebrord Grundstücke in Thüringen schenkt. Die erste Urkunde ist vom J. 704; von Wirzburg datirt; er schenkt in ihr „seinem Vater in Christo, Willebrord" seine herzoglichen Güter in Arnstadt, sein herzogliches Gut bei dem Schlosse Mühlberg unweit Gotha und endlich das Dorf Monhove zwischen Arnstadt und Weimar. Die zweite ist vom Jahre 716, also zwölf Jahre später; in ihr schenkt er ihm Hammelburg zur Stiftung eines Cönobiums. Die dreifache Dotation vom Jahre 704 war zu dem gleichen Zwecke gemacht. Rettberg (II, 309) hatte den unglücklichen Einfall: daß Willebrord nicht persönlich nach Thüringen gekommen sei, sondern Hedan auf einem Kriegszug als Vasalle Karl Martells zufällig in Friesland Willebrords Bekanntschaft gemacht habe. Aber der Krieg Martells in Friesland begann ja erst 715 und Hedan nennt schon 704 den Willebrord „seinen Vater in Christo!" So nennt man nicht den, den man gelegentlich einmal auf einem Feldzuge kennen gelernt hat; die Stelle 1 Kor. 4, 15 wird Hedan wohl richtig verstanden haben. O. Fischer (S. 33) greift aber begreiflicherweise jenen unglücklichen Einfall begierig auf; „daß Willebrord jemals in Thüringen gewesen sei, oder daß er von jenen Schenkungen zur Gründung von Klöstern Gebrauch gemacht habe, davon haben wir keine historische Spuren." Alkuin in der vita Willebrordi erwähnt Reisen Willebrords nach Thüringen allerdings nicht; zählt denn Alkuin überhaupt alle Missionswanderungen Willebrords auf? Und muß Willebrord alle jene Cönobien in Arnstadt, Mühlberg, Monhove, Hammelburg in eigner Person gegründet — kann er nicht etliche bewährte Schüler (jeden mit 12 Gefährten) dorthin geschickt und mit der Gründung beauftragt haben? Wo und wie immer er selbst mit Hedan bekannt geworden sein mag — von entscheidendem Einfluß auf Hedan muß dieses persönliche Zusammentreffen gewesen sein; das zeigt uns der Ausdruck „unser Vater in Christo;" das zeigt uns die reiche Dotirung mit drei Gütern auf einmal zur Stiftung dreier Cönobien an verschiedenen

Orten;[1]) das zeigt uns vor allem die durch zwölf Jahre urkundlich nachgewiesene Dauer des Verhältnisses zwischen Hedan und Willebrord. Würde jener diesem noch 716 die Hammelburg geschenkt haben, wenn dieser (wie Fischer meint) so undankbar gewesen wäre, von der dreifachen früheren Schenkung keinen Gebrauch zu machen? Die zweite, soviel spätere Schenkung (und zwischen beiden können ja noch andere in der Mitte gelegen haben, deren Urkunden verloren gegangen sind) ist „historische Spur" genug, daß Willebrord von der ersten „Gebrauch gemacht hatte." Es steht somit urkundlich fest: Hedan hat durch Jünger Willebrords sein Volk bekehren, seine Landeskirche organisiren lassen.

Und nun liefert Willibald selbst uns die glänzendste Bestätigung, daß Willebrord dem iroschottischen oder columbanischen Kirchentum und Cönobialwesen angehört hat. Denn eben diesen Hedan schildert er uns ja (cp. 6, p. 453) als einen greulichen und gottlosen Tyrannen, der „falsche Brüder, die das Volk verführten" ins Land eingeführt habe. Vier derselben nennt er uns; den Willebrord selbst läßt er wohlweislich unerwähnt.

Willebrord hatte ja dem Verlangen Martells sich gefügt und sich in Rom zum Bischof ordiniren lassen; er hatte dem Namen und der äußeren Form nach den Primat des römischen Stuhles anerkannt. Die Verhältnisse lagen ähnlich, wie in Northumberland unter K. Ecgfrid, wo unter B. Theodor von York die iroschottischen Cönobien mit ihren columbanischen Ordnungen fortbestanden; nur lagen sie in Friesland-Thüringen noch günstiger, weil Willebrord sein Bistum vom Papste, Theodor das seine wider der Päpste Willen von Ecgfrid empfangen hatte. Willibald selbst wird wohl wenig Einsicht in diese, sieben Jahrzehente hinter ihm liegenden Dinge gehabt haben; aber für seine Berichterstatter Lullus und Megingoz war in betreff der Person Willebrords ein noli me tangere vorhanden, das sie hinderte, diesen als einen

---

[1]) Dies, daß „die Ausbreitung der durch Killean begründeten ersten Anfänge einer culdeischen Kirche gegen Norden und Nordwesten bis Erfurt und Hammelburg das Verdienst Willebrords war," habe ich Irosch. M. K. S. 387 gesagt, und S. 398 ihn (wohl nicht unpassend) als „Oberhirten" dieser im nördlichen Thüringen und Hessen durch ihn gegründeten Cönobien genannt. Ihn zum Oberhaupte der culdeischen Kirche Deutschlands zu machen (wie Werner S. 70) mir in den Mund legt, ist mir nie eingefallen. Natürlich betet ihm O. Fischer dies getreulich nach.

Ketzer oder Schismatiker darzustellen. Daß die falsi fratres, populum seducentes, wenigstens ein Teil derselben, von Willebrord nach Thüringen gesandt waren, hat Willebald von Lullus wohl sicherlich nicht erfahren.

Und nun erklärt sich auch klar und einfach die Art, wie Willibald über Winfrids Aufenthalt bei Willebrord berichtet hat und berichten mußte. Willebrords Name und guter Ruf mußte geschont, die Ehre, ein „katholischer" Bischof gewesen zu sein, ihm belassen werden. Den Fall gesetzt, daß Winfrid bei der antipathischen Gesinnung, die er notorisch gegen das columbanische Cönobialwesen gehegt hat, in der Absicht nach Friesland kam, um den Willebrord zu erforschen, ob er nicht selbst sich durch Überredung dahin bringen ließe, jene Cönobien zu romanisiren und zu benediktisiren, daß er aber vom Gegenteil sich überzeugte und nichts ausrichtete, — diesen Fall gesetzt, so würde Lullus dem Willibald unbedingt verschwiegen haben und haben verschweigen müssen, daß Willebrord als Vertreter und Beschützer jenes als gottlose Ketzerei geltenden Kirchentums dem Winfrid als dem Feinde desselben gegenüberstand. Denn das hätte geheißen: den Willebrord selbst für einen Ketzer erklären; aber Willebrord war im Frieden mit Rom gestorben. Lullus hatte nur zwischen zweien die Wahl; entweder hätte er davon abstehen müssen, die iroschottische Kirche in Thüringen als verruchte gottlose Ketzer darzustellen — dann hätte er bei der Wahrheit bleiben und Willebrords Verhältnis zu ihnen erzählen können; oder er stellte die Iroschotten in jenem schlimmen Lichte dar, und dann mußte er von Willebrords Zusammengehören mit ihnen schweigen, und die Sache so darstellen, als ob zwischen Willebrord und Winfrid keine Differenz bestanden hätte.

Daraus, daß der von Lullus instruirte Willibald letzteres thut, wird man also nicht den Schluß ziehen dürfen, daß eine Differenz zwischen den beiden Männern wirklich nicht bestanden hätte, daß sie wirklich so ganz glatt und friedlich nebeneinander gestanden hätten, wie es Willibald erzählt in den Worten: sanctus hic Dei famulus cooperator factus est per tres instanter annos Willebrordi, archiepiscopi.

Anfangs wird das Verhältnis beider ja allerdings ein friedliches gewesen sein. Winfrid hatte sich von Thüringen aus zunächst ins Frankenreich begeben. Wenn er etwa beabsichtigen mochte, den Major-

domus zu einem Einschreiten in Thüringen oder wenigstens zu einer Einwirkung auf Hedan zu bewegen (wozu er keiner persönlichen Liebe zu Martell, wie Fischer meint, sondern nur der Berufung auf Gregors Vollmachtschreiben vom 15. Mai[1]) würde bedurft haben), so erfuhr er hier eine Nachricht, die ihn einen andern Weg einzuschlagen bewog. Er hörte, daß K. Radbod gestorben sei,[2]) und hoffte nun unter minderen Gefahren Friesland erreichen zu können. So beschloß er denn nun, bei Willebrord selbst sein Glück zu versuchen.[3])

Daß durch Willebrord und seine cooperatores der sermo der christlichen Predigt in Friesland bereits propagatus est, bevor Winfrid dorthin kam, stellt Willibald nicht in Abrede. „Weil aber die Ernte groß und der Arbeiter wenige," so sei auch Winfrid als cooperator eingetreten, multumque in Christo laborans, non parvum domino populum, destructis delubrorum fanis et exstructis ecclesiarum oratoriis praefato pontifice opitulante adquisivit. — Wir bezweifeln nicht, daß er als einen Missionsgehülfen sich anbot, und die Rolle eines solchen

¹) O. Fischer (S. 265) kanzelt mich ab, daß ich „den Winfrid 719 in Thüringen als außerordentlichen Legaten auftreten lasse. Von einem Legatenamte ist in dem Bestallungsschreiben mit keiner Silbe die Rede." Ich danke für gnädige Zurechtweisung, muß inzwischen nichtsdestoweniger in tiefster Bescheidenheit bemerken, daß der Verweis nicht bloß in zweiter Linie den Willibald trifft, welcher p. 448 den Winfrid schon 722 als apostolicae sedis legatione fungens bezeichnet, sondern in erster Linie statt meiner den Winfrid selbst, welcher in ep. 106 von der legatio, qua per triginta et sex annos fungebar schreibt, somit also eben das Legatenamt, das er 754—755 ausübt, bis in das Jahr 719 zurückdatirt.

²) Nicht aus einem Briefe der Nonne Bugga, wie ich (Irosch. K. S. 395) aus Versehen Rettberg nachschrieb; vielmehr war umgekehrt Winfrid in dem Falle, ihr die Nachricht mitzuteilen (cf. Bonif. ep. 15).

³) O. Fischer (S. 35) fabulirt, er habe als Heidenmissionar nach Thüringen gehen und sich dazu eine Empfehlung Willebrords an Hedan erbitten wollen. Aber von Thüringen kam er ja eben her. Hatte er sich denn selbst so schlecht dort empfohlen, daß er erst der Fürsprache Willebrords bedurfte, um die Erlaubnis zur Heidenmission zu bekommen?! — Aber an Heidenmission dachte er ja gar nicht. Seiner Freundin Bugga erzählte er, gleichzeitig mit Radbods Tode, auch einen Traum, den er gehabt, worin ihm geoffenbart worden, daß metere messem Dei et congregare sanctarum animarum manipulos in horreum regni coelestis sein Beruf sei. Die heiligen Seelen sammeln, die Garben Gottes schneiden, also die Christenheit kirchlich organisiren — das erachtete er für seinen Beruf.

auch spielte. Es war das der einzige Weg, Willebrords Vertrauen zu gewinnen. Damals wird es gewesen sein, daß er von Daniel von Winchester sich Belehrung erbat, wie er es eigentlich anzufangen habe, um Heiden zu bekehren, und daß dieser ihm jene Ratschläge (Bonif. ep. 15) schickte, Ratschläge, die auf eine ziemliche Unbekanntschaft Winfrids mit der Missionssache schließen lassen.[1])

Es war doch nur eine gespielte Rolle. Das ersehen wir aus dem, was Willibald weiter über den Abschluß jenes dreijährigen Aufenthaltes erzählt. Weil Willebrord aetatis plurimis gravabatur annis — 657 geboren, war er damals 722 — gerade 65 Jahre alt! — so habe er Winfrid zu seinem G e h ü l f e n als episcopus ernennen wollen (ut episcopalis regiminis susciperet gradum et ad regendum dei populum s i b i s u b v e n i r e t). Das hohe Alter Willebrords ist Flunkerei; Willibald, der von der Stellung eines episcopus im i r o s c h o t t i s c h e n Sinne keinen Begriff hatte, dachte an einen episcopus im römischen Sinne, der ihm nur als eine Art Coadjutor des archiepiscopus denkbar war. Wir wissen aber, daß die Iroschotten jeden presbyter, dem die Seelsorge über eine Gemeinde — ein Pfarramt — anvertraut war, episcopus nannten. Zu einem solchen episcopus im iroschottischen Sinne wollte Willebrord den Winfrid machen; aber einen Episkopat solcher unkanonischen Art anzunehmen, erlaubte ihm natürlich sein Gewissen nicht. Statt nun offen zu sagen, warum er das nicht wolle, b r a u c h t e r A u s r e d e n. Humiliter repente respuens, minime se dignum esse episcopatus gradu referebat, et, ne sibi tantae dignitatis fastigium adolescentiae adhuc in annis constituto (vergl. hierüber S. 1. Anm. 2) imponeret, et, quoniam quinquagesimi anni juxta canonicae rectitudinis normam necdum plene reciperet aetatem, testatus est, ut omni se penitus excusationis tergiversatione ab hujus gradus celsitudine declinaret. Die Worte, mit denen Winfrid sich auszureden gesucht, waren nicht stenographirt worden; Willibald konstruirt sie sich nach s e i n e n, den römischen Anschauungen. Als Thatsache bleibt nur stehen, daß Winfrid durch alle möglichen Tergiversationen — vielleicht

[1]) Darunter der Rat: die Heiden magis confundere quam exasperare. Daher die Schilderung von den destructis delubrorum fanis wohl nur der ausmalenden Phantasie Willibalds angehören dürfte, dem die Fällung der Geismarer Eiche vorschwebte.

auch unter Berufung auf sein noch nicht volles kanonisches Alter — die angebotene Stelle von sich abzulehnen suchte. Da dies aber auf Willebrord gar keinen Eindruck machte, dieser ihn vielmehr placidis verbis increpavit et diligenti cura instigavit (womit Willibald selbst eingesteht, daß Willebrord auf die kanonischen Vorschriften wenig Wert gelegt haben müsse), so rückte endlich Winfrid mit der Sprache heraus, und gab eine Erklärung, welche Willibald in direkter Rede mitteilt, und dem wesentlichen Inhalte nach gewiß richtig mitteilt. Ego a beato Gregorio papa Germanicis mandatum gentibus detuli; ego apostolicae sedis legatione fungens . . . sponte tuae me gubernationis dominio injunxi, et propriae voluntatis arbitrio, ignorante dominorum sublimatu, copulavi, quorum usque in hodiernum diem sponsionis voto constrictus sum servituti ac subjectus. Quapropter sine apostolicae sedis consultu et authenticae jussionis mandato tam praeclarae sublimitatis ordinem (d. h. einfach: die von dir mir angebotene Stelle eines episcopus im irosch. Sinn) suscipere non audeo.

Hier sagt uns also Willibald klar und unwidersprechlich, daß Winfrid erst am Schlusse der drei Jahre dem Willebrord sein Verhältnis der Unterordnung unter den römischen Stuhl und der übernommenen Verpflichtung gegen denselben eröffnet — mithin vorher darüber geschwiegen, sich also verstellt hat. Werner[1]) hat dies bestritten; aber schon Zoepffel[2]) hat ihn zurückgewiesen mit den Worten: „daß die von Willibald verfaßte vita des Bonifacius, d. h. die einzige Quelle, die uns von diesem Aufenthalt bei Willebrord erzählt, die Annahme eines zuerst geheimen, später offen hervortretenden Gegensatzes zwischen den beiden Missionaren nahe legt, kann nicht bestritten werden; denn wenn hier Willebrord dem Bonifacius von sich aus, ohne vorher in Rom angefragt zu haben, seine bischöfliche Würde vererben will" (nicht von Vererbung seiner Würde, sondern von Zuziehung zur Subvention d. h. Hilfe redet Willibald) „wenn, wie Werner nicht bestreitet, es in der culdeischen Kirche Sitte war, daß die Bischöfe sich selbst ihre Nachfolger wählten, eine Sitte, an der Rom den größten Anstoß nahm,

---

[1]) Werner, Bonifacius der Apostel der Deutschen, 1875. S. 68 f.

[2]) Rez. in Schürers Theol. Literaturzeitung 1877, Nr. 6.

so wird man kaum anders urteilen können, als daß Willebrord, obwohl er dereinst sich vor dem Papste äußerlich gebeugt hatte, doch im Herzen den culdeischen Lehren und Gebräuchen treu geblieben war. Und wenn nun vollends Bonifacius auf diesen Vorschlag des Bischofs erst jetzt erklärt, daß er Legat des Papstes sei, dem es nicht gebühre, ohne Erlaubnis seines Herrn in Rom die bischöfliche Würde anzunehmen, so wird man doch gewiß mit Ebrard von einem principiellen Gegensatze zwischen den um die Bischofswürde verhandelnden reden dürfen; ja man wird auch der Folgerung zustimmen müssen, daß Bonifacius seinen Missionsgefährten absichtlich und in einer mit voller Ehrlichkeit und Treue kaum zu vereinbarenden Weise über seine Stellung zu Rom und die vom Papste ihm erteilten Aufträge im Dunkeln gelassen hat."

So Zoepffel. Bringen wir hier noch die Korrektur an, daß es nicht um die Wahl eines Nachfolgers, sondern um die einfache Ernennung zum episcopus im bescheideneren iroschottischen Sinn sich gehandelt hat (und daß erst Lullus und Willibald es sind, die bei ihrer Nichtkenntnis der columbanischen Kirchenverfassung die Notiz: Willebrord habe Winfrid zum episcopus machen wollen, im Sinne der römischen Verfassung verstanden) — ferner, daß Willebrord (selbst nach Willibalds Darstellung) nicht „Missionsgefährte" des Winfrid, sondern dieser jenem untergeordnet war: so wird gerade dadurch der sittliche Vorwurf, den wir gegen Winfrid erheben müssen, nicht unerheblich herabgemindert. Wir müßten bei ihm eine Heuchelei der allerärgsten Art voraussetzen, wenn er sich so vor allen andern cooperariis (die doch von Herzen und von Haus aus columbanische Kleriker waren) bei Willebrord in Gunst und Vertrauen gesetzt hätte, das dieser ihn zu seinem Nachfolger erkoren hätte. Dagegen dazu, daß Willebrord ihm wie schon so manchem andern ein Episkopus-Amt in columbanischem Sinn, d. h. die seelsorgerliche Leitung einer Neophytengemeinde, anvertrauen wollte, konnte er es ohne so grobe Heuchelei und Schmeichelei bringen, wenn er nur einfach den kirchlichen Ordnungen, wie er sie in Friesland vorfand, sich fügte und seine Stellung zu Rom verschwieg.

Recht eigentlich belustigend ist nun aber die Art, wie O. Fischer sich die Wucht des in Willibalds Bericht liegenden Zeugnisses für Winfrids dreijährige Verstellung vom Halse zu schaffen sucht. „Winfrid

müßte ja geradezu gelogen haben,[1]) und diese Möglichkeit ist bei dem Charakter des Bonifaz auszuschließen." Ist Hanns ein ehrlicher Mann oder nicht? Er muß ein ehrlicher Mann sein, denn sonst wäre er ja ein unehrlicher Mann und das ist nicht möglich, da er ja sonst kein ehrlicher Mann wäre!! Trotz dieser sublimen Logik bleibt nun aber doch die Aussage Willibalds stehen, daß Winfrid erst nach drei Jahren dem Willebrord jene Entdeckung gemacht hat. Unser Logiker ist aber auch hier um eine Ausrede keinen Augenblick verlegen. „Winfrid war schon 2½ Jahre[2]) bei Willebrord. Wer will es diesem verargen, wenn er während so langer Zeit nicht genau im Gedächtnis behalten hat, was ihm von Winfrid vor mehreren Jahren gesagt worden war." Ist das für kleine Kinder geschrieben? Ist es einer Widerlegung wert? Vor Altersschwäche kindisch gewordene Greise sind imstande, die bekanntesten Personalien zu vergessen; ich habe einen ehrwürdigen Mann gekannt, der in solchem Zustande seine eigne Tochter nicht kannte und sie fragte, ob er verheiratet gewesen sei. Aber Willebrord war kein kindisch gewordener Greis, sondern 62 Jahre alt, als Winfrid zu ihm kam, und dann jene drei Jahre thätig in seinem Berufe. Hat sich ihm Winfrid — wie O. Fischer meint — alsbald bei seiner Ankunft als „von Rom kommend und vom Papste ausgesendet" vorgestellt, so kannte ihn Willebrord ein für allemal als den von Rom gekommenen, vom Papste ausgesendeten, und konnte das nicht vergessen, da ja bei dem dreijährigen Zusammenleben und, wenn nicht täglichen doch gewiß oftmaligen Wiedersehen jene Erinnerung und jenes Bewußtsein, wer Winfrid sei, immer wieder aufgefrischt wurde. Es wäre das ja auch kein gleichgültiges Wissen gewesen. Sowie die Eröffnung Winfrids am Ende der drei Jahre sofort zur Trennung der beiden Männer führte, so würde sie, wäre sie am Anfang der drei Jahre erfolgt, die Nicht-Aufnahme Winfrids zur Folge gehabt, oder diesen wenigstens für Willebrord zu einem Gegenstande mistrauischer Besorgnis und sorgfältiger Überwachung gemacht haben. Wir sind also genötigt, obige Vergeßlichkeitshypothese für eine elende Ausflucht zu erklären, wie sie in einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht vorkommen darf.

[1]) Das ist Übertreibung. Geradezu gelogen haben muß er keineswegs. Von Willebrord befragt, wer er sei und woher er käme, antwortete er: „Ich bin der Sachse Winfrid aus Wessex, komme aus dem Frankenreich und möchte dein Gehülfe werden." Das übrige verschwieg er.

[2]) So übersetzt O. Fischer die Worte: per tres instanter annos.

So „zwingt also die Sachlage" dennoch, „eine arglistige Verheimlichung von Seiten Winfrids anzunehmen." Und so begreift man dann ganz gut, daß die gemachte Eröffnung, mit welcher Winfrid herauszurücken endlich genötigt war, zu sofortigem Bruche — vorsichtig geredet: zu sofortiger Entfernung Winfrids, führte, welche Willibald (mit Willebrords Iroschottentum unbekannt) in den Worten erzählt: Cui protinus vir Dei, audita tantae professionis causa, data ei benedictione (als ein Christ wird ihn Willebrord nicht mit Flüchen entlassen, dem Segenswunsch aber doch wohl auch ernste Worte der Rüge und Gewissensmahnung beigefügt haben) licentiam dedit abeundi.[1])

Die Thatsache einer dreijährigen Verheimlichung seiner Stellung zum römischen Stuhle und seiner Sendung steht also unerschütterlich fest. So ist nur übrig, daß wir ein Bild zu gewinnen suchen von dem Verfahren, das er diese Zeit über einschlug. Considerare, Beobachten — ein in feindseliger Absicht und unter Verheimlichung der eignen Personalien geschehendes Beobachten pflegt man aber Spioniren zu nennen — das war in Friesland, wie in Thüringen, seine erste Aufgabe. Da es, wie wir annehmen müssen, Winfrids Tendenz war, zu versuchen, ob sich Willebrord bewegen lassen würde, seine Autorität über die Missionskirche (d. h. noch in Missionsarbeit begriffene Kirche) Frieslands wie über die (schon so ziemlich mit dem Heidentum fertig gewordene) Landeskirche Thüringens dazu anzuwenden, um die iroschottischen Ordnungen und Traditionen, vor allem die Priesterehe, abzuschaffen, eine strikte klare Unterwerfung unter den römischen Stuhl durch- und Hand in Hand damit auch die Benediktinerregel einzuführen: so wird er ohne Zweifel mit Willebrord gelegentlich auf die Unterschiede zwischen den Verfassungs-, Cönobial- und Kultus-Einrichtungen seiner Cönobien und denen der römischen Kirche zu reden gekommen sein, — vorsichtig, nicht mit der Thür ins Haus fallend, nicht das, was er bei Willebrord in Friesland sah, verdammend, sondern nur berichtend, wie

[1]) Da bei O. Fischer Argumente so wohlfeil sind wie Brombeeren, so weiß er frischweg (S. 39) auch ein Argument dafür zu bringen, daß „beide in Freundschaft von einander geschieden sind." Hätte Willebrord Verdacht gegen Winfrid gehabt, so hätte es ihn ja nur ein Wort an den „Hausmeier" gekostet, um Winfrid „zu vertreiben." Das wäre doch wohl ein gefährliches Stückchen gewesen; wenn Winfrid nun beim Hausmeier sein Kreditiv des Papstes aus der Tasche gezogen hätte?!

er es im Frankenreiche und in seinem Vaterlande Wessex anders gefunden, und wohl auch eine gewisse Sympathie mit den kirchlichen Zuständen in Wessex und Kent nicht verleugnend, auch wohl fragend, ob es denn nicht schöner sein würde, diesen Ordnungen, die doch die des Stuhles Petri seien, sich überall anzuschließen, um so mehr, da ja Willebrord den Primat Roms in dem wichtigen Punkte schon anerkannt habe, daß er vom Papste sich habe zum Bischof ernennen lassen. Und da wird denn Willebrord als ein ehrlicher Mann ihm die Wahrheit gesagt haben: daß er von Herzen an jenen iroschottischen Einrichtungen hange, welche Vorzüge er in ihnen finde, daß er es für einen Schritt der Klugheit gehalten habe, Karl Martells Wunsch zu erfüllen und vom Papste sich den Episkopat der Diözese Utrecht übertragen zu lassen, daß damit aber auch vollauf genug geschehen sei, um das Band des Friedens mit den Kirchen der übrigen Länder des Festlandes zu wahren, und daß er in diese Stellung als zu Rom anerkannter Bischof gerade dazu eingegangen sei, um die unter seiner Leitung entstandenen Kirchen desto erfolgreicher in ihren Bräuchen und Einrichtungen schützen zu können. Da nun Winfrid alsobald sah und sehen mußte, daß bei Willebrord nichts zu machen sei (und auch bei den Genossen Willebrords wird ihm die gleiche Gesinnung entgegengetreten sein — aus seiner Schule waren ja jener Thorwin, Berchthar, Eanberht und Hunraed hervorgegangen, welche Leuten wie Lullus in so greulichem Lichte erschienen!) — da er also die Hoffnung aufgeben mußte, den Willebrord zu einem gefügigen Werkzeuge für seine und Roms Zwecke zu gewinnen, so änderte er seinen Operationsplan dahin, daß er — alles, was Willebrord hätte mistrauisch machen können, vermeidend — scheinbar ganz in die iroschottische Lebens- und Kultus-Weise (von der Ehe natürlich abgesehen, die ja von niemanden gefordert wurde) einging, Willebrords und seiner Genossen Vertrauen gewann, und dies nun dazu benützte, um über alle, unter Willebrords Einfluß stehenden Cönobien in Friesland, am Rhein, in Hessen und Thüringen genaue Kunde zu gewinnen, die er dann später verwerten wollte — und verwertet hat. So ging die Sache fort bis zu dem Zeitpunkt, wo Willebrord ihn zum episcopus im iroschottischen Sinne machen, d. h. ihm die Seelsorge oder das Pfarramt in einer Gemeinde oder Lokaldiözese übertragen wollte, wo nun, nachdem andre Ausflüchte vergeblich geblieben, Winfrid mit dem Eingeständnis seiner Stellung zu Rom und seiner dort erhaltenen Mission herauszurücken sich genötigt sah.

§ 12. Winfrid verlebte seine Jugend in Wessex zur Zeit, als in den englischen Reichen der erbittertste Kampf römischerseits gegen die romfreie iroschottische oder columbanische Kirche geführt wurde — Winfrid wurde in Benediktinerklöstern erzogen, und wuchs heran unter dem Einflusse von Männern, welche von fanatischem Hasse gegen das columbanische Kirchentum erfüllt waren — Winfrid empfing in Rom eine Vollmacht, in allen beliebigen Ländern jegliche Art von error zu unterdrücken und die Autorität und Herrschaft des römischen Stuhles aufrecht zu erhalten — Winfrid fand in Thüringen eine unter Willebrords Leitung und Einfluß entstandene columbanische Landeskirche, und machte einen vergeblichen Versuch, den Adel gegen sie aufzuhetzen und die Kleriker zu den römischen Ordnungen zu bekehren — Winfrid ging, seine Stellung und Gesinnung verhehlend, zu Willebrord selbst, und da er bald sah, daß er diesen nicht herumbringen könne, suchte er durch Verheimlichung seiner Überzeugung und Absicht, Willebrords Vertrauen soweit zu gewinnen, um über die columbanischen Cönobien Deutschlands die genaueste Kunde zu erlangen, wobei ihm die Teilnahme an der Missionsthätigkeit nur Mittel zum Zwecke war — das sind die fünf historischen Wahrheiten, die sich uns aus den von O. Fischer teils ganz unbeachtet gelassenen, teils in gefälschter Übersetzung wiedergegebenen Urkunden bis jetzt ergeben haben.

Nun erzählt Willibald weiter: pervenit ad locum, cui nomen Amanaburch. Es ist Amaneburg in Hessen, an der Amăna (jetzt Ohm) gelegene und nach ihr benannt (daher die Schreibart Amöneburg eine thörichte). Nachdem er nämlich in Friesland ingentem populum zum Christentum bekehrt, alias Germaniae praedicandi causa partes adiit, et supradictum locum, cui gemini praeerant germani, Dettic videlicet et Deorwlf, domino auxiliante obtinuit. Das lautet nun fast, als habe er auch hier Heiden bekehren wollen; aber die Freude wird uns sogleich vertrieben, indem Willibald fortfährt: eosque a sacrilega idulorum censura, qua sub quodam christianitatis nomine male abusi sunt, evocavit. O. Fischer, welcher bei Besprechung eben dieser Stelle (S. 42) von der „bombastischen, phrasenreichen Darstellung“ Willibalds redet, glaubt (S. 268) gleichwohl die Stelle möglichst wörtlich nehmen zu müssen; Dettic und Deorwulf seien wirklich gottlose Kerle gewesen, die unter dem Namen des Christentums Götzendienst[1]) trieben, (wie macht man das?). Genauer

[1]) Hiebei ist censura im Sinne von Schätzung, aestimatio genommen.

müßte es doch eigentlich wiedergegeben werden: den Götzendienst misbrauchten. Denn so hat der konfuse Willibald geschrieben, da er doch hätte schreiben müssen: christianitatis nomine abusi sunt. Aber weil weder ein „Misbrauchen des Götzendienstes“ logisch denkbar zu machen ist, noch ein Misbrauch des Christennamens zur Anbetung heidnischer Götzenbilder[1]) sachlich vorstellbar zu machen ist, so bleibt doch vor der Hand nichts anders übrig, als die „Kuriosität“: an die Möglichkeit zu denken, daß Lullus und Megingoz dem Willibald erzählt hätten: „die zwei Brüder samt ihrem Anhang gaben sich für Christen aus; ihr Christentum war aber nicht besser, als Heidentum,“ und daß Willibald diesen Gedanken dann so stilisirte, wie wir es bei ihm lesen. Worin die Gottlosigkeit jener Brüder eigentlich bestanden habe, das wußte er nicht, da er von dem iroschottischen Kirchentum keine eigne Anschauung und keine geschichtlich-wahre Kunde hatte; er dachte sich also irgend etwas konfuses, irgend eine Mischung von Christentum und Götzendienst; und doch mußte er sich selbst sagen, daß ein eigentlicher Götzendienst, Götzenkultus nicht wohl sub nomine christianitatis getrieben werden könne; er begriff so halb und halb, daß Lullus die Religion jener Hessen nur auf gleiche Stufe mit dem Heidentum herabsetzen wolle; darum

---

Noch näher läge es, censura in dem gewöhnlicheren Sinne: Strafe, Rüge zu nehmen; es würde dann also bezeichnen die an den Götzen geübte Censur, die Bekämpfung des Götzendienstes, die Missionsarbeit. Dazu würde abusi sunt besonders gut passen. Missionsarbeit trieben die Brüder, aber eine gotteslästerliche, so daß sie mit der Missionsthätigkeit Misbrauch trieben unter einem gewissen Namen von Christentum. Von dieser heillosen Art, die Götzen zu bekämpfen, habe nun Winfrid sie bekehrt. Die Stelle, so aufgefaßt, würde meiner Ansicht eine noch stärkere Stütze bieten. Da ich aber nicht gewohnt bin, wie O. Fischer, das nächste beste, wenn es mir nur in meinen Kram taugt, herbeizuraffen, so gestehe ich offen, daß diese Erklärung von idolorum censura mir gekünstelt erscheint. Daß die Worte abusi sunt unlogisch mit censura statt mit christianitatis nomine zusammenkonstruirt sind, kann bei einem solchen geschraubten Stile nicht auffallen; die parallelen folgenden Worte aber: plurimam populi turbam a malivola gentilitatis superstitione retraxit zeigen, daß Willibald den Gedanken im Sinne hatte: Winfrid habe jene Lehrer sowie die ihnen anhangende Menge von einer Art Heidentum, der sie unter dem Namen des Christentums ergeben waren, bekehrt.

[1]) Daß Willibald die Verehrung christlicher Heiligenbilder nicht getadelt haben würde, also nicht solche mit idola bezeichnen will, versteht sich von selbst.

wählte er die vorsichtigen Ausdrücke idolorum censura, „Wertschätzung der Götzenbilder," und gentilitatis superstitio, „Aberglauben eines Heidenvolkes."

Als geschichtlicher Kern bleibt uns da also wirklich schlechterdings nur übrig, daß Dettik und Deorwulf samt ihren zahlreichen Gemeinden Christen waren, aber eine Art von Christentum hatten, die in Lullus Augen nicht besser, als Heidentum, war. Auch Aldhelm in Wessex hatte ja eine solche Art von Christentum gekannt, bei dem man extra ecclesiam sei, und nicht per caelestis paradisi portam eingehen, sondern tyrannica freti pertinacia, der Verdammnis anheimfallen werde, sintemal man auf gleicher Stufe stehe mit den daemones, welche credunt et contremiscunt. Und Gregor III. schrieb ja an Winfrid — mit dem nämlichen Ausdruck, wie Willibald! — von dem gentilitatis ritus et doctrina venientium Britonum! (Bonif. ep. 37.) An eine andre Species von Christentum, als an diese uns bekannte, werden wir in Amaneburg nicht zu denken haben. O. Fischer, der diese Ansicht als eine „Kuriosität" verspottet, widerlegt sich selbst, indem er (S. 40) auf die Nähe von Amaneburg und Hammelburg verweist und daraus den Schluß zieht, Willebrord selbst werde den Winfrid nach Amaneburg gewiesen haben. So gestellt, ist der Schluß freilich falsch (wie aus § 11 erhellt). Nicht von Willebrord nach Amaneburg gewiesen war Winfrid; aber von der Existenz eines iroschottischen Cönobiums in Amaneburg hatte er bei seinem dreijährigen Aufenthalt in Friesland die Kunde ausspionirt. Wir acceptiren aber dankbar das Zugeständnis, daß das Cönobium Amaneburg ein dem Willebrord bekanntes, unter seiner Leitung entstandenes und stehendes war — also ein iroschottisches.

„Ohne eine Spur von triftigem Grund" — schreibt nun gedankenlos O. Fischer S. 269 — „erklärt Ebrard den locus, von welchem Willibald hier redet, für ein Culdeerkloster." Ganz, wie O. Fischer, erkläre ich Amaneburg für eine unter Willebrord stehende Missionsstation; daß aber Willebrords Cönobien columbanische waren, ist ja in den vorangehenden Paragraphen wahrlich genugsam erwiesen. Und nun fügt O. Fischer wieder eine Fälschung hinzu: „— Ebrard erklärt uns den locus für ein Culdeerkloster, die beiden Brüder für die zwei Klosteräbte," wo er das Wort zwei, wie billig, mit einem Ausrufungszeichen versieht. Nein, für „die zwei Klosteräbte" hat nicht Ebrard die beiden

Brüder erklärt; das ist, wie gesagt, wieder eine der beliebten Fälschungen und Unwahrheiten meines gewissenhaften Gegners. Ich hatte (Irosch. M. K. 388 f.) gesagt, daß „dieselben dort einem Kloster, d. h. einer Missionsstation vorstanden," selbstverständlich der eine als Abt, der andre als Episkopus; D. Fischer, der bei seiner großen Gelehrsamkeit nicht weiß, daß bei den Iroschotten beide Ämter oft zwar in Einer Person vereinigt, oft aber auch auf zwei Personen verteilt waren,[1]) legt mir flink „zwei Klosteräbte" in den Mund, und macht dann, über seine eigne Ignoranz erstaunt, ein Ausrufungszeichen dazu.

Wenn Willebrord, sei es 704, sei es 712, nach Thüringen gekommen ist, so führte ihn sein Weg von Epternach aus dorthin fast notwendig durch Oberhessen. Dort, in dem damals noch ganz heidnischen Lande, wird er die Missionsstation auf dem Bergkegel, der den Namen Amaneburg schon trug oder jetzt empfing, gegründet haben. Die Station lag isolirt in heidnischem Lande; die direkte Entfernung von Hammelburg beträgt gerade 15 geogr. Meilen. Dort an so isolirtem Punkte konnte Winfrid am bequemsten und ungestörtesten seine Maulwurfsarbeit beginnen. Er bekehrte die beiden Brüder samt der plurima populi turba, die durch sie dem Christentum schon gewonnen war, von dem ihm als sacrilegisch und heidnisch erscheinenden zu dem römischen Christentum. Wie ihm dies so rasch gelingen konnte, ist leicht abzusehen. Daß er drei Jahre unter Willebrord gearbeitet, konnte er natürlich leicht — durch seine genaue Bekanntschaft mit allen dortigen Persönlichkeiten, wohl auch durch Schriftstücke — erweisen. Nun brauchte er sich ja nur für beauftragt von Willebrord selbst auszugeben, und „in Willebrords Auftrag" Unterwerfung unter die römischen Ordnungen, Abschaffung der Priesterehe, Einführung der Benediktinerregel zu verlangen.[2])

---

[1]) Die Belege hatte ich (Irosch. M. K. § 22 S. 175) gegeben, aber für ihn vergeblich.

[2]) „Wenn auf eine solche Weise mit Geschichtsquellen umgegangen wird, hört jede objektive, quellenmäßige, historische Darstellung auf. Einer ausführlichen und ernsten Widerlegung bedürfen aber solche Behauptungen nicht." Spaßhaft genug sind denn auch D. Fischers Widerlegungen. Als er S. 269 obiges Wehe über mich rief, hatte er in seinem erhabenen Pathos vergessen, daß er selbst S. 267 angenommen und behauptet hatte, daß Winfrid „eine Empfehlung Willebrords" nach Amaneburg mitgebracht und durch sie den Erfolg bei Dettik und Deorwulf erzielt habe!! Daß also das dortige Cönobium ein unter Willebrords Oberleitung stehendes war, und daß Winfrid durch eine Berufung auf

Die beiden Brüder wagten so gemessenem Befehle Willebrords — wie ihnen gesagt ward — nicht Widerstand zu leisten. Ein monasterium — ein Klostergebäude nach benediktinischer Regel an Stelle des bisherigen aus einzelnen Hütten bestehenden Cönobiums — wurde gebaut (zu bauen angefangen).

Daß die „vielen tausend Heiden," welche nach der „bombastischen phrasenreichen Darstellung" Willibalds in Hessen getauft wurden, „jetzt nicht zum ersten Male mit dem christlichen Glauben in Berührung kamen," ist O. Fischer (S. 42) so freundlich, zuzugestehen, erklärt auch die von Winfrid erteilte Taufe derselben nach meinem Vorgang (Irosch. M. K. 399 f.) ganz richtig daraus, daß „die katholische Kirche mit der Erteilung der Taufe an Heiden nie karg gewesen." Daß es dagegen bei den Iroschotten Grundsatz war, ähnlich wie in unsern heutigen evangelischen Missionen, die Taufe nur bei vorhandnen sichern Zeichen innerlich erfolgter Bekehrung zu erteilen, ist bekannt. — Winfrid berichtete über die vielen Tausende, die er getauft, sofort an den Papst (Willib. p. 449). Bis in den Anfang des Jahres 722 war er in Friesland, den 30. Nov. 722 wurde er in Rom zum Bischof konsekrirt; zwischen inne fällt seine Thätigkeit in Amaneburg und Hessen überhaupt, die Sendung des Briefes nach Rom, die Rückkehr des Boten von dort zu Winfrid, und die Reise Winfrids nach Rom. Wenn jede dieser drei Reisen in der kurzen Frist je eines Monats zurückgelegt worden ist, so blieb für Hessen doch nur die Zeit von frühestens dem März bis gegen Mitte August, also kaum ein halbes Jahr. Daß man in einem halben Jahre nicht viele Tausende von Heiden bekehren kann, ist von vornherein klar, die Äbte einiger Cönobien durch vorgespiegelte Aufträge Willebrords gefügig zu machen, reichte ein Halbjahr hin. —

§ 13. Wir haben § 12 „vor der Hand" als „möglich" angenommen, daß Lullus und Megingoz dem Willibald nur erzählt hätten: Detfik und Deorwulf hätten sich Christen genannt, ihr Christentum sei aber nicht besser gewesen, als Heidentum, und daß nun die Ausdrücke sacrilega idolorum censura, malivola gentilitatis superstitio

---

Willebrord dort seinen Erfolg erzielte — soviel gesteht er selbst ein. Damit ist aber alles zugestanden für den, welcher aus den „Geschichtsquellen" weiß, daß jene Cönobien Willebrords columbanische waren, und daß die Berufung Winfrids auf Willebrord — nach Willibald p. 448! — nur eine erlogene sein konnte.

einzig auf Rechnung des misverstehenden und rhetorisch ausmalenden Willibald kämen.[1]) Indessen bedarf dieser Punkt einer nochmaligen genaueren Untersuchung, die uns denn alsbald zu einer wesentlichen Modifikation jener Annahme führt. Wenn wir nämlich lesen (Bonif. ep. 18) daß, alsbald nachdem Winfrid nach Rom gekommen, Gregor II. den 1. Dez. 722 an alle Bischöfe, Herzoge und Grafen Deutschlands ein Cirkularschreiben dem Winfrid mitgibt, worin er den ganz ähnlichen Ausdruck sub religione christiana idolorum culturae servire braucht,[2]) so sehen wir, daß nicht erst Willibald — und nicht zufällig — auf solche Ausdrücke kam, sondern daß schon Winfrid seiner mündlichen Berichterstattung an den Papst derlei falsche Anklagen in ähnlichen Ausdrücken vorgebracht haben muß, und daß, seit Gregor dieselben in jenem Cirkularschreiben (sowie in dem schon § 12 citirten, ep. 37 an die Bischöfe in Bayern und Alemannien) sich angeeignet hatte, diese gegen die Iroschotten geschleuderte Beschuldigung einer idolorum cultura bei Winfrid und seinen Schülern gäng und gäbe blieb und so zu den Ohren Willibalds kam.

Daß die Beschuldigung eine erlogene war, brauchen wir nicht erst zu erweisen, denn das aprioristische Axiom O. Fischers, daß Winfrid „ja geradezu gelogen haben müßte," was „bei seinem Charakter" unmöglich sei, mag für O. Fischer eine Beweiskraft haben; für uns hat es seit Winfrids dreijähriger Heuchelei in Friesland keine mehr. Aber trotzdem fragen wir: war etwas vorhanden, woran er dieselbe knüpfen, etwas, was er

---

[1]) O. Fischer (S. 66) — schon wieder fälschend — mißt uns die Ansicht bei, wir sähen „in jenen Priestern gute gemütliche Leute, die sich nicht scheuten, an heidnischen Opfermahlzeiten teilzunehmen" (!).

[2]) Auch hier klagt er in erster Linie über das Vorhandensein eines verkehrten Christentums, und erst in zweiter über noch vorhandene Reste von Heidentum. In umbra mortis aliquas gentes in Germaniae partibus vel plaga orientali Reni fluminis, antiquo hoste suadente, errare, quasi sub religione christiana idolorum culturae eos servire, cognovimus; aliquos vero, qui necdum cognitionem Dei habentes nec baptismatis sacri unda sunt loti, sed comparitione brutorum animalium pagani Factorem non recognoscunt. Bonifatius sei pro utrorum inluminatione ad predicandum von ihm gesandt. — Daß mit den ersteren die Iroschotten gemeint seien, dafür fehle — sagt O. F. S. 54 — jeder Beweis. Daß derselbe Gregor ep. 37 von gentilitatis ritus et doctrina venientium Britonum redet, also eben den „Briten" Heidentum vorwirft, das blieb dem gelehrten Manne scheints unbekannt.

zu solcher Anklage verdrehen konnte? Er kann seine erlogene Anklage doch nicht ganz aus der Luft gegriffen haben!

In der That, wenn man genauer zusieht, so waren in dem Missionsverfahren der Iroschotten Eigentümlichkeiten, welche Winfrid von seinem gesetzlichen Standpunkte aus als eine unerlaubte Konnivenz gegen das Heidentum erscheinen mochten. Ich habe schon in der Irosch. M. K. S. 404 f. auf den principiell verschiedenen Geist der iroschottischen und der römischen Mission und auf die diametral verschiedene Methode beider aufmerksam gemacht. Die Iroschotten verfuhren nach Christi Wort Matth. 12, 33; grandis violentia est, schreibt Columba der jüngere, per laborem quaerere et per studium habere, quod natura vitiata non servaverit. Vivamus ei, qui, cum moritur pro nobis, vita est; nosque nobis moriamur, ut Christo vivamus; ei enim vivere non possumus, nisi nobis ante, hoc est nostris voluntatibus, moriamur. Nullus autem potest sibimet mori, nisi Christus in illo vivat. — Und Aileran: Serviamus Domino in laetitia, illa videlicet servitute, qua non per spiritum timoris, sed per spiritum adoptionis filiorum servitur Domino. Spontaneus Domino simus populus; sicut namque Dominus vitam nostram voluntaria passione requisivit, ita et nos voluntarie vult sacrificari sibi. Zu solcher Wiedergeburt die Seelen zu führen, sie zu Christo, dem Sünderheiland, zu führen, das war das Bemühen und die mühevolle Arbeit der iroschottischen Missionen, wie es heute noch die der evangelischen ist. Sie übten die Zucht des Geistes an den Seelen, und hatten Geduld und warteten es ab, bis die Macht der Gnade in einem Herzen den Sieg gewann. Dagegen war die römische Mission, speciell die des Winfrid, soweit er mit Heidenmission sich abgab, von dem entgegengesetzten Geiste der Gesetzlichkeit und Gewaltsamkeit getragen. Sehen wir zunächst von Winfrid selbst noch ab, so erzählt uns die vita des eifrig römischen Amandus, daß derselbe, in der Gegend von Noyon um 626 missionirend, den König Dagobert I. gebeten habe, ut epistolas acciperet, ut, si quis se non sponte per baptismi lavacrum regenerare voluisset, coactus a rege sacro ablueretur baptismate. Quod ita factum est. Die vita Bavonis erzählt uns, daß dieser Schüler und Begleiter des Amandus in der Gegend von Gent die heidnischen Götzen-

bilder, wo er deren fand, zerstört habe. Ganz die gleichen Missionsgrundsätze finden wir nun auch bei Winfrid. Sine patrocinio principis Francorum nec populum ecclesiae regere, nec presbiteros vel clericos, monachos vel ancillas Dei defendere possum, nec ipsos paganorum ritus et sacrilegia idolorum in Germania sine illius mandato et timore prohibere valeo, so schreibt Winfrid (ep. 55) an Bischof Daniel von Winchester. Paganorum ritus timore prohibere — das heißt ihm Mission; darum braucht er zu seiner Mission den Schutz und Arm der weltlichen Macht. Delubrorum fana destruere, das sind (nach Willibald) seine missionirenden Großthaten, und waren es ja wirklich, wie das Beispiel zu Geismar zeigt (das O. Fischer S. 61 nicht genug loben kann). Jener Daniel selbst hatte ihm (ep. 15) zwar geraten, die Heiden „lieber zu überzeugen, als zu erbittern," aber wie und wovon soll er sie überzeugen? Von Christo und dem Erlöser ist in seinen Ratschlägen kaum einmal vorübergehend die Rede; mit Verstandesargumenten soll ihnen dargethan werden, wie unvernünftig die Vielgötterei und daß die Welt vielmehr von Einem Schöpfer geschaffen sein müsse; diese popularphilosophische Instruktion füllt zwei Oktavseiten; dann folgt die Anweisung: wenn die Heiden sich dagegen auf das Alter ihrer Religion beriefen, solle er sie belehren, daß die ganze Welt dem Götzendienst ergeben gewesen sei, „bis sie durch Christi Gnade mit der Erkenntnis des Einen Gottes erleuchtet und belebt und Gotte versöhnt worden sei." Das ist die einzige Erwähnung Christi und der Erlösung in Daniels Brief. Sie tritt nicht auf als Mittelpunkt und Ziel der Missionsthätigkeit, sondern nur als eines der Argumente, womit der Polytheismus widerlegt werden soll.

Ob sich Winfrid in Friesland mit solchen Disputationen abgemüht habe, darüber wissen wir nichts näheres; nur das wissen wir, daß er für das evangelische Wirken der Iroschotten kein Verständnis hatte, daß ihm ihr ganzes Thun und Treiben als perversus ritus et perversa doctrina erschien. Wie mag er vor Ungeduld in jenen drei Jahren gebrannt haben, wenn er sah, wie Willebrord samt seinen Gefährten mit der Belehrung der einzelnen Seelen sich geduldig abmühten, und die fanorum delubra in ihrer Nachbarschaft, die heiligen Bäume und Steine, ruhig stehen ließen, bis daß die Heiden in der Erkenntnis so weit gefördert waren, daß sie sie

selbst — freiwillig, als spontaneus Dei populus — umhieben. Das erschien ihm als eine sträfliche Duldung der Götzen; seinen Schülern, wie einem Lullus, hat er es als sacrilega idolorum censura — als gottlose Art, gegen die Bilder zu verfahren — nicht die rechte censura zu üben — (denn die Wahl des Wortes censura erscheint nun doch als bedeutsam) dargestellt; in Rom hielt er es für klug, noch einen Schritt weiter zu gehen, und dem Papste geradezu jene Duldung des Bestehens von heidnischen Heiligtümern als idolorum cultura darzustellen, als ob die Iroschotten an diesen Heiligtümern selbst eine geheime Freude hätten. Er gewann dabei noch den Ruhm (Willib. 6, p. 449) als ob er jene multa millia hominum vom Heidentum (expurgata paganica vetustate baptizavit) bekehrt habe.

Es waren aber noch andre Seiten der iroschottischen Missionsthätigkeit, welche dem Schüler Wynberchts und Aldhelms ein Greuel waren. Seinem Principe nach mußte man durch gewaltsame Zerstörung der Götzen, durch Gewalt und Furcht, das Heidentum brechen, und die Massen, unbekehrt wie sie waren, durch die Taufe in den Schoß der Kirche aufnehmen; damit waren sie der Gesetzgebung und Zucht der Kirche unterstellt, die nun ihre gesetzliche Arbeit an ihnen begann, ihnen vorschrieb, was sie nun zu thun und zu lassen hätten, und ihnen die neue Knechtschaft dadurch erleichterte, daß sie ihnen statt der verpönten rohen Götzenbilder viel schöner bemalte Heiligenbilder zur Verehrung hinstellte, und statt der heidnischen Zauberei wunderthätige Reliquien gab. Daß die Iroschotten bei jedem einzelnen Heiden mit der Taufe warteten, bis er innerlich von jenem Evangelium, von welchem der Schüler Aldhelms nichts in sich erlebt und darum keinen Begriff hatte, ergriffen und von Herzen bekehrt und gläubig war — das mußte dem Winfrid als eine perversus ritus, als eine grundverkehrte Methode erscheinen.

Daß ihm — dem geistlichen Sohne jenes Aldhelm, der das Buch de virginitate geschrieben — dem eifrigen „mit den Lilienkränzen priesterlicher castimonia gekrönten" Benediktiner — die Priester- und Abts- und Mönchsehe, die im columbanischen Cönobialwesen als erlaubt galt und häufig vorkam, vollends als Greuel, als illegitime pollutio fornicaria erschien, dafür haben wir bereits Belege gehabt und werden deren noch mehrere bekommen.

Aber endlich war noch ein Punkt, der ihm als heidnischer Greuel erschien. Die germanischen Völker aßen Pferdefleisch, ebenso wie das Fleisch von Kühen, Schafen, Schweinen. Die Iroschotten, eingedenk des Ausspruches Christi Matth. 15, 11, hatten keinerlei Grund, einem Bekehrten und Getauften das Essen von Pferdefleisch zu verbieten. Daß im Heidentum Pferdeopfer vorkamen, war kein Grund, das Essen von Pferdefleisch zu verbieten; kamen doch auch Opfer von Kühen und Schweinen vor, ohne daß es selbst der römischen Kirche darum einfiel, das Essen von Kuh- und Schweinefleisch zu verpönen.[1] Hatte doch Gregor I. dem Missionar Mellitus (bei Beda I, 30) geraten: et quia boves solent in sacrificio daemonum multos occidere, debet eis etiam hac de re aliqua solemnitas immutari: ut die dedicationis vel natalitii sanctorum martyrum, quorum illic reliquiae ponuntur, tabernacula sibi circa easdem ecclesias, quae ex fanis commutatae sunt, de ramis arborum faciant et religiosis conviviis solemnitatem celebrent. Aber der in der römischen Kirche einmal vorhandene Geist der Gesetzlichkeit wirkte mit innerer Notwendigkeit neue Gebote und Verbote aus; während man das Wesen heidnischer Religion bestehen ließ und nur in neue Formen (fana in Kirchen, heidnische Opferschmäuse in „christliche Kirchweihen," Götter und Halbgötter in Heilige, Götterbilder in Heiligenbilder) „umwandelte" so verpönte man unschuldige Elemente der bisherigen Volkssitte als heidnischen Greuel. So hat Gregor III. 732 (ep. 28) das Essen von Pferdefleisch verpönt und verboten, nachdem Winfrid ihm berichtet hatte, daß solche Unsitte vorkomme. Inter ea agrestem caballum aliquantos adjunxisti comedere, plerosque et domesticum. Hoc nequaquam fieri deinceps sanctissime sinas frater, sed quibus potueris Christo juvante (!) modis per omnia compesce, et dignam eis interdicito paenitentiam. Immundum enim est atque exsecrabile.[2])

---

[1]) Damit erledigt sich, was O. Fischer S. 63 sagt.

[2]) Aus dieser Thatsache, daß bei Winfrid und der von ihm in Thüringen und Niedersachsen eingesetzten römischen Geistlichkeit das Essen von Pferdefleisch als unreiner Greuel angesehen und bekämpft wurde, habe ich (Irosch. M. K. 389) den Schluß gezogen, daß der Heliant nicht aus diesen Kreisen, sondern aus denen der zuvor in jenen Ländern wirkenden Iroschotten herrühren müsse. Denn im Heliant werden die Hirten zu Bethlehem als ehuskalkôs, Pferdehirten,

Drittes Kapitel.

Winfrid in Thüringen 722—735.

§ 14. Vor seiner Konsekration zum Bischof mußte Winfrid in Rom einen Verpflichtungseid leisten (Bonif. ep. 17, Jaffe S. 76). Der Papst nahm hiezu die Eidesformel, die den suburbikaren Bischöfen vorgelegt zu werden pflegte (s. bei Jaffe S. 76 Anm.), nahm daran jedoch sehr wichtige und bezeichnende Änderungen vor. Nach dem gleichlautenden Eingange und der gleichlautenden Verpflichtung: nullo modo me contra unitatem communis et universalis ecclesiae suadenti cuipiam (suadente quopiam) consentire, hieß es dort: sed, ut dixi, fidem et puritatem meam, quae ecclesiae tuae, cui a domino Deo potestas ligandi solvendique data, et praedicto vicario tuo (nämlich Petri, an den das Gelübde gerichtet ist) atque successoribus ejus per omnia exhibere — hier in Winfrids Eid dagegen: sed, ut dixi, fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus tuae ecclesiae, cui a domino etc. Und während nun dort das Versprechen der Treue

dargestellt. „Welchem Leserkreise," schreibt nun O. Fischer, „traut der Herr Professor den starken Glauben an die Richtigkeit des Schlusses zu, daß, weil das Pferdefleischessen den damaligen Christen untersagt war, Pferdehirten selbst für Bonifaz immundi und exsecrabiles waren?" Einen so albernen Schluß traue ich niemandem zu. Aber vielleicht dürfte doch nur eine, den Pferden nahe verwandte Gattung von Quadrupeden die Richtigkeit folgendes Schlusses verkennen: Wenn der von Winfrid eingeführte römische Klerus so sehr bestrebt war, die bei den Sachsen eingewurzelte Sitte des Pferdefleischessens als Greuel hinzustellen und auszurotten, so würde ein Glied dieses Klerus sich doch ganz gewiß gehütet haben, in jene Stelle des Evangeliums ohne alle Not und allen Anlaß statt der Rinder- und Schafhirten Israels solche Pferdehirten, wie die Sachsen sie in den Zeiten ihres Pferdefleischessens gehabt und von dort her wohl noch hatten, einzuschmuggeln. Denn damit wäre die Vorstellung erweckt worden, daß auch die Israeliten (die doch unter Gottes Gesetz standen) die Pferde schon herdenweise wie die Sachsen, also wohl auch zu gleichem Zwecke gehalten hätten. Ein Iroschotte dagegen, der an dem Pferdefleischessen nicht den geringsten Anstoß nahm, konnte ganz unbefangen aus den israelitischen Kuhhirten sächsische ehuskalkôs machen (wie Ulfila aus den Palmen peikabagmans — Fichten — machte), um die Sache den Lesern anschaulich zu machen und in ihren Vorstellungskreis zu rücken.

gegen die weltliche Obrigkeit folgt: promitto pariter, quod si quid contra rempublicam vel piissimum principem nostrum a quolibet agi cognovero, minime consentire, sed in quantum virtus suffragerit, obviare, et vicario tuo domino meo apostolico modis, quibus potuero, nunciare — so folgt hier das Versprechen: sed et, si cognovero antistites contra instituta antiqua sanctorum patrum conversari, cum eis nullam habere communionem aut conjunctionem, sed magis, si valuero prohibere, prohibeam; si minus, ne (nae) fideliter statim domno meo apostolico renuntiabo, — eine Verpflichtung, von der selbst O. Fischer (S. 43) zugestehen muß, daß sie „mit Winfrids Verhältnis zu den Briten in Deutschland zusammenhängt." [1]) Das, was seinen Eid von

[1]) Übrigens leistet O. Fischer gerade hier das Unglaublichste! Si valuero prohibere, prohibeam, heißt es in dem Eide, ganz natürlich, sintemal der Papst dem Winfrid keine Mitrailleusen mitgab, um sämtliche columbanische Kleriker niederzuschießen, sondern nur die Vollmacht und den Auftrag an die Landesfürsten, dieselben nicht mehr zu dulden, wo es denn (wie der Erfolg gezeigt hat) von der Willfährigkeit dieser Fürsten abhing, wie weit dem Winfrid das prohibere gelang. Wo die Fürsten nicht willfährig waren (si minus), berichtete er an den Papst, der nun die Hilfe des Majordomus in Anspruch nahm, und durch ihn erzwang, was jene nicht gutwillig thaten. Für dies alles hat O. Fischer so wenig Verständnis, daß er (S. 271) aus dem si valuero folgert, daß „Bonifaz eine eigentliche Macht gar nicht hat." „Das ultra posse nemo obligatur verstand sich von selbst." „Was konnte es helfen, daß er sämtliche Ketzer dem Papste denunzirte?" Kurz — die ganze Verpflichtung „hat keinen Sinn. Man ersieht daraus, daß das Formular für den vorliegenden einzelnen Fall so oberflächlich und nachlässig zugestutzt wurde, daß man nur auf möglichste Beibehaltung der vorhandenen Worte und nicht auf den Sinn acht gab!" So wäre mit einigem Geschwätz das Gewicht dieser Urkunde glücklich aus dem Wege geschafft. Aber doch nicht ganz glücklich. Denn S. 44 schreibt derselbe O. Fischer: „Was jenen Bischofseid betrifft, so ist derselbe zuvörderst nicht für Bonifatius gemacht worden; wie will man glaubhaft machen, daß nicht alle Vorgänger des Bonifaz, z. B. Willebrord, dasselbe eidlich gelobt hätten?" Das ist ein andrer Weg, das Gewicht der Urkunde wegzuschaffen, leider einer, der den ersteren Lügen straft. Daß ich das Geplauder O. Fischers S. 43—52 eingehend widerlegen sollte, wird er nicht erwarten. Er widerlegt sich ja selbst in einem fort. „Kein Bonifatius konnte damals die deutsche Kirche dem Papste ausliefern; das litten die Franken nicht" — und drei Zeilen später: „die Bischöfe, die er in Thüringen eingesetzt hatte, empfingen ihre Bestallung aus Karlmanns Händen;" also haben die Franken doch gelitten,

dem andrer Bischöfe unterscheidet, ist diese Verpflichtung, alle diejenigen Kleriker, welche den in Rom geltenden Ordnungen sich nicht fügen, an der Ausübung ihres Amtes zu hindern, also ihre Absetzung durch die Landesfürsten zu erwirken, und, falls diese nicht willfahren würden, an den Papst zu rekurriren.

Von vornherein ist zu vermuten, daß der Papst bei dieser Verpflichtung es nicht werde haben bewenden lassen, sondern auch durch geeignete Empfehlungsbriefe Winfrids Bestrebungen werde unterstützt haben. Er stellt ihm — außer dem gewöhnlichen, die allgemeinen Pflichten jedes Bischofs berührenden Bestallungsbriefe (ep. 19), welcher übrigens die Weisung enthält, keinen, dem es an irgend einer kanonisch vorgeschriebenen Bedingung fehle, zum klerikalen Dienste zuzulassen — vor allem jenen Brief vom 1. Dez. 722 (ep. 18) „an alle Bischöfe, Presbyter und Diakonen, Herzoge, Beamten[1]) und Grafen" aus, worin er mit jener Klage beginnt, daß „einige Völker im ostrheinischen Germanien im Schatten des Todes sitzen, quasi sub religione christiana idolorum culturae eos servire, andre aber noch

daß er statt der iroschottischen solche Bischöfe, die den Primat Petri anerkannten, einsetzte, ja sie haben noch dazu geholfen. — Man dürfe dem Winfrid „weder Bornirtheit noch pfäffische Verschlagenheit vorwerfen;" ersteres hat auch niemand gethan, als etwa O. Fischer, wenn er unmittelbar darauf sagt: „daß der Papst schon damals seine Stellung misbrauchte und aus jedem Entgegenkommen für seine kirchenpolitischen Zwecke Kapital schlug, das konnte Bonifaz nicht überschauen." — „Romanisirende Tendenzen dem Bonifaz beizumessen, ist geschichtlich unbegründet," „wie soll ein Angelsachse, der die römische Kirche fast nur aus abgeleiteten Quellen kennt (!) im Bunde mit lauter nationalen Gehülfen, ein germanisches Land romanisiren?" Die Antwort auf diese Frage hat er zwei Seiten früher schon gegeben: „indem er in Deutschland eine Kirche nach dem Muster der römischen einrichtete. Bonifaz hat die römische Kirchenform in Deutschland eingeführt." Und S. 52 stellt er ihn dann gar in der „Bestrebung, die Deutschen durch römische Kultur zu heben," Karl dem Großen an die Seite!! — Was O. Fischer S. 50 den „Briten" (wie er in seiner Unwissenheit die Iroschotten beharrlich nennt) für Vorwürfe macht — daß sie „keine strenge Zucht übten," „keine Organisation hatten," „unfähig waren, dauerndes zu schaffen," ist zu ungesalzen, als daß ich ein Wort darüber verlieren möchte. Hatten die Landeskirchen von Schottland (bis 1120) und Wales (bis 1280) keine Dauer? oder keine Organisation? oder keine Zucht? Wir erinnern uns, daß O. Fischer an andrem Orte (S. 254) ihnen vorgeworfen, sie hätten einen „Kadavergehorsam" gefordert. — Ja, ein ehrlicher Mann muß — ein gut Gedächtnis haben!

[1]) Castaldii (richtiger gastaldii) bezeichnet jede Art von Beamten.

gar keine Erkenntnis Gottes hätten, und, ungetauft, noch gleich den unvernünftigen Tieren als Heiden ihren Schöpfer nicht kennten. Pro utrorum inluminatione sei Bonifatius ad praedicandum recte (rectae) fidei verbum von ihm gesandt, ut et illis (den Heiden) predicando verbum salutis vitam provideat sempiternam, et, si quos forte vel ubicunque a recte (rectae) fidei tramite destitisse cognoverit aut astutia diabolica suasos erroneos repererit, corrigat atque sui edocatione ad portum reportet salutis, eosque ex apostolicae sedis hujus doctrina informet et in eadem catholica fide permanere instituat. Darum möge man ihn mit schuldiger Ehrfurcht aufnehmen, ihm die nötigen Reisebedürfnisse, Reisegeleit, Speise und Trank und was er immer nötig habe, geben; wer solches thue, dem werde merces de conversione errantium im Himmel angeschrieben werden. Wer dagegen seine Arbeit zu hindern oder ihm Widerstand zu leisten wage, der: ex sententia divina anathematis vinculo percellatur, perpetuaeque damnationi subjaceat. Über die Heidenbekehrung wird auch hier sehr flüchtig hinweggegangen, desto weitläufiger die Bekehrung der von der recta fides und von der doctrina hujus apostolicae sedis abgewichenen behandelt, und die Existenz solcher Herzoge, Beamten und Grafen und solcher episcopi et presbyteri et diaconi vorausgesetzt, welche etwa dem Werke Winfrids sich widersetzen würden.

Daß der Herzog von Thüringen samt seinem Adel, sowie der ganze Klerus der Thüringer Landeskirche in diese Kategorie falle, wußte der Papst durch Winfrids Bericht über seine erste dortige Anwesenheit, und durfte demnach fortgesetzten Widerstand dort zu finden erwarten. Diesen Widerstand zu brechen, war die erste Aufgabe; in erster Linie mußte der milde Weg der Überredung versucht, für den Fall dauerndes Widerstandes aber Winfrid vor persönlicher Gefährdung sicher gestellt werden. Für den ersteren Zweck war ein Schreiben (ep. 20) bestimmt, welches Gregor dem Winfrid an die viri magnifici, filii: Asulf, Godalav, Wilar, Gundahar, Alvold und „an alle Gott geliebten, treu christlichen Thüringer“ mitgab. Es waren ohne Zweifel diejenigen Vasallen Hedans, bei welchen Winfrid 718 den relativ geringsten Widerstand, eine relativ größere Geneigtheit zur Anerkennung des römischen Primates gefunden hatte, oder bei denen der Gegensatz gegen das Heidentum der

anwohnenden Sachsen noch so in seiner vollen praktischen Schärfe wirkte, daß sie für den Unterschied zwischen iroschottischem und römischem Kirchentum noch kein Verständnis hatten, und den Versicherungen Winfrids glaubten, daß der Papst weit rascher und mächtiger dem Heidentum ein Ende zu machen vermöge, als die im Lande vorhandenen Kleriker. Diese Edelinge galt es nun womöglich zu gewinnen und mit ihrer Hilfe Bresche zu legen in die bis dahin einheitliche Landeskirche. Unter diesen Umständen verstand es sich von selbst, daß gegen sie der Papst kein Wort des Tadels oder der Strafe aussprach, daß sie bisher perversis doctoribus gefolgt seien, sondern durch Lob und Schmeichelei ihr Zutrauen und ihre Sympathie vollends zu gewinnen suchte. Und genau so ist das Schreiben gehalten. Insinuatam nobis magnificae in Christo fidei vestrae constantiam agnoscentes — quod paganis, compellentibus vos ad idola colenda, fide plena respondistis: magis velle feliciter mori, quam fidem semel in Christo acceptam aliquatenus violare — nimia exsultatione repleti, grates debitas persolvimus Deo nostro et redemtori cet. Cujus gratia comitante vos ad meliora et potiora optamus proficere (darin liegt eine milde Andeutung, daß ihrem Christentume noch etwas fehle) et ad confirmandum fidei vestrae propositum sanctae sedi apostolicae religiosis mentibus adhaerere, et, prout opus poposcerit sacrae religionis, a memorata sancta sede apostolica, spiritali omnium fidelium matre, solacium quaerere, sicut decet filios coheredes regni a regali parente, ministerio quoque praesentis fratris carissimi Bonifatii. Quem ad vos, episcopum consecratum, in sorte praedicationis distinavimus, apostolicis institutionibus informatum, ad instruendam fidem vestram. In omnibus volumus et hortamur, oboedientes ei consentire ad complementum . . . vestrae salvationis. Der Inhalt ist der gleiche, wie im vorigen Schreiben, nur die Form eine andre, nämlich, weil an Leute, die man zu gewinnen hofft, gerichtet, eine gewinnende. „Über eure Treue im Christentum habe ich mich gefreut. Aber ich wünsche euch noch etwas besseres (als dies euer bisheriges Christentum); ich wünsche nämlich, daß ihr der Religion des römischen Stuhles anhangen, und bei ihm, der Mutter aller Gläubigen, euer Heil suchen möget, wie es treuen Söhnen ziemt. Darum habe ich den Bonifatius zum Bischof über euch kon-

schreibt, daß er euch in den apostolischen Ordnungen unterrichte. Ihm also gehorcht."

Aber sicher war es nicht, ob diese Edelinge durch solch ein Schreiben sich gewinnen ließen. Sie konnten seit den vier Jahren durch ihre iroschottischen Kleriker besser darüber unterrichtet sein, welche geistlichen Güter auf dem Spiele stünden. Und gesetzt auch, daß sie dem Winfrid Aufnahme und, so weit sie konnten, Schutz gewährten, so waren doch von dem übrigen Adel und dem Herzog eventuell ernste Schritte gegen Winfrid zu befahren. Er konnte als Friedensstörer und unbefugter Eindringling vor Gericht gestellt werden. Dies zu verhüten, nahm Gregor die Hilfe Karl Martells in Anspruch. Winfrid mußte seinen Weg zunächst an Martells Hof machen mit einem Empfehlungsschreiben des Papstes (ep. 21).[1]) In diesem Schreiben wird Winfrid in Worten eingeführt, welche so lauten, als ob Winfrids Person dem Majordomus schon bekannt gewesen wäre — denn ohne alle nähere Auskunft über seine Herkunft und Personalien wird er einfach als praesens frater Bonifatius, fide et moribus approbatus eingeführt — und als ob Martell über das dem Winfrid aufgetragene Werk schon verständigt gewesen wäre — denn Gregor sagt nur, daß er ihn gesandt habe,

---

[1]) Wenn Liudgers Erzählung in der vita Gregor. Traject. cp. 8: daß Winfrid bei Martell anfangs keinen besonders freundlichen Empfang gefunden habe, weil gewisse falsche Lehrer seinen Ruf beeinträchtigt hätten, — einen geschichtlichen Kern hat, so würde sie nur weiter bestätigen, was sich uns über Willebrords Verhältnis zu Winfrid anderweitig ergeben hat. Es wäre ja an sich wohl nicht undenkbar, daß Willebrord dem Majordomus, unter dessen Schutz er stand, eine Mitteilung über Winfrids perfides Verfahren sandte, vor seinen Ränken warnte und um ferneren Schutz bat. Darum denn auch diese Nachricht Liudgers O. Fischer so unbequem ist, daß dieser S. 58 durch einen ganz einfachen Machtspruch den Liudger eines chronologischen Irrtums zeiht, und den übeln Empfang Winfrids bei Martell in spätre Jahre verlegt (!), um so zugleich einen „Beweis" zu gewinnen, daß Winfrid dem Martell überhaupt eine misliebige Person gewesen sei! — (S. 101 versichert O. Fischer freilich, „daß die Hausmeier dem Bonifaz nie feindselig gegenüber gestanden haben!") Gesetzt nun, daß wirklich Martell durch Willebrord eine üble Meinung über Winfrid bekommen hatte, so erwies sich dann des Papstes Empfehlungsbrief als nur um so nötiger und nützlicher. Allein mir scheint jene ganze Erzählung Liudgers legendarisch, gegenüber der Urkunde (ep. 21), die auf eine schon bestehende Bekanntschaft Martells mit Winfrid und auf ein schon bestehendes Einvernehmen des Papstes mit Martell über das durch Winfrid auszurichtende Werk schließen läßt.

verschiedenen ostrheinischen plebibus gentilitatis errore detentis vel adhuc ignorantiae obscuritatibus praepeditis zu predigen, und bittet nur, ut in omnibus necessitatibus adjuvetis et contra quoslibet adversarios, quibus in Domino praevaletis, instantissime defendatis, — und Martell versteht diese kurzen und dunkeln Andeutungen so gut, daß er dem Winfrid einen ganz gewaltigen und den obwaltenden Verhältnissen und Plänen genau angemessenen Schutzbrief (ep. 24) „an alle Bischöfe, Herzoge, Grafen, Vicedome, Sendboten und an alle unsre Freunde“ ausstellt. Bischof Bonifatius sei zu ihm gekommen mit dem Begehren, unter seine Schutz- und Schirmvogtei aufgenommen zu werden. Diese Bitte habe er ihm erfüllt, und bekräftige es ihm mit seiner eigenhändigen Unterschrift, ut ubicunque, ubi et ubi ambulare videtur, cum nostro amore et sub nostro mundeburdio et defensione quietus vel conservatus esse debeat, in ea ratione, ut justitiam reddat et justitiam accipiat. Er ist also als fränkischer Unterthan dem Rechtsschutz in allen nichtfränkischen Landen empfohlen, unter Voraussetzung, daß auch er nichts rechtswidriges begehen werde. Diese Voraussetzung erleidet jedoch eine merkwürdige Einschränkung. Et si aliqua causatio vel necessitas ei advenerit, quae per legem definiri non potuerit, usque ante nos quietus vel conservatus esse debeat, quot ipse, quam qui per ipsum sperare videntur, ut ei nullus ullam contrarietatem vel damnationem adversus eum facere non debeat, nisi ut omni tempore sub nostro mundeburdio[1]) vel defensione quietus vel conservatus residere debeat. Wenn irgend ein Prozess oder eine Widerwärtigkeit (Angriff) wider ihn erfolgt, der nach dem Landesgesetz nicht entschieden werden kann — und es lag ja in jedem Einzelfalle in Winfrids Hand, das Landesgesetz für inkompetent zu erklären und von ihm aufs kanonische

[1]) O. Fischer übersetzt mundeburdium frischweg mit — Mundeburdium, als ob die Sprache des deutschen Rechtes kein deutsches Wort dafür hätte! Er versichert (S. 57) „der Schutzbrief verleiht ihm nur dasselbe Recht, was jeder Fremde genoß (!!) Er soll sich nach dem bestehenden Rechte richten und auch darnach gerichtet werden; in außerordentlichen Rechtsfällen darf er an den König (sic!) appelliren; das ist alles.“ Wirklich, da braucht man nichts hinzuzusetzen! Daher schreibt O. Fischer (S. 53) von dem 723 nach Deutschland reisenden Winfrid: „Wohlversehen war er mit wertlosen Papieren.“ Welch eine Schmeichelei er dem Papste damit sagt, merkt er gar nicht.

Recht sich zu berufen — so soll er unangefochten bleiben, bis die Sache vor den Majordomus gekommen und von diesem entschieden worden ist, sodaß kein Landesgerichtshof berechtigt ist, ein Strafurteil gegen Winfrid zu fällen. Und in diese Exemtion werden ausdrücklich auch alle die eingeschlossen, welche durch seine Vermittlung fränkischen Rechtschutz zu erhalten hoffen — also die römischen Kleriker, die er einsetzen wird. Kurz gesagt: ihm und seinen Klerikern sind alle Rechtswohlthaten in den deutschen Landen zugesichert, während er samt ihnen von allen Strafurteilen seitens deutscher Gerichtshöfe von vornherein eximirt ist.

Endlich gab Gregor dem Winfrid auch noch ein Schreiben an das „gesamte Volk der Provinz der Obersachsen" (Altsaxones) mit, worin dasselbe ermahnt wird, im mysterium Dei sich durch Bonifatius unterrichten zu lassen und den falschen Göttern zu entsagen. O. Fischer nennt dasselbe „ein unnützes Kompilat von Bibelstellen." Daß dieser lateinische Brief des Oberpriesters einer den Sachsen verhaßten Religion auf die letzteren Eindruck machen würde, wird der kluge Gregor wohl selbst nicht geglaubt haben;[1]) der praktische Zweck dieses Schreibens lag nach einer ganz anderen Seite hin; es konnte doch nicht so offen herausgesagt werden: Winfrid kommt nur, um der iroschottischen Kirche ein Ende zu machen, und die Kirchen Thüringens, Hessens, Bayerns dem römischen Stuhle zu unterwerfen; denn da würde der Herzog von Thüringen ihn trotz Martells Schutzbrief doch wahrscheinlich gar nicht aufgenommen sondern ihn mit einem Proteste nach dem Frankenreich unter sichrem Geleite zurückgeschickt haben. Und wenn das nicht, so würde wenigstens die so offen ausgesprochene wahre Absicht seiner Sendung von vornherein die größte Antipathie gegen ihn hervorgerufen und jede Möglichkeit, in erster Linie den sanften Weg der Überredung zu versuchen, abgeschnitten haben. Man mußte also nach einem Vorwand suchen, unter welchem er für sich und seine Gehülfen[2]) Einlaß und Aufenthalt

[1]) O. Fischer (S. 55) mißt dem Papste die Ansicht bei, „als müßten alle Völker der Welt gehorchen, sobald er spricht." Wir halten Gregor aber doch für gescheiter.

[2]) Willib. (p. 449) schreibt schon bei der Reise nach Rom 722: Clientumque confestim stipatus caterva et fratrum circumseptus agmine Francorum ac Burgundionem fines militumque terminos transmigravit. In der That redet auch der Schutzbrief Martells von denjenigen, qui per ipsum sperare videntur, setzt also voraus, daß er seine Gehülfen auch wieder mit nach Deutschland zurücknahm.

in Thüringen begehren könne. Dieser Vorwand war der: daß er gesandt sei, die Sachsen zum Christentum zu bekehren. Daß dies wirklich nur Vorwand war, gibt O. Fischer selbst zu, wenn er S. 60 schreibt: „Überschritten hat er die Grenze der Sachsen niemals; ihre Bekehrung ist ihm stets ein frommer Wunsch geblieben; ein Jahrzehent wandte er der Ausbreitung (?) und Befestigung (soll heißen: Romanisirung) der Kirche in Thüringen und Hessen zu." — Unter dem Vorwand, eine Heidenmission in Sachsen vorzubereiten, konnte er in den Norden Thüringens sich begeben; gerade dort, wo der Gegensatz gegen das Heidentum der schärfste war, haben wir ja jenen Asulf und Konsorten zu suchen, welche Winfrid zuerst und zwar auf dem Wege friedlicher Überredung für seine Pläne zu gewinnen hofft.

§ 15. Zu welchem Werke Winfrid 723 nach Deutschland gesandt und ausgerüstet wurde, wissen wir. Daß ein Jahrzehent später dies Werk in Thüringen und Hessen vollbracht und dem Bestande einer romfreien iroschottischen Kirche ein Ende gemacht war, steht auch fest; Willibald erzählt es ja selbst; sonach steht die Thatsache, daß Winfrid in Thüringen-Hessen jene Kirche zerstört habe, historisch fest — man müßte denn behaupten wollen, nicht er sondern ein anderer habe dies Werk vollbracht, was denn doch, da ja eben Winfrid als Bischof und kirchliches Oberhaupt dorthin geschickt war, noch niemandem eingefallen ist, selbst unserm Gegner nicht. Denn nach all seinen Ausreden[1]) und

[1]) Unsäglich widerlich ist die Schilderung S. 67, mittelst deren er jene iroschottischen Glaubensboten dem Gespötte preiszugeben sucht. Es seien „oft excentrische Menschen und wunderliche Heilige gewesen;" „der Leib war in Schaffelle ohne Wolle gehüllt (!), das Gesicht mit Farben bemalt (!!), das Haupt bis auf einen Büschel am Hinterkopf (!!) kahl geschoren," den Pilgerstab brauchten sie „als Waffe gegen Necker und Spötter;" „als größten Schatz führte jeder eine Kapsel mit Reliquien" (vgl. oben S. 4 Anm. 1). Pfui! Ein christlich sein wollender Autor sollte sich doch vor allem, was an das Bübische streift, in acht nehmen. Ein Brite, von dem Gregor von Tours (540—594) erzählt, daß er zu ihm gekommen, Priester geworden aber später dem Trunk sich ergeben habe — lange vor der Ankunft des ersten iroschottischen Glaubensboten im Frankenreich! — wird von O. Fischer zur Charakteristik der iroschottischen Missionskirche beigezogen! Wahrlich, da fühlt man sich versucht, zwar nicht den Pilgerstab, aber einen andern Stock „in Anwendung zu bringen." Wenn der Archidiakonus mich höhnen will, das mag er nach Herzenslust thun. Aber von jenen Männern Gottes, die dem deutschen Volke zuerst, unter unsäglichen Gefahren und Ent-

Seitensprüngen, gibt dieser am Ende (S. 69) selbst zu, „daß Bonifaz in seinem Amtsleben gegen die Briten besonders gereizt erscheint," daß „in seiner Person sich der Gegensatz" (gegen die iroschottische Missionskirche) „am schärfsten widerspiegeln mußte;" „wir wissen wohl, wie streng Bonifaz gegen sie verfahren ist."[1])

Wie und auf welchem Wege ihm die Zerstörung und Knechtung der thüringischen Kirche gelungen sei, darüber haben wir keine ausführlichen Nachrichten, aber doch schätzenswerte Anhaltspunkte und Andeutungen in seinem Briefwechsel. Willibald erzählt uns nur, daß er von Karl Martells Hofe aus durch Hessen nach Thüringen reiste, wo er die früher von ihm benediktinisirten Klöster visitirte, Firmung hielt, und — von den Scharen seiner Getreuen geschützt — die Großthat an der Wodanseiche bei Geismar vollbrachte, welche Willibald gar hübsch zu einer Art von Mirakel auszumalen weiß. — In Thüringen, wo nun Willibald jene Schilderung von der gräßlichen Gottlosigkeit „Hedans und Thiotbalds" (p. 453) zum besten gibt, habe er seniores plebis populique principes zur Bekehrung aufgerufen, cumque renovatus per populum fidei inluxisset candor, et plebs ab ingenti erroris errepta est laqueo, jam expulsis profani hostis amicis et infestis populi supradictis seductoribus, messem quidem multam cum paucis admodum messoribus incoluit. Erst sei er magnis tribulationum angustiis eingeengt gewesen, dann sei aber credentium multitudo paulatim gewachsen; tunc etiam ecclesiae repente instaurantur, und es sei nunmehr u. a. das Kloster Ohrdruf gegründet worden. Aus Britannia (Angelsachsen) habe er eine Menge gelehrter und unterrichteter Männer kommen lassen, die, seiner regularis institutio ergeben, das Volk ab erratica gentilitatis profanatione plurimis in locis revocavere. Als 732 Gregor II. starb, habe er Boten an Gregor III. nach Rom gesandt, deren Berichte den neuen Papst bewogen, ihn zum Erzbischof zu ernennen.

Nach langer Mühsal, langen Kämpfen also ein Sieg seiner Sache,

---

kehrungen — sine majorisdomus mandato et timore! — das Evangelium gepredigt haben, dürfte der Mann denn doch mit einiger Ehrfurcht reden.

[1]) Nicht alle britischen Mönche habe Winfrid verfolgt, fügt O. Fischer bei. — Nun, diejenigen natürlich nicht, die sich seinem Episkopat und seinen Anordnungen unterwarfen, und auch die nicht, die er (ep. 55) vor der Hand notgedrungen noch dulden mußte. Siehe darüber später.

und zwar ein gewaltsamer, der mit der Vertreibung der Freunde des obengenannten profanus hostis (Hedan) und der falschen Priester schließt, deren Stelle durch Kleriker aus Angelsachsen ersetzt wird — das ists, was uns Willibald in seiner Weise mehr andeutet, als erzählt.

Dieser Bericht, so unklar er ist, enthält nichts unrichtiges. Der Briefwechsel dient ihm zur Bestätigung, macht aber den Hergang anschaulicher.

Im Jahre 724 hat Winfrid Gregor II. gemeldet, daß er einigen Erfolg allerdings habe,[1]) muß sich aber doch ziemlich mutlos geäußert haben, da der Papst ihn dringend ermahnt,[2]) von dem begonnenen Werke nicht abzustehen, und durch keine minae und terrores sich abschrecken zu lassen. Wir dürfen annehmen, daß Winfrid damals im Norden oder Nordosten Thüringens bei Asulf u. s. w. Aufnahme, Eingang und Schutz gefunden, von Hedan aber (der bei der nur nominellen Unterordnung Thüringens unter das Frankenreich nach dem, durch die Sarazenenkämpfe beschäftigten Karl Martell nicht eben viel fragen mochte) ernstlich mit Ausweisung bedroht war. Winfrids Verlangen, im ganzen Lande als Bischof, als kirchliches Oberhaupt, anerkannt zu werden, fand energischen Widerstand. Porro pro episcopo illo, fährt Gregor fort, qui nunc usque desidia quadam in eadem gente praedicationis verbum disseminare neglexerat — also ein thüringischer Landesbischof, d. h. der mit der Oberleitung der thüringischen Kirche betraute unter den iroschottischen Abtbischöfen[3]) — et nunc sibi partem in parochiam defendit, Carolo, excellentissimo filio nostro

---

[1]) Quod quia ex oboedientiae munere ministerium verbi cernimus adolere, et praedicationis praeconio populum infidelem, ut innotuisti, audivimus converti.

[2]) Sed ut coronam percipias laboris, insiste; pollicetur enim Deus perseverantibus in fine salutem. Nec minae terreant, nec dejiciant terrores.

[3]) Frischweg referirt O. Fischer (S. 63): „Als seine Arbeit Früchte zu tragen begann, kam bald ein fränkischer Bischof, und wollte das neue Missionsgebiet seinem Sprengel einverleiben." Man denke! Ein dem römischen Primat unterstellter Bischof des Frankenreiches — etwa von Metz oder Chalons! — kommt angereist, und will dem päpstlich autorisirten Winfrid seinen Sprengel streitig machen!!! — Und doch schreibt Gregor so deutlich von einem Bischof, der in eadem gente die Heidenmission bisher viel zu lässig (weil nicht mit der bekannten Feuerspritze, will sagen Massentaufe) betrieben habe.

patricio, ut eum compescat suadentes, paternis literis scripsimus. Also ein Teil der Kleriker (vor allem die von Winfrid mit ins Land gebrachten) erkannte seinen Episkopat an; der andre Teil der Landeskirche — geographisch gewiß der größere — hielt fest an dem bisherigen columbanischen Abtbischof.

Auch an die Thüringer, meldet Gregor, habe er einen Brief geschrieben, worin er sie ermahne, das, was zum Nutz und Heil der Seele diene, anzunehmen, und episcopia et ecclesias zu bauen. Der Brief (ep. 27) entspricht genau dieser Inhaltsangabe; er habe, schreibt er, den heiligen Bonifatius gesandt, ut vos debeat baptizare et fidem Christi docere et ab errore ad viam salutis deducere, ut salutem habeatis et vitam sempiternam. Sie sollten ihm also gehorchen — daß Gregor so nicht an Heiden, sondern nur an „irregeleitete Christen" schreiben konnte, ist klar; wie ganz anders lautet der Brief an die heidnischen Sachsen, denen er die Thorheit der Anbetung „goldner und silberner Bilder" begreiflich zu machen sucht! — sie sollten in nomine Domini ejus (Bonifatii) baptismum suscipere, sollten a malis operibus (nicht ab idolis!) recedere, alles thun und halten, was Bonifaz ihnen sage, ihm eine domus bauen, worin er als episcopus wohnen könne, und ecclesias, ubi orare debeatis, ut Deus indulgeat peccata vestra et donet vobis vitam perpetuam.

Also zu einem Bischofssitz, wie er den römischen Begriffen und Anschauungen entsprach, hatte es Winfrid noch nicht bringen können, und ebenso hingen Volk und Adel noch an den kleinen „Oratorien" schottisches Stiles, und wollten zum Bau solcher größeren und verhältnisweise prächtigeren Kirchen romanisches Stiles (wie deren auch Wilfrid in Angelsachsen mehrere gebaut hatte) sich nicht herbeilassen. So stand die Sache im Dez. 724.

Zwei Jahre später (22. Nov. 726) antwortet Gregor abermals auf einen Brief Winfrids, worin dieser gemeldet hatte, quod ager dominicus, qui incultus jacebat et spinarum aculeis ex infidelitate riguerat, vomerem tuae doctrinae, exarantem semen verbi, suscepit et fertilem messem protulit fidelitatis. Die Anhänger Winfrids wuchsen also an Zahl. Man begreift dies, wenn man bedenkt, daß seine Massentaufe ihm zahlreiche Gemeinden solcher zuführte, welche, ohne innerlich zu Christo bekehrt zu sein, den bequemen Weg eines

äußerlichen Gehorsams gegen äußerliche Satzungen und Vorschriften sich gern gefallen ließen, während die Iroschotten auch selbst bei Kindern christlicher Eltern mit der Taufe bis zu entschiedenen Zeichen inneres Heilsverlangens zu warten pflegten, also an Zahl ihrer Gemeindeglieder bald von Winfrid überflügelt wurden.

Der Papst beantwortet ihm nun eine ganze Reihe gesetzlicher und kasuistischer Fragen[1]), unter denen nur zwei für den Gegenstand unserer Untersuchung wichtig sind. Nachdem Winfrid in seinen früheren Berichten an den Papst sich der Menge von Heiden, die er bekehrt habe, gerühmt hatte, sah er sich jetzt zu dem Eingeständnis genötigt, daß ein Teil derselben schon von den adulteris et indignis presbyteris die Taufe empfangen habe. Gerade das Bedenken und die Ungewißheit, ob er diese Taufe als gültige anerkennen solle oder nicht, nötigte ihn zu diesem Geständnis. Enimvero, schreibt Gregor, quosdam baptizatos absque interrogatione simbuli ab adulteris et indignis presbyteris, fassus es. Und wenn er ihn nun auf die alten Grundsätze der Kirche in betreff der Ketzertaufe verweist — daß nämlich, wer im Namen des V. S. und h. G. getauft sei, nicht wiedergetauft werden dürfe, weil er non in nomine baptizantis sed in nomine Trinitatis gratiae donum percepit — so zeigt uns schon dies, daß mit den adulteris et indignis presbyteris eine Gemeinschaft von Klerikern gemeint war, welche Winfrid und dem Papste als häretische Sekte erschien, und daß nicht von zufälligen einzelnen individuell unwürdigen Klerikern die Rede ist. Oder sollte es jemals in Rom jemandem eingefallen sein, einen Menschen neu zu taufen, weil der Priester, von dem er die Taufe empfangen hatte, in eine fleischliche Sünde gefallen oder auf andre Weise als indignus erschien? — Daß nun in der That eine bestimmte Gemeinschaft von Klerikern mit jenen Worten bezeichnet sei, bestätigt sich durch die Worte: absque

[1]) Erlaubnis der Heirat bei Affinität im 4. Grade. — Impotentia superveniens der Ehefrau ein impedim. matrim. dirimens privatum. — Ein Kleriker kann nur auf Zeugenschwur hin zur Degradation verurteilt werden. — Die Firmung nicht wiederholbar. — Bei der Messe nur ein Kelch auf den Altar zu stellen. — Fleisch von heidnischen Opfern zu essen verboten. — Wer als Kind von seinen Eltern dem Klosterstande bestimmt worden, darf, wenn herangewachsen, nicht austreten und heiraten. — Geraubte Kinder, deren Getauftsein nicht feststeht, sind zu taufen. — Leprosen sollen das Abendmahl, aber gesondert, empfangen. — Bricht eine Seuche in einem Kloster aus, so soll niemand fliehen.

interrogatione simbuli. Würde es um vereinzelte Individuen von unwürdigem Lebenswandel sich handeln, so hätte bei solchen wohl etwa hin und wieder einmal der Fall vorkommen können, daß einer derselben aus Schlamperei das Abfragen des Glaubensbekenntnisses versäumte; das hätte dann aber doch nicht als allgemeines Charakteristikum hingestellt werden können, wie es hier geschieht. Wenn es hier heißt: „etliche sind ohne Abhörung des Symbolum getauft von den ehebrecherischen und unwürdigen Priestern," so ist hiemit eine Klasse, eine Kategorie von Klerikern bezeichnet, bei denen es liturgischer Brauch war, den Täufling das Symbolum nicht aufsagen zu lassen. Dann muß aber ebenso das, um dessen willen sie adulteri et indigni genannt werden, ein allgemein in dieser kirchlichen Gemeinschaft stattfindendes Etwas gewesen sein.

Die zweite Stelle, am Ende des Briefes, dient dem wiederum zu weiterer Bestätigung. In finem epistolae continebat, quod sunt quidam presbiteri seu episcopi in multis vitiis inretiti, quorum vita in se ipsis sacerdotium maculat, et si tibi liceret cum eis edere aut loqui, nisi qui heretici fuerint. Statt des nisi qui des Wiener Kodex (v. 10. Jahrh.) liest der Münchner (vom 10. Jahrh.) nisi quod, der Karlsruher (v. 10. Jahrh.) nisi quo, mit einem Punkt über und einem unter dem o, der vatikanische (v. 13. Jahrh.) nisi coerciti. Letztres ist offenbar konjekturirende Korrektur. Nisi qui, „diejenigen ausgenommen, welche Häretiker sind," gibt keinen Sinn; nisi quod wird die richtige Lesart sein. „(Du hast gefragt) ob du mit ihnen essen und reden dürfest, wenn nicht (schon darum nicht) weil sie Häretiker sind." Wenn nicht schon darum, weil sie Häretiker sind — erscheint dem Winfrid auch sonst, nämlich auch wegen ihres unkanonischen Lebens, als fraglich, ob er mit ihnen essen und reden dürfe.

Aus diesen Worten ersehen wir also wiederum: 1. es sind nicht zufällige einzelne Kleriker („katholische" oder „fränkische", wie O. Fischer meint), die individuell lüderlich lebten, sondern es sind Glieder einer, dem Winfrid als häretisch geltenden Gemeinschaft; 2. sie heißen presbiteri seu episcopi; ist seu streng zu nehmen, sodaß episcopi als Synonymum von presbiteri gefaßt wird, so weist uns dies gebieterisch auf das iroschottische Kirchentum, wo jeder presbyter, der einer Gemeinde vorstand, episcopus hieß, wo mit andern Worten presbyter den Ordinationsgrad, episcopus das Pfarramt bezeichnete.

Will man aber (was bei der Latinität jener Zeit durchaus statthaft ist) seu in dem laxeren Sinne von vel nehmen, so werden wir ebenso gebieterisch auf das iroschottische Kirchentum gewiesen; denn römisch-katholische Neben- oder Gegenbischöfe konnte ja Winfrid in Thüringen nicht haben; nur an iroschottische Abtbischöfe kann gedacht werden. 3. In multis vitiis inretiti waren dieselben — Fehler, die wiederum nicht individuell, sondern ihrer Gemeinschaft inhärirend sind; welcher Art diese Fehler, das sagen die folgenden Worte: quorum vita in se ipsis sacerdotium maculat. Sie stehen in Lebensverhältnissen, welche ihren Priesterstand beflecken. Die bei den Iroschotten gebräuchliche Priester- und Mönchsehe mußte ja dem Winfrid so erscheinen. So sehen wir denn deutlich, warum und in welchem Sinne er sie weiter oben adulteri genannt hat.

D. Fischer (S. 69) wendet dagegen ein, daß damals selbst in England (er meint: in der den päpstlichen Primat anerkennenden Kirche Angelsachsens) der Cölibat noch nicht eingeführt, die Fortführung einer vor der Priesterweihe eingegangenen Ehe gestattet, nur die zweite Ehe verboten, die erste sogar den Bischöfen erlaubt gewesen sei." Letzteres ist falsch, und das übrige nur halb wahr und nichts beweisend. Keine verschärfende Neuerung (wie unser Gegner faselt) war es, sondern die bestehende ecclesiastica regula sive disciplina, welche Zacharias (ep. 43) hinstellte in den Worten: (1 Tim. 2, 3) hoc ante susceptum sacerdotium uti licitum est; nam a die suscepti sacerdotii etiam ab ipso proprio conjugio prohibendi sunt. Schon Siricius (385) hatte den Cölibat der Priester durch ein Gesetz eingeführt und Leo d. Gr. denselben bis auf die Subdiakonen ausgedehnt. Daß man in Angelsachsen diesen Grundsatz noch nicht mit voller Konsequenz und Strenge durchzuführen wagte, ist richtig; Bischof Daniel von Winchester (ep. 56) schreibt an Winfrid: eine Witwe zu heiraten oder eine zweite Ehe einzugehen, sei nach dem Statut Innocenz I. so absolut verwerflich, daß es nicht allein vom priesterlichen sondern von jedem klerikalen Grade ausschließe. Wenn nun auch haec (das Zugeständnis einer ersten, mit einer Jungfrau eingegangenen Ehe) propter carnis fragilitatem indulgenter concessa sunt, so seien doch adulteria nicht erlaubt. Gesetzt nun, daß Winfrid ganz nach den in Angelsachsen geltenden Observanzen die Sache beurteilt hätte, so würden die Iroschotten, bei denen auch zweite Ehen und Ehen

mit Witwen nicht verpönt waren, schon darum ihm verwerflich und als fornicaria pollutio oder adulterium erschienen sein, weil es ja nicht clerici saeculares sondern Äbte und monachi waren, welche in Ehe lebten. Aber wer sagt uns denn, daß Winfrid die angelsächsischen Notstände und nicht vielmehr die päpstlichen Dekrete sich zur Norm nahm? Ist er doch noch rigoroser, als selbst der Papst, wenn er Bedenken trägt, mit jenen „presbiteris seu episcopis" auch nur zu essen und zu reden, wogegen Gregor ihm schreibt: ut hos ex apostolica autoritate redarguendo admoneas et ad munditiam ecclesiasticae disciplinae perducas . . .; veruntamen conlocutionem et mensam communem cum eis agere non recuses.

Hat sich uns hier nun von allen Seiten bestätigt, daß Winfrid mit den adulteris und fornicariis wirklich den columbanischen Klerus meint, (wie das auch Rettberg annimmt, II, 365: „Klagen über Irrlehrer und ehebrecherische Priester, in welchen nach dem obigen wohl britische Missionare, die früher als Bonifaz sich hier einfanden, zu erkennen sind," vgl. auch I, 323: „Wo er dergleichen Missionare beweibt fand, schreit er sofort über Hurerei und Unzucht"), so ergibt sich aus diesem Briefe zugleich auch eine Einsicht in Winfrids damalige Lage und in den Stand der Dinge. Viel weiter war er seit den zwei Jahren nicht gekommen. Der Brief des Papstes an Karl Martell hatte nicht viel geholfen. Lag es in des Majordomus Politik, mit dem Papste in gutem Einvernehmen zu bleiben, so lag es doch ebenso in seiner Politik, mit Thüringen sanft vorzugehen und nicht etwa um der dortigen kirchlichen Angelegenheiten willen einen politischen Bruch, der zu einem Kriege führen konnte, zu riskiren, in einer Zeit, wo die Südgrenze fortwährend von den Sarazenen beunruhigt war und man jeden Augenblick einen Einfall derselben zu erwarten hatte. Nehmen wir an, Martell habe an den Herzog von Thüringen eine dringende Mahnung geschrieben, dem Winfrid die kirchliche Jurisdiktion in seinem Lande zu übertragen, so geht aus dem Briefe Gregors vom Nov. 726 soviel hervor, daß diese Mahnung nichts geholfen hat. Möglich, daß, um Martell nicht ganz vor den Kopf zu stoßen, dem Winfrid irgendwo eine domus gebaut wurde; möglich sogar, daß jener columbanische episcopus, welcher bis dahin (analog wie einst Aidan in Northumberland), der ganzen Landeskirche als Oberhirte vorstand, den Titel eines episcopus Thuringiae fallen ließ — möglich ist dies, weil

Winfrid über beide Punkte nicht weiter Beschwerde führt — aber war auch die Form ein wenig geändert: die Sache blieb beim Alten. Nach wie vor hat Winfrid eine, seinen Mahnungen und Geboten sich nicht fügende Kirche meist verehelichter presbyteri seu episcopi neben sich im Lande stehen, die ihren eignen liturgischen und sonstigen Ordnungen folgt, und die ihm als eine häretische Gemeinschaft gilt, und so wenig ist auf ihrer Seite von Annäherung und Nachgibigkeit die Rede, daß er seinerseits geneigt ist, jegliches Band der Gemeinschaft mit ihr zu zerschneiden, mit solchen Klerikern sich nicht an einen Tisch zu setzen, nicht mit ihnen zu sprechen, kurz seinerseits sie ganz als eine unter dem Banne stehende zu betrachten und zu behandeln. Diese Art des Verfahrens widerrät ihm der Papst selbst. Winfrid soll sich nicht durch seinen Unmut zum äußersten hinreißen lassen; er soll ein Auge zudrücken und temporisiren. Man sieht: der Pabst wußte, daß jetzt von Seiten Martells Gewaltschritte zur Erzwingung der Einführung römisches Kirchentums in Thüringen nicht zu hoffen waren.

§ 16. So blieb die Lage Winfrids in den nächsten sechs Jahren, und wurde eher noch schlimmer. Es fehlen uns aus dieser Zeit alle näheren Nachrichten. Als Gregor II. gestorben und Gregor III. (732) zu dessen Nachfolger gewählt war, schrieb Winfrid diesem (wie wir aus Gregors III. Antwort ep. 28 ersehen) einen Gratulationsbrief, in welchem der neue Papst „bei wiederholtem Lesen fand," plurimos te a gentilitate et errore ad verae fidei agnitionem convertisse. Sehr voll mußte diesmal Winfrid den Mund nicht genommen haben in Anpreisung seiner Erfolge, da dem Papste erst beim zweitmaligen Lesen die hierauf bezügliche Stelle auffiel. Desto voller war der Brief von Klagen, wie wir bald hören werden. Gregor III. sandte ihm das Pallium, erhob ihn zum archiepiscopus.

Um eben jene Zeit muß ein anderer Klagebrief Winfrids geschrieben sein, den er an seinen alten Freund, den Bischof Daniel von Winchester nach Wessex gerichtet hat (ep. 55). Der Brief trägt kein Datum, aber die ungefähre Zeit der Abfassung läßt sich unschwer bestimmen. Seine Ernennung zum Erzbischof erwähnt Winfrid nicht; da ihn aber Daniel in seiner Antwort (ep. 56) „Erzbischof" titulirt, so mußte er wohl von dem Überbringer des Briefes, dem Presbyter Forthernus, die mündliche Nachricht von der Standeserhöhung Winfrids empfangen haben. Vor 732 kann der Brief also nicht geschrieben sein. Ebenso wenig nach 741,

da in demselben von dem princeps Francorum als von Einem die Rede ist; nach Martells Tode (741) aber regierten bekanntlich die zwei Majordomusse Pipin und Karlmann nebeneinander. Bedenkt man nun aber, daß der Brief noch im wesentlichen gleiche Zustände, wie der vom Jahre 726 voraussetzt — die Anwesenheit und Nähe von paganis, mit deren Bekehrung er vergeblich sich abmüht, — Zustände, die nur nach Thüringen, gar nicht auf die Reise durch Bayern 735 passen! so muß der Brief vor 735 geschrieben sein.[1]) Und erwägt man endlich, daß Winfrid die Reise nach Bayern erst dann unternahm, als er in Thüringen endlich jenen vollen Sieg errungen hatte, welchen Willibald in den Worten: expulsis profani hostis amicis et infestis populi seductoribus beschreibt, so sind wir genötigt, den Brief noch früher zu setzen. Am wahrscheinlichsten wird er 732, alsbald nach der Ernennung zum Erzbischof, geschrieben sein. Denn gerade das Jahr 732 selbst war es noch, welches Winfrid die ersehnte Hilfe Karl Martells brachte, nach der er in dem Briefe noch vergeblich schmachtet. Nachdem Martell in der Schlacht bei Tours 732 die Macht Abderrahmans gebrochen und zermalmt, hatte er für die nächsten Jahre so freie Hand, daß der Herzog von Thüringen nicht mehr wagen durfte, seinem gemessenen Befehle, die Iroschotten auszuweisen, Trotz zu bieten. Im Jahre 733 wird diese Katastrophe für die columbanische Kirche Thüringens eingetreten sein; bis 735 weilte Winfrid noch dort, um mit Klerikern, die er aus Angelsachsen kommen ließ, das Land zu besetzen und die neue Kirche vollends zu organisiren. Der Brief an Daniel ist mithin jedenfalls 732 geschrieben. Dazu paßt auch ganz und gar, daß Winfrid darin klagt, er könne minutas et connexas literas nicht mehr gut lesen; er war damals eben 60 Jahre alt; ganz das Alter, wo Weitsichtigkeit sich als Gebrechen bemerklich zu machen pflegt.

[1]) O. Fischer (S. 58) läßt sich vernehmen: (der Brief) „ist sicher zwischen 732 und 746, sehr wahrscheinlich aber erst unter der Regierung Pipins und Karlmanns abgefaßt, denn der Schreiber sagt, daß er im Palaste der Franken Schutz suche." Jawohl, in palatio Francorum, aber bei einem princeps Francorum! — Hätte man sich erinnert, daß Martell schon 741 starb, so hätte man statt: „sehr wahrscheinlich aber erst" etwas logischer geschrieben: „und zwar wahrscheinlich erst." Und hätte man vollends gewußt, daß Daniel sein Bistum schon 744 niedergelegt hat und 745 gestorben ist (Migne zu Beda 5, 18) so hätte man nicht mit Jaffé den chronologischen Schnitzer begangen, den Brief „sicher zwischen 732 und 746 geschrieben sein zu lassen." — Auch S. 101 läßt O. Fischer den Karl Martell noch 742 am Leben sein!

Kehren wir nun nach dieser chronologisch-kritischen Untersuchung zu dem Punkte vor dem zu Winfrids Gunsten erfolgten Umschwung der Dinge zurück.

Dem neuen Papste hat er geschrieben, daß er die ad rectam fidem bekehrten Gemeinden (Scharen, turbae) nicht alle selbst überwachen könne (nequire te occurrere omnibus); es scheint dies eine Klage über Mangel an Gehülfen, an katholischen Klerikern, involvirt zu haben; wissen wir doch, daß er (Rettb. II, 358) noch im Jahre 731 dem einen Priester Wunnebald sieben Parochieen anvertraute. Gregor III. aber versteht es anders, und weist ihn an, er solle nun (als Erzbischof) nur frischweg eine Anzahl von Bischöfen einsetzen, wenn er allein nicht fertig werde. Presbyter hätten ja auch genügt, wenn Winfrid deren nur genug gehabt hätte!

Einzelne boten sich ihm freilich an. Aber nicht immer die würdigsten Individuen. Ein Priester, der nefarias actiones begangen hatte, war an Karl Martells Hof gereist, hatte dort literas commendaticias vom Majordomus erbeten und erhalten, war damit nach Rom gereist, und hatte sich dem Papste einfach als Priester vorgestellt.[1]) Dann, nach Thüringen zurückgekehrt, hatte er bei Winfrid vorgegeben, er sei vom Papste a suis nefariis actionibus absolvirt worden. Winfrid war so vorsichtig gewesen, den Papst darüber zu befragen, und dieser schrieb ihm nun, daß der Priester gelogen habe; credas: neque nobis confessiones aliquas fecit, nec a nobis, ut suos expleat libitus, absolutus est. Winfrid erhält die Weisung, ihn juxta sanctorum canonum censuram zu behandeln. — An einen Kleriker der columbanischen Kirche werden wir hier schwerlich zu denken haben; nicht daß nicht auch unter ihren Klerikern ein einzelner Unwürdiger hätte vorkommen können, der etwa gemeint hätte, durch List und Betrug sich im Amte erhalten zu können; aber erstlich würde man nicht begreifen, wie ein solcher gerade von dem patronus Winfrids, Martell, eine Empfehlung an den Papst sollte erwirkt haben, und zweitens — wenn man unter den nefariae actiones hier die Priesterehe verstehen wollte (wozu die Worte nicht passen), so würde es ja dem Mann schlechterdings gar nichts geholfen haben, wenn er auch wirklich vom Papste Absolution

[1]) Ille enim veniens „presbyter sum“ ait; commendaticias apud filium nostrum Carolum litteras expetiit. Nullam illi aliam concessimus licentiam.

hiefür (!) erlangt hätte; denn selbst wenn er (wie er es that) dieselbe nur erlog, und wenn ihm Winfrid diese Lüge geglaubt hätte, so würde er von Winfrid immerhin zur Auflösung des connubium angehalten worden sein. Ein columbanischer, von Winfrid von seiner Stelle verjagter Kleriker, der diese Stelle beibehalten wollte und dafür schlechte Mittel anzuwenden bereit und Winfrids Gunst zu gewinnen bestrebt war, hätte wahrlich einen viel einfacheren Weg vor sich gehabt; weder zu Martell noch zum Papste brauchte er zu reisen, sondern nur einfach der Jurisdiktion und den kirchlichen Ordnungen Winfrids sich zu unterwerfen, namentlich sein connubium aufzulösen. Einer Absolution bedurfte er dann kaum, wenigstens keiner solchen, die ihm nicht Winfrid hätte erteilen können und mit Freuden würde erteilt haben. — Kein Priester der columbanischen Kirche war es, sondern ein echtes Kind der Kirche, die Winfrid durch sein Princip der Massentaufe zusammen gebracht hatte. Unter den flüchtig und oberflächlich (zum Monotheismus und zum kirchlichen Ritus, nicht zum Evangelium) bekehrten Heiden mochte ja mancher sein, der zum ministerium ecclesiae sich meldete und Priester ward und — innerlich unbekehrt wie er war — dann in grobe Sünden zurückfiel. Mancher mochte um der einflußreichen oder angesehenen Stellung willen Priester werden, während sein Herz noch am alten Heidentum hing, und so konnten gerade in diesen Kreisen presbyteri Jovi mactantes et immolaticias carnes vescentes vorkommen, d. h. solche, die an Opferschmäusen gelegentlich Teil nahmen ja wohl gar — heimlich — an einem Wodansopfer selber.[1] Daß Winfrid solche absetzte, wenn er dahinter kam, verstand sich von selbst; Gregor III. befiehlt aber auch, daß Kinder, die von solchen getauft seien, wiedergetauft werden müßten; er erklärt (mit Recht) eine von solchen „Heiden" (paganis) erteilte Taufe als ungültig (während Gregor II., wie wir uns erinnern, die von den Iroschotten erteilte Taufe als „Ketzertaufe" ebenso ausdrücklich für gültig erklärt hatte).

Außer den genannten Dingen enthält dieser Brief Gregors noch

[1]) Daß wir recht haben, diese Leute in dem Kreise der römischen Kleriker Winfrids zu suchen, beweist die Stelle in dem fast gleichzeitigen Brief an Daniel von Winchester: Immo vero, quando quis de gremio matris ecclesiae presbiter vel diaconus, clericus vel monachus discedit a fide et veritate, tum deinde prorumpunt cum paganis in contumelias filiorum ecclesiae.

das (bereits früher besprochene) Verbot des Pferdefleischessens, die Anordnung von Seelenmessen (oblationes pro mortuis), das Verbot der Heiraten von Blutsverwandten bis zum 7. Grade, sowie der Bigamie; die Anordnung strengster Kirchenbuße für Vater- und Verwandtenmörder und für solche, welche Sklaven an Heiden ad immolandum verkaufen. Solche Zustände waren also in den, von Winfrid gesammelten, seine bischöfliche Leitung anerkennenden „Christen" = Gemeinden!

Wenn Winfrid bis dahin die Austreibung des columbanischen Klerus noch nicht hatte erwirken können, und dies columbanische Kirchentum neben sich fortbestehen sah, in seinen eigenen Kirchen aber so niederschlagende Erfahrungen machen mußte, so begreift sich die trübselige Stimmung, in welcher er noch in demselben Jahre gegen Daniel von Winchester sein Herz ausschüttete. Sunt enim nobis juxta dictum apostoli non solum foris pugnae et intus timores, sed etiam intus pugnae simul cum timore, maxime semper per falsos sacerdotes et hypocritas. In seinem Innern hat er Kämpfe und Angst, wegen der falschen Priester und der Heuchler. Mit den ersteren meint er die Iroschotten, die er stets so bezeichnet; mit den Heuchlern wohl solche unwürdige Subjekte seines eigenen Klerus, über die er dem Papste geklagt hatte. Aber die beiden Kategorien wirft er unmittelbar zusammen. So befangen und gefangen ist er in dem gesetzlichen Wesen, in der Plerophorie der Überzeugung, daß die Priesterehe ein Greuel vor Gott — jede Abweichung von den päpstlichen Dekreten ein Verbrechen sei: daß ihm trotz aller Unruhe seiner Seele doch nicht soviel Freiheit des Geistes und Gewissens zu teil wird, um einmal unbefangen diejenige Art von Sünden, über die er in seinen Gemeinden zu klagen hat, gegen jene vermeintlichen Sünden der Columbaner abzuwägen, und die Früchte neues Lebens, wie sie in jenen schlichten auf evangelische Predigt und persönliche Bekehrung gebauten Cönobialgemeinden in Thüringen gewiß ebenso, wie in Luxeuil, St. Gallen, Lindisfarn, Bangor u. s. w. an den Tag traten, zu vergleichen mit den Früchten, die er durch sein Umhauen von delubris und seine Massentaufe erzielte. — Wir haben den Winfrid nie und nirgends für einen „grämlichen Mönch" (O. Fischer S. 60) erklärt; er war vielmehr ein in seiner Weise hochbegabter Mann, von seltener zäher Beharrlichkeit, klug, gewandt, unentwegt sein einmal gesetztes Ziel verfolgend, und hierin unsere Bewunderung erregend. Wie eine Boakonstriktor sich Zeit

nimmt, und in großartiger Ruhe sich in die Ringeln legt, mit denen sie langsam aber sicher ihr Opfer umfängt und zerknirscht, so er. Daß das Ziel seines Wirkens nicht die evangelische Wahrheit, sondern der römisch-papale Irrtum war, daraus machen wir ihm auch keinen persönlichen Vorwurf; er war gefangen und gebunden in den Anschauungen, in denen er erzogen war; „sie meinen, sie thun Gott einen Dienst daran," dies Wort gilt auch von ihm. Aber bei allem dem können wir uns doch als evangelische Christen unmöglich für ihn begeistern. Winfrid war groß, ein großer Saulus; ein Paulus ist er nie geworden.

Über die Iroschotten klagt er, daß sie populum per plurima scandala (Priesterehe) et varios errores seducunt, dicentes: pax, pax[1]) et non est pax. Semen verbi, quod de sinu catholicae et apostolicae ecclesiae sumtum et nobis commendatum seminare aliquantulum studemus, illi cum lolio superseminare et suffocare nituntur vel in herbam pestiferi generis convertere. Von der Lehre ist hier die Rede, in der es nach D. Fischers Meinung keinen Unterschied zwischen beiden Kirchgemeinschaften gegeben haben soll. Aber „Irrtümer" gibt ihnen Winfrid Schuld, wenn er fortfährt: Et quod plantamus, non inrigant ut crescat, sed evellere student ut marcescat; offerentes populis et docentes novas sectas et diversi generis errores. Diese Irrtümer macht nun Winfrid namhaft. Quidam abstinentes a cibis, quos Deus ad percipiendum creavit; quidam melle et lacte proprie pascentes se, panem et ceteros abiciunt cibos; quidam autem adfirmant (quod plurimum populo nocet): homicidas vel adulteros, in ipsis sceleribus perseverantes, fieri tamen posse Dei sacerdotes. Sollte es wirklich Leute in größerer Zahl gegeben haben, die in selbstgewählter Askese soweit gingen, daß sie kein Brot und keinerlei andere Speise aßen, sondern ausschließlich von Milch und Honig lebten? Das klingt sehr abenteuerlich. Und wenn es eine „Sekte" solcher Asketen gegeben hätte — daß an eine manichäische Sekte hier nicht zu denken sei, hat schon Rettberg I, 313 dargethan — wie konnte dies in den Augen eines Winfrid ein so schweres Verbrechen sein? da doch in vielen Heiligenlegenden der römischen Kirche (z. B. der

1) Vgl. die Stelle in Aldhelms Brief am Ende von § 5, wo jener schildert, wie die Iroschotten sich auf ihren Glauben an den Dreieinigen, an Christi Person und Opfer, berufen.

vita Bavonis) die Askese in Speise und Trank, je weiter getrieben, desto höher gepriesen wird. Es liegt hier unbedingt (worauf auch Rettberg I, 313 mit den Worten „wenn seine Schilderung richtig ist" deutet) eine Übertreibung vor. Mag sein, daß ein paar vereinzelte iroschottische monachi, die sich nach iroschottischem Brauche als Einsiedler in einsame Zellen zurückgezogen hatten, sich von der allerfrugalsten Kost nährten, die ihnen eine Ziege und der Waldhonig bot; das Ansehen, in welchem solche Männer beim Volke standen, ärgerte den frommen Sohn der alleinseligmachenden Kirche, und diesem Ärger machte er gegen den fernen Freund in Wessex in entstellender Darstellung Luft. Hätte es wirklich eine „Sekte" der Art gegeben, so würde Winfrid gewiß nicht ermangelt haben, in seinen Berichten nach Rom eine Anklage hierüber zu erheben. —

Wie steht es aber mit dem dritten Vorwurf? Nach römischer Ordnung (ep. 28) durfte, wer einen Verwandtenmord begangen hatte, sein Leben lang nicht das h. Abendmahl empfangen; erst auf dem Sterbebette sollte es ihm gereicht werden; sein Leben lang durfte er kein Fleisch und keinen Wein genießen, und mußte jeden zweiten, vierten und sechsten Wochentag gänzlich fasten; analog andere Mörder und Totschläger. Die Iroschotten hingegen, von solch gesetzlicher Anschauung frei, nahmen einen Totschläger oder Mörder oder Ehebrecher, wenn er ernstliche Herzensbuße bewies, nach erfolgter Kirchenbuße wieder in die Gemeinde auf, und möglicherweise können ja Fälle vorgekommen sein, wo ein solcher, früher tiefgesunkener und roher Mensch durch wahre Bekehrung so erneuert wurde und zu solcher Höhe neues Lebens in Christo kam, daß man ihn mit Freuden zum Dienste der Kirche zuließ. (Vgl. Apg. 8, 3; 9, 1!) Dem Winfrid, der von der Macht der sündenvergebenden Gnade Gottes keine Ahnung hatte, sondern nur die durch Gesetzeszucht und Gesetzesleistung zu gewinnende Absolution der Kirche kannte, erschien solches Verfahren als ein Greuel, und da ihm sämtliche Verheirateten unter den columbanischen Klerikern schon um ihrer Ehe willen selber als adulteri galten, so stellte er nicht nur den Vorwurf: affirmant, homicidas vel adulteros fieri tamen posse Dei sacerdotes, in solcher schrankenlosen Allgemeinheit hin, sondern fügte auch noch böswilligerweise die Apposition in ipsis sceleribus perseverantes hinzu, welche Apposition sich doch nur auf die adulteros, als welche die verehelichten Kleriker ihm erschienen, beziehen kann; denn daß die Iroschotten

als Lehrsatz hingestellt hätten: ein Mörder und wirklicher Ehebrecher könnte, auch wenn er in solchen Verbrechen fortfahre, gleichwohl Priester sein, das wird doch niemand im Ernst glaublich finden.

Nos quidem, fährt er dann fort, patrocinatus auxilium in palatio Francorum quaerentes, a talium corporali communione abstinere et segregare nos juxta praeceptum canonum non possumus. Wenn er weil er bei dem thüringischen Landesfürsten keine Hilfe findet, seinen Schutz bei dem fernen fränkischen Hofe suchen will, so kommt er dort, an Martells Hofe, in die Lage, mit eben solchen columbanischen Klerikern persönliche Berührungen nicht vermeiden zu können. Die Abendmahlsgemeinschaft mit ihnen hat er aber bereits aufgehoben — nisi hoc tantum, quod per sacra missarum solemnia in sacris mysteriis corporis et sanguinis Domini cum eis non communicamus, et consilium et consensum illorum devitamus — er hat also seinerseits denn Bann über sie ausgesprochen. Aber das genügt ihm eben noch nicht; schon daß er corporali communione mit ihnen gelegentlich zu verkehren, sie bei Ausgängen, Besuchen, Reisen (namentlich bei einer eventuellen Reise an Martells Hof) am dritten Orte zu treffen und mit ihnen zu reden genötigt ist, beschwert förmlich sein Gewissen. Er möchte sie ganz aus dem Lande haben.

Er faßt nun seine verschiedenen „pugnae et timores" rekapitulirend noch einmal zusammen in die Worte: Nam talibus et cum paganis et cum permixta et plebeia multitudine nostri labores et pugnae forasticae videntur esse. Erstlich die iroschottischen Kleriker, zweitens die Heiden, drittens jene von ihm getaufte aber noch mit heidnischem Wesen vermischte und rohe Volksmenge — das sind die drei Kategorien, die ihm gleichzeitig Mühe und Kämpfe bereiten. Und nun folgt die schon S. 116 Anm. 1 mitgeteilte Klage über römische Priester, welche ins Heidentum zurückfallen.

Nachdem er darauf den Bischof Daniel um dessen Fürbitte gebeten, kommt er noch einmal auf seine Lage dem columbanischen Kirchentum gegenüber zurück. Er bezeichnet dasselbe jetzt selbst als eine förmliche geschlossene Kirchgemeinschaft. De supradicta autem dictorum sacerdotum communione salubre consilium vestrum audire et exaudire inhianter desidero. Sine patrocinio principis Francorum nec populum ecclesiae regere,

nec presbiteros vel clericos, monachos vel ancillas Dei defendere possum, nec ipsos paganorum ritus et sacrilegia idolorum in Germania sine illius mandato et timore prohibere valeo. Cum autem ad illum, de istis causis auxilium quaerens, pervenero, a talium communione abstinere canonice nullatenus corporaliter possum, nisi tantum a consensu illorum. Nam ego de illa communione culpam timeo; quia recolo, me ordinationis meae tempore juxta praeceptum Gregorii (nämlich secundi) papae jurasse .... talium communionem me declinaturum (vgl. § 14) si eos ad viam canonicam convertere nequiverim. Sed item timeo magis damnum de praedicatione (Schaden in betreff der Predigt), quam populis impendere debeo, si ad principem Francorum non venero. Wir ersehen: 1. Winfrid kann mit seiner Missionsmethode ohne Gewalt, d. h. ohne strenge obrigkeitliche Verbote des heidnischen Kultus, keinen Schritt vorwärts kommen (begreiflich! seine getauften Massen blieben innerlich Heiden, und fielen alle Augenblicke ins Heidentum zurück, wenn ihnen dies nicht bei strengster Strafe verboten wurde.) 2. Winfrid hatte nicht nur noch keinen Sieg über die columbanische Landeskirche davongetragen, sondern hatte sich und seine Kirchen und Benediktinerklöster mancher Angriffe und Eingriffe zu erwehren. (Er beschreibt dieselben nicht näher. Wir können uns aber leicht denken, daß wenn ein von ihm zum ordo canonicus überredeter Mann reuig wurde und aus dem Kloster oder aus dem römischen Kirchenverbande aus- und zur columbanischen Kirche zurückkehren wollte, oder wenn eine zum Nonnenstand überredete Jungfrau reuig wurde und heiraten wollte, Winfrids Anrufen der Obrigkeiten und Gerichte vergeblich blieb.) 3. Bei den Thüringischen Obrigkeiten fand er gar keine Hilfe und keinen Schutz; den einzigen Schutz mußte er bei Martell suchen, hatte ihn aber bis jetzt noch nicht gefunden. Nur wenn er eine Reise an den Hof Martells unternimmt, kann er hoffen, durch mündliche Vorstellungen endlich etwas auszurichten. 4. Aber diese Reise führt ihn nicht nur durch Landstriche, wo er als Herberge nur columbanische Klöster findet — man denke an jenen (von mir nachgewiesenen) breiten Gürtel von Burgund und dem Jura den Rhein hinab, der ausschließlich durch Iroschotten dem Christentum gewonnen und mit columbanischen Cönobien und Klerikern besetzt war! — sondern auch gerade am

Hofe Martells selbst wird er — das weiß er bestimmt, — solche columbanische Kleriker treffen, (die dort also im Ansehen standen) und mit ihnen zu verkehren unausweichlich genötigt sein. Das beschwert aber — weil mit dem Buchstaben seines Ordinationseides in Widerspruch stehend — sein, in solchen Punkten sehr zartes Gewissen.[1]) Und so bittet er Daniel um seinen Rat, ob er die Reise unternehmen solle oder nicht.

Bischof Daniel[2]) antwortete (ep. 56), wie doch Winfrid in rebus corporalibus sich von den falsis fratribus et sacerdotibus fern halten wolle, nisi forte de hoc mundo exire incipias? Habe doch Christus, da er nicht gekommen, die Gerechten zu rufen, mit Sündern gegessen. Solle doch Weizen und Unkraut beisammen bleiben, und in die Arche seien unreine und reine Tiere gekommen. Wenn man ihn dann etwa der Verstellung (simulandi sive fingendi)

---

[1]) Noch im Jahre 751 als fast achtzigjährigen Greis drückt ihn diese schwere Schuld; er schreibt (ep. 79) an Papst Zacharias weitläufig darüber, teilt seinen Ordinationseid mit — falsos sacerdotes, hypocritas et seductores populorum (derselbe Ausdruck wie Willibald p. 453!) vel corrigerem . . . vel declinarem et abstinerem a communione ipsorum — und fährt fort: quod ex parte servavi et ex parte custodire et implere non potui. Spiritaliter implevi sacramentum, quia in consensum aut in consilium illorum non venit anima mea; corporaliter autem ab eis omnino abstinere non potui, dum venissem ad principem Francorum, cogente ecclesiarum necessitate, cum tales ibi repperi, quales nolui. Sed tamen in sancta communione corporis Christi illis non communicavi. Wem fällt da nicht unwillkürlich Tilemann Heßhus ein, der schwere Gewissensbisse darüber empfand, daß er sich „von einem solchen Schandfleck der Theologie, wie Dr. Major" — erst nach seiner Promotion sich erwies! — „sich habe promoviren lassen." — Auch sonst zeigt Winfrid, wo es auf gesetzliche Anordnungen ankommt, ein peinlich ängstliches Gewissen. In Frankenreich und Deutschland galt die geistliche Verwandtschaft als Ehehindernis (d. h. Ehe zwischen Gevatterleuten für unerlaubt); ihm war das neu; förmlich erschrocken, daß er davon noch nichts gewußt und eine solche Ehe gestattet habe, fragte er gleichzeitig bei dreien, dem Bischof Pechthelm von Witerne bei Glasgow (ep. 29), dem Erzbischof Nothelm von Kanterbury (ep. 30) und dem Abt Duddo (ep. 31) an, ob sich das wirklich so verhalte.

[2]) Winfrid hatte gehört, Daniel sei erblindet, und ihn getröstet. Die Nachricht mußte wohl falsch oder übertrieben sein: denn die Antwort beginnt: lectis litteris a tua fraternitate transmissis, und auf jenes Trostwort antwortete er freundlich aber doch ausweichend: exhortatoria monita de instanti corporis molestia perferenda satis libenter suscipimus, et, in quantum vires sufficiunt . . . . tuis salutaribus obtemperabimus dictis. Wir wissen, daß Daniel erst 744 sein Bistum niedergelegt hat.

beschuldigen würde, so lesen wir quod utilis simulatio adsumenda sit in tempore, wofür er sich unter andern — — auf Gal. 2, 12 und 1 Mos. 27, 16 beruft!

§ 17. Mochte nun dieser Brief Eindruck machen oder nicht: die Reise zu Martell unterblieb. Willibald weiß kein Wort von einer solchen, und daß sie unterbleiben mußte, versteht sich von selbst. Im Sommer jenes Jahres 732 brach Abderrahman mit seinem ungeheuern Heere über die Pyrenäen herein und drang bis Tours und Poitiers vor; da hatte der Majordomus andere Dinge zu thun, als auf die Querelen eines thüringischen Bischofs zu hören, und dieser andere Dinge, als auf dem Kriegsschauplatz sein Leben zu gefährden.

Aber auch ohne Reise und persönlich vorgebrachte Klagen fiel ihm nun der lange vergeblich ersehnte Sieg in den Schoß. Karl Martell erfocht im Okt. 732 den entscheidenden Sieg bei Tours; 375000 getötete Araber deckten das Schlachtfeld; die Macht der mohammedanischen Feinde war gebrochen (zwölf Jahre später versuchten sie noch einen Einfall, der aber mit leichterer Mühe zurückgeworfen ward; dann kamen sie nicht wieder.) Nun hatte Martell freie Hand für den Osten, und von nun an sehen wir ihn und seine Nachfolger mit energischer Konsequenz den Plan verfolgen: die unter dem römischen Stuhle einheitlich verfaßte Kirche zur alleinbestehenden im Reiche zu machen, somit den römischen Stuhl in seinen Plänen kräftig zu unterstützen, in der Hoffnung, daß dieser Stuhl solchen Dienst dem Hause Pipins nicht unvergolten lassen werde. Das merovingische Königshaus hatte zu allen Zeiten den Iroschotten und ihrem columbanischen Kirchentum sich huldreich erwiesen; aber dies Königshaus war zur äußersten Ohnmacht herabgesunken; wie sollte Rom nicht bereit sein, dem Hause Pipins die Königskrone zuzuwenden, wenn dies Haus den umgekehrten Weg ging und die den Päpsten so verhaßten Iroschotten aus dem Lande jagte und dem columbanischen Kirchentum ein Ende machte?

Über das, was von 733 an in Thüringen geschah, fehlen uns nun leider alle näheren Nachrichten. Die einzige Quelle ist hier Willibald. Er sagt uns (p. 453), daß die von Hedan ins Land geführten falsi populum seducentes fratres — Torchtwin, Berechtar, Eanbrecht und Hunraed an der Spitze — validissimum adversus hominem Dei excitaverunt conflictum, aber dignam recompensationis sortiti sunt sententiam, und in dem ihren Namen bei-

gefügten Relativsatz: quos juxta apostolum (Hebr. 13, 4) judicavit Deus deutet er an, daß er (seinen Berichterstattern folgend) in der über sie hereingebrochenen Katastrophe ein Gottesgericht sehe. Es scheint hienach ein außer menschlicher Berechnung liegendes Ereignis gewesen zu sein, das den so plötzlichen und gänzlichen Umschwung der Dinge in Thüringen herbeiführte. Als ein solches ließ sich schon etwa der Sieg Martells bei Tours betrachten. Aber vielleicht trat gerade jetzt noch ein anderes Ereignis ein. Wir wissen, daß mit Hedan II. das thüringische Herzogshaus ausgestorben ist; sein einziges Söhnchen war in zartem Alter vor ihm gestorben; daß seine Tochter Immina unvermählt blieb, geht aus einem Tauschvertrage hervor, den sie mit dem von Winfrid eingesetzten Bischof Burghard von Wirzburg schloß,[1]) dem sie das ihr noch gehörige Schloß Wirzburg gegen Karlsburg austauschte. Wie wenn Hedan II. um die Zeit der Schlacht von Tours starb? Und um diese Zeit muß er gestorben (wenn nicht vielleicht gar in der Schlacht selbst geblieben) sein; denn zur Zeit, da Winfrid jenen Klagebrief an Daniel schreibt, genießt die columbanische Kirche des Landes noch seines vollen Schutzes; bald nachher aber erfolgt das Ereignis, das Willibald in den Worten beschreibt: expulsis profani hostis (nach dem vorangehenden ist Hedan gemeint) amicis et infestis populi supradictis expulsoribus. Da nur die amici des gottlosen Herzogs, nicht er selbst, vertrieben zu werden brauchen, so muß er ja wohl in diesem Momente schon tot gewesen sein. Daß dieser Zeitpunkt aber nicht später als Ende 732 oder Anfang 733 gesetzt werden darf, ersehen wir daraus, daß Willibald diesen Sieg Winfrids über seine Gegner in engste (wenn auch irrige) Verbindung mit seiner Ernennung zum Erzbischof bringt. Er erzählt diese Ernennung unmittelbar nach dem erfolgten kirchlichen Siege, als sei sie eine Art Belohnung dafür gewesen. Daß dies falsch ist, wissen wir aus ep. 28, jenem Briefe, worin Gregor III. ihm die erzbischöfliche Würde verleiht und von Winfrids Notstand als einem noch bestehenden spricht. Aber jener Irrtum Willibalds wäre gar nicht möglich gewesen, wenn nicht wirklich die Erteilung des Palliums mit dem kirchlichen Siege über die columbanische Kirche der Zeit nach enge (wenn auch in umgekehrter Ordnung) zusammengefallen wäre.

---

[1]) Vgl. Rettberg, II, 315.

Daß keine neue Herzogsdynastie in Thüringen zur Regierung kam, sondern die fränkischen Majordomusse die Zügel der Regierung selbst in die Hand nahmen, Thüringen von nun an selbst regierten, ist bekannt. So stellt sich also die Reihe der Ereignisse folgendermaßen dar.

Bald nach (oder in) der Schlacht von Tours stirbt Hedan II. Karl Martell übernimmt die Regierung des erledigten Landes (durch Gewaltboten und Grafen). Nun werden Winfrid alle Wünsche mit einem Male erfüllt;[1]) die columbanischen Kleriker, welche aus Irland, Schottland, Northumberland gekommen waren, werden des Landes verwiesen, die andern zur Unterwerfung unter den Stuhl Petri und die römischen Ordnung aufgefordert und, wenn sie sich nicht fügen, ihrer kirchlichen Stellen entsetzt (wenn nicht ebenfalls verbannt oder sonst bestraft.) Winfrid verschreibt so schnell als thunlich Kleriker aus Angelsachsen (wie Willibald erzählt). Das 722 in Amaneburg gegründete Benediktinerkloster war mittlerweile im Bau vollendet, und wurde nun eingeweiht, ebenso eines in Frizlar. Manche ehemals columbanische Cönobien wurden in solcher Weise in Benediktinerklöster umgewandelt; der Bau der letzteren geschah allmählich und ging natürlich langsam vor sich. Andere columbanische Cönobien (wie Hamelburg) gingen ganz ein,[2]) ohne daß Benediktinerklöster an ihre Stelle traten.[3])

[1]) Die Bestätigung dafür haben wir in dem Briefe Gregors III. vom 29. Okt. 739 (ep. 38) wo er — ehe er auf die Reise Winfrids nach Bayern zu sprechen kommt, also von Thüringen redend — sagt: centum milia animas in sinu sanctae matris ecclesiae tuo conamine et Carli principis Francorum aggregare (Deus) dignatus est.

[2]) Daraus, daß in Hamelburg sich von Winfrids Zeit abwärts kein Kloster erwähnt findet, darf nicht (mit Rettberg II, 345) geschlossen werden, daß nicht vor 733 das in Hedans Urkunde erwähnte columbanische Cönobium (aus einem oratorium und einer Anzahl von Hütten bestehend) wirklich gegründet worden wäre und bis 733 existirt hätte.

[3]) Welchen Wert O. Fischers Einfall (S. 260) habe: céle De sei eine in Deutschland von den Iroschotten vorgenommene Rückübersetzung des „von den Deutschen ihnen beigelegten Titels gódes manne“ — und darum dürfe man von einer fuldeischen Kirche nicht reden — darüber mag er im Anhang sich Belehrung holen.

Viertes Kapitel.

Winfrids Thätigkeit in Bayern. 735—739.

§ 18. Bald nach seiner Ernennung zum Erzbischof [1]) schrieb Winfrid einen Brief an alle Bischöfe, Kleriker, Mönche und Nonnen Angelsachsens (ep. 39), worin er sie mit den innigsten Bitten beschwur, für ihn zu bitten, sowie dafür, daß Jesus Christus, qui vult omnes homines salvos fieri et ad agnitionem Dei venire, convertat ad catholicam fidem corda paganorum Saxonum. Da nun nach D. Fischer (S. 80 u. a.) nicht die Romanisirung der columbanisch verfaßten Landeskirchen, sondern die eigentliche Heidenbekehrung der eigentliche und wahre Beruf, Plan und Wille Winfrids war, so kann man sich vorstellen, mit welchem Eifer er nun, nachdem sein Werk in Thüringen der Hauptsache nach glücklich vollbracht war, an das Missionswerk in Sachsen gegangen sein werde. [2]) Mit jenem heißen Wunsche, den er an die Angelsachsen schrieb, war es ihm, der nach D. Fischers Versicherung stets nur die reinste Wahrheit redete, und seines geistlichen Vaters Daniel von Winchester Belehrung, daß man frommen Betrug nicht mendacium sondern mysterium nennen müsse (ep. 56) gar nicht verstanden hatte, gewiß voller Ernst. Der Weg steht ja nun offen; die Operationsbasis ist in Thüringen gegeben; er darf nur über die Grenze gehen, und er — —

— — geht nach Bayern! nach Bayern, wo, wie D. Fischer S. 89 schreibt, „Missionsarbeit nicht mehr vonnöten war“ — nach Bayern, wo er, wie D. Fischer S. 81 schreibt, „sein Feld gefunden haben würde, wenn er nicht hätte Mission treiben wollen.“ Ist es nun nichts weiter, als eine „subjektive Ansicht“, daß Winfrid nicht auf

---

[1]) Jedenfalls noch vor dem glücklichen Umschwung Ende 732, denn er bezeichnet sich noch als a laqueo venantis Satanae et ab importunis et malis hominibus umstrickt.

[2]) D. Fischer (S. 92) schließt aus dem Briefe alles Ernstes „er möge jetzt vielleicht auch der sächsischen Mission näher getreten sein.“ Leider muß er sogleich das Eingeständnis machen, daß sich „nicht sagen läßt, ob er wirklich in Sachsen gewesen.“ Eher läßt sich das Gegenteil sagen; wenigstens D. Fischer schreibt (S. 60): „Überschritten hat er die sächsische Grenze erweislich niemals; ihre Bekehrung ist ihm stets ein frommer Wunsch geblieben.“ Wozu dann aber die Phrase von dem: „einen Schritt näher treten?!“

Heidenmission sondern auf Unterdrückung und Romanisirung der columbanischen Missions- und Landeskirchen ausging: nun so habe ich den Trost, daß dies — wenigstens S. 81 und 89! — auch die subjektive Ansicht D. Fischers ist. Daß die Sendboten, welche in Bayern bis dahin das Christentum verkündigt hatten: Eustasius von Luxeuil, der unmittelbare Schüler Columbas d. j., Erhard, der Bruder Hildulfs, der erste Abtbischof von Regensburg (um 670), Rupert von Worms mit seinen zwölf Gefährten (zwischen 696 und 710), der columbanischen Kirchgemeinschaft angehört haben, und die bayrische Landeskirche ganz nach columbanischer Verfassung regiert wurde,[1]) habe ich in der Irosch. M. K. erwiesen, und D. Fischer hat nicht einmal den Versuch eines Gegenbeweises gemacht; daß Pirmin dieser columbanischen Kirche angehört hat, geht unwidersprechlich daraus hervor, daß die monachi des 727 von ihm gestifteten Cönobiums Murbach Britanni vel Hiberni waren (Pertz I, 14), und wie sehr auch in Aribos Leben Corbinians, so tendenziös entstellt und so voll von chronologischen und sonstigen Unmöglichkeiten und Ungereimtheiten dasselbe auch ist, doch die Gestalt Corbinians als eines columbanischen Abtbischofes deutlich durchschimmert, habe ich (Irosch. M. K. S. 351 ff.) weitläufig erwiesen.[2]) (Vgl. § 21.) Bayern war ein völlig christianisirtes Land und die bayrische Landeskirche war eine columbanische — diese beiden Thatsachen stehen fest.

Was wollte Winfrid da? Heiden bekehren? Solche gab es nicht mehr. Was er gewollt, wird am besten ersichtlich aus dem, was er gethan. Die Summe dessen, was er in Bayern ausgerichtet, faßt

---

[1]) Der Salzburger catalogus episcoporum nennt nach einander als episcopos: den Vitalis, den Anzologus abbas, den Savolus abbas, den Ezius abbas und dann jenen episcopus Flobargisus, der die Anfeindungen Winfrids zu erfahren hatte. Der Regensburger Bischof Wigbert, den Winfrid so gern abgesetzt hätte, wird (Pertz I, 18) als episcopus et abbas Sti. Martini bezeichnet.

[2]) Aribo läßt z. B. den Corbinian nach Rom zum Papst Gregor II. reisen und nach seiner Rückkehr zu Pipin von Heristal kommen. Aber Pipin starb schon 714, und Gregor bestieg erst 715 den päpstlichen Stuhl. — Alle diese Beweisführungen läßt D. Fischer gänzlich unerwähnt, geschweige daß er eine Widerlegung auch nur versucht hätte! Es ist ja freilich viel bequemer, mit der banalen Phrase von der „gewohnten Verdrehung" (S. 274) meine wissenschaftlichen Untersuchungen über den Haufen rennen zu wollen.

sein Biograph Willibald in die Worte zusammen: tantoque divinae fortitudinis zelo armatus est, ut quendam quidem scismaticum heretica pravitate deceptum nomine Eremwlfum juxta canonum decreta damnavit atque abjecit et populum a perversa sectae ejus idolatria correxit. Dann sei er in seine Diözese zurückgereist.

Daß Eremwulf „vermutlich ein britischer Priester war," gibt O. Fischer (S. 90) zu. (Ebenso schon Rettberg.) Also gegen die „britische" d. h. columbanische Kirche ist seine einzige Thätigkeit in Bayern, von der wir überhaupt wissen, gerichtet.

Wenn aber Winfrid nichts weiter dort ausgerichtet hat, als die Absetzung eines einzigen Klerikers zu erwirken, so dürfte es doch wohl keine „gewohnte Verdrehung" sein, wenn ich behaupte, daß der damalige Bayernherzog Hucbert dem Eindringling festen Widerstand entgegensetzte. O. Fischer zieht aus Eremwulfs Absetzung den Schluß (S. 90), daß es „an persönlichem Einfluß dem Erzbischof in Bayern nicht fehlte." Zugegeben, daß Eremwulfs Absetzung geschichtliche Thatsache ist,[1]) so erklärt sich die Absetzung eines einzelnen und nur dieses einzigen schlechterdings nur unter der Voraussetzung, daß Winfrid auf einen einzelnen Vasallen oder Edeling, von welchem Eremwulf abhing, „persönlichen Einfluß" gewann, auf den Herzog und sämtliche übrige Große Bayerns aber keinen Einfluß gewann. Und das gibt ja O. Fischer selbst zu, wenn er (S. 90) schreibt: „Dort, wo Missionsarbeit nicht mehr vonnöten war, konnte es sich kaum um etwas anderes, als um einen Versuch, die geplante kirchliche Organisation auszuführen handeln. Daraus wurde nichts; aus welchen Gründen, ist nicht sicher bekannt."[2]) In seinen,

---

[1]) Irosch. M. K. 414 sprach ich den Verdacht aus, Willibald „habe den Willen für die That genommen" und zu dem damnavit das abjecit hinzugedichtet.

[2]) Um der einfachen und natürlichen Annahme, daß Hucbert an seiner columbanischen Landeskirche festhielt, aus dem Wege zu gehen, macht O. Fischer (ebend.) folgenden Erklärungsversuch. Theodo II. hatte 702 zwischen sich und seinen drei Söhnen Theodebert, Grimoald und Theodoald geteilt; Theodebert nach Theodoalds Tode dessen Anteil geerbt, Grimoald aber den des Theodoald, als dieser starb, sich angeeignet, und als auch Theodebert starb, dessen Sohne Hucbert sein Land entreißen wollen. Hucbert habe aber mit des Longobardenkönigs Luitprand und Karl Martells Hilfe 728 den Grimoald besiegt und entthront, und daher sei in Bayern — „eine Abneigung gegen alles, was fränkisch erschien" entstanden. — Diese Konjektur wäre ganz vortrefflich, wenn

um diese Zeit nach England geschriebenen Briefen (ep. 29—32) nennt er sich mehrfach einen Germanici maris tempestatibus undique quassantibus fatigatum senem, ohne sich irgendwie näher über die Dinge auszulassen.

§ 19. Nach Thüringen kehrte er zunächst zurück. Hier — nach Gregors schon früher erteiltem Rate — Bistümer zu errichten, schien ihm jetzt noch nicht an der Zeit.[1]) Es gab zunächst viel notwendigere Dinge dort zu thun. Nicht vor 735 (wo Ecbercht Erzbischof von York ward) aber, wie der Inhalt zeigt, von Thüringen aus, also vor 737, ist der Brief Winfrids an den archiepiscopus Ecbercht (ep. 100) geschrieben, worin er klagt, daß ein in fornicatio zurückgefallener Priester a Francis (d. h. wohl: von einem der von Martell über Thüringen gesetzten Gaugrafen) wieder in seine Parochie eingesetzt worden sei, und nun in latissimo pago fidelium sed errantium populorum fungire. Wenn er ihn entferne, würden propter raritatem sacerdotum die Kinder ungetauft sterben; „urteilet nun zwischen mir und dem irrenden Volk, ob es besser oder wenigstens minder schlimm sei, wenn ein solcher den Dienst des heiligen Altars versieht, oder wenn die Menge des Volkes im Heidentum dahinstirbt, weil sie einen keuscheren Priester nicht haben kann." Ob man in jenem Priester einen columbanischen Kleriker, der trotz Winfrids Verbot seine Ehefrau wieder zu sich genommen, anerkennen will (worauf der Ausdruck fidelium sed errantium populorum durchaus führt) oder nicht: soviel ist klar, daß der von Winfrid selbst konstatirte Priestermangel

man erstlich begreifen könnte, wie aus einer politischen Wohlthat statt Dankbarkeit Abneigung erwachsen könne, und wenn zweitens Winfrid (von dem gerade Fischer will glauben machen, daß er mit Karl Martell in antipathischem Verhältnis gestanden) ein Repräsentant fränkisches Wesens gewesen wäre. Er kam nicht aus Franken sondern aus Thüringen, als päpstlicher Legat, um kirchliche Unterwerfung unter den Stuhl Petri zu fordern. Nicht gegen das, was fränkisch, sondern gegen das, was römisch, muß also eine Abneigung vorhanden gewesen sein.

[1]) „Bistümer ließen sich nicht ohne staatliche Mitwirkung errichten," sagt O. Fischer S. 89. Wenigstens bedurfte er der Genehmigung und Bestätigung Martells, die ihm, da er nach päpstlicher Weisung handelte, nicht verweigert worden wäre. Aus dem langsamen Vorgehen Winfrids mit O. Fischer darauf zu schließen, daß er mit Martell persönlich schlecht gestanden haben müsse, ist nicht der leiseste Grund vorhanden.

es war, der den fränkischen Gaugrafen bewog, das zu thun, was ja schließlich Winfrid selbst für das „geringere Übel“ erklären muß. Er erzählt dann sogleich noch einen zweiten ähnlichen Fall, wo er ebenfalls es für das bessere gehalten, illum in ministerio divino persistere, existimantes, levius esse dubium unius hominis periculum et audaciam, quam ruinam et perditionem animarum pene totius populi. (Populus hier, wie so oft, im Sinne von „Gemeinde“.) — Wir sehen: die columbanischen Kleriker waren 733—34 abgesetzt, die geborenen Iroschotten unter ihnen verjagt; aber nun war der Mangel an Klerikern so groß, daß Winfrid vor die Alternative gestellt war, entweder ganze Landstriche ins Heidentum zurücksinken zu sehen, oder die Wiedereinsetzung einzelner columbanischer Kleriker sich gefallen zu lassen. Dabei lief er aber Gefahr, daß in solchen Landstrichen columbanisches Wesen und die alte Anhänglichkeit des Volkes an dasselbige sich wieder festige, daß also sein vollbrachtes Werk teilweise wieder zerfalle. Nachrichten solcher Art mögen es gewesen sein, die ihn nur um so schneller aus Bayern, wo er nichts ausrichtete, nach Thüringen zurückriefen. Und hier war es viel nötiger, überall persönlich zugegen zu sein und zu laviren, so gut es gehen wollte, und gleichzeitig unermüdet für weiteren Nachschub römischer Kleriker aus Angelsachsen zu sorgen, als den Luxus der Errichtung von Bischofssitzen anzustreben, wo es noch an Priestern fehlte.[1])

---

[1]) Dabei sucht er von England Bücher zu erhalten, wie sie ihm für seine praktische Thätigkeit vonnöten waren. Charakteristisch ist, daß er (ep. 32) bei Äbtissin Eadburga v. Thanet ein mit Goldlettern geschriebenes Exemplar der Briefe Petri bestellt, ad honorem sacr. scripturarum ante oculos carnalium in praedicando. Von Nothelm erbittet er Gregors I. Instruktion an Augustin (wegen einer Frage des Eherechtes), von Dubdo einen tract. super apostolum Paulum, von Ecbercht einige Schriften Bedas. Daß die Jahre 735—735 für ihn „eine Art von halb unfreiwilliger Muße“ gewesen seien, worin „der nicht mehr junge Mann“ (sic! 737 war er 65 Jahre alt!) „seine wissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern suchte,“ ist eine Anschauung, die nach dem oben bemerkten wohl niemand außer O. Fischer (S. 91) zu gewinnen imstande sein wird, ebensowenig wie die, daß es „stets das Schriftstudium war, auf welches er zurückging.“ — Auch dafür, daß er wesentlich auf Geldgeschenke englischer Freunde angewiesen gewesen sei, lassen sich Belege im Schriftwechsel nicht finden (man müßte denn etwa ep. 100 in den Worten (Deus) „vobis florentia mercedis praemia restituat,“ florentia für eine Nebenform von florinos halten). Dona ac libellos hat Winfrid von Ecbercht erhalten; dafür schickt er selbst auch wieder

§ 20. Willibald erzählt nun, daß Winfrid abermals, und zwar mit vielen Begleitern nach Rom gereist sei, um dort, von einer aus allen Ländern um seinetwillen zusammengeströmten Menge bewundert, des salubre colloquium mit Gregor III. sich zu erfreuen, und die Reliquien der Heiligen anbetend zu besuchen und nach einjährigem Aufenthalte dortselbst nach Pavia zu König Liutprand und von da wieder nach Bayern gereist sei.

Die äußeren Hergänge werden wiederum durch den Briefwechsel bestätigt. An vier seiner Gehilfen oder Schüler, Geppan (sonst nicht bekannt), Eoban (nach Willib. 8 später chorepisc. zu Utrecht), Tatwin und den jüngeren Wigbert (beide später in ep. 64 als Priester zu Fritzlar erwähnt) schrieb Winfrid (ep. 34), daß er glücklich nach Rom gekommen, vom Papste freudig aufgenommen worden und günstige Antwort von ihm erhalten (et de legatione nostra laeta responsa reddidit), et consilium et praeceptum dedit, ut iterum ad vos revertamus et in certo labore persistamus. Nunc autem hic exspectantes sacerdotum concilium vel synodus consultum, adhuc ignoramus quando hoc fieri faciat apostolicus pontifex. Es handelte sich also um die Frage, ob Winfrid in „einer gewissen Arbeit fortfahren“ solle, und die bejahende Entscheidung des Papstes: daß er auf jenes Arbeitsfeld zurückkehren solle, war eine dem Winfrid erfreuliche (laeta responsa).[1]) Welches dies Arbeitsfeld gewesen sei, lehrt der weitere thatsächliche Verlauf; nach Bayern kehrte Winfrid

---

ganz ansehnliche Geschenke nach England: dem Pecthelm einen mit weißen Tupfen gestickten Mantel und einen Fußpelz, dem Erzbischof Ecberht zwei Faß Wein, „damit er sich mit den Brüdern einen vergnügten Tag mache.“ Soviel sieht man: in Nahrungssorgen hat Winfrid nicht gestanden. Es war ihm für ein Einkommen gesorgt, wie es für einen Bischof und Erzbischof und päpstlichen Legaten sich schickte.

[1]) Damit erledigt sich, was O. Fischer (S. 93) aus den Worten consilium ... revertamus (ohne Berücksichtigung der übrigen Worte) herausliest: Winfrid habe an „Niederlegung seines Amtes“ gedacht, „Deutschland gar nicht wiedersehen“ wollen, „die Lust zum Fortarbeiten verloren;“ „sein Sinnen ging auf sein Ende, darum empfahl er sich den Fürbitten der Heiligen.“ Er bedauert bei dieser Gelegenheit, „daß wir über die Ereignisse dieser Jahre so äußerst dürftig unterrichtet sind.“ Wenn man aber aufmerksam die ganzen Briefe liest, statt willkürlich ein paar Worte herauszugreifen und falsche Folgerungen daraus zu drehen, so gewinnt man doch ein ziemlich vollständiges Bild der Lage Winfrids und seines Thuns.

von Rom aus über Pavia zurück, sobald jene Synode in Rom vorüber war. Dort also (da er ad vos revertamus schreibt) mußte er jene vier Schüler — ohne Zweifel bei dem Edeling, mit dessen Hilfe er den Eremwulf abgesetzt hatte — gelassen haben.

Er hatte, wie wir gesehen, in Bayern nichts ausgerichtet, sondern bei dem Herzog, den Vasallen (mit Ausnahme eines Einzigen) und den Abtbischöfen des Landes entschiedenen Widerstand gefunden. Nachdem nun in Thüringen, wohin er, wie wir wissen, zunächst zurückgekehrt, dem Priestermangel durch Zuzug aus den angelsächsischen Reichen soweit abgeholfen war, daß er daran denken konnte, Thüringen wieder zu verlassen, so trat vor ihn die Frage, ob er nun in Bayern einen neuen Versuch machen solle, dies Land dem römischen Kirchentum zu gewinnen. Mit den bisherigen Mitteln war nichts auszurichten; soviel war von vornherein klar. Von Karl Martell war ebensowenig durchgreifende Hilfe zu erwarten. Bayern war von ihm als selbständiges Herzogtum anerkannt, und stand (schon durch die Verschwägerung Hucberts mit dem Longobardenkönig Liutprand) auf viel festeren Füßen, als einst Thüringen unter Hedan. So war mit Gewißheit vorauszusehen, daß Martell in Bayern genau so viel oder so wenig — ja noch weniger — thun werde, als er in Thüringen vor dem Aussterben des dortigen Herzogshauses gethan hatte. Auf Machtsprüche, die dem Bayernherzog die Vertreibung des columbanischen Klerus befehlen würden, war trotz aller politischen Sympathie Martells mit dem römischen Stuhle nicht zu rechnen. — Bei solcher Lage der Dinge konnte Winfrid nicht auf eigene Faust einen neuen Anlauf auf Bayern unternehmen; es bedurfte einer vorangehenden persönlichen Beratung mit dem Papste; er mußte erst wissen, ob dieser etwas thun könne und wolle; hieß er den erneuten Angriff der Sache in Bayern gut, so mußte er auch alles, was ihm an Macht und Einfluß zu Gebote stand, dafür in die Wagschale werfen.

Das Ergebnis der Beratung war ein den Wünschen Winfrids entsprechendes: laeta responsa! Der Papst hieß die Sache gut, und that zu Winfrids Unterstützung, was er vermochte. Vor allem mußte die freundschaftliche Einwirkung des Longobardenkönigs Liutprand auf dessen Schwager Hucbert in Anspruch genommen werden; darum reiste Winfrid von Rom aus zuerst an dessen Hof nach Pavia. Ferner stellte ihm Gregor drei Briefe aus; der eine (ep. 36) an die optimates und populi von Thüringen, (Nieder-) Hessen, Buraburg, Niddagau

(? Nistresis), Wetterau, südlichem Lahngau und Grabfeld, mahnt dieselben, den rückkehrenden Winfrid, welcher von Gregor II. ordinirt und in der regula et norma apostolicae et catholicae fidei Romanae ecclesiae unterrichtet sei, und nun von Rom zurückkehre, würdig zu empfangen, die Bischöfe und Priester, die er kraft seiner apostolischen Vollmacht einsetzen werde, anzunehmen, et, quos forsitan deviantes invenerit a rectae fidei tramite[1]) seu canonica doctrina, eosque prohibuerit, a vobis nullo modo impediatur; wer nicht gehorche, ziehe sich die Verdammnis zu. Man sieht aus diesem Briefe, daß das römische Kirchentum in jenen Landstrichen noch immer auf keinen sehr festen Füßen stand; daß es noch strichweise columbanisches Kirchentum gab, das abgeschafft werden mußte, und daß bei den Großen die Geneigtheit, dies zu dulden, keineswegs groß war, so daß der Papst mit der ewigen Verdammnis zu drohen für nützlich fand. — Bezieht sich dieser erste Brief auf die Vollendung und Festigung des Winfridischen Werkes in Thüringen und Ober- und Niederhessen, und auf die (in Rom jetzt in Aussicht genommene) Errichtung von Bistümern dortselbst: so zielen die beiden anderen Schreiben direkt auf Bayern und das in gleichen Zuständen befindliche Alemannien. „An alle Bischöfe, Priester und Äbte aller Provinzen" ist ep. 35 gerichtet, ein freundlich und sehr allgemein gehaltenes Schreiben, worin Bonifatius lobend empfohlen wird, mit beigefügter Bitte: cui vestra omnium dilectio et religiositas propter Christi amorem juvamina impendere dignemini. Et si forsitan ex vestris ministris sese ipso sanctissimo viro in ministerio exhortationis sanctae catholicae fidei adjungere voluerit, nullo modo prohibeatis, carissimi. Ein anderer als der katholische Glaube wird bei diesen „Bischöfen, Priestern, Äbten" vorausgesetzt, und nur das von ihnen erbeten, daß wenn etwa einer und der andere der ihnen untergebenen Kleriker sich an Winfrid zum Dienste des katholischen

---

1) Man beachte, wie fast durchgehends neben der Abweichung von den kanonischen Ordnungen auch noch eine dogmatische Abbirrung vom rechten Glauben an den Iroschotten getadelt wird. Und das ist ja auch für jeden Denkenden ohne weiteres klar, wie eng und innerlich ihre Opposition gegen den römischen Primat und das römische Prälatentum mit ihrer evangelischen Erkenntnis und evangelischen Heilslehre zusammenhing. Vgl. in § 2 die Citate aus den wälischen Liedern.

Glaubens anschließen würde, sie einen solchen wenigstens nicht daran hindern sollten. Das war der Stab Sanft; den mochte Winfrid anwenden, wenn es ihm gelang, auf gütlichem Wege der Überredung einen Bruchteil des bayrischen Landesklerus zum Abfall vom columbanischen Kirchentum zu bewegen. Gelang dies aber nicht, oder erfuhren solche Abfälle nicht die erwünschte Konnivenz von seiten ihrer Abtbischöfe, so war Winfrid auch mit einem Stab Wehe versehen, nämlich mit der ep. 37.

Dilectissimis nobis episcopis in provincia Baioariorum et Alemannia constitutis: Wiggo, Liudoni, Rydolto et Phyphylo seu Addae, Gregorius papa. — Wiggus ist Abtbischof Wigbert von Regensburg, von dem noch ein (von Aventin aufgefundener) Brief existirt; Vivilo kommt als Abtbischof von Passau noch weiter vor; Liudo war Abtbischof in Speier, Ridolt in Constanz, Edda in Straßburg. — Ohne Segenswunsch, in barschem Tone beginnt der Papst: „die katholische Autorität und die der heiligen Väter gebietet," zweimal jährlich Synoden zu halten zur causarum canonicarum examinatio. „So ermahne ich euch denn durch die Barmherzigkeit Gottes, daß ihr würdig wandelt eures Berufes; es ist nämlich opportunum, daß ihr unsern Mitbischof, Bruder und Stellvertreter Bonifatius kennen lernt und würdig empfangt, et ministerium ecclesiasticum cum fide catholica secundum morem et normam sanctae catholicae et apostolicae Dei ecclesiae, qua . . . praeesse videmur, . . . ab eo suscipientes dignanter teneatis.

Also von Winfrid, dem päpstlichen Vikar, sollen sie „den Kirchendienst annehmen," ihre Ämter sich übertragen lassen, und mit diesem Dienste sollen sie annehmen „den katholischen Glauben nach der Norm der heiligen apostolischen und katholischen Kirche." Diese bisherigen Bischöfe Bayerns und Alemanniens haben also bis jetzt ihre Ämter ohne Autorisation des römischen Stuhles inne gehabt, und einem nicht nach der kanonischen katholischen Norm eingerichteten Kirchenwesen angehört. Welchem denn? Dem columbanischen etwa? Ei, beileibe nicht. Das wäre „Ebrards gewohnte Verdrehung." S. 274 spottet O. Fischer mich aus: „Über Kuldeerbischöfe dürfen wir mit unserm Gewährsmann nicht rechten; denn nach ihm gab es in Deutschland überhaupt keine anderen." O. Fischer muß das freilich besser wissen; er weiß es sogar besser, als der Papst Gregor III. Denn dieser sagt es uns in den

unmittelbar folgenden Worten, welches das un-katholische Kirchentum gewesen, das in Bayern und Alemannien herrschte: Et gentilitatis ritum et doctrinam vel venientium Britonum vel falsorum sacerdotum hereticorum sive adulteros, aut undecunque sint, renuentes ac prohibentes abjiciatis. Die etwas nachlässig stilisirte Stelle wird verständlich, wenn wir uns erinnern, daß die columbanischen Landeskirchen des Festlandes nur zum Teil, ja nur zum geringeren Teil, geborene Iren oder Schotten (oder Wälen) zu Klerikern hatten; weitaus der größte Teil ihrer Kleriker bestand aus deutschen (fränkischen, alemannischen, bayrischen, thüringischen, hessischen) Schülern jener Iroschotten. Die ersteren sind als die venientes Britones, die ins Land hereinkommenden Britonen, bezeichnet; neben diese tritt dann als allgemeinere Kategorie die Menge aller „falschen, häretischen Priester," und diese — indem die bisherische genitivische Abhängigkeit von doctrinam fallen gelassen wird — werden mittelst sive (das hier von vel-vel und aut grell absticht) für synonym erklärt mit den adulteris; schließlich wird mit Nachdruck beigefügt, daß solche falsi sacerdotes heretici sive adulteri abzusetzen seien, aut undecunque sint. Das aut blickt hier wieder auf das vel venientium Britonum zurück, und reproducirt das folgende zweite vel. Logisch korrekt würde der Satz haben lauten müssen: doctrinam falsorum sacerdotum hereticorum sive adulterorum, vel venientium Britonum, vel undecunque sint; aber im frommen Eifer floß die Unterscheidung der beiden Kategorien der Herkunft mit der qualitativen Charakterisirung in ein Gebräu zusammen.[1]) — Was endlich mit gentilitatis ritus gemeint sei, ist schon § 13 erörtert worden. Daß nicht an wirkliches Heidentum in Bayern zu denken ist, gibt O. Fischer selbst zu, wenn er (S. 89) schreibt, daß „dort Missionsarbeit nicht mehr vonnöten war."

Auf den Befehl, die columbanischen Kleriker zu entfernen, folgt der Rat „so die katholische Lehre festzuhalten, wie Winfrid dieselbe lehren würde." Und an dem Orte, wohin Winfrid sie zu einem Konzil laden würde, sei es an der Donau (d. h. in Regensburg), sei es in Augs-

---

[1]) Die Übersetzung O. Fischers (S. 95): „die Lehre sowohl der wandernden Briten als falscher häretischer Priester, mögen sie Ehebrecher oder sonst woher sein," ist unbedingt falsch — da sive und aut einander nicht entsprechen — und sinnlos, da „Ehebrecher" kein geographischer Punkt ist, zu welchem „sonst woher" einen Gegensatz bilden könnte.

burg, oder wo sonst, da hätten sie sich einzufinden; Winfrid habe Auftrag über ihr Kommen zu berichten, und ihre ewige Seligkeit hange davon ab.

So das dritte päpstliche Schreiben, welchem sogar O. Fischer (S. 95) einen „hochmütigen Ton" vorwirft. Sehen wir nun, was Winfrid in Bayern und Alemannien mit den Stäben Sanft und Wehe ausgerichtet hat.

§ 21. „Mit Genehmigung des Herzogs Odilo und der Vornehmen des Landes gab er dem Lande eine kirchliche Organisation durch Einrichtung von vier bischöflichen Diözesen." So weiß O. Fischer zu berichten (S. 96). Wir werden untersuchen ob es wahr ist.

Vor allem müssen wir einen Blick auf die bayrischen Verhältnisse werfen. Die Nachricht Willibalds, daß Winfrid bei seiner Rückkehr Odilo als Herrscher vorfand, werden wir, da dieser Autor über die äußeren Hergänge durchaus gut unterrichtet zu sein pflegt, nicht bezweifeln. Hucberts Todesjahr steht nicht ganz fest; gewiß ist nur, daß sein Verwandter und Nachfolger Odilo nicht vor 737 zur Regierung gekommen sein kann; da nun eine Antwort Gregors III. (ep. 38) auf einen Bericht Winfrids vom 29. Okt. 739 datirt ist, der Bericht Winfrids also sicher einige Monate früher abgegangen war, und schon von einigen Erfolgen zu berichten weiß, so muß Winfrids Ankunft in Bayern spätestens in das Jahr 738 gesetzt werden, und eben daraus geht wiederum hervor, daß Odilo schon 738 regierte, und man Mederer (Beitr. zur Gesch. v. Bayern, Stück 4) gegen Jaffe (p. 455 Anm. 1) Recht geben muß, wenn ersterer die Angabe der ann. Rudp., die den Tod Hucberts 739 setzen, als unrichtig verwirft.

Wie waren nun die kirchlichen Zustände Bayerns? Ganz fabelhafte Dinge weiß uns O. Fischer darüber zu erzählen. „Odilo war anscheinend von einem noch neuen Eifer beseelt, die kirchlichen Einrichtungen auszugestalten. Daß man in Bayern eine kirchliche Organisation im Geiste der römischen Kirche begehrte, kann nicht auffallen, da ja eine solche" — früher S. 28 war O. Fischer so ehrlich ein „vielleicht" beizusetzen — „von Theodo II. schon angebahnt war. Bisher gab es in Bayern nur Einen, vom Papste anerkannten Bischof, Vivilo von Passau . . . in Salzburg hatte es früher Bischöfe gegeben, doch war die Reihe derselben wahrscheinlich längst unterbrochen. Übrigens wurde das Land von einzelnen Klöstern aus, z. B. von St. Emmeran in Regens-

burg, mehr auf Grund von persönlichem Ansehn, als von amtlicher Gewalt, wie es scheint, regiert. Es gab auch Männer, die den Bischofstitel führten, vielleicht britische Äbte, doch hatten diese ihre Stellung nicht nach kanonischem Rechte erworben. Im ganzen darf man von den damaligen kirchlichen Verhältnissen Bayerns nicht zu viel behaupten, da die ganze bayrische Geschichte jener Zeit sehr im Dunkeln liegt."

Für O. Fischer liegt dieselbe allerdings „sehr im Dunkeln." Wir stellen nun seinen Phantasmagorieen, die er mit „anscheinend, wahrscheinlich, wie es scheint" auf seinem Theatrum Mundi auftreten läßt, die urkundlich bezeugte Wirklichkeit entgegen.

An Organisation fehlte es dem columbanischen Kirchentum in Bayern so wenig als anderwärts. Sowie z. B. bis ins zwölfte Jahrhundert die romfreie Kirche des Königreiches Schottland von Uralters her in die vier Diözesen Ross, Caithness, Argyle und Fortrenn (Piktenland) geteilt war, die von den Abtbischöfen von Rosmarkie (gegründet im 7. Jahrh.), Dornoch (gegr. bald nach 600), Lismore (gegr. vor 592) und Dunkeld regiert wurden, die ihrerseits wieder unter dem Landes-Abtbischof von Kill-Righmonaigh (St. Andrews) standen (der seinerseits dem Abt von Jowa oder Hij als dem Oberhaupte der ganzen columbanischen Kirche aller Länder untergeordnet war): so und dem analog war Bayern in vier Diözesen: Regensburg, Freising, Salzburg und Passau, eingeteilt, welche von den entsprechenden Abtbischöfen regiert wurden. Nicht „wahrscheinlich" ist es, daß „die Reihe der Salzburger Bischöfe längst unterbrochen war," sondern das Gegenteil ist gewiß, sintemal wir im Anhang zur vita primig. Rudberti noch den ganzen catalogus episcoporum besitzen von Rudbert bis auf jenen Flobargisus herab, welchen Winfrid in Salzburg vorfand — sechs Abtbischöfe zwischen 696 und 738, von denen ausdrücklich bemerkt wird, daß der je folgende unmittelbar seinem Vorgänger folgte.[1]) — Von Vivilo von Passau berichten verhältnismäßig junge Quellen (Monum. Boic. 28, 1 vom Jahr 898)

[1]) O. Fischer (S. 274) höhnt mich über „Ebrards ihm ausschließlich zugängliche Quellen." Wer hinderte ihn, ebenfalls gründliche Studien zu machen? Den Salzburger Bischofskatalog hatte ich überdies in meiner Irosch. M. K. S. 350 f. vollständig abgedruckt. Also nicht einmal mein Buch, gegen das er schreibt, hat er aufmerksam gelesen. Mittelst Ignoranz werden aber wissenschaftliche Resultate nicht aus dem Sattel gehoben.

daß er in Lorch (am Einfluß der Enns in die Donau) Erzbischof gewesen und 738 bei einem Avareneinfall sein Bisthum nach Passau verlegt habe. Daß der erzbischöfliche Titel ihm dort mit Unrecht beigelegt wird, ist allgemein zugestanden (Rettb. II, 247) und geht schon aus Bonif. ep. 37 hervor; aber die ganze Fluchtgeschichte hat keinen großen Anspruch auf geschichtlichen Wert, und scheint erfunden zu sein, um von König Arnulf die Übertragung gewisser Rechtstitel und Besitztümer von Lorch auf Passau zu erwirken. In der vita Severini § 29 findet sich ein Bischof Constantin von Laureacum (zwischen 454 und 481), auch ein paar unsichere Spuren späterer Bischöfe, im 6. und 7. Jahrh., die vielleicht in Lorch ihren Sitz gehabt haben könnten. Daß nun O. Fischer (S. 96) es als ausgemachte geschichtliche Wahrheit hinstellt: Vivilo habe früher in Lorch residirt, sei bei einem Avareneinfall nach Passau geflohen, und habe dann, nicht lange vor 738, in Rom die Bischofsweihe empfangen — das kann uns von einem Autor solches Schlages nicht in Verwunderung setzen. Wir unsrerseits halten uns auch hier an die urkundlichen Berichte. Deren haben wir zwei: Bonif. ep. 38 und ep. 37. In ep. 38, vom 29. Okt. 729, schreibt Gregor III. an Winfrid: quia indicasti, perrexisse te ad gentem Boioariorum et invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes, dum episcopos non habebant in provincia, nisi unum nomine Vivilo, quem nos ante tempus ordinavimus. Dagegen ep. 37, ein Jahr zuvor, in dem dem Winfrid von Rom aus mitgegebenen „hochmütigen" Briefe wird unter den in so feindseligem und barschem Tone angeredeten Adressaten neben Wigbert v. Regensburg, Liudo v. Speier, Rudolt v. Constanz und Edda v. Straßburg auch „Phyphylo" v. Passau aufgeführt. — Klar ist nun zuvörderst, daß aus den Worten in ep. 38: episcopos non habebant nisi unum etc. nicht mit O. Fischer auf die Nichtexistenz von Bischöfen im columbanischen Sinn — oder auf einen „Mangel an Organisation" geschlossen werden darf; denn bereits ein Jahr zuvor, in ep. 37, kennt ja Gregor außer Vivilo wenigstens noch einen Bischof, den Wiggus oder Wigbert v. Regensburg. Ep. 38 will er also den Vivilo nicht als den einzigen bayrischen Bischof schlechthin, sondern nur als den einzigen vor den Augen des römischen Stuhles gültigen bezeichnen. Aber nun erhebt sich die schwierige Frage: Wie kann er ihn 737 oder 738 als einen columbanischen Bischof anschnauzen, wenn derselbe doch — nach dem Wortlaut von ep. 38 — von Winfrid

vorgefunden worden war als einer, den der Papst ante tempus ordinirt habe? Die Annahme, daß Winfrid 737 von dieser Ordination Vivilos nichts gewußt und den Papst somit irrig berichtet haben sollte, ist ganz unmöglich; war die Ordination Vivilos durch Gregor vor 737 — also vor Verabfassung der ep. 37 — schon geschehen, so mußte ja Gregor davon wissen, und sich erinnern, daß er selbst ihn ordinirt hatte! und konnte dann den so barschen Brief nicht mit an ihn adressiren. Es bleibt also nur die andere Annahme: daß Winfrid den Vivilo als columbanischen Abtbischof vorfand, dem Papst 737 in Rom dies berichtete, (daher die barsche ep. 37 mit an Vivilo adressirt ward) und daß erst der nach Bayern zurückgekehrte Winfrid 738—739 über Vivilo so viel Einfluß gewann, daß dieser sich entschloß, sich in Rom die Ordination zu holen. (Daß Vivilo zuvor in Lorch Bischof im römischen Sinne gewesen,[1]) wird damit von selbst hinfällig.) Die (oben citirte) Stelle von ep. 38 werden wir nun so zu verstehen haben, daß das Wort: invenisse sich zunächst nur auf die Worte extra ord. eccl. venientes, dum episcopos non habebant erstreckt, und daß die folgenden Worte: nisi unum nomine Vivilo, quem nos ante tempus ordinavimus, eine Exzeption sind, die der Papst jetzt von sich aus — auf Grund der seither erfolgten Gefügigkeit Vivilos, und nicht auf Grund des von Winfrid anfänglich angetroffenen Befundes — beifügt — eine Annahme, die bei dem wirren Stile jener päpstlichen Schreiben ganz statthaft ist.

Das vierte columbanische Abtbistum in Bayern war Freising. Abtbischof war daselbst Erembert. In betreff seiner stehen die beiden

[1]) Irosch. M. K. S. 416 u. 418 hatte ich diese Annahme noch als eine mögliche gelten lassen. Jetzt habe ich ihre Unmöglichkeit erwiesen. Denn die Annahme, daß der Papst, wenn ihm Winfrid in Rom 737 von einem Bischof Vivilo v. Passau als einem falsus sacerdos erzählt hatte, diesem — bei der Wichtigkeit der Sache, die doch gewiß mit Sorgfalt behandelt wurde, — nicht sollte entgegengetreten sein mit dem Worte: „aber einen Mann dieses Namens habe ich früher (für Lorch) ordinirt; sollte das denn nicht der nämliche sein?" — ist gerade so undenkbar, als die Annahme, daß Winfrid seinerseits nicht genaue Personalien über Vivilo sich sollte verschafft haben, bevor er nach Rom ging. Daß Vivilo zuvor römischer Bischof v. Lorch gewesen, hätte dem Winfrid nicht verborgen bleiben können (wenn das der Fall gewesen wäre) und dann würde er sicher schon vor seiner Romreise persönliche Beziehungen mit Vivilo angeknüpft haben.

Thatsachen unumstößlich fest: erstens, daß er 737 noch nicht Bischof im römischen Sinne war, denn in ep. 38 nennt Gregor III. ausdrücklich den Vivilo als den einzigen bayrischen Bischof, der nicht extra ordinem ecclesiasticum vivens von Winfrid angetroffen worden sei; zweitens aber, daß Erembert zwischen 737 und 739 sich von Winfrid bewegen ließ, den römischen Primat anzuerkennen und von Winfrid sich konsekriren zu lassen; denn nach dem einstimmigen Zeugnis Willibalds cap. 7 und Othlons pag. 491 war er derjenige, welcher von Winfrid als Bischof von Freising eingesetzt wurde. Nach seines eigenen Nachfolgers Aribo Bericht (in dessen vita Corbiniani) war er Bruder und Nachfolger Corbinians — natürlich (wie sich aus ep. 38 unwiderleglich ergibt) als extra ord. eccl. vivens, d. h. als columbanischer Abtbischof. Daß Aribo diese seine frühere Qualität verschweigt und zu verhüllen sucht, ist ganz natürlich. Nachdem es einmal Stil und Brauch geworden, jene Columbaner dem Volke als falsi sacerdotes, adulteri, haeretici, idolatriae dediti darzustellen, verstand es sich von selbst, daß man einen Erembert, der den römischen Forderungen sich gefügt hatte und als „katholischer" Bischof gestorben war, dem Volke nicht als einen ehedem mit solcher Schande befleckten, sondern als einen makellosen Mann hinstellte, und um seinetwillen auch seinen Bruder und Vorgänger Corbinian zu einem römischen Heiligen aufstutzte (vgl. § 18). Analog war Willibald in betreff Willebrords verfahren (§ 11). — Daß Erembert Abtbischof in Freising war, und Flobargis Abtbischof in Salzburg, steht also urkundlich fest. Man kann nun fragen, warum der in so „hochmütigem Tone" geschriebene Brief Gregors ep. 37 nur an Wigbert und Vivilo, nicht auch an Erembert und Flobargis gerichtet worden sei. Gregor wird dazu wohl seine Gründe gehabt haben, aber wir wissen dieselben nicht. Von Flobargis, der bis an seinen Tod als unnachgibiger Gegner Winfrid gegenüberstand, mochte der letztere (737 in Rom) dem Papste berichtet haben, daß auf ihn ein päpstlicher Brief doch keinerlei Eindruck machen werde; in betreff Ereme berts ist beides möglich: daß er dem Winfrid 737 noch obstinat und ein päpstlicher Brief erfolglos — oder: daß er dem Winfrid schon traktabel und ein so scharfer, barscher Brief als unklug erschien. Wie dem sei — die durch ep. 38 urkundlich bezeugte Thatsache, daß Erembert 737 noch extra ord. eccl. stand, wird dadurch nicht erschüttert.

Das Ergebnis ist, daß noch anfangs 738 in Passau, wie in Salzburg und Freising je ein columbanischer Abtbischof sich befand. Daß auch Wigbert in Regensburg ein solcher war, geht aus ep. 37 hervor und wird auch von O. Fischer nicht in Abrede gestellt. — In vier Diözesen unter vier Abtbischöfen war das Bayerland geteilt. — Ebenso das Herzogtum Alemannien in die drei Diözesen Constanz, Straßburg und Speier.

§ 22. Nun fragen wir: was hat Winfrid ausgerichtet? Daß er nichts ausgerichtet habe, ist auch in meiner Irosch. M. K. nicht von mir behauptet worden; im Gegenteil nahm ich dort an (S. 418), daß Corbinians hinterlassener Bruder Erembrecht in Freising „aus einer ähnlichen friedliebenden und nachgibigen Kirchenpolitik, wie früher Willebrord" die bischöfliche Würde, die er bereits aus Gottes Hand besaß, sich von Winfrid noch einmal übertragen ließ, und ferner (irrig vgl. S. 139 Anm. 1), daß Vivilo ohnehin schon in Rom ordinirt gewesen sei. Dies Ergebnis modifizirt sich nun dahin, daß beide erst jetzt von Winfrid sich zu diesem verhängnisvollen Schritte bewegen ließen. Daß aber Herzog Odilo samt der Masse der Edlen und des Volkes den Bestrebungen Winfrids abhold waren, diesen Satz muß ich durchaus aufrecht erhalten.

Hören wir zuvörderst wieder Willibald, um dessen schillernden Bericht alsdann durch die Urkunden zu ergänzen und zu rektifiziren.

Et recedens non solum invitatus Boioariorum ab Odilone duce sed et spontaneus visitavit incolas. Diese Worte können sprachlich so übersetzt werden, wie O. Fischer dieselben (S. 94) übersetzt hat, nämlich so, daß die Apposition invitatus und spontaneus das Motiv angeben, warum Winfrid nach Bayern zurückkehrte. „Nicht nur eingeladen vom Bayernherzog Odilo, sondern auch aus eignem Antriebe begab er sich nach Bayern." Nur wird selbst O. Fischer zuzugestehen nicht umhin können, daß es ein entsetzlich platter, trivialer und überflüssiger Gedanke wäre, daß Winfrid nicht bloß auf Einladung Odilos sondern auch aus eignem Antriebe sich nach Bayern begeben habe. Angenommen aber, Willibald habe diese Trivialität wirklich sagen wollen, so würde gerade dann seine Aussage sich als eine falsche und unwahre herausstellen. Denn daß das Motiv der Rückkehr nach Bayern nicht in einer Einladung Odilos, sondern in jener mit dem Papste zu Rom gepflogenen Beratung lag, das hat sich uns § 20 bereits sattsam aus den Urkunden heraus-

gestellt. Das in Bayern zu Rechte bestehende Kirchenwesen soll er umstürzen; wäre dies auch Odilos Wille gewesen, so würde es der Bitte Gregors an die bayrischen Abtbischöfe: sie möchten, wenn ein Kleriker sich der katholischen Ordnung zu unterwerfen geneigt sei, demselben wenigstens keine Hindernisse in den Weg legen, wahrlich nicht bedurft haben; der Stab Sanft wie auch der Stab Wehe würden eine ganz andre Gestalt angenommen haben; überhaupt nicht an die Bischöfe, sondern an den Herzog würde dann Gregor geschrieben haben — Worte des Lobes, Worte der Ermunterung — und die columbanischen Kleriker hätten, wie 734 in Thüringen — sich fügen oder abdanken und auswandern müssen.

Daß Odilo den Winfrid in sein Land nicht geladen hat, ist also gewiß. Jene Worte Willibalds lassen nun aber sprachlich auch eine andere Übersetzung zu. Die beiden Appositionen können auch die gegebenen Umstände ausdrücken, unter denen Winfrid „die Einwohner der Bayern" (wie der treffliche Willibald schreibt!) besuchte. „Nicht nur, wenn (und wohin) ihn Odilo zu gehen aufforderte, sondern auch nach eignem Willen, besuchte er die Einwohner." Dann haben wir aber in diesen, absichtlich dunkel gehaltenen Worten, eine Andeutung, daß Winfrid gar nicht erst auf Weisungen und Aufforderungen des Herzogs wartete, sondern, ohne sich eben viel um dessen Wünsche zu kümmern, auf eigene Faust seinem Bekehrungswerke nachging. Er machte sich an Erembrecht und Vivilo, ohne lange zu fragen, ob das dem Herzog recht sei.

Für O. Fischer ist Willibald die eigentliche Geschichtsquelle, für uns nicht. Obige, wie wir überzeugt sind, richtige Auffassung der schillernden Worte des Biographen, gelten uns nicht als ein auf eigenen Füßen stehender Beweis, sondern zu solcher Auffassung nötigt uns eine besonnene und vergleichende Betrachtung der Urkunden. Die hier in Betracht kommende Urkunde ist nun der Brief Gregors III. an Winfrid vom 29. Okt. 739 (ep. 38). Der Papst spricht diesem seine Freude darüber aus, daß er mit Karl Martells Hilfe nicht nur nahe an 100000 Seelen „aus der Gewalt der Heiden befreit und in den Schoß der heiligen Mutter gesammelt habe[1]) sondern auch in Boioariorum provincia quae a te acta sunt agnoscentes." Gott habe

[1]) Daß in diese 100000 auch diejenigen inbegriffen sind, welche von den Columbanern schon bekehrt, nur noch nicht getauft waren, von Winfrid aber in Masse getauft wurden, versteht sich von selbst.

nämlich januam misericordiae et pietatis in illis partibus Speriis[1]) ad cognoscendam viam salutis ostium misericordiae aperuit. In Speier also scheint es Winfrid gelungen zu sein, den Liudo vollends auf seine Seite zu ziehen, der von irgend einer andern Seite her zuvor schon bearbeitet worden war (et misit angelum suum, qui praeparavit viam tuam ante te; ipsi gloria in saecula saeculorum!) — Von dort — so hatte Winfrid dem Papste berichtet — war er weiter gereist nach Bayern, wo er (siehe oben in § 21) fand, daß die Bayern „außer der kirchlichen Ordnung lebten, indem sie keine Bischöfe (im römischen Sinne) hatten" — wozu nun Gregor jetzt die Exzeption fügt: „außer den Vivilo, den ich vor einiger Zeit ordinirt habe." Daß Winfrid den Vivilo bewog, die Ordination in Rom sich erteilen zu lassen, war ein Erfolg, den er davontrug. Nun fährt Gregor fort: quia cum assensu Otile ducis eorundem Boioariorum seu optimatum provinciae illius tres alios ordinasses episcopos, et in quatuor partes provinciam illam divisistis . . . bene et satis prudenter peregisti, frater. Quoniam apostolicam preceptionem ex nostra vice implesti, et sicut tibi precepimus ita peregisti. Er solle nun fortfahren, das Volk in der sancta catholica Romanae sedis traditio zu unterrichten.

Vom Papste hatte Winfrid den Befehl empfangen, Bayern in vier Diözesen zu teilen, und außer jenem Vivilo noch drei Bischöfe einzusetzen. Nun berichtet er, daß er dies gethan habe „mit Zustimmung des Herzogs Odilo oder der Großen des Landes." Wir wollen das seu „oder" nicht pressen; in der damaligen Latinität steht es oft geradezu für et. Immerhin wird man fragen dürfen, ob dieser Bericht

---

[1]) Hesperiis liest der einzige cod. C. Jaffe hält dies mit Recht für eine Korrektur. Partes Speriae kann nichts andres bezeichnen, als den Speiergau; dieser gehörte freilich nicht zu Bayern, sondern zu Alemannien. Aber in den folgenden Worten ist ja erst wieder von neuem davon die Rede, daß Winfrid nach Bayern gegangen sei. — Wenn also O. Fischer (S. 94 u. 96) den Winfrid von Pavia „über den Brennerpass reisen und „nicht in Alemannien sondern in Bayern den nächsten Schauplatz seiner Thätigkeit finden" läßt, so ist davon das gerade Gegenteil wahr. Von Pavia aus über den Splügen reiste Winfrid den Rhein hinab bis Speier, und ging nachher von dort erst nach Bayern. Auch gegen Ende des Briefes wird Winfrid angewiesen, nicht uno loco zu verweilen, sondern auch die Herzen derer zu befestigen, qui rures (rudes?) sunt in illis Speriis partibus.

ganz aufrichtig und wahr sei. In die vier Diözesen: Regensburg, Freising, Passau und Salzburg war Bayern schon geteilt, und zwei der von Winfrid eingesetzten Bischöfe: Vivilo und Erembrecht, waren schon vorher Abtbischöfe dieser Diözesen gewesen. Insoweit also hatte Winfrid den assensus Otile ducis freilich für sich; mochte es Odilo noch so unangenehm sein, daß diese beiden Bischöfe durch ihr Thun Bresche legten in die bisher rein columbanische Landeskirche — gegen die Einteilung in vier Diözesen und gegen die Personen Vivilos und Ereмberts wird Odilo insofern nichts eingewendet haben, als dies keine Neuerungen involvirte. Ob er auch mit den andern beiden Bischöfen Winfrids so zufrieden war? Möglich, daß für deren Wahl Winfrid sich nur auf den assensus einzelner optimates berufen konnte. Wir werden sehen.

Auffallend ist zunächst schon die große Vorsicht und ungewöhnliche Milde, welche dem Winfrid bei der weiteren Romanisirung Bayerns anbefohlen wird. In Thüringen waren 734 die columbanischen Kleriker teils aus dem Lande gejagt teils abgesetzt worden; in Bayern soll Winfrid „die Priester, welche er hier gefunden hat, wenn dieselben von ungültigen oder zweifelhaften episcopis ordinirt worden waren, dafern sie selbst catholici viri omnemque legem sanctam edocati seien, einfach von ihren neuen Bischöfen bestätigen und konsekriren lassen.“ Ebenso sollen die per diversitatem et declinationem linguarum gentilitatis getauften (ein Beweis, daß die Columbaner die Taufe nicht in lateinischer sondern in der Landessprache zu erteilen pflegten) nicht neu taufen, sondern nur firmen. Vivilo, wird dann wiederholt, episcopus a nobis est ordinatus. Et si aliquid excedit extra canonicam regulam, doce et corrige eum juxta Romanae ecclesiae traditionem — ein neuer Beleg (neben ep. 37), daß Vivilo Glied der columbanischen Kirche war. Trotz seiner Ordination in Rom wird gar nicht anders erwartet, als daß er von seinen columbanischen Kirchengewohnheiten nicht ohne weiteres lassen werde. — Dann ist von einem Konzil die Rede, welches Winfrid juxta ripam Danuvii halten solle — welches aber dort nie gehalten worden ist.

Jene Vorsicht und Milde wäre doch wohl nicht nötig gewesen, wenn Odilo zu Winfrids Planen und Bestrebungen so gestanden hätte, wie einst Oswin zu Wilfrid, oder wie 733 die fränkischen Sendgrafen in Thüringen zu Winfrid selbst.

Nun sehen wir uns aber den weiteren Verlauf der Dinge an!

Vier Bischöfen hat Winfrid die vier Diözesen Bayerns übergeben (ep. 38: außer Vivilo tres alios ordinasses episcopos, et in quattuor partes provinciam illam divisistis, i. e. quattuor parochiae, ut unusquisque episcopus suam habeat parrochiam); während er in Passau Vivilo, in Freising Erembert beließ, deren ersteren er bewogen hat, sich in Rom die Ordination zu holen, deren zweiten er selbst konsekrirte, so ernannte er (Willib. cp. 7, p. 457, Othlon p. 491) für Salzburg einen Mann nomine Johannes, für Regensburg einen gewissen Goibald, (bei Othlon: Gewibold).

Nun wissen wir aber, daß sich Wigbert noch 754 als Bischof in Regensburg und Flobargis bis zu seinem Tode 748 in Salzburg behauptete, und daß Odilo 748 ihm einen geborenen Iren Virgilius zum Nachfolger gab, der, ebenso wie Flobargis, von Winfrid sich konsekriren zu lassen sich weigerte. Die urkundlichen Belege sind folgende.

Wigbert, welcher nach Aventin 754, nach den annal. Franc. (bei Pertz I, 18) 756 starb, schrieb 754 („im 3. Jahr Pipins, 7. indict.) als mehr als neunzigjähriger Greis an den damals zwölfjährigen Herzog Thassilo (748—788, geb. 742) einige eigenhändige Zeilen — einen Segenswunsch wie zum Abschied enthaltend —, aus denen hervorgeht, daß er nicht nur mit dem herzoglichen Hause im besten Einvernehmen stand, sondern zu Thassilo auch noch die Stellung eines geistlichen Vaters und Seelsorgers einnahm. Das Briefchen hat Aventin aufgefunden und ann. 3, 7, 4 mitgeteilt. Wigbert entstammte dem agilolfischen Hause (Pertz I, 18), und da er um 754 ein Neunziger, also etwa um 662 geboren war, so hatte er die Ankunft Ruperts in Bayern (696) als etwa 34jähriger Mann erlebt und war ein unmittelbarer Schüler Ruperts gewesen. Wahrlich, man begreift, daß Odilo einen solchen Mann nicht fallen ließ um eines Goibalds willen, den der Eindringling Winfrid an dessen Stelle setzen wollte. — Jene Zeilen lauten: Scripsi ego ipse Whicbertus, quamquam peccator (die bekannte Art, wie die columbanischen Äbte und Kleriker in ihren Briefen sich regelmäßig zu benennen pflegen) episcopus jam senex, puto nonagenarius aut supra, dolentibus membris et caligantibus oculis, hoc non quasi potens, sed pro studio caritatis quam circa te habeo, quia volebam, dum saeculi dignitatem regis,

vitam aeternam nunquam perdas. Pax tibi et vita a domino augeatur. Amen et fiat, fiat. Erinnern wir uns, daß episcopus im columbanischen Kirchenwesen nur eine Funktion, keinen Ordinationsgrad, bezeichnete, und daß niemals ein Columbaner nach Niederlegung der episkopalen Funktion den Titel episcopus noch fortgeführt hat, so haben wir in diesem Briefe den urkundlichen Beweis, daß Wigbert 754 noch thätsächlich Bischof der Regensburger Diözese war. Er ist Bischof,[1] aber nicht aus dieser seiner bischöflichen Amtsgewalt, sondern aus inniger persönlicher Liebe schreibt er diesen Wunsch, daß Thassilo, während er die irdische Regentenwürde bekleide, das ewige Leben nie verlieren möge. — Daß Wigbert unter Odilos und Thassilos Schutze sich als Abtbischof der Regensburger Diözese behauptete, und Goibald nicht zur Anerkennung und Funktion gelangte, bestätigt sich ferner durch die Thatsache, daß auch noch nach Wigberts Tode — bis 975 — sich die spezifisch-columbanische Einrichtung (welcher Goibald sofort ein Ende würde gemacht haben) erhielt: daß der Abt von St. Emmeran und der Bischof von Regensburg in einer Person vereinigt waren (S. die Belege bei Rettb. II, 270). Auch aus dem (wie der

---

[1]) Was Winfrid nicht gelang ist O. Fischer (S. 97) gelungen: er hat Wigbert doch abgesetzt! „Es bedarf dieses unerwiesenen kirchenpolitischen Gegensatzes nicht" — der Gegensatz Winfrids gegen die Columbaner ein unerwiesener!!! — „um zu erklären, daß Wigbert in die neue Organisation nicht eintrat. Er war damals ein Greis von wenigstens 75 Jahren, dazu von gebrechlichem Körper; das allein genügte, um ihn zur Bekleidung eines Bistums unter neuen Verhältnissen nicht geeignet erscheinen zu lassen." — Wenn Wigbert das Alter von mehr als 90 Jahren erreicht hat, so ist zu schließen, daß er 15 Jahre früher noch nicht dekrepid gewesen sein kann: wenn er 754 als etwa 92jähriger Greis über dolentia membra und caligantes oculi klagt, so ist es lächerlich, hieraus zu folgern, daß er 739 mit etwa 77 Jahren „von gebrechlichem Körper" gewesen sei. Daniel von Winchester wurde schon 732 als „blind" bezeichnet (in jenen Zeiten hieß blind auch wer aus Weitsichtigkeit nicht mehr gut lesen konnte) und hat gleichwohl bis 744 sein Bistum versehen. Und von Winfrid hebt O. Fischer (S. 259) mit Nachdruck hervor, daß er als ein Achtziger noch seinem arbeitsvollen Beruf genügte. — Da der kirchliche Gegensatz zwischen den Columbanern (Wigbert war unmittelbarer Schüler Ruperts!) und Winfrid pag. 97 zwar „unerwiesen" pag. 67 und 72 aber von O. Fischer selbst anerkannt ist, so werden wir doch besser thun, auf diesen Gegensatz zu rekurriren, als mit kindischen Einfällen die urkundlich belegte Thatsache, daß Wigbert bis an seinen Tod Bischof war, über den Haufen rennen zu wollen.

Inhalt zeigt, lang nach Wigberts Tode gedichteten) Vers in Mabillons analectis, p. 347: Hic Reginensis sedes vocitatur ab urbe, quam rexit primo Wicterpus episcopus ille, geht hervor, daß Wigbert im Amte geblieben und als erster in der Reihe der nachfolgenden Bischöfe betrachtet worden ist. Wäre Goibald auf den bischöflichen Stuhl gelangt, so ist klar, daß man in der Folgezeit ihn als den die Reihe der Regensburger Bischöfe eröffnenden primus Reginensis episcopus würde betrachtet haben.

Eine direkte Nachricht, daß auch Flobargis in Salzburg sich gegen Winfrids Johann behauptet habe, besitzen wir nicht, aber eine um so schwerer wiegende indirekte, welche uns zugleich zeigt, auf welcher Seite Odilo mit seinen Sympathieen stand. Im Jahre 745 hat Odilo auf den erledigten Bischofsitz von Salzburg einen Iren, den Virgilius, gesetzt. Nach einem Bericht (bei Kleinmayrn, Anh. S. 9) soll Virgilius sich von Irland aus zu Pipin II. nach Chiersy begeben und von ihm zwei Jahre später das Salzburger Bistum empfangen haben (concessit ei episcopatum Salzburgensem). Zwar war nicht Pipin sondern Karlmann der Herrscher Austrasiens, aber 743 waren beide in Bayern, schlossen 744 mit Odilo einen Friedensvergleich, und so ist möglich, daß Odilo bei diesem Frieden von Pipin das Zugeständnis erlangte, durch Virgils Einsetzung das columbanische Kirchentum weiter aufrecht zu erhalten. Als einen Iren bezeichnet ihn ausdrücklich die, 874 geschriebene Hist. de conversione Bajoar. et Carant., und hat noch die wichtige Notiz aufbewahrt, daß Virgil die ersten zwei Jahre proprium episcopum suum secum comitantem de patria, nomine Dobda gehabt, durch ihn den episcopatus verwaltet, und dann erst auf Bitten der Gemeinden und der anderen praesules denselben in eigner Person übernommen habe „767, 17 Cal. Jul." — wo DCCLXVII offenbar verschrieben ist für DCCXLVII. Wer die columbanische Kirchenverfassung kennt, versteht diese Notiz. Der Abt konnte einen episcopus im columbanischen Sinne neben sich haben, der unter seiner Oberaufsicht die Diözese kirchlich regierte — das that Dobda zwei Jahre lang — oder er konnte selbst Abt und Bischof in einer Person sein — das war Virgil vom 15. Juni 747 an. Ob bei dieser Übernahme der Episkopalfunktion nach columbanischer Verfassung ein besondrer Akt der Weihe stattzufinden pflegte, ist unbekannt. Der Ausdruck der Hist. convers: postea vero petentibus populis et

episcopis regionis illius consensit consecrationem accipere et ordinatus est a comprovincialibus praesulibus ad episcopatum nat. Dom. 767 (747) sub die 17 Cal. Jul. kann möglicherweise nur auf Rechnung des Autors jener hist. kommen, der sich eben (874) keinen Antritt eines Episkopates ohne vorangegangene Konsekration denken konnte. (Vgl. unten § 27.) Wichtig sind ferner die urkundlich belegten Nachrichten, erstens daß ihm noch den 1. Mai 748 ep. 66 von Papst Zacharias nicht einmal der Titel presbyter, geschweige die Bischofswürde zuerkannt wird, weil er sich dem römischen Primat trotz päpstlicher Drohbriefe nicht fügen wollte (Bonif. ep. 66, Zacharias an Winfrid über Sydonius und Virgilius: docuisti enim eos et non susceperunt.) — zweitens daß Virgil auch noch unter Thassilo 758 als abbas betitelt wird. Bis an sein Lebensende (s. unten § 29) hat Virgilius dem römischen Primat Widerstand geleistet. Er war also ein sehr eifriger, sehr entschiedener Columbaner. Daß Odilo einem solchen Mann das Abtbistum Salzburg verlieh und ihn bis zu seinem Tode (Odilo starb 748) schützte und aufrecht erhielt gegen alle Drohungen Winfrids und des Papstes, das ist eine Thatsache, die uns denn doch deutlich zeigt, daß Odilo mit ganzem Herzen auf Seiten des columbanischen Kirchentums stand und Winfrid widerstand, soweit er immer konnte.

Das war das geschichtliche Verhältnis zwischen Odilo und Winfrid, welches Willibald nicht ganz verschweigen konnte, aber nicht offen heraussagen durfte und darum unter jener diplomatischen Phrase: non solum invitatus ab Odilone sed et spontaneus etc. halb verhüllt, halb hervorschimmern läßt. Wir haben nicht die Urkunden nach der, unter scharfer Censur des Lullus für das große Publikum verfaßten Vita sondern diese nach jenen zu interpretiren. Wenn O. Fischer von geschichtlicher Forschung überhaupt einen Begriff hätte, so müßte er dies wissen. —

Wie stand es nun bei solcher Lage der Dinge mit Flobargisus? Die Annahme Rettbergs (II, 233), Flobargis müsse vor 739 schon wieder „abgetreten" sein, weil in ep. 38 Vivilo als „einziger Bischof in Bayern" erwähnt werde, ist gänzlich nichtig. Als einziger von Winfrid (737) vorgefundener[1]) römisch-katholischer Bischof in

[1]) Im Jahr 739, als Gregor den Brief schrieb, war mittlerweile (wie wir oben sahen) auch Erembert in die Reihe der römisch-katholischen Bischöfe eingetreten. Er war ja einer der tres alii episcopi, von denen Gregor als von jüngst durch Winfrid ernannten schreibt.

Bayern wird Vivilo erwähnt. Wäre jener Schluß Rettbergs richtig, so müßte auch folgen, daß es keinen Abtbischof Wigbert und keinen Erembert gegeben habe, deren Existenz gleichwohl feststeht. — Daß Flobargis vor 739 oder gar schon vor 737 gestorben oder abgetreten sei, dafür ist gar kein positiver Anhaltspunkt vorhanden. Die Frage kann nur sein, ob sein von Winfrid ihm auf die Nase gesetzter Gegenbischof Johann sich etwa neben ihm zu behaupten vermochte, oder gar nicht zur Ausübung seiner bischöflichen Würde kam. Für die erstere Annahme kann man sich auf jenen Zusatz zur vita primig. Rudberti berufen, jenen Abtskatalog von Salzburg; denn da wird nach Flobargis als siebenter Bischof Johann genannt. Indessen dürfen wir nicht vergessen, daß die vita primig. erst 873 geschrieben ist, und daß der, welcher jenen Abtskatalog beigefügt hat, so gewiß er die Namen Rudbert, Vitalis, Anzologus, Savolus, Ezius, Flobargisus aus einer alten columbanischen Aufzeichnung geschöpft haben muß, ebenso den Namen Johannes aus Willibald und Othlon geschöpft haben kann. Willibalds Art der Erzählung mußte ihn auf die Meinung bringen, daß Johann von 739 an wirklich als Bischof amtirt habe. Da hier eine Abhängigkeit von Willibald nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich ist, so würde jener Abtskatalog die Dignität einer selbständigen Quelle nicht einmal in Anspruch nehmen können.[1]) Ich möchte nun aber doch glauben, daß der Schreiber jenes Zusatzes noch mehr gewußt habe, als was ihm Willibald bot. Es ist sehr auffallend, daß, nachdem er von den vorangehenden Abtbischöfen die Aufeinanderfolge, sowie deren Tod (oder bei Anzologus die Amtsniederlegung, depositio) in schlichten Worten gemeldet hat, er den Flobargis mit einer besonderen Glorie umgibt — quo migrante de seculo iterato illa sedes honorata refulsit episcopo Flobargiso — wogegen es gewaltig absticht, wenn er nun fortfährt: post quem Johannes pastoralem gessit in sede prefata curam. „Unter Bischof Flobargis leuchtete der Bischofssitz wieder in Ehren auf; nach ihm übte Johannes dort pastorale cura animarum.“ Dem Johann gibt er nicht einmal das Prädikat episcopus; Johann übt nur in der sedes, das kann heißen: im Sprengel, Seelsorge. War dem Schreiber dieser Worte irgend eine Notiz zugekommen, daß es mit Johannes

[1]) Noch weniger natürlich die aus dem 12. Jahrh. stammenden versus memoriales bei Rettb. II, 232 Anm. 7, welche ebenfalls Johann nach Flobargis nennen.

Amtirung nicht so brillant bestellt war, daß er nicht oder nur von einem Bruchteil der Kleriker und Adligen der Diözese anerkannt war, so konnte er gerade so schreiben, wie er geschrieben hat.

Man wird also unbedingt zugeben müssen, daß diese, aus dem Ende des 9. Jahrh. stammende Notiz, es stehe mit ihr wie es wolle, keinen urkundlichen Beweis für Flobargisus Absetzung oder Amtsentfernung, sondern weit eher für das Gegenteil bildet. „Post quem“ konnte der Mann schreiben, wenn Flobargis 745 starb, und Johann sich auch Virgil gegenüber als Gegenbischof noch eine Zeit lang behauptete — oder, wenn er selbst über die näheren Umstände und Verhältnisse nicht ganz im klaren war.

Kehren wir von dieser späten Aufzeichnung von 873 nun auf den sichreren Boden der Zeit Odilos und ihrer Urkunden zurück, so steht uns die Einsetzung des standhaft romfreien columbanischen Iren Virgilius und der ihm durch Odilos ganze Lebenszeit von diesem, und dann noch 19 Jare von Thassilo gewährte Schutz als Felsengrund fest, von dem aus wir rückwärts schließen können. Hat Odilo den Wigbert in seinem Amte als regierenden Abtbischof der Diözese aufrecht erhalten, und hat er 743 die Diözese Salzburg, ohne nach Winfrid und dem Papste zu fragen, mit einem standhaften, unbeugsamen columbanischen Iren besetzt, so ist wahrlich nicht anzunehmen, daß er vier Jahre zuvor in eben diesem Salzburg den Flobargis habe fallen lassen. Denn da ihm an der Erhaltung des columbanischen Kirchentums notorisch so viel lag, so mußte er doch wohl einsehen, daß es viel leichter war, dasselbe, wo es bestand, zu erhalten, als, nachdem es durch einen Johann erst ausgerottet gewesen wäre, es wieder herzustellen. Aus diesen Gründen halte ich meine Überzeugung aufrecht: daß auch Flobargis in seinem Amte von Odilo aufrecht erhalten worden ist.

§ 23. Und wenn nun Odilo nur mit Schmerz und Ärger sehen konnte, daß die Bischöfe zweier Diözesen, Vivilo in Passau und Erembert in Freising, sich von Winfrid hatten beschwatzen lassen, ihre Bischofswürde sich, der eine vom Papste, der andere von Winfrid übertragen zu lassen, und dadurch in ein Pflicht- und Abhängigkeitsverhältnis unter dem römischen Stuhle gerieten, das — so mild auch fürs erste der Papst (ep. 38) zu verfahren für klug fand — mit der Zeit doch unausbleiblich zur Abschaffung der columbanischen Kirchenordnung und strammer Einführung der römischen Satzungen führen mußte: so war

er seinerseits bestrebt, durch Stiftung einer ganzen Reihe neuer columbanischer Cönobien gerade in der besonders gefährdeten Diözese Passau das columbanische Kirchentum zu stärken. Die alten bayrischen Chronisten (chron. Bavariae, Norici chron., chron. Mellicense, Pertz, scriptor. II, 66) melden einstimmig, daß Odilo, von dem bekannten und hervorragenden Columbaner Pirmin beraten, 741 das Kloster Altaich (d. h. Niederaltaich, vgl. Rettb. II. 253 f.) in der Passauer Diözese, stiftete, und daß dazu (ganz nach columbanischem Brauche) eine Zwölfzahl von fratres aus Pirmins Cönobium Augia major (Reichenau) ins Land gerufen wurden. Jener Abtbischof Heddo von Straßburg, an den der barsche Brief Gregors (ep. 37) mit gerichtet, der also einer der „gentilitatis ritum et doctrinam Britonum“ sequentes et tuentes war, soll nach Aventin (I, p. 257) die Sendung jener Mönche vermittelt haben. Die in einem jüngern Berichte behauptete Mitwirkung Pipins ist durchaus unwahrscheinlich; Pipin stand damals in Feindschaft mit Bayern. — Ebenso gründete Odilo um diese Zeit das Cönobium Osterhofen, ebenfalls in der Passauer Diözese; eine Neugründung als Benediktinerkloster wird im 12. Jahrh. gemeldet; aber schon Wessobrunner Nachrichten aus dem eilften (Mon. Boic. VII, p. 373) berichten, daß Odilo selbst mit seiner Gemahlin Hildrud dort begraben sei; die marmornen Grabsteine wurden noch zu Aventins Zeit gezeigt, und dieser (ann. p. 265 und 257) sprach ebenfalls die Überzeugung aus, daß Osterhofen zu den von Odilo unter Pirmins Mitwirkung gegründeten Cönobien gehöre. Ein drittes war Monsee, nach einigen Nachrichten von Odilo, nach andern von Thassilo gegründet; urkundlich von letzterem, aber erst 777, ist Kremsmünster gestiftet (Mon. Boic. 28, 2 p. 197). Auch Pfaffenmünster und Niedernburg (Diöz. Passau) sind nach Aventin von Odilo gegründet. Daß er diesen Cönobien für die nötige Selbständigkeit durch Exemtion von Vivilos bischöflicher Gewalt gesorgt haben werde, darf man wohl als selbstverständlich annehmen.[1])

[1]) O. Fischer läßt (S. 98) sogar auch Benediktbeuren von Odilo gegründet werden!!! Davon hat doch bisher noch niemand etwas gewußt! Die um 1070 und 1150 geschriebenen legendarischen Nachrichten lassen Benediktbeuren im J. 740 von Thassilo, der erst 742 geboren — und von Papst Zacharias, der erst 741 Papst wurde, gegründet werden, und sind eben darum für jeden Verständigen ohne allen historischen Wert. Es sind legendarische Versuche, jener Benediktinerabtei ein höheres Alter anzudichten, als dieselbe wirklich hatte.

Fünftes Kapitel.

Winfrids Thätigkeit in Austrasien unter Karlmann und Pipin.

§ 24. Das Jahr 741 war für das columbanische Kirchentum in Deutschland ein verhängnisvolles. Am 15. Oktober dieses Jahres starb Karl Martell.[1]) Martell war seinem innern Menschen nach Kriegsheld und Politiker; wenn er Winfrids Thätigkeit, wie wir sahen, begünstigt hat, so war ihm dies doch nur Mittel für politische Zwecke; er wollte sich und seines Hauses Zukunft auf den römischen Stuhl stützen, diesen zum Bundesgenossen werben; so erfüllte er, soweit anderweitige politische Rücksichten es zuließen, des Papstes Wünsche und half ihm seine kirchlichen Intentionen ausführen. Karlmann hingegen, welcher

[1]) Unser gelehrter Gegner O. Fischer beweist seine Befähigung zu historischen Untersuchungen höheres Stiles, indem er S. 101 den Karl Martell noch im Jahre 742 am Leben sein läßt. Denn von der Einsetzung der drei neuen Bischöfe von Erfurt, Würzburg und Buraburg, worüber Winfrid dem Papste Zacharias im Herbst 742 berichtet, und von der ebendas. (ep. 112) berichteten Berufung Winfrids an Karlmanns Hoflager, sagt O. Fischer: „Ob Karlmann damals so selbständig regierte, daß er der Genehmigung seines Vaters nicht bedurfte, oder ob er den Bonifatius etwa zu seinem Vater hingeführt hat, mag dahingestellt bleiben“ —!! Gregor III. starb den 29. Nov. 741; den 3. Dez. wurde Zacharias gewählt; vor Anfang 742 konnte Winfrid kaum Kunde von der Neuwahl haben; als er an den neuen Papst schrieb, konnte er ihm schon melden: quod Carlomanus dux Francorum me, arcessitum ad se, rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum (in)cepere(m) congregare; die nach Karl Martells Tode erfolgte Teilung des Reiches zwischen Karlmann und Pipin war geschehen. Da nun Winfrid jedesfalls über die Gründung der drei neuen Bistümer dem Papste sogleich geschrieben und dessen Bestätigung erbeten hat, so versteht es sich, daß auch diese Gründung unter Karlmann und mit dessen Genehmigung, mithin nach Martells Tode erfolgte. — Da die Antwort des Papstes (ep. 43) vom 1. April 743 datirt ist, und nicht anzunehmen ist, daß derselbe in so wichtiger Sache den Winfrid ein ganzes Jahr lang werde auf Antwort haben warten lassen, so kann letzterer seinen Brief nicht (wie Jaffe meint) zwischen Januar und März 742, sondern wird ihn wohl erst im Herbst 742 geschrieben und nach Rom geschickt haben — nachdem er im Sommer die Reise an Karlmanns Hof gemacht und dann die Gründung der drei Bistümer vorgenommen hatte.

Austrasien erhielt, war ein persönlich begeisterter Freund des Benediktinerordens und somit des römischen Stuhles, wie er denn wirklich später, der Welthändel müde, auf den Monte Cassino sich zurückzog und den Ruf und Namen eines Heiligen sich zuzog. Ihm war die Unterwerfung der Kirche unter den Stuhl Petri religiöse Herzenssache. Der verlotterte Zustand der fränkischen Landeskirche, wo die besten Pfründen an höchst ungeistliche Kriegsleute und Vasallen vergeben waren, mochte ihm ja wohl den Gedanken nahe legen, daß nur durch den Einfluß des Papstes sich geordnetere kirchliche Zustände würden herstellen lassen; man begreift aber nun, daß er, mit den Zuständen in Alemannien und Bayern persönlich unbekannt, bei den Klerikern des columbanischen Kirchentums, weil er von ihnen hörte, daß sie sich Rom nicht unterwerfen wollten, sofort ähnliche Verlotterung, wie in der fränkischen Kirche, unbesehens voraussetzte, und durch die liebevollen Schilderungen, welche ihm Winfrid von den falsis et adulteris sacerdotibus machte, in dieser Vorstellung noch bestärkt wurde.

Den Winfrid citirte er im Winter 741—742 oder im Vorfrühling 742 an seinen Hof, und beauftragte ihn (ep. 42), alsbald in Austrasien eine Synode zu halten; er selbst sei fest entschlossen, de ecclesiastica religione, quae jam longo tempore, i. e. non minus quam per LX vel LXX annos calcata et dissipata fuit, aliquid corrigere et emendare. Man kann sich denken, mit welcher Freude Winfrid diese Aufträge übernahm. Diese persönliche Zusammenkunft wird es gewesen sein, die er benutzte, um nun sogleich auch für die Gründung von Bistümern in Hessen und Thüringen (die er sicher schon lange geplant und für die er die geeigneten Männer sich ausersehen hatte) die Gutheißung und Unterstützung des Majordomus zu erlangen. Diese erfolgte, und so gründete er für Hessen das Bistum Buraburg (Fritzlar), für Thüringen die beiden Bistümer Würzburg und Erfurt. Für Würzburg ernannte er Burghard, für Buraburg Witta;[1]) den Namen des Erfurter Bischofs nennt Zacharias in seinem Bestätigungsschreiben (ep. 43) nicht.

Der päpstlichen Bestätigung bedurften ja die neuernannten Bischöfe

---

[1]) Zwei persönliche Bekannte unsres O. Fischer, wie dieser (S. 101) schreibt: „Merkwürdigerweise kennen wir von den drei thüringischen (sic!) Bischöfen nur zwei persönlich."

nach kanonischem Recht.[1]) Aber Gregor III. war den 29. Nov. 741 mit Tod abgegangen, und in Papst Zacharias den 3. Dez. ein Mann an seine Stelle getreten, der an schneidiger Schärfe seinen Vorgänger fast in gleichem Grade übertraf, wie Karlmann seinen Vater an religiösem Parteigeist. Was war nun von dem Zusammenwirken dieses Kleeblattes: Karlmann, Winfrid und Zacharias zu erwarten?

Was er geleistet habe, faßt Willibald cp. 7, p. 458 in die Worte: Cumque Carli . . . temporale finitum esset regnum, et filiorum ejus Carlomanni et Pippini roboratum est imperium, tunc quippe domino Deo opitulante ac suggerente scto Bonifacio archiepiscopo, religionis christianae confirmatum est testamentum, et orthodoxorum patrum synodalia sunt in Francis correcta instituta, cunctaque canonum autoritate emendata atque expiata. Et tam laicorum injusta concubinarum copula partim, exhortante sancto viro, separata est, quam etiam clericorum nefanda cum uxoribus conjunctio sejuncta ac segregata. Denn das Volk (plebs) sei proprio implicata arbitrio et hereticorum suggestione decepta gewesen. Einführung des römischen kanonischen Rechtes, Abschaffung der von einem „häretischen" Klerus als erlaubt betrachteten Priesterehe — cum uxoribus conjunctio — das wars, was Winfrid durchführte. Von Klerikern, welche Konkubinen gehalten hätten, sagt Willibald nichts; nur von lüderlichen „Laien" weiß er, die auf Winfrids Ermahnung ihre Konkubinen entlassen hätten. Hier ist also Willibald ehrlich.

Nicht so ehrlich ist Winfrid, wenn er in jenem ersten Schreiben an Zacharias (ep. 42) die Zustände Austrasiens in folgenden Worten schildert: Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laïcis — das galt vom westrheinischen Teile Austrasiens, wo unter Karl Martell viele Pfründen ohne weiteres Kriegsleuten und weltlichen Vasallen übertragen worden waren — vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis, seculariter ad perfruendum — hier hat er offenbar auch noch jene nämliche fränkischen Laien-Kleriker im Auge,

[1]) O. Fischer schließt (S. 103) daraus, daß Winfrid für die geschehene Einsetzung der Bischöfe die päpstliche Bestätigung einholt, daß — „letztere gar kein kirchenrechtliches Erfordernis gewesen sei."

welche in der That und Wirklichkeit ein zuchtloses Leben führten; es seien unter ihnen[1]) Diakonen vorhanden, welche a pueritia in stupris et adulteriis gelebt, ja wohl je vier bis fünf Konkubinen gehalten; es seien Priester, die in solchen Sünden fortgefahren und dann gleichwohl zu Bischöfen ernannt und konsekrirt worden seien; wiederum gebe es andere Bischöfe, welche, wenn nicht fornicatores vel adulteri, doch ebriosi oder venatores seien, et qui pugnant in exercitu armati et effundebant propria manu sanguinem hominum sive paganorum sive christianorum. Die Perfidie Winfrids liegt hier nur in dem, was er verschweigt. Nachdem in seinen früheren Berichten an den römischen Stuhl die stabile Anklage gegen die in Priesterehe lebenden columbanischen Kleriker: daß sie „adulteri" seien, erhoben worden war, hätte es die Ehrlichkeit verlangt, daß er die beiden Kategorien: der wirklich lüderlichen linksrheinisch-fränkischen Kleriker — der laici, wie Willibald sie nennt — und der rheinischen und ostrheinischen columbanischen Kleriker, welche die conjunctio cum uxoribus (wie Willibald die Sache richtig bezeichnet) für erlaubt hielten, deutlich unterschieden hätte. Indem er hier von den letzteren ganz schwieg, mußte Zacharias auf die Meinung kommen, daß sie — die früher so oft als falsi et adulteri sacerdotes bezeichneten — unter jenen „adulteratis clericis scortatoribus et publicanis" mit inbegriffen und von gleichem Kaliber seien.[2])

---

[1]) Si invenero inter illos, schreibt er. Ich meinte (Irosch. M. K. S. 421) dies in futuralem Sinne, aus Ausdruck einer böswilligen Vermutung, eines blinden Argwohns fassen zu müssen. Aber die Vergleichung mit ep. 100 (s. oben § 19), wo er zwei konkrete Fälle, die ihm zur Entscheidung vorlagen, ebenfalls mit dum invenero . . . vel si invenero . . . einführt, lassen mich schließen, daß diese Redewendung ihm geläufig war, um wirklich vorgefundne Fälle vorzutragen.

[2]) In dem nämlichen Briefe bittet Winfrid alsdann um die licentia, sich selbst einen Priester zum Nachfolger auswählen zu dürfen, was ihm Gregor III. in Zacharias Gegenwart einst schon zugesagt habe. In seiner Antwort (ep. 43) schlägt ihm Zacharias dies Begehren, als contra omnem ecclesiasticam regulam, rund ab (nulla ratione concedi patimur), und gestattet ihm nur einen adjutor (ohne spes succedendi). — Ferner enthält der Brief eine Anfrage wegen eines eherechtlichen Falles, und einen Ausdruck der Verwunderung über die in Rom noch immer gefeierten Saturnalien (Fasching), deren Kunde den Alemannen und Bayern zu großem Ärgernis gereiche. (O. Fischer S. 114 nennt das: „Bonifaz tritt gegen das Papsttum mit Entschiedenheit auf" — !) Darauf antwortete der Papst: haec et nobis et omnibus christianis dete-

Und so hat es denn auch Zacharias aufgefaßt. In seiner Antwort vom 1. April 743, worin er die drei neu ernannten Bischöfe bestätigt, weist er ihn an, si quos reppererit episcopos, presbiteros aut diaconos . . . in adulterio, vel si plures uxores abuerunt, aut si sanguinem christianorum sive paganorum effuderunt, oder aliis capitulis canonibus obviasse, so seien solche abzusetzen. Aber damit ist er sogleich auch an den verheirateten columbanischen Klerus erinnert, und wirft diesen in einen Topf mit jenen, indem er unmittelbar den Relativsatz anknüpft: qui tales a suo tantum proprio ore false nominantur sacerdotes, et deteriores secularium esse noscuntur, qui se neque a fornicationibus neque a nefariis matrimoniis abstineunt neque ab hominum sanguinis effusione manus servant innoxias. Er setzt dann lichtvoll auseinander, daß die Stelle 1 Tim. 3, 2 nur von einer, vor der empfangenen Weihe eingegangenen Ehe gelte, welche aber nach empfangener Weihe sofort aufzulösen sei (nam a die suscepti sacerdotii etiam ab ipso proprio conjugio prohibendi sunt) jener Grundsatz, den O. Fischer für eine Neuerung hält, den aber schon das Conc. Turonense I. (461) can. 2 zum Gesetz erhoben und Leo (440—461) schon bis auf die Subdiakonen ausgedehnt hatte.[1])

§ 25. Es kam zur Abhaltung jenes austrasischen Konzils, das unter dem Namen des Concilium Germanicum bekannt ist, den 21. April 742. Der Ort, wo es gehalten wurde, wird uns nicht genannt; da aber Karlmann, wie er in seinem Bestätigungsdekret der Beschlüsse des folgenden (zu Lestines 744 gehaltenen) Konzils (ep. 47) sagt, daß er jenes erstere einberufen habe, so versteht sich von selbst,

---

stabile et perniciosum esse judicamus, sagt aber kein Wort, daß er es abschaffen, sondern nur, daß er auguria nicht dulden werde und dieselben schon bei seinem Amtsantritt streng untersagt habe (amputavimus).

[1]) Eine spätere Stelle bezieht sich auf episcopi et presbyteri generis Francorum, welche fornicatores acerrimi waren und behaupteten, sie hätten die licentia, gleichwohl als Kleriker zu fungiren, vom Papst erhalten (ep. 42 p. 116). Darauf antwortete Zacharias (ep. 43, p. 121) natürlich, das sei erlogen. — Als Kuriosum sei erwähnt, daß O. Fischer (S. 112) hierher (auf westrheinische Zustände!) die Klage bezieht, welche Winfrid 732 in Thüringen (ep. 28 u. 55, siehe oben § 16) über die Zuchtlosigkeit etlicher, von ihm selbst dort eingesetzter Priester und über ihren Rückfall ins Heidentum führt.

daß es auf fränkischem Boden gehalten worden ist. Früher (ep. 38 v. 29. Okt. 739) hatte Gregor III. an Winfrid die Weisung erteilt, in Bayern, juxta ripam Danuvii, ein Konzil zu halten; das war frommer Wunsch geblieben, wir wissen warum, und finden in diesem Nichtzustandekommen jenes bayrischen Konzils nur eine neue Bestätigung für den kräftigen Widerstand, welchen Odilo den Bestrebungen Winfrids entgegensetzte. Es bedurfte eines Karlmann, um das längst beabsichtigte Konzil ins Leben treten zu lassen.

Ego Carlmannus, dux et princeps Francorum, ann. ab inc. Chr. DCCXLII, 11 Cal. Majas, cum consilio servorum Dei et optimatum meorum, episcopos, qui in regno meo sunt, cum presbyteris et concilium et synodum pro timore Christi congregavi. Er nennt nun die Teilnehmer, erstlich den Erzbischof Bonifatius, dann Burghard (von Würzburg), Regenfrid (von Rouen, vgl. ep. 67 vom 1. Mai 748: Reginfrido Rotomagensi episcopo, der also aus Neustrien beigezogen war), Wintanus (Witta von Buraburg), Wilbaldus (von Eichstädt),[1]) Dadanus Edda (von Straßburg) cum presbiteris eorum.

---

[1]) Daß Reginfrid Bischof von Cöln gewesen, ist eine Vermutung ins Blaue. In keiner Urkunde wird er als solcher bezeichnet. Willibald ist nach gewöhnlicher Annahme derselbe, über welchen der Anon. Mogunt. in der sogen. Passio Bonif. (nach 1011) berichtet: (Bonifatius) imprimis divisit de Reganesberg et Augustburg et Salzburg Nordgewi et Salafeld, et adunavit unum membrum ecclesiae, et episcopalem sedem ibi constituit, ibidem Willibaldum venerabilem virum ordinavit episcopum; hoc autem nomen, ut antea habuit, Eistat imposuit. Welchen historischen Wert kann diese Nachricht beanspruchen? Von den Diözesen Regensburg, Augsburg und Salzburg soll Winfrid den Nordgau und das Salfeld abgetrennt und beide zu einer neuen Diözese mit Eichstädt als Mittelpunkt gemacht haben. Das ist, so hingestellt, Unsinn, auch wenn man unter dem Salafeld nicht das thüringische Saalfeld (östl. von Hildburghausen) sondern die Gegend von Solenhofen versteht. Aber irgend eine alte Notiz, die von jenem Anon. misverstanden wurde, mag dem Berichte desselben zu Grunde gelegen haben. Wir wissen, daß Winfrid nur die columbanischen Abtbistümer Regensburg, Passau, Salzburg und Freising in Bayern, Augsburg, Konstanz, Chur, Straßburg (und Augst?) in Alemannien vorfand. Wir wissen ferner (Rettb. II, 348), daß bis auf Thassilo herab alles Land, das die Bayern nördlich von der Donau besaßen, den Namen Nordgau führte und daß speziell der Strich an der Altmühl von Gunzenhausen und Heidenheim bis Eichstädt vom 9. Jahrh. an den Namen Salafeld, Sualafeld trug (vita Wunnebaldi), indem er — ebenso wie das in seiner Mitte liegende

Wie verhält sich aber der Zeitpunkt der Abhaltung des Konzils zu dem Briefe Winfrids an den Papst (ep. 42)? Man nimmt gewöhnlich an, dieser Brief sei vor dem Konzil geschrieben, enthalte ein Gesuch um Erlaubnis, dasselbe halten zu dürfen, sei also vor dem 21. April 742, etwa im Februar oder März geschrieben, und findet es dann mit Recht unerklärlich (Jaffe p. 122, not. 3) warum Zacharias in so wichtiger und dringender Angelegenheit den Winfrid fast ein volles Jahr, bis zum 1. April 743, habe auf Antwort warten lassen. Das wäre denn nicht nur unerklärlich sondern geradezu unbegreiflich gewesen. Wir müssen umgekehrt annehmen, daß Winfrid jenen Brief erst im Herbst 742, also nach dem Conc. Germ., geschrieben habe. Von einer Bitte um Erlaubnis zu einem Konzil steht denn auch in dem Briefe kein Wort geschrieben, sondern die Worte: notum sit paternitati vestrae,

---

Solenhofen — nach Sola oder Suolo, einem angelsächsischen Schüler Winfrids benannt war (Rettb. II, 360). Wir wissen endlich, daß Winfrid in jenen columbanischen Diözesen keine Anerkennung seiner Autorität, sondern nur Widerstand fand; daß er aber (vgl. § 18) in einem Teile des bayrischen Gebietes, bei irgend einem Grafen oder Vasallen, seinen Zweck erreichte, und die Heidenheimer Nonne in ihrer vita Willibaldi nennt uns in der That den Namen eines solchen Grafen: Suitgar. Den columbanischen Abtbistümern Regensburg und Augsburg hat Winfrid einen Teil ihres Gebietes entrissen, und zwar jenen zum Nordgau gehörenden, aus der Solenhofer Gegend bestehenden Teil, der einem Grafen Suitgar gehörte, und hat daraus ein neues Bistum im römischen Sinne formirt und einen Willibald darüber gesetzt — das dürfte der historische Kern der Notiz sein, die jenem Anon. vorlag und deren eigentlichen Sinn und Zusammenhang er nicht zu verstehen vermochte. — Höchst auffallend ist nun freilich, daß Winfrid dem Zacharias diese Gründung eines neuen Bistums gar nicht angezeigt haben sollte. Denn während jener Wilbaldus unter den Bischöfen des Conc. Germ. schon den 21. April 742 auftritt, wird er weder von Winfrid in dessen Schreiben an Zacharias (Gratulation zu dessen Stuhlbesteigung, ep. 42) vom Herbst 742 noch in Zacharias Antwort vom 1. April 743 erwähnt. Da kann nun entweder angenommen werden, daß Willibald von Winfrid etwa als Archidiakon, aber nicht als Bischof jenem Sprengel vorgesetzt worden sei (auch das Synodaledikt (ep. 47) bezeichnet ihn nicht ausdrücklich als solchen, sondern schreibt nur Burchardum et Regenfridum et Wintanum et Wilbaldum . : . cum suis presbiteris). Oder besser: daß die Einsetzung schon 741 (am 21. Okt. nach Angabe der vita) ganz kurz vor Gregors III. Tode stattfand, und daß Winfrid einen Brief an Gregor darüber noch schrieb, der aber denselben nicht mehr lebend traf und, statt in Zacharias Hände zu gelangen, verloren ging.

quod Carlmannus . . . me arcessitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum inciperem congregare; et promisit, se de eccl. religione . . . aliquid corrigere et emendare velle, sind einfach als Bericht über das abgehaltene Konzil aufzufassen.

Karlmann hat im Winter 741—742 oder im Anfang des Jahres 742 den Winfrid zu sich entboten mit der Eröffnung, daß er über die Besserung der kirchlichen Zustände ein Konzil mit ihm und anderen Bischöfen halten wolle.

Diese Anwesenheit an Karlmanns Hofe benützte Winfrid (wie schon oben gesagt) um seinen Plan der Gründung von Bistümern in Würzburg, Buraburg und Erfurt dem Majordomus vorzulegen. Dieser war, wie begreiflich, ganz einverstanden; sofort konsekrirte Winfrid aus seinen Schülern diejenigen, die er längst dazu ausersehen hatte, und reiste nun im April mit zweien derselben: Burghard und Witta, und mit Willibald von Eichstädt[1]) an den zum Konzil ersehenen Ort, und da wurde nun den 21. April 742 jenes Conc. Germ. gehalten, welches, wie wir bald sehen werden, einen durchaus vorbereitenden Charakter hatte und nur allgemeine Direktive feststellte, deren nähere Ausführung einem folgenden (bekanntlich zu Lestines gehaltenen) Konzil vorbehalten blieb. — Unmittelbar nach dem Conc. Germ. wird dann Winfrid nach Buraburg, Erfurt und Würzburg sich begeben haben, um seine Bischöfe einzusetzen, die von Karlmann für sie gemachten Dotationen in Empfang zu nehmen, und die Errichtung oder Erwerbung von passenden domibus (in Würzburg die Erwerbung des Schlosses der Irmina) einzuleiten. Das nahm natürlich den ganzen Sommer in Anspruch. Als alles geschehen war, schrieb er nun im Herbste jenen Generalbericht ep. 42. Darin erzählt er das Versprechen, das Karlmann auf dem Konzil gegeben habe, und in der Hoffnung, daß Karlmann dasselbe implere voluerit, erbittet

[1]) Die in Bayern von ihm eingesetzten Bischöfe Vivilo, Erimbert, Gaibald und Johannes hat er nicht mitgebracht, entweder weil zwei derselben herdenlose Hirten waren, oder weil er keine Erlaubnis für sie von Odilo zu erwirken hoffen durfte, oder weil die Zeit zu kurz war, oder weil Karlmann selbst sein Konzil vor der Hand noch nicht auf Bayern ausdehnen wollte, oder aus allen diesen vier Gründen mit einander. — O. Fischer (S. 120) weiß uns freilich zu berichten, daß bayrische Bischöfe darum nicht erschienen, weil sich damals Bayern und Alemannien „in Aufruhr befanden.“ Dieser Aufruhr brach aber bekanntlich erst im Laufe des Sommers aus.

er sich das consilium et praeceptum des Papstes, wie er mit jenen scortatoribus etc. verfahren solle.

Auch der Papst seinerseits schreibt in seiner Antwort (ep. 43) kein Wort, daß er Erlaubnis zu einem Konzil erteile,[1]) sondern drückt nur seine Freude über das Berichtete aus. „Von dem aber, was du uns mitgeteilt: daß unser Sohn Karlmann dich zu sich geladen hat, um in dem von ihm beherrschten Teile des Frankenreiches eine Synode zu halten, weil alle kirchliche Regel und Disziplin ganz zu Grunde gegangen ist, was sehr zu beklagen, daß dort seit langer Zeit keine Synode gehalten wurde. (Es folgt kein Nachsatz.) Sed dum juvante Deo, quae a praefato filio nostro promissa sunt, ad effectum perducta fuerint, tua fraternitas memorato concilio consederit cum eodem excellentissimo viro, si quos reppererit episcopos" (folgt nun die Anweisung, die adulteros abzusetzen). Der Papst hat also aus dem Briefe Winfrids nicht entnommen, daß das Konzil schon gehalten worden sei, sondern meint, es stehe noch bevor. Die Worte Winfrids: „es sei dir bekannt gemacht, daß Karlmann mich hat zu sich rufen lassen, damit ich . . ein Konzil versammle" ließen ja beide Deutungen — die der schon erreichten und die der erst künftig zu verwirklichenden Absicht — zu. Darauf kam auch gar nichts an, weil, wie gesagt, weder Karlmann noch Winfrid einer päpstlichen Erlaubnis bedurften, um das zu thun, was (S. 160, Anm. 1) feststehende kanonische Vorschrift war. Wenn also Zacharias aus Winfrids Worten — noch am 1. März 743! — schloß, das Konzil sei noch nicht gehalten, so werden wir nicht ebenso schließen, die wir ja wissen, daß dasselbe schon den 21. April 742 gehalten worden ist. —

So viel über die chronologische Frage. Was nun die Beschlüsse des Conc. Germ. betrifft, so promulgirt Karlmann (ep. 47) dieselben in den Worten: „Nach dem Rate meiner Priester und Edelinge

---

[1]) Einer solchen bedurfte es ja auch nicht. Catholica autoritas jubet, ut bis in anno ... sinodalia debeant celebrari, schreibt Gregor III. ep. 37, und Zacharias selbst erklärt es sogleich für beklagenswert, daß nicht schon längst solche Synoden gehalten worden seien. Sehr nett ist daher O. Fischers Folgerung (S. 119): „die Synode tritt als staatskirchliche Einrichtung auf" (er läßt sogar Laien daran teilnehmen und die Synode — man höre! — „mit einem Maifelde zusammenhangen")! „Von einer Auslieferung des Kirchenregimentes an den Papst ist also keine Rede."

haben wir über die Provinzen Bischöfe gesetzt, und über sie den vom heil. Petrus gesandten Erzbischof Bonifatius. — Wir haben festgesetzt, jährlich eine Synode zu versammeln, damit unter unsrer Gegenwart die kanonischen Dekrete und kirchlichen Rechte wiederhergestellt und die christliche Religion gebessert werde. — Und die veruntreuten Kirchengüter haben wir den Kirchen zurückerstattet und zurückgegeben.[1]) — Falsos presbiteros et adulteros, vel fornicatores diaconos et clericos, de pecuniis ecclesiarum abstulimus et degradavimus et ad poenitentiam coëgimus."

Dies ist nun der entscheidende Satz, in welchem gleichzeitig das Absetzungsurteil gesprochen wird über den columbanischen Klerus, den Winfrid von jeher als falsi et adulteri sacerdotes bezeichnet hatte, wie über jene fornicatores die er neuerdings unter dem ver-

---

[1]) Die Staatsgewalt hatte der Kirche manches Kirchengut geraubt. „Wir haben zurückgegeben," restituimus et reddidimus, ist nun natürlich von einem Befehl oder Dekret, daß dasselbe zurückgegeben werden solle, zu verstehen. Das sieht jeder ein, sogar O. Fischer (S. 125). Über den Modus der Ausführung hatte noch die folgende Synode zu Lestines zu beraten. Da der Besitz solcher widerrechtlich sequestrirter Güter hin und wieder verjährt war, und die Staatsgewalt einen plötzlichen Ausfall ihrer Revenuen nicht hätte ertragen können, so beschloß Karlmann mit Genehmigung der Synode von Lestines, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus; der Staat, resp. seine mit solchen Gütern belehnten Vasallen, sollten dafür einen jährlichen Zins von einem solidus, d. i. 10 Denaren, per Hufe, an die betreffende Kirche oder Kloster entrichten. — O. Fischer hat diesen Zins auf 12 solidi erhöht (S. 131), meint auch (S. 124), nicht der Staat sondern nur Private hätten sich solches Kirchenraubes schuldig gemacht (dem retineamus zum Trotz)! Und wahrscheinlich des Spruches eingedenk: lasset euer Licht leuchten vor den Leuten, meint er (S. 132) vollends: „Wo mit solcher gesetzgeberischen Weisheit das Wohl der Kirche wie des Staates gegeneinander abgewogen wird, da ist es wohl nicht recht am Platze, von Romanisirung, von Einschmuggelung der päpstlichen Herrschaft zu reden." Und so stehe Winfrid „nicht auf päpstlich hierarchischem sondern auf ganz staatskirchlichem Standpunkte." Ich hatte freilich unter „Romanisirung" nicht die Romanisirung der Finanzen, geschweige denn die stiftungsgemäße Verwendung der Benefizien verstanden, sondern die kirchliche Unterwerfung bisher romfrei gewesener Kirchen unter die Jurisdiktion des röm. Stuhles in Sachen der Lehre, der Verfassung und des Kultus — wie das mancher Leser meiner Irosch. M. K., der nicht auf den Kopf gefallen ist, wohl gemerkt haben dürfte.

weltlichten Klerus der fränkischen Landeskirche gefunden. Soweit Karlmanns Machtsphäre reichte — in ganz Austrasien — somit auch in den, wenn auch mehr selbständigen, doch staatsrechtlich immer die fränkische Reichsoberhoheit anerkennenden[1]) Herzogtümern Bayern und Alemannien. Noch unmittelbarer und unverzüglicher wurden dadurch die zahlreichen columbanischen Cönobien auf fränkischem Gebiete betroffen. Daß Bischof Heddo von Straßburg, der früher eine nachgibig vermittelnde Stellung eingenommen, sich den Forderungen des römischen Stuhles nun vollends gefügt hatte, ist aus seiner Berufung zum Konzil und seiner Teilnahme an demselben zu schließen.

So war denn also allerdings (wie ich Irosch. M. K. S. 423 gesagt:) „das culdeische Kirchentum aus ganz Austrasien heraus- und das römische hineindekretirt, durch das Zusammenwirken des römischen Legaten Winfrid und des fränkischen Majordomus Karlmann.“ [2])

Die weiteren Beschlüsse des Konzils sind: daß kein Kleriker Kriegsdienst thun darf; daß der Majordomus einen oder etliche Bischöfe, jeder Präfekt aber einen Presbyter als Kaplan bei sich haben soll; daß jeder Priester dem Bischof seines Sprengels untergeordnet und seiner Aufsicht und Visitation unterworfen sein, auch von ihm das Chrisma empfangen soll. Unbekannte Bischöfe und Priester sollen nicht ohne probatio synodalis zum Kirchendienste zugelassen werden.[3]) Jeder Bischof soll mit dem Gaugrafen wachen, daß das Volk

[1]) Vgl. Rettb. II, 174.

[2]) O. Fischer (S. 126) beweist wieder a priori, daß Karlmann die römische Kirche gar nicht habe nach Deutschland hineindekretiren können; denn das wäre „ein ganz unbesonnener Schritt gewesen, weil sich in Aquitanien, Alemannien und Bayern Feinde erhoben.“ — Jawohl, infolge dieses Schrittes erhoben sie sich, und daß Karlmann dies nicht voraussah, erwies sich als unbesonnen genug. Aber — Winfrid kann nicht lügen, und Karlmann kann keine unbesonnenen Schritte thun — dies Axiom steht bei O. Fischer fest; damit hebt er die Weltgeschichte aus den Angeln.

[3]) O. Fischer (S. 123) in seiner Weisheit meint, das sei kein Riegel gegen columbanische, iroschottische Kleriker gewesen. Der fränkische Episkopat sei ja „nicht so bewandert in der Dogmatik gewesen, um aus jedem Culdeer Ketzereien herausexaminiren zu können.“ — Wenn nur etwas geschwatzt ist!! Die einfache Frage: „unterwirfst du dich der doctrina und dem ordo sanctae apostolicae sedis?“ wurde an den fremden Ankömmling gestellt. Da galt es ein Ja oder Nein. Dazu bedurfte der fränkische Episkopat weder gelehrter dogmatischer Studien noch solcher Schlauheiten, dergleichen O. Fischer auf jedem Blatte aufwendet.

keine heidnischen Totenopfer, Wahrsagereien, Beschwörungen, Opfer oder Johannisfeuer sich erlaube. — Ein Priester, welcher fornicatio begeht, soll blutig gegeißelt und zwei Jahre — ein anderer Kleriker oder Mönch dreimal geprügelt und ein Jahr — bei Wasser und Brot gefangen gesetzt werden. — Den Klerikern ist das Tragen des (bei den Columbanern üblichen) sagum verboten und das Tragen des Priestergewandes geboten. Kein Kleriker darf in seinem Hause ein Weib wohnen haben. Andre Orden, als der der Benediktiner sind nicht gestattet.[1])

§ 26. Welches war die reale Wirkung dieses Konzils auf Bayern und Alemannien? — Die Geschichte sagt uns, daß wenige Monate nach diesem Konzil,[2]) im Sommer 742 der furchtbare Aufstand der Herzogtümer Alemannien und Bayern gegen die fränkische Oberherrschaft begann, der zu fünfjährigen blutigen Kriegen führte. Über die Ursachen und Anlässe dieses Aufstandes sagen uns die Quellen kein Wort. Da der Aufstand aber doch irgend eine Ursache gehabt haben muß, so liegt es nahe, an einen, wenigstens mittelbaren, Zusammenhang mit den Beschlüssen jenes Konzils zu denken. Nicht, daß es wahrscheinlich wäre, daß bloß aus Unmut über unliebsame kirchliche Änderungen die beiden Herzöge, Thiotbald von Alemannien und Odilo von Bayern, zum Schwerte gegriffen haben sollten gegen das mächtige Frankenreich; sie müssen in ihren bisher behaupteten politischen Hoheitsrechten, dem bisher behaupteten Maße politischer Selbständigkeit, bedroht und verletzt gewesen sein. Was liegt nun näher, als der Ge-

---

[1]) Widerlegungen O. Fischers wird man kaum mehr mir zumuten. Aber Anekdoten darf ich wohl, gelegentlich noch beibringen. So, wenn er S. 122 triumphirend ausruft: „Von dem Papste überhaupt und von dem Verhältnis der austrasischen Kirche zu ihm ist mit keiner Silbe die Rede.“ Oder ebend. „Bonifatius wohnte der Synode doch rechtlich nur als Glied, wenn auch als oberstes geistliches, nicht als Herr der hier vertretenen Kirche bei.“ Dagegen weiter oben auf der nämlichen Seite: „Neu war die Einsetzung des Bonifatius (durch Karlmann!) als Metropolit für Austrasien.“

[2]) O. Fischer, dem das nicht in seinen Kram taugt, verändert Zeiten und Stunden, indem er diesen Aufstand schon vor dem Konzil beginnen läßt. So ists freilich am bequemsten, sich Gegenargumente vom Halse zu schaffen. Nachher — schweigt er von dem ganzen Aufstand und Kriege beharrlich, und die leges Bajuvariorum et Alamannorum erwähnt er mit keiner Silbe! Bayern muß ja von Theodos II. Zeiten her ein gut päpstlich-katholisches Land sein!

danke, daß die Einführung und Durchführung der Beschlüsse jenes, für ganz Austrasien Geltung beanspruchenden Konzils von ihnen in einer Weise gefordert worden sei, welche eine grelle Nichtanerkennung des bisher thatsächlich von ihnen behaupteten Maßes von Selbständigkeit in sich schloß?

Nun kommen uns hier zwei Aktenstücke zu Hilfe, die ihrem Inhalte nach so genau in diesen Zeitpunkt passen, wie nur möglich. Es sind die Leges Bajuvariorum und die Lex Alemannica. Die leges Bajuvariorum beginnen mit einem Prolog, worin gesagt wird, diese Gesetze seien von Theodorich I. (511—534) gesammelt, unter Chlotar II. und Dagobert I. im Jahre 622 redigirt — also in einer Zeit, wo Bayern noch ein völlig heidnisches Land war. Nun wird aber in dem Gesetze nicht nur das Christentum sondern speciell das römisch-katholische Christentum und die römische Episkopalverfassung als in Bayern bestehend vorausgesetzt. Ebenso will die lex Alemannica von Theodorich I. zu sammeln begonnen und unter Dagobert I. (622—623) redigirt worden sein, nachdem Chlotar II. (613—622) schon eine Art Redaction auf einem fränkischen Reichstage habe vornehmen lassen. Die Annahme Rettbergs (II, 25), die Franken seien von ihren Volksgewohnheiten ausgegangen und hätten naiver Weise die „einheimischen Zustände" auch in Alemannien und Bayern als schon ebenso bestehend „vorausgesetzt," ist selbst naiv genug. Für jeden, der sehen will, ist es klar, daß nicht im 6. und 7. Jahrhundert, sondern nur und gerade im Frühling 742 beide Gesetze eine praktische Bedeutung hatten. Wenn, wie wir nach dem früher Erwiesenen annehmen müssen, Odilo und Thiotbald sich weigerten, die Beschlüsse des Conc. Germ. anzunehmen und in ihren Landen durchzuführen, so rückte nun Karlmann mit diesen, angeblich uralten — in Wahrheit alte Bestandteile enthaltenden, aber dem wichtigeren und größeren Teile nach ad hoc fabrizirten — Gesetzen[1]) heraus, um darzuthun, daß jene Herzöge kein Recht zum Widerstande besäßen, daß die von ihnen behauptete Selbständigkeit eine Usurpation sei, daß nach altem Rechte der Herzog in Bayern oder Alemannien überhaupt gar keine höhere Würde beanspruchen könne, als jeder Bischof,

[1]) Ähnliches hat zuerst (1848) Paul Roth (Entstehung der lex. Baj.) ausgesprochen. Riegler (I, 114) hätte neben den späteren Werken, die diesen Beweis lieferten, auch meine 1863 in Niedners Zeitschr. erschienenen Untersuchungen anführen dürfen.

und — last not least — daß der Episkopat im römischen Sinne schon im 6. und 7. Jahrhundert in Bayern existirt habe.

Denn dies sind die Bestimmungen in beiden Gesetzbüchern! Die Stellung des dux Franconum erscheint als völlige Obergewalt über den Bayernherzog, sodaß diesem (tit. 2, cap. 9) ohne weiteres mit Absetzung gedroht wird, wenn er die Befehle des Frankenherrschers verachte. Der Episkopat erscheint im Sinne der römischen Kirchenverfassung, nämlich der episcopus den presbyteris und diaconis übergeordnet (tit. 1, cap. 10—11), wovon das columbanische Kirchentum nichts wußte; die Bischöfe werden zu gleicher Würde mit dem Herzog hinaufgeschraubt oder dieser zu gleicher Würde mit jenen herabgedrückt; für beider Mord ist das Wergeld gleich angesetzt. Höchst merkwürdig sind die besonders strengen Strafen gegen die fornicatio der Kleriker und das homicidium (tit. 1, cap. 11), von welchen beiden es ausdrücklich heißt, daß sie nach der lex canonica zu beurteilen seien; finden wir uns hier schon ganz auf dem Boden und in dem Gedankenkreise der Winfrid-Karlmann'schen Zeit und ihrer Bestrebungen, so wird nun noch vollends (tit. 1, cap. 13) das Zusammenwohnen eines Klerikers mit einem Weibe mit genau den nämlichen Worten, wie im Promulgationsschreiben des Conc. Germ. untersagt. — Die gleichen Bestimmungen enthält die lex Alemannica; auch hier steht der Bischof überall dem Herzog gleich, der Presbyter weit unter ihm; das Wergeld für den Mord eines Diakonus und Mönches ist bedeutend höher, als das für den Mord eines Adligen, das für den Mord eines Knechtes einer kirchlichen Pfründe ist dem für den Mord eines königlichen Knechtes gleich. Gegen Schenkungen an die Kirche darf niemand, selbst der Herzog nicht, Einsprache erheben. Zurücknahme einer Schenkung zieht den Bann nach sich, (paßt das in Theodorichs oder Dagoberts Zeit?); auch die Form der Schenkung sub precario wird ermöglicht. Kurz wir haben hier ganz die Rechtsbegriffe der Zeit Karlmanns, und Gesetze, welche den Bestrebungen Karlmanns und Winfrids sich anpassen, wie sie es nicht schöner könnten! Und wenn wir uns erinnern, daß die geistlichen Väter, deren geistlicher Sohn Winfrid war, aus den Worten Gal. 2, 12 *Κηφᾶς . . . ὑπέστελλεν* den Moralsatz abgeleitet haben, daß ein Christ zu frommem Zwecke sich verstellen und lügen dürfe, und daß solches dann nicht mendacium sondern mysterium zu nennen sei, so

wird uns auch nicht unwahrscheinlich vorkommen, daß Winfrid die Abfassung der mysteriösen prologi zu beiden Gesetzen wenn nicht angeraten doch gutgeheißen hat.

§ 27. Hat nun Karlmann unter Berufung auf solche, angeblich alte Gesetze die Herzöge der beiden Länder zu knechten und in beiden Ländern alle kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse auf den Kopf zu stellen gesucht, so begreift man, daß in einem Sturm der Verzweiflung beide Herzöge zum äußersten, zum Schwerte, griffen, und dabei die volle Sympathie ihrer Völker für sich hatten. Fredegars continuatio, Enhards Annalen, die des Einhard und die ann. Lauriss. berichten zunächst nur von Thiotbald dem Alemannenherzog, er habe zu rebelliren versucht, und sei von Karlmann und Pipin geschlagen, das Land mit Feuer und Schwert verwüstet worden. Wenn nun aber Karlmann (nach den ann. Alam.) sofort auch gegen Bayern vordrang, so sieht man, daß auch Odilo sogleich an dem Aufstande teil genommen. Und darauf führt denn auch jene halb sagenhafte Nachricht (bei Meichelbeck I, p. 40—41): Odilo sei von Karlmann bekriegt worden, weil er sich den Königstitel beigelegt; der historische Kern dieser Sage ist offenbar der, daß Odilo die von Karlmann beanspruchte Obermacht nicht anerkannte, vielmehr sich von dessen Joche frei und zu einem souveränen Herzog machen wollte.

Die Alemannen, von den Franken geschlagen, stellten Geiseln; Odilo war angegriffen, nicht besiegt; als Karlmann 743 daher gegen ihn einen neuen Feldzug unternahm, fielen die Alemannen in seinem Rücken von ihm ab und zogen Odilo zu Hilfe. Dieser, mit sächsischen und slavischen Mietstruppen, die er geworben, hielt am Lech zehn Tage lang Stand, bis die fränkische Übermacht ihn umging und von neuem schlug. Thiotbald floh in die alamannischen, Odilo in die bayrischen (Tiroler) Alpen; die Sieger verheerten und plünderten Bayern 52 Tage lang, nahmen Odilo gefangen, und führten ihn nach Frankreich. Da wußte Odilo einen neuen Bundesgenossen zu werben: Hunolt von Aquitanien.

Was ließ ihn doch nach Aquitanien die Blicke richten? Gerade dort, wo Fürst und Volk durch den Iren Fridolt (um 500) vom Arianismus zum orthodoxen (im alten Sinn „katholischen“) Christentum bekehrt worden war, hatte das columbanische Kirchentum frühzeitig feste Wurzeln gefaßt, wie wir — von andern specielleren Beweisen (Irosch. M. K. 319 f.) abgesehen — schon daraus entnehmen, daß

Vaissette noch von der karolingischen Zeit berichtet: man habe in Aquitanien nur die columbanische und die benediktinische Regel gekannt, während wiederum noch 817 ein Konzil in Arles klagt, daß die benediktinische so schwer Eingang finde. Unter dem Könige Witiza (701—711) muß im Westgothischen Reiche das columbanische Kirchentum das vorherrschende gewesen sein; sonst hätte er nicht an den (freilich verunglückten) Versuch denken können, die columbanische Verfassung allgemein einzuführen. Daß Witiza alle Verbindung mit dem römischen Stuhle aufhob, ist bekannt.[1])

Aquitanien war also in seinen kirchlichen Zuständen durch die Pipinische Dynastie ebenso bedroht, wie Bayern und Alemannien; dort kam zu diesem kirchlichen Gegensatz die Stammesantipathie der Gothen und Keltiberen gegen die „Francimannen", hier die der Bayern und Alemannen gegen die „Franken". Als nun Hunolt in Aquitanien losbrach und gleichzeitig die Sachsen über die Grenze brachen, mußte Karlmann von weiterer Verfolgung der beiden Herzöge abstehen und den neuen Feinden sich entgegenwerfen. Und so konnte Odilo, 744 freigeworden oder freigelassen, mit Thiotbald von neuem losbrechen, und obgleich die Chroniken melden, er sei von Karlmann abermals bis gegen die Alpen hin zurückgedrängt worden, so muß der Erfolg der Waffen doch für ihn ein günstiger (der Rückzug an den Fuß der Alpen vielleicht eine strategische List) gewesen sein; denn Karlmann ließ sich nun (744) zu jenem Vergleiche herbei, unter dessen Bestimmungen wir die gefunden haben, daß es Odilo gestattet wurde, für die Diözese Salzburg den columbanischen Abtbischof Virgilius anzustellen.[2]) Aber nicht zufrieden

---

[1]) Dafür verlästerte ihn Erzb. Roderich v. Toledo (1243), er habe allen Klerikern licentiam imo praeceptum gegeben, ut uxores et concubinas unam et plures haberent juxta libitum voluntatis!

[2]) S. 286 entblödet sich O. Fischer nicht, höhnend zu schreiben: „Daß Virgil sich dort (bei Ebrard) auch zum kuldeischen Abtbischof machen lassen muß, darf nicht wunder nehmen." Aber S. 171 hat er selbst erzählt: „Virgil, ein Schotte, war damals Inhaber des Salzburger Bistums . . . die bischöfliche Ordination" (soll heißen: die Ordination nach kanon. Recht, durch den Papst oder durch Winfrid) „besaß er nicht, und verschmähte es sie nachzusuchen. . . Mit Bonifaz stand er auch, wie leicht erklärlich ist, auf gespanntem Fuße." Woraus ist denn das leicht erklärlich? Und was war denn Vivilo, wenn er ein, die römische Ordination zum Bischof im römischen Sinne beharrlich verschmähender Schotte war, anders, als ein Kleriker des iroschottischen

mit diesem Erfolge, überfiel im Jahre 745 Thiotbald den Elsaß; zunächst scheint er siegreich gewesen zu sein; denn 746 lud Karlmann die alemannischen Großen zu Friedensverhandlungen ein, welche bei Canstatt stattfanden. Da hat er die Schandthat verübt, sie unversehens zu umringen, zu Gefangenen zu machen, und die meisten derselben niedermetzeln zu lassen (Stälin, wirtemb. Gesch. I, 183). Damit war Alemanniens Schicksal entschieden, es bestand zwar als Herzogtum noch kurze Zeit fort, aber nur mit dem Schatten der Selbständigkeit.

§ 28. Dagegen bestand das Herzogtum Bayern und in ihm die bisherige Regierung der Diözesen teils durch römisch anerkannte und den römischen Primat anerkennende Bischöfe, teils durch columbanische Abtbischöfe fort. Winfrid kam bei oder nach jenem Friedensvergleich 744 nach Bayern. Denn Zacharias schrieb an Winfrid den 5. Nov. 744 (ep. 49): Suggessisti etiam nobis, quod in Baioaria unum repperissis falsum sacerdotem, qui et affirmabat, quod a nobis fuisset episcopus ordinatus. War es Sidonius, der zehn Jahre nach Vivilos Tode (744) in einer Schenkungsurkunde Thassilos (754) als Bischof von Passau genannt wird, und schon 746 (ep. 58) als Freund des Virgilius, als Gegner Winfrids vorkommt? Sollte dieser dem Winfrid vorgelogen haben, er sei vom Papste ordinirt? Das ist rein unmöglich; denn den 5. Nov. 744 schreibt Zacharias von jenem falsus sacerdos: falsus homo omnia false suggessit, und befiehlt dem Winfrid inbetreff aller solcher, die vom kanonischen Rechte abwichen: nulla ratione patiaris (eos) ministerium obtrectare; hingegen von Sidonius nimmt Zacharias 746 eine Klagschrift an. Es muß also wohl irgend ein andrer, uns dem Namen nach unbekannter Mann gewesen sein, welcher — wahrscheinlich an Vivilos Stelle (zwischen ihm und Sidonius), unter dem Vorgeben, die päpstliche Ordination zu besitzen, sich auf den Passauer Stuhl drängen wollte. Zwischen Vivilo und Sidonius wird in der That ein Bischof Beatus genannt. Nicht Winfrid, sondern

---

oder columbanischen Kirchentums? — Auch meine „Zeitrechnung" benörgelt O. Fischer (S. 286). Weil Zacharias den 1. Juli 746 (ep. 58) dem Winfrid schreibt, Virgil habe letzteren verklagt, so folgt daraus für O. Fischer, Virgil könne erst 746 nach Salzburg gekommen sein!!! Er sagt ebend. ferner, nach meiner Darstellung „erscheine Virgil als eine Kreatur Odilos" (!) — Das weitere Gerede S. 286 über Odilos „Zustimmung zu den Einrichtungen des Bonifatius" u. s. w. hat schon in § 22 seine Widerlegung gefunden.

Odilo selbst wird es gewesen sein, der ihn als einen unwahren Menschen erkannte und entfernte, und statt seiner den dem Columbaner Virgil befreundeten Abtbischof Sidonius nach Passau setzte. So war nun also auch Passau den Columbanern zurückgegeben. Regensburg und Salzburg besaßen sie ohnehin noch.

Denn wie wenig Winfrid damals in Bayern zu sagen hatte, geht ja teils aus den geschilderten historischen Verhältnissen, teils daraus hervor, daß er in demselben Briefe, worin er über jenen falsus sacerdos berichtete, die Frage an Zacharias that, ob er in Bayern überhaupt noch jus praedicationis habe. (Zach. in ep. 49: Et quia, si deberes in Boioariae provinciam jus habere praedicationis sciscitasti.) Der Papst antwortete bejahend; aber praktischen Erfolg hatte dies nicht. Winfrid verließ Bayern sogleich wieder, um erst nach dem erfolgten Frieden, 746, dorthin zurückzukehren (ep. 58). Er suchte seine Machtvollkommenheit wieder geltend zu machen, hatte aber kein Glück dabei. Er gab sich eine Blöße, welche Virgil und Sidonius sofort benützten. Ein des Lateinischen nicht recht kundiger Priester hatte ein Kind getauft mit den Worten: Baptizo te in nomine patria et filia et spiritus sancti; diese Taufe hatte Winfrid für ungültig erklärt und dem Manne befohlen, das Kind wiederzutaufen. Darauf hatten Sidonius und Virgil — religiosi viri, d. h. „Mönche", wie der Papst sie bezeichnet[1]) — den Winfrid beim Papste verklagt, und dieser erteilt ihm einen Verweis. Si ille, qui baptizavit, non errorem introducens aut heresin sed pro sola ignorantia Romanae locutionis infringendo linguam (d. h. einen Sprachfehler machend) baptizans dixisset, non possumus consentire, ut denuo

[1]) Unser gelehrter Gegner, mit der Bedeutung dieses Terminus unbekannt, übersetzt (S. 171) lustig: „fromme Männer." Sehr möglich, ja wahrscheinlich ist, daß sie in dieser ihrer Klagschrift an den Papst sich nicht den Titel episcopi, sondern den Titel abbates beilegten, erstlich, weil sie durch einen Titel, den der Papst ihnen nicht würde zugestanden haben, diesen nicht von vornherein ärgern und verstimmen wollten in einem Augenblick, wo sie doch eine Entscheidung gegen Winfrid provoziren wollten, zweitens, weil ihnen der Titel episcopus in dem Sinne, in welchem der Papst denselben zu verstehen gewohnt war (im Sinne eines vom ordo presbyterialis unterschiedenen ordo episcopalis) wirklich nicht zukam, und sie durchaus nicht den Anschein erregen wollten, als ob sie diese Würde beanspruchten. Über die hübschen Folgerungen, welche O. Fischer (S. 255) hieraus auf Virgils und meine Moral zieht, siehe unten S. 173, Anm. 1.

baptizentur. Quia, quod tua bene compertum habet sancta fraternitas, quicunque baptizatus fuerit ab hereticis in nomine p. et f. et sp. s. nullo modo rebaptizari debeatur . . . Non amplius a te illis predicetur hujusmodi. Winfrid reklamirte dagegen (Br. des Zach. v. 1. Mai 748 ep. 66), er habe doch gehört, eine Taufe, wenn auch von Ketzern, aber mit der richtigen Taufformel erteilt, sei gültig, hingegen eine, wenn auch von orthodoxen Klerikern, aber ohne die richtige Taufformel erteilte, sei ungültig. Darauf antwortet ihm Zacharias, ohne sich auf jenen einzelnen Fall näher einzulassen: pro illis immundis et incertis viris hereticis atque scismaticis, qui in nomine Trinitatis' petentes baptizant, sed et de his, qui sine invocatione Trinitatis mergunt, fraternitati tuae notum est, quid de illis sacrorum canonum series continet, und befiehlt ihm an die von Gregor III. ihm dieserhalb (in ep. 27) gegebene Weisung sich streng zu halten. — Aus den Worten immundis et incertis viris hereticis et scismaticis ersehen wir aber, daß diese gottlose Brut der Columbaner trotz O. Fischers gegenteiligen Einbildungen immer noch in den bayrischen Landen existirt haben muß.

Schreckliche Dinge hat ja überhaupt Winfrid in jenem durch Burghard übersandten Briefe vom Frühling 748 geschrieben, wie aus der Antwort (ep. 66) zu ersehen ist. Er hat ihm erzählt von sacrilegis presbyteris, qui tauros et hyrcos diis paganorum immolabant, manducantes sacrificia mortuorum . . . ipsique adulteri esse inventi sunt et defuncti; modo vero incognitum esse, utrum baptizantes Trinitatem dixissent, an non, et timent illi, qui vivi sunt, quod in tali ministerio non sint baptizati (d. h. daß ihre Taufe ungültig sei), quibus respondens jussisti omnes baptizare. Also zur Entschuldigung seines Fehlers hatte Winfrid eine ganz gräßliche Schilderung von der Sorte Priestern gemacht, um die es sich handle, eine Schilderung, zu deren Farbenpracht er alles, was ihm je — auch an jenen ins Heidentum zurückgefallenen unter seinen eigenen Thüringer Priestern (§ 19) — schlechtes vorgekommen war, zusammenmischte; nur schade, daß er diese schrecklichen Menschen — nicht mehr lebend getroffen hat oder wenigstens jetzt nicht mehr lebend nachzuweisen vermag — et defuncti! — nur schade ferner, daß er nicht sogleich 746 sich darauf berufen hat, daß jener sacerdos, dem er die Wiedertaufe anbefahl, ein ins Heidentum zurückgefallener und

adulter sei, sondern die ignorantia linguae Romanae als einzigen Fehler gelten ließ! Erst jetzt, nach zwei Jahren, substituirt er an die Stelle dieses einen, der lat. Sprache nicht recht kundigen Lebenden eine ganze Sippschaft von Verstorbenen, um deren Greuel willen er den Wiedertaufbefehl erlassen habe. Diese Darstellung machte denn auch keinen Eindruck auf Zacharias; denn anstatt zu entscheiden, ob ein ins Heidentum rückfälliger Priester gültig taufen könne, antwortete er ganz trocken, und auf jenen konkreten Fall zurücklenkend: wenn der Name des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes genannt sei, sei die Taufe gültig, ungültig nur wenn einer der drei Namen weggelassen worden sei.

Winfrid hatte sich aber nicht begnügt, gegen den Verweis des Papstes zu remonstriren, sondern suchte auch durch Gegenanklagen dem Virgil zu schaden. Nam et hoc intimatum est a tua fraterna sanctitate: quod Virgilius ille — nescimus si dicatur presbyter — malignatur adversum te pro eo, quod confundebatur a te, erroneum se esse a catholica doctrina; immissiones faciens Otiloni duci Baiubariorum, ut odium inter te et illum seminaret, aiens, quod et a nobis esset absolutus, unius defuncti ex quattuor illis episcopis, quos tua illic ordinavit fraternitas, dioecesim obtinere. Zuerst also hatte Winfrid „den Virgil falscher Lehre überwiesen" und dadurch angeblich dessen Rache hervorgerufen. Eine Probe dieser perversa et iniqua doctrina, quae (quam) contra deum et animam suam locutus est, hat er dann dem Papste denunzirt in den Worten: quod alius mundus et alii homines sub terra sint seu (sicut) sol et luna, (d. h. so wie Sonne und Mond unter der Erde durchgehen, sei auf dieser Antipodenseite der Erde auch Platz für Bewohner). Also kannte und teilte Virgil die Lehre des Eudoxus und Eratosthenes von der Kugelgestalt der Erde und von der Möglichkeit von Antipoden, (was bei der Kenntnis der griech. Litteratur, die unter den Iroschotten vielfach verbreitet war, uns nicht eben in Verwunderung zu setzen braucht). Geistern wie Winfrid und Zacharias erschien diese Lehre aber als große Ketzerei, nachdem Lactantius mit dem naiven Einwurf, daß die Antipoden ja die Füße oben, die Köpfe unten würden stehen haben, jene Lehre widerlegt zu haben wähnte. Durch solche Weisheit wird sich Virgil nun wohl schwerlich für überwunden gehalten haben. Winfrid denunzirte ihn aber deshalb

beim Papst als einen Ketzer, und dieser reskribirt, er habe dem Virgil einen Brief geschrieben, ut, nobis praesentatus et subtili indagatione requisitus, si erroneus fuerit inventus, canonicis sanctionibus condempnetur, und Winfrid solle habito concilio ihn ab ecclesia pellere, sacerdotii honore privatum. Allein weder in Rom hat sich Virgil eingestellt, noch hat Winfrid ein Konzil gehalten, noch ihn abgesetzt; denn noch 767 und weiter bis zu seinem Tode (784) ist er Abtbischof von Salzburg (Rettb. II, 233 f.) Wir überzeugen uns also, daß Virgil an Odilo einen starken Schutz gehabt haben muß. Und dies ist nun die zweite Anklage, die Winfrid gegen ihn vorbringt: er liege Odilo in den Ohren; er und kein anderer sei Schuld, wenn Odilo von Winfrid nichts wissen wolle und ihm seinen Willen nicht thue, ihn vielmehr hasse (odium). Damit verbindet sich sogleich die dritte: Virgil habe eine jener vier Diözesen inne, für welche einst (742) Winfrid vier Bischöfe eingesetzt habe, und gebe vor, dieselbe mit päpstlicher Genehmigung inne zu haben. Wir müssen hier wohl bedenken, daß wir die ipsissima verba Virgils nicht vor uns haben, sondern nur die Worte, in denen Winfrid den Sinn derselben dem Papste wiedergegeben hat. Offenbar hatte Winfrid dem Virgil das Recht, der Diözese Salzburg vorzustehen, bestritten, und auch bei Odilo geltend zu machen gesucht, daß Virgil, weil der kanonischen Konsekration zum Bischof im römischen Sinne ermangelnd, kein Recht habe, die kirchliche Oberleitung über eine Diözese auszuüben.[1]) Und da mag ja wohl Virgil sich — mit vollem Rechte — darauf berufen haben, daß der Papst selbst, indem er 746 seine und des Sidonius Anklage gegen Winfrid ohne Protest angenommen und beschieden, ja gegen Winfrid beschieden hatte, ohne gegen die Person des Klägers irgend eine

---

[1]) O. Fischer findet es (S. 286) lächerlich, daß Virgil ein columbanischer Abtbischof gewesen sein solle. Er wäre also seiner Meinung nach ein katholischer Kleriker gewesen, und habe lediglich aus einer Grille die Ordination „verschmäht"; dafür (S. 171) „habe er ja aber einen ordinirten Landsmann Dobda oder Tuti bei sich gehabt, der statt seiner die geistlichen Funktionen seines bischöflichen Amtes verrichtet habe." Wie? Seit wann wäre das denn einem katholischen Kleriker im kanonischen Recht erlaubt gewesen, ohne selbst konsekrirt zu sein durch einen Weihbischof die Pontifikalien verrichten zu lassen, die jurisdictio episcopalis aber in eigner Person zu üben?! Möchte doch O. Fischer sich ein halbes Jahr Urlaub geben lassen und in Leipzig ein Kolleg über Kirchenrecht hören, ehe er wieder ein Buch schreiben will! Vgl. auch S. 167 Anm. 2.

Einwendung zu erheben, hiemit ihn in seiner Stellung als Oberhirten der Diözese thatsächlich anerkannt habe.[1])

§ 29. Wigbert, Virgil und Sidonius blieben also ruhig im Amte, und Winfrid zog wieder ab, ohne das mindeste ausgerichtet zu haben. Seine besten Zeiten waren ohnehin vorüber; denn schon 746 hatte Karlmann die Regierung niedergelegt und sich in ein italiänisches Benediktinerkloster San Silvestro zurückgezogen, von wo er dann nach Monte Cassino, dem Mutterkloster des Ordens übersiedelte. Nach einer Regie-

[1]) Als abbates werden Virgil und Sidonius in jener Klagschrift sich bezeichnet und den Titel episcopi aus Klugheits- und Gewissensgründen sich beizulegen vermieden haben (s. S. 169. Anm. 1). Daraus aber, daß sie als Oberhirten an der Spitze der beiden Diözesen standen, können sie ja in jener Klageschrift gar kein Hehl gemacht haben; sie beschweren sich da, daß einem ihrer untergebenen Kleriker eine Wiedertaufe von Winfrid zugemutet werde, müssen daher doch wohl irgendwie gesagt haben, wie gerade sie dazu kämen, sich jenes schlechten Lateiners gegen Winfrids ungeheuerliche Zumutung anzunehmen. Nos abbates, ecclesiis Salisburgiensi et Passaviensi praepositi — oder irgend etwas dergleichen — müssen sie geschrieben haben. Der Papst, wohl wissend, wie es in Bayern stand, und nicht gewillt, unmittelbar nach Beendigung des fürchterlichen Krieges einen neuen Zankapfel ins Land zu werfen, vielmehr sichtlich höchst ärgerlich über die von Winfrid begangene Dummheit, die nur Wasser auf die Mühle der bayrischen Columbaner war, nimmt die Klage an, ohne nach dem Rechte, mit welchem Virgil und Sidonius an der Spitze der Diözesen standen, weiter zu fragen oder Einwände zu erheben. Darauf konnte sich Virgil 748 mit vollem Rechte berufen, und dem Winfrid die Frage ins Gesicht schleudern: „Der Papst selbst hat gegen unsre Personen und amtliche Stellung nichts eingewendet; und du fängst Streit darüber an? Willst du päpstlicher sein als er?“ — Das hatte ich schon in der Irosch. M. K. (S. 428—430 Anm. 48 und 50) entwickelt. O. Fischer (S. 255) meint nun, eine solche Exception von Seiten Virgils wäre „ein arg. e silentio gewesen, welches einem vorgeschrittenen Schüler Loyolas alle Ehre machen würde,“ und dann schreibt er: „Jener Virgil hätte sich demnach dem Papste absichtlich gar nicht als Bischof“ (im röm. Sinn) „zu erkennen gegeben und sich doch mit Recht für einen päpstlich anerkannten Bischof“ (im columb. Sinne) „ausgeben dürfen, weil der Papst, der ihn gar nicht kannte, nichts gegen die ihm unbekannte Stellung des Virgil äußerte.“ Zu solcher Verdrehung meiner Ansicht benützt er den Doppelsinn des Wortes „Bischof“! Ich denke, wenn er über den Gegenstand reiflicher nachdenkt, wird er sich doch der höhnischen Schlüsse schämen, die er daraus auf die „sittlichen Grundsätze, denen Ebrard selbst huldigt,“ gezogen hat. Wenn er aber weiter von der „der Wissenschaft unwürdigen Darstellungsweise Ebrards“ redet, so muß ich gegen Fischers „Wissenschaft“ mich eben einstweilen mit dem Worte des sterbenden Talbot zu trösten suchen.

rung voll Krieg und Blutvergießen und nach der Schandthat des Canstatter Massenmordes lebte er dort als ein „heiliger Mann“. Pipin war mehr dem Karl Martell ähnlich, als ihm; rücksichtslos darein zu fahren, auf die Gefahr hin, die Bayern und Alemannen zu neuen Thaten der Verzweiflung zu treiben, war seine Sache nicht.

Im Jahre 748 (zwischen Juli und Dezember nach Rettberg; die Nekrologien von St. Emmeran und Monsee nennen vielmehr den 18. Januar) starb Odilo mit Hinterlassung eines sechsjährigen Söhnchens. Aber Grifo, ein Sohn Karl Martells aus zweiter Ehe mit einer agilolfischen Prinzessin Swanahild, welcher bei seines Vaters Tode von seinen Stiefbrüdern (wohl namentlich auf Karlmanns Betrieb) des ihm vermachten Erblandes beraubt und ins Gefängnis gelegt, nach Karlmanns Rücktritt aber (746) von dem milderen Pipin in Freiheit gesetzt und mit einigen Grafschaften belehnt worden, war über den Rhein entflohen und hatte von Sachsen aus einen Aufstand gegen die Franken erregt.[1]) Von

[1]) Damals hat Winfrid den Brief (ep. 40) Griponi filio Carli geschrieben, worin er ihn bei dem Dreieinigen beschwört, ut, si tibi deus potestatem donaverit, ut adjuvare studeas servos dei, sacerdotes, presbyteros, qui sunt in Thyringia, et monachos et ancillas Christi defendere contra paganorum malitiam, et adjuvare christianum populum, ut eos pagani non perdant. Er gedenke seiner stets in seinem Gebete, daß Gott dirigat viam vestram et vitam ad salutem animae vestrae, und dann ruft er ihm noch die Stellen Ps. 102, 15; 1 Joh. 5, 19; Mark. 8, 36; Matth. 13, 43 und 1 Kor. 2, 9 ins Gedächtnis. — Aus diesem Briefe kann man (wie ich schon Irosch. M. K. S. 447 betont habe) Winfrid keinen Vorwurf machen. Wenn Grifo ein heidnisches Sachsenheer nach Thüringen gegen den von Braunschweig heranrückenden Pipin führte, so war die Gefahr für die christlichen Kirchen und Kleriker Thüringens so groß, daß Winfrid nur seine Pflicht that, wenn er Grifo an dessen Pflicht, die Kirchen vor dem Fanatismus seiner heidnischen Streiter zu schützen, erinnerte. Eine politische Anerkennung der Berechtigung des Aufstandes Grifos liegt in den Worten des Briefes nicht, auch nicht in den Worten si tibi deus potestatem donaverit, wo der Accent doch nicht auf deus, sondern auf tibi und potestatem liegt. Die Stellen Ps. 102, 15 und Mark. 8, 36 involviren vielmehr eine Gewissensmahnung, so ernst und deutlich, als er sie nur eben schreiben durfte. Dem Grifo geradezu Vorwürfe machen — das durfte er nicht, wenn der Brief nicht den entgegengesetzten Erfolg haben sollte. Diesen Brief, wie er lautet, könnte Winfrid mit Pipins Vorwissen abgeschickt haben, ohne daß dieser es ihm übel genommen hätte. — O. Fischer, welcher, sobald ich irgend etwas (und wär es zu Winfrids Gunsten) gesagt habe, blindlings das Gegenteil sagen zu müssen glaubt, beweist nun mit

Pipin umdrängt, benützte er die Gelegenheit des Todes Odilos, um sich Bayerns zu bemächtigen. Er zog durch Thüringen dort hin, ward gerade von dem, dem Winfrid befreundeten Grafen Suitger im Sualafelde mit offenen Armen aufgenommen, fand auch bei einem Teile des bayrischen Adels günstige Aufnahme, und die Alemannen unter Lantfrid schickten ihm Hilfstruppen. Odilos Wittwe mit dem jungen Herzog Thassilo nahm er gefangen.[1]) Hienach scheint gerade die römische Partei von Grifo Förderung ihrer Sache gehofft zu haben. Aber ehe unter den kriegerischen Unruhen diese Hoffnungen Zeit hatten, sich zu verwirklichen, rückte Pipin mit gewaltigem Heere heran; die Empörer flohen über den Inn, und unterwarfen sich hier dem nachrückenden Majordomus. Er begnadigte Grifo zum zweitenmale und belehnte ihn mit zwölf neustrischen Grafschaften. Das Herzogtum Alemannien wurde aufgehoben, und zur fränkischen Provinz gemacht, womit denn für die dortige columbanische Kirche die Todesstunde schlug. Desto milder hatte Pipin Ursache Bayern zu behandeln. War doch Thassilo nicht Verbündeter, sondern Gefangener Grifos, nicht Teilnehmer, sondern Opfer der Empörung gewesen. Pipin gab ihm den Thron zurück, den er zunächst unter Vormundschaft seiner Mutter besteigen sollte; allerdings empfing er sein Bayernland als fränkisches Lehen. Doch ist begreiflich, daß der staatskluge Pipin ihn gerade in kirchlichen Dingen nicht drückte; war doch der eifrig römische Graf Suitger, der Patron Willibalds, in Bayern die Seele des Aufstandes gewesen; warum hätte Pipin diesen belohnen und die politisch treu gebliebene columbanische Partei des agilolfinger Hauses zur Unzufriedenheit und Erbitterung reizen sollen. „Thassilo blieb das Haupt der heimischen Rechtspflege und Verwaltung; dagegen in allen Dingen der äußeren Politik war Bayern eine fränkische Provinz geworden" (Riegler I, 152).

seiner aprioristischen Methode, „daß der Brief in die Zeit bald nach dem Tode Karl Martells 741 gehört!" Also damals, als Grifo in Neustrien bei Laon sein Erbe zu behaupten suchte, wäre er in der Lage gewesen, servos dei, qui sunt in Thyringia, gegen Heiden zu schützen?! O. Fischer (S. 292 f.) hat offenbar geschlafen, als er solche Weisheit produzirte. Er, nicht ich, klagt nun den Winfrid an, daß er, wenn er den Brief 747 geschrieben, einen Frevel begangen, indem er „die etwaigen rechtswidrigen Eroberungen des Prätendenten als ein göttliches Geschenk bezeichnet," statt sie als „verruchte That" zu erkennen. Winfrid mag sich bei seinem Advokaten dafür bedanken.

[1]) Riezler, Geschichte Bayerns I, 84.

Nach dem Tode seiner Mutter 754 wurde Thassilo an Pipins Heerlager berufen, leistete zu Compiegne bei seiner Volljährigkeit 757 persönlich nochmals den Lehenseid, verließ aber sechs Jahre später (763) das Heer Pipins[1]) und kehrte nach Bayern zurück, wo er nun — dem Namen nach Vasall — in der That völlig selbständig und unabhängig bis 788 regiert hat.

Unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, daß die kirchlichen Zustände in Bayern keine wesentliche Veränderung erlitten. Die columbanischen Abtbischöfe Wigbert von Regensburg, Virgil von Salzburg, Sidonius von Passau blieben im Amte. Von Virgil nahm Rettberg (II, 234) nach dem Vorgange von Hansiz (Germ. sacr. II, 84) an, daß derselbe 767 sich endlich herbeigelassen habe, die römische Konsekration zum Bischof im Sinne des kanonischen Rechtes nachzusuchen; diese Konjektur beruht aber lediglich auf Misverstand und irrigen Kombinationen. Wenn die, 90 Jahre nach Virgils Tode (also 874) geschriebene Historia convers. Bajoar. et Carant. erzählt, Virgil habe zwei Jahre lang einen Griechen Dobda als episcopus neben sich gehabt und dann erst in eigner Person zum Episkopus „den 15. Juni" sich weihen lassen, so haben wir schon oben § 22 gesehen, wie diese Notiz aus der columbanischen Kirchenverfassung sich einfach erkläre, daß nämlich Virgil 745—747 als „Abt" den Dobda als columbanischen „Bischof" unter sich gehabt, 747 aber den Episkopat als columbanischer „Abtbischof" in eigner Person übernommen habe. Hansiz, mit den Eigentümlichkeiten der columbanischen Verfassung noch unbekannt, konnte jene Stelle der Hist. conv. nicht richtig verstehen; er dachte an eine römische Konsekration zum Bischof im römischen Sinne; da nun eine solche nach kononischem Rechte nur an einem Sonntage habe vorgenommen werden dürfen, der 15. Juni 747 aber auf keinen Sonntag fiel, so müsse statt duorum vielmehr viginti duorum gelesen und angenommen werden,

[1]) Thassilo benützte den Augenblick, wo Pipin durch den vierten aquitanischen Feldzug beschäftigt war, sich von ihm zu trennen. Hernach versuchte Thassilo den Papst um Vermittlung zwischen ihm und Pipin anzugehen, was jedoch durch Desiderius, der die nach Rom gesandten Boten auffing und zurückhielt, vereitelt wurde. Wäre es geschehen, hätte Thassilo sich dem Papst in die Arme geworfen, so würde dies wohl zu einer raschen Vernichtung des columb. Kirchentums in Bayern geführt haben. Statt dessen stützte sich Thassilo auf Desiderius, mit dessen Tochter er sich vermählte. — Wie dem Thassilo später (788) von Karl d. Gr. jene „Desertion" (hêrisliz) zum Verbrechen gemacht wurde, ist bekannt.

daß Virgil den 15. Juni 767, 22 Jahre nach seiner Ankunft in Bayern, sich habe kanonisch konsekriren lassen. Bei dem richtigen Verständnis jener Notiz der Hist. conv. fällt diese Konjektur von selbst in sich zusammen. Sie findet auch keine Stütze in der Stelle des Liber donationum von Oetingen, wo cp. 9 gesagt wird, die Weihe der cella Oeting. sei anno primo ordinationis Virgilii geschehen; denn daraus folgt ja nur, daß sie 747 geschah; und wenn Arenpek im chron. Bavar. die Einweihung des Oetinger Klosters ins Jahr 767 setzt, so beruht dies eben wieder nur auf einer falschen Kombination mit der Stelle der Hist. convers. (an welcher, wie wir uns erinnern, durch Schreibfehler DCCLXVII steht, während doch aus der mit Worten geschriebenen Zahl duorum annorum unwidersprechlich hervorgeht, daß es DCCXLVII heißen sollte, sintemal 745 + 2 = 747 ist).

§ 30. Wenn nun die alten columbanischen Abtbischöfe im Amte blieben, so soll damit nicht behauptet werden, daß unter ihnen das columbanische Kirchentum mit all seinen Eigentümlichkeiten unalterirt fortbestanden habe. War Pipin, so lange Thassilo ihm ergeben war (bis 763), tolerant und nachgibig gegen die kirchlichen Eigentümlichkeiten Bayerns, so war es gewiß eine unausbleibliche Konsequenz, daß nun auch Thassilo seinerseits sich nachgibig zeigte in manchen Punkten kirchlicher Einrichtung und so eine Annäherung an die kirchlichen Einrichtungen des Frankenreiches und (von 763 an) des Longobardenreiches herbeiführte, Spuren einer solchen allmählichen Umgestaltung der bayrischen Kirche ins römisch-kanonische finden sich vor. Unter Thassilos Regierung wurden einzelne Synoden oder Konvente gehalten, deren Akten noch teilweise, wenn auch in etwas verworrenem Zustande, vorhanden sind. Wann der erste derselben, zu Aschheim (zwischen Inn und Isar, unweit München), gehalten worden, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, da keine Jahrzahl genannt, nur Thassilo als tenerulus aetate aber in sensu s. scripturae praecessoribus maturior bezeichnet wird; das scheint eine captatio benevolentiae von seiten der römisch gesinnten Mehrheit, um Thassilo sich geneigt zu machen. Die Synode rät: Den Bischöfen solle die Verwaltung des Kirchengutes und die Aufsicht über die Klöster übertragen, und die Äbte und Äbtissinnen ermahnt werden, soviel als möglich sei regulariter zu leben. (De abbatibus et abbatissas convenit admonendi, ut secundum possibilitatem et loci administrationem, ut regulariter vivere

debeant cum providentia episcoporum, quorum cura haec adesse dignoscuntur.) Ebenso werden die Clerici et Nonnanes ermahnt, ut aut in monasterio ire debeant, aut cum consensu episcoporum, cui haec credita sunt, regulariter vivant, et si hoc agere noluerint exterminentur. Mit den monasteriis scheinen Klostergebäude in benedikt. Sinne gemeint; die Möglichkeit, außerhalb solcher Gebäude — also nach columbanischer Art in dorfähnlichen Ansiedlungen — zu leben, wird offen gehalten, jedoch reguläres, d. h. eheloses Leben schon mit einiger Strenge verlangt. Wieweit Thassilo den Wünschen dieses Konventes nachkam, wissen wir nicht. Daß nicht geradezu die Benediktinerregel dem bisher columbanischen Teile der vorhandenen Klöster aufgedrungen wurde, wird sich uns bald auch anderweitig ergeben. Ohnehin haben die Beschlüsse von Aschheim nur die Form von Ratschlägen und Wünschen, die an Thassilo gerichtet werden.

Auf einem Konvent zu Dingolfing (wahrscheinlich 769) erschienen sechs Bischöfe und dreizehn Äbte; seine Beschlüsse über Güterschenkungen an Klöster und Unverletzlichkeit der Nonnen und seine Bestätigung der in den leges Bajuv. festgesetzten Strafe der Sonntagsentheiligung tragen den Geist der fränkischen Kirchengesetzgebung. Auch wurde auf ihm ein „Totenbund" zwischen den sechs Bischöfen geschlossen, worin dieselben sich verpflichteten, für jeden unter ihnen, der sterben würde, hundert Seelenmessen zu lesen, ein Brauch von dem wir im columbanischen Kirchentum keine Spur finden. Die sechs Bischöfe sind: Manno von Neuburg, Alim von Seben, Virgil von Salzburg, Wisurich von Passau, Simpert von Regensburg, Aribo von Freising. Beachten wir, daß der letztere seine vita Corbiniani, worin er den Ruhm dieses alten Columbanerabtes mit aller Kraft aufrecht zu halten sucht, aber so, daß er auf Kosten der geschichtlichen Wahrheit ihn in das Kostüm eines Prälaten im römischen Sinne kleidet, dem Virgil gewidmet hat, so werden wir wohl nicht falsch mutmaßen, wenn wir annehmen, daß auch der letztere jene Schwenkung der Nachgibigkeit in Uniformirung der bayrischen Kircheneinrichtungen mit den fränkischen mitgemacht habe. Und gerade dann wird begreiflich, daß der Papst ihn trotz der ihm mangelnden kanonischen Konsekration nicht weiter anfocht. — Das Bistum Neuburg war von dem Bistum Augsburg abgezweigt; nach einem, von Wolf. Lazius aufgefundenen und exzerpirten, sonst nicht weiter bekannten Annalen-Kodex soll Winfrid den Manno

eingesetzt haben (Rettb. II, 156 Anm. 13); sicher ist nur, daß Manno in einem Schenkungsbriefe 759 und im Nekrolog von St. Peter in Salzburg als Bischof von Neuburg und als vor 774 gestorben erwähnt wird. Seben war ein älteres römisches Bistum, dessen Gebiet 765 vom Longobardenkönig Desiderius an Thassilo abgetreten wurde. Auch Wisurich von Passau, der zweite Nachfolger des, um 756 gestorbenen Sidonius, dürfte wohl die kanonische Konsekration im römischen Sinne gehabt haben. Von Aribo wissen wir dies ohnehin; von Simpert von Regensburg läßt es sich bezweifeln, da dort sich noch bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts die alte columbanische Einrichtung erhielt, daß der Abt von St. Emmeran eo ipso der Bischof der Diözese war.

So sehen wir die allmähliche Romanisirung der bayrischen Kirche unaufhaltsam fortschreiten. Wenn auch auf sanftem Wege, in gegenseitiger Nachgibigkeit, so ging es doch nicht völlig ohne Kampf und Widerstand ab. Das lehren uns die Akten des letzten Konventes, der zwischen 772 und 776 zu Neuching gehalten wurde. Es war bekanntlich uralte columbanische Ordnung, daß die monachi der Cönobien, wenn nicht mehr mit Bekehrung von Heiden, dann mit der seelsorgerlichen Pastorirung der Christengemeinden beschäftigt waren; dies war ihr eigentlicher Beruf; Weltpriester gab es ja gar nicht in den columbanisch verfaßten Kirchen. Gerade entgegengesetzt war die römische Anschauung und Einrichtung, welche den Mönch in die Klausur seines benediktinischen Klosters verwies, ihm das Ausgehen aus demselben und die seelsorgerliche Thätigkeit untersagte, und letztere dem Stande der Weltpriester zuteilte. In Bayern hatte sich nun bis um jene Zeit bei den columbanischen Cönobien die alte Einrichtung erhalten, der römischen Partei ein Dorn im Auge! Denn zu Neuching trat diese auf mit der Klage über die bestehende Unordnung, daß Mönche sich mit Seelsorge abgäben; die Äbte und Mönche behaupteten, hierzu ein altes Recht zu haben; aber die Majorität entschied gegen sie und verbot ihnen, Fälle von Todesgefahr ausgenommen, die Seelsorge. Das war gleichbedeutend mit einer Umwandlung der columbanischen Cönobien in römische Klausurklöster. Den Nonnen wurde der Austritt aus ihrem Stande und die Verehelichung strengstens untersagt.

Nun wird vollends erklärlich, daß nach Virgils Tode (784) kein Columbaner, sondern der Abt von St. Amand in Belgien, Arno, ein geborener Bayer, dem Alkuin befreundet, zum Bischof von Salzburg

ernannt wurde. Die politischen Ereignisse, welche 788 den Untergang des Hauses der Agilolfinger und der Selbständigkeit Bayerns herbeiführten,[1]) konnten also in kirchlichen Dingen keine großen Änderungen mehr in ihrem Gefolge haben; Karl d. Gr. fand in Bayern eine romanisirte Kirche vor; die päpstliche Erhebung Arnos zum Erzbischof und Metropoliten Bayerns (798) vollendete nur das Werk und machte den letzten Resten columbanischer Einrichtungen ein Ende.

Die Romanisirung Bayerns ist nicht Winfrids Werk; er hatte sie vergeblich angestrebt. Die erste Bresche hat er gelegt, mehr hat er nicht dabei gethan. Was ich in dieser Beziehung in der Irosch. M. K. gesagt, behält seine volle Richtigkeit.[2])

Sechstes Kapitel.

Winfrid in Neustrien.

§ 31. Wir kehren nun in das Jahr 743 zurück, um von diesem Zeitpunkt an die Thätigkeit Winfrids in Neustrien zu verfolgen.

Über die kirchlichen Zustände des gesamten Frankenreiches, wie dieselben in Winfrids Augen sich darstellten, gibt uns der Brief des Zacharias vom 1. Mai 748 Aufschluß. Eos autem, quos repperisse affata est fraternitas tua pseudosacerdotes multo majoris numeri quam catholicos schreibt der Papst und zählt dann die einzelnen Klassen der ersteren auf. In erster Linie erroneos simulatores

---

[1]) Damals hat (Riezler S. 165) der Papst, auf Karls Seite tretend, die Drohung des Bannfluches als Waffe gegen den unglücklichen Thassilo angewendet. Gegen Odilo würde dies eine völlig stumpfe Waffe gewesen sein; er hatte einen columbanischen Landesklerus, der nach des römischen Stuhles Bann nicht viel fragte. Thassilo hingegen hatte sich und sein Volk dem Kirchentum in die Arme geworfen, welches geistliche Dinge als Mittel für weltliche Zwecke benützte.

[2]) Es ist sehr seltsam, daß O. Fischer, dessen Hauptstreben es doch ist, zu leugnen, daß Winfrid der Zerstörer des columb. Kirchentums in Deutschland sei, gerade hier, wo ich ihn von dieser Schuld freispreche, beweisen will, daß schon Winfrids erste Schritte von 739 an von vollständigem Erfolge seien gekrönt gewesen.

sub nomine episcoporum vel presbiterorum, qui nunquam ab episcopis catholicis fuerint ordinati, illudentes populo et ministeria ecclesiae confundentes et conturbantes — eine überaus deutliche Charakteristik der in Austrasien und in den östlichen und südlichen Teilen Neustriens so zahlreichen columbanischen Kleriker, welche hier wie stets als erronei bezeichnet werden, welche nicht von katholischen Bischöfen[1]) ordinirt sind, welche, teils episcopi im kolumbanischen Sinne teils presbiteri sich nennend, nach Winfrid und des Papstes Anschauung die verschiedenen ministeria nämlich die Grade des ordo und der jurisdictio in einanderwirren und den Titel „episcopus" mit Unrecht sich anmaßen. An sie reiht er mit einem „aut" die falsos gyrobagos, adulteros, homicidas, molles, masculorum concubitores, sacrilegos, ypochritas und servos tonsuratos, wo er also nicht (wie O. Fischer S. 175 behauptet) „die Schotten von den falschen Priestern wohl unterscheidet," sondern die ihm als adulteri geltenden verehelichten columbanischen Kleriker mit den lüderlichen Individuen, die es unter dem fränkischen Klerus gab, in einen Topf zusammenwirft. Er redet dann noch von servis diaboli, die sich in Diener Christi verstellen und populares defensores contra episcopos habent, nicht in ecclesia catholica sondern per agrestia loca, per cellas rusticorum ihr erroneum ministerium üben, nec fidem catholicam paganis praedicant, nec ipsi fidem rectam habent, das Kreuzschlagen vor der Taufe verwerfen, und den Glauben an die Dreieinigkeit nicht predigen. Welcherlei Leute hier mit dieser dritten Kategorie gemeint seien, wird sich später (§ 34) bei der Untersuchung über Clemens und Aldebert herausstellen. Für jetzt konstatiren wir nur, daß nach Schilderung der beiden ersten Kategorien eine große Anzahl columbanischer Kleriker im Frankenreiche vorhanden war, und daß die Bemühungen Winfrids nicht zum kleinsten Teile auf die Vernichtung dieses columbanischen Kirchentums gerichtet waren.

---

1) Wären hier solche Laien gemeint, die von Karl Martell zum Dank für Kriegsdienste mit Bistümern begabt waren, so würde der Ausdruck nunquam ab episc. cath. ordinati nicht passen. Ordinirt wurden solche Bischöfe ja doch wohl, und zwar eben von katholischen Bischöfen, und wenn diese Ordination oder Konsekration ja in einzelnen Fällen sollte unterlassen worden sein, so hätte Zacharias einfach nunquam ordinati fuerint (mit Weglassung der Worte ab episc. cath.) schreiben müssen.

§ 32. Die Methode, womit er sowohl ihm, als den wirklichen Mis- und Übelständen der fränkischen Kirche zu Leibe ging, war die gleiche, die er in Bayern und Alemannien angewendet. Er bewog die Majoresdomus, Synoden unter seiner Leitung zu halten, zu welchen seine Gesinnungsgenossen berufen wurden, und deren Beschlüsse durch die Sanktion der Herrscher Gesetzeskraft erhielten. Was Zeit und Ort der einzelnen Synoden betrifft, so stellen wir kurz zusammen, was aus den brieflichen Urkunden sich hierüber ergibt. Daß ich hiebei Jaffe (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 10, S. 397 ff.) gegen Dünzelmann (Dissert. über die unter Karlmann und Pippin gehaltenen Konzilien, 1869, und: Forschungen z. d. G. Bd. 13, S. 1) in den Grundsätzen beistimme, wird niemand in Verwunderung setzen. Wir würden uns für jede chronologische Untersuchung geradezu den Boden unter den Füßen wegziehen, wenn wir die in den päpstlichen Schreiben gegebenen Datirungen nach Jahr, Monat und Tag willkürlich auf Grund subjektiver Konjekturen und zweifelhafter Interpretationen umstoßen und ändern wollten. Warum ich nicht auch in den Ergebnissen vollständig mit Jaffe stimme, wird sich alsbald aus folgendem Quellenverhör ergeben.

In Austrasien folgte auf das Conc. Germ. ein Konzil zu Lestines (im Hennegau). Die Akten sind (Bonif. ep. 47) mit denen des vorigen auf ein Blatt zusammen notirt;[1]) das zweite Konzil ist hienach ad Cal. Mart. in loco, qui dicitur Liftinas, gehalten; die Jahrzahl wird nicht angegeben. Da das Conc. Germ. den 21. April 742 stattfand, so wäre für das Konzil von Lestines das frühestmögliche Datum der 1. März 743.

Nun thut aber Zacharias ep. 48 v. 22. Juni 744 — wo er die von Winfrid für Neustrien eingesetzten drei Erzbischöfe Grimo von Rouen, Abel von Rheims und Hartbert von Sens bestätigt, eines zu Lestines in Austrasien gehaltenen Konzils noch keinerlei Erwähnung. Erst in ep. 49, 5. Nov. 744 schreibt er von einem Briefe, welchen Winfrid ihm per elapsum Augustum mensem geschrieben habe,

---

[1]) Im Mainzer, Karlsruher und Wiener Kodex sind sie wenigstens mit einer besondern Überschrift: De alio synodali conventu, versehen. Jaffe, dem vatik. Kodex folgend, hat diese Überschrift weggelassen, weil das Aktenstück die Form eines Karlmannschen Reskriptes hat, worin die Beschlüsse beider Konzilien nacheinander promulgirt werden.

ubi nobis indicasti, quod et concilium, adjuvante Deo et Carlomanno (also in Austrasien) praebente consensum et contestante, factum est, et qualiter falsos sacerdotes ... a sacro munere suspendisti; dann kommt er nochmals auf jene drei Erzbischöfe zurück, für welche Winfrid um Verleihung der Pallien gebeten habe. Offenbar hatte also Winfrid erst in dem im August 744 geschriebenen Briefe über das Konzil von Lestines berichtet. Denn wenn er schon in dem früheren, vor dem 22. Juni 744 geschriebenen Briefe darüber berichtet hätte: warum sollte dann Zacharias (der, soweit wir das kontrolliren können, stets Punkt für Punkt Winfrids Briefe beantwortet, vgl. z. B. ep. 79 u. 80) nicht schon am 22. Juni diesen wichtigen Punkt berührt haben? Daraus geht also hervor, daß Winfrid in jenem Jahre zwei Briefe an den Papst geschrieben hat, einen im Frühling und einen im August.[1]) Da nun Winfrid erst in dem letzteren dem Papste über das Konzil von Lestines berichtet hat, so kann dasselbe nicht früher, als im Jahre 744 gehalten worden

---

[1]) Ebendarum halte ich Jaffes Konjektur (Mon. Mog. p. 134 und Forschungen 10, S. 411) daß in ep. 49 Aprilem statt Augustum zu lesen sei, nicht nur für gänzlich unnötig, sondern für ganz unmöglich. In dem Frühlingsbriefe hat Winfrid geschrieben, er habe Clemens und Aldebert gefangen gesetzt; weil nun laut den Akten des Konzils zu Soissons (das Jaffe, wie wir sehen werden, mit Unrecht auf Ostern 744 setzt) dort Aldebert zu fortgesetzter Kerkerhaft verurteilt worden ist, so meinte Jaffe, die Worte in ep. 49: falsos sacerdotes a sacro munere suspendisti — Worte, die sich doch deutlich auf Austrasien beziehen — auf die Gefangennahme Aldeberts Ostern 744 beziehen zu müssen, und schloß daraus, der Brief Winfrids, worauf Zacharias im Nov. antwortete, müsse der nämliche sein, auf den jener schon einmal den 22. Juni geantwortet habe; folglich müsse er vor dem 22. Juni und könne nicht im August geschrieben sein. Das ist eine gründlich falsche Schlußfolgerung. Vor dem 22. Juni hatte Winfrid dem Papste nichts anderes berichtet, als daß er jene beiden gefangen gesetzt habe (bene enim tua fraternitas ... eos dampnavit et in custodiam misit); dagegen meldet Deneard den 5. Okt. 745 in Rom, Bonifaz habe in provincia Francorum (wie wir wissen, in Soissons, in Neustrien) eine Synode versammelt, auf derselben Clemens und Aldebert als falsche sacerdotes erfunden, sie ihrer Priesterwürde entkleidet und sie ins Gefängnis zurückführen lassen (retrudi fecit in custodiam) nämlich in eben das Gefängnis, aus welchem sie der Synode waren vorgeführt worden. Davon enthielt jenes Augustschreiben des Winfrid, wie wir aus der Antwort ep. 49 ersehen, noch nichts, geschweige daß das Frühlingsschreiben schon hievon etwas enthalten hätte. Ein Grund, beide Schreiben zu identifiziren, liegt aber ebendarum in keiner Weise vor.

sein. Den Akten nach ist es am 1. März gehalten worden. Wir sind also zu der Annahme genötigt, daß jener Brief Winfrids, worauf der Papst den 22. Juni 744 antwortet,[1]) vor dem 1. März 744 geschrieben war, ja wohl Monate vorher, weil darin jenes Konzils noch keine Erwähnung gethan war. Der bis jetzt sogenannte „Frühlingsbrief" dürfte sich also in einen Winter- oder Herbstbrief (Herbst 743) verwandeln.

Schwieriger ist die chronologische Bestimmung des neustrischen Konzils von Soissons. In diesem ebengenannten Briefe vom Herbst 743 oder Winter 743—744 hat Winfrid gemeldet, daß er in eadem Francorum provincia, in welcher er jene drei Erzbischöfe eingesetzt habe, — also in Neustrien[2]) — duos pseudoprophetas gefunden habe; er nennt sie nicht mit Namen, aber die Schilderung des einen kommt genau mit der in ep. 50 von Aldebert gegebenen überein, und die des andern, daß er ein Weib und zwei Kinder habe und gleichwohl sacerdotium sibi vindicaret, paßt so sehr auf den, auch in ep. 50 mit Aldebert zusammengepaarten „Clemens genere Scotus", daß weder Rettberg noch Jaffe noch selbst der skeptische O. Fischer bezweifelt haben, daß in ep. 48 wirklich von Aldebert und Clemens die Rede sei. Winfrid meldet, er habe beide Männer gefangen setzen lassen. Darauf meldet der Bote Winfrids, Denéard, im Okt. 745 in Rom mündlich (siehe in ep. 50 in den Actis Synodi Romanae): Dum juxta sancti apostolatus preceptionem meus dominus Bonifatius episcopus . . . in provincia Francorum synodum aggregasset, et repperisset illic falsos sacerdotes hereticos et schismaticos, i. e. Aldebertum et Clementem, sacerdotio pri-

[1]) Über die Datirungen von ep. 48 und 49 vgl. Jaffe Mon. Mog. p. 133, Anm. 2. Infolge des misverstandenen und unberichtigten Datums setzte Rettberg die Synode von Lestines in das Jahr 743. Daß ihm O. Fischer (S. 281) hierin blindlings folgt, ist natürlich.

[2]) Damit ist die Hypothese O. Fischers (S. 281) daß Clemens ein Austrasier gewesen sein müsse, weil „er und Aldebert so ganz verschiedene Leute sind" (!) und in den Akten von Soissons nur Aldebert erwähnt werde, durch Winfrids eigene Worte in den Sand geworfen. Auch wenn man (was minder natürlich) eadem nicht auf das vorangehende Lemma beziehen und mit „in der nämlichen" — sondern mit „in ein und derselben Provinz" übersetzen und auf duos beziehen wollte, bliebe die Sache die gleiche; dann würde ja erst recht gesagt, daß Clemens und Aldebert ein und derselben Provinz angehört haben.

vans una cum principibus Francorum retrudi fecit in custodiam. Wir vernehmen hier, daß Winfrid eine Synode (natürlich in Neustrien) gehalten hat, daß er dort „zwei falsche Priester fand" (d. h. natürlich nicht: sie dort zufällig antraf, vgl. dagegen ep. 48! sondern sie dort als falsche Priester und Ketzer erfand), sie absetzte und sie — unter Zustimmung der principes Francorum (also hatte Winfrid auch den eifrigen Karlmann veranlaßt, beizuwohnen) ins Gefängnis zurückführen ließ.

Hieraus ergibt sich klar, daß diese Synode später stattgefunden hat, als jener, in ep. 48 unterm 22. Juni 744 beantwortete „Herbst- oder Winterbrief" geschrieben war.

Aber auch wohl später, als der Augustbrief des Jahres 748, weil auch in diesem Aldebert und Clemens unerwähnt bleiben, und Winfrid damals überhaupt in Austrasien beschäftigt war.

Wir haben nun Akten einer Synode von Soissons (Pertz III, 20) in welchen wir die Worte finden: condemnaverunt ipsum Aldebertum.[1]) Offenbar ist es die nämliche Synode. Das Jahr wird nicht angegeben, nur als Tag „die 14. luna," was, so ohne jede nähere Bestimmung hingestellt, nur von der österlichen 14. luna verstanden werden kann.

Nach dem oben gesagten kann die Synode von Soissons nicht vor Ende August 744, muß also Ostern 745 stattgefunden haben.[2])

---

[1]) Warum Clemens in den Akten nicht mitgenannt wird, da doch Denéard ausdrücklich berichtet, daß das Urteil auch ihn traf? Offenbar muß Clemens ein dem Aldebert untergeordneter Gehilfe gewesen sein, sodaß die Verdammung des Meisters die des Jüngers schon von selbst in sich schloß.

[2]) Jaffe nimmt an, das Konzil von Soissons sei gleichzeitig mit dem von Lestines, Ostern 744, gehalten worden. Diese Annahme ist aber nur möglich unter der Voraussetzung, daß Winfrid nur an einem der beiden Konzilien, nämlich nur dem zu Lestines, Teil genommen habe. Dafür beruft sich nun Jaffe darauf, daß in den Akten von Soissons Bonifatius nicht erwähnt werde. Es wird aber überhaupt kein Teilnehmer mit Namen genannt; nur ganz gelegentlich ist einmal von 23 anwesenden Bischöfen die Rede. — Daß nun aber Winfrid in der That zu Soissons anwesend war, sagt Denéard (ep. 50) so ausdrücklich, wie möglich, in den schon citirten Worten: dum . . Bonifatius . . synodum aggregasset, et repperisset illic etc. — Nun ist klar, daß Winfrid nicht am 1. März 744 in Lestines und zugleich an der 14. luna 744 in Soissons sein konnte. Schon daraus allein würde hervorgehen, daß die Synode von Soissons Ostern 745 gehalten worden ist.

Damit vereint sich, daß Deneard im Oktober 745 in Rom dem Papste weiter berichtet: illi autem non in poenitentia (der ihnen auferlegten Kerkerbuße) degunt, ut judicatum est, sed adhuc populum seducent. Zwischen Ostern 745 und der spätsommerlichen Abreise Deneards nach Rom hatten also Aldebert und Clemens — sei es: durch Konnivenz Pipins, sei es durch die Hilfe von Anhängern — die Möglichkeit gefunden, ihrem Kerker zu entkommen, und eben darum rief nun Winfrid den Papst selber wider sie an. — Ferner vereint sich mit der Abhaltung der Synode von Soissons an Ostern 745 die Zeit der Einsetzung der drei Erzbischöfe. Wollte Winfrid auf und durch Synoden etwas ausrichten, so mußte er eine Anzahl Bischöfe haben, auf die er sich verlassen konnte und die in seinem Sinne redeten und stimmten. In Austrasien hielt er daher das Conc. Germ. erst, nachdem er die Bischöfe Burghard, Wiltan und Willibald eingesetzt hatte, die er neben Regenfrid und Edda zur Synode berufen konnte. Dort, wo die columbanischen Abtbischöfe überhaupt zur Synode nicht einberufen wurden, war eine Opposition überhaupt nicht zu erwarten; schwieriger lag die Sache in Neustrien, wo eine Anzahl von älteren (und zwar nichtcolumbanischen) Bischöfen der fränkischen Landeskirche vorhanden war, deren Einberufung sich nicht umgehen ließ, und von denen doch eine Opposition gegen allzustrenges Durchgreifen sich erwarten ließ. Hier galt es, vorsichtig die Sache vorzubereiten. So ernannte Winfrid schon im August 743 jene drei Erzbischöfe von Rouen, Rheims und Sens, meldete dies in jenem Herbst- oder Winterbriefe dem Papste, erhielt a. d. 22. Juni 744 dessen Gutheißung, und nun hatten die neuen Erzbischöfe gerade noch dreiviertel Jahr Zeit, ihre untergebenen Bischöfe in Winfrids Sinne zu bearbeiten.

Aber in noch anderer Weise sorgte der Papst, einem (im verlorenen Winterbrief) ausgesprochenen oder einem unausgesprochenen Wunsche Winfrids entsprechend, für eine solche Zusammensetzung der Synode, bei welcher Winfrids Partei der Sieg gewiß war. Er bewog die beiden Majoresdomus durch einen (verloren gegangenen) Brief: die Synode gemeinsam für Austrasien und Neustrien zu halten. Daß sie eine gemeinsame Synode fürs ganze Frankenreich war, sagt uns Deneard (in ep. 50), wenn er erzählt, daß Winfrid auf ihr cum principibus Francorum den Aldebert abgesetzt habe, daß also neben Pipin auch Karlmann an der Synode beteiligt gewesen. Daß sie auf

den Wunsch und Betrieb des Papstes einberufen wurde, sagt derselbe Denearb: dum juxta sancti apostolatus preceptionem ... Bonifatius .. in provincia Francorum synodum aggregasset[1]), was nicht denkbar ist ohne Erlaubnis und Genehmigung der beiden Majoresdomus; und da jene „preceptio“ in den Briefen des Papstes an Winfrid nicht vorkommt, so muß sie wohl (wenn auch schwerlich in der Form eines praeceptum, vielmehr in der geeigneteren eines Wunsches und einer Mahnung) in einem (nicht mehr vorhandenen) Briefe des Zacharias an Karlmann und Pipin ausgesprochen worden sein. Die Bestätigung dieser Vermutung werden wir alsbald finden.

Die Beschlüsse der Synode sind im wesentlichen die gleichen, wie die des Conc. Germ. und der Synode von Lestines: jährliche Abhaltung einer Synode, Befreiung der Kleriker vom Heerbanne, Verbot ihrer Teilnahme an Jagden, Verbot der Priesterehe ebenso wie des Konkubinates und der Laienkleidung, Unterordnung der Presbyter unter den Bischof der Diözese, Nichtaufnahme fremder Kleriker, Verbot, daß kein Kleriker ein Weib dürfe im Hause wohnen haben außer Mutter, Schwester oder Nichte, Verbot endlich, nicht nur eine Nonne, sondern auch die Mutter einer Nonne (!) zu ehelichen. —

Wenn nun in seinem Briefe vom 31. Okt. 745 (ep. 51) Zacharias von einem, auf seine Weisung gemeinsam für Neustrien und Austrasien gehaltenen Konzil schreibt: De synodo autem congregata apud Francorum provinciam, mediantibus Pippino et Carlomanno, excellentissimis filiis nostris, juxta nostrarum syllabarum commonitionem (ein an die Majoresdomus gerichteter Brief!) peragente nostra vice tua sanctitate, qualiter egisses, cognovimus ... Et omnia optime et canonice peregisti, tam de falsis episcopis et fornicariis et scismaticis, quamque etiam in reliquis nomine sacerdotibus contra canonum instituta agentibus vel contra catholicam et apostolicam aecclesiam, so haben wir hier offenbar eben an dies an Ostern 745 gehaltene Konzil

[1]) Daher denn O. Fischer S. 167 sehr weise sagt: „Der römische Stuhl durfte sich in Wahrheit keinen hervorragenden Anteil an den fränkischen Einrichtungen beimessen. Zacharias benahm sich zwar, als sei alles auf seinen Befehl und kraft seiner Autorität geschehen; doch das war leere Großsprecherei“ —!

von Soissons zu denken. War doch dasselbe nach Deneards Worten unter Autorität und Mitwirkung der principes Francorum einberufen, und bestätigt sich doch, daß sie juxta syllabarum nostrarum commonitionem dies gemeinsame Konzil veranstaltet haben. Wenn Winfrid (jedenfalls bald nach dem Konzil, ehe Aldebert und Clemens aus ihrer Haft entkommen waren) dem Papste zufriedenstellende Beschlüsse des Konzils de falsis episcopis et fornicariis et scismaticis (siehe ep. 51) gemeldet hatte, so hatte Winfrid dabei offenbar die Verdammung, Absetzung und bestätigte Einkerkerung des Aldebert und Clemens mit (ja vor allem) im Sinne. Nachdem sie im Laufe des Sommers ihrer Haft entkommen waren, schickte er alsdann im Herbste den Deneard mit dieser neuen, schlimmen Nachricht (siehe ep. 50) persönlich nach Rom. In ep. 51 vom 31. Okt. 745 antwortete Zacharias zuerst (p. 149) zustimmend und erfreut auf jenen günstigen Bericht über die Synode, sich ganz im allgemeinen haltend (omnia optime et canonice peregisti) und kommt dann (p. 151) auf die speziellen Schritte, die er in Rom auf Deneards späteren mündlichen Bericht hin wegen Aldeberts gethan hat.

Endlich im Jahre 748 (ep. 70) erzählt Winfrid dem Abt Kuthberct von Kanterbury (740—762) von einer kürzlich gehaltenen Synode: decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus: fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae fine tenus vitae nostrae velle servare, sancto Petro et vicario ejus velle subjici, sinodum per omnes annos congregare, metropolitanos pallia ab illa sede quaerere, et per omnia praecepta sancti Petri canonice sequi desiderare, ut inter oves sibi commendatas numeremur. Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus et ad corpus Petri principis apostolorum direximus. Quod gratulando clerus Romanus et pontifex suscepit. Es war der Schlußstein von Winfrids Werk; eine selbständige und vom römischen Stuhl unabhängige Kirche war im Frankenreiche nicht mehr vorhanden.[1])

---

[1]) Daher denn O. Fischer S. 167 sich passend also vernehmen läßt: „Auf keiner der abgehaltenen Synoden war von dem Papste und seinen Rechten oder von den Pflichten des fränkischen Klerus gegen ihn die Rede.“ Und S. 181: „Eine wirkliche päpstliche Suprematie gab es noch nicht“ (!). Und S. 159: „Hätte Bonifaz wesentlich für den Papst wirken wollen, so war der Weg der synodalen

Und so hat denn Willibald Recht, wenn er (p. 459) von vier Synoden redet.

§ 33. Über den Pallienstreit können wir kurz sein. Winfrid hatte in jenem Briefe vom Aug. 743 (siehe in ep. 48) für die drei von ihm ernannten Erzbischöfe von Rouen, Rheims und Sens die Pallien erbeten, und der Papst hatte sie gewährt (quod et largiti sumus). Zugleich aber hatte Winfrid in jenem Briefe sich beschwert, daß der Papst „in die Häresie der Simonie verfallen sei, accipientes et compellentes, quorum pallia tribuimus, ut nobis praemia largiantur, expetentes ab illis pecunias. Der Papst weist diese Anschuldigung mit Entrüstung zurück; illud nobis ingeritur, quod nos omni modo detestamur . . . . et illa tria pallia, quae te

---

Einrichtungen wohl nicht der geeignete dazu. Die Synoden haben die Nationalkirche gestärkt und ihr den Papst um so mehr entbehrlich gemacht" (!!) Und S. 166: „Im Lebensgange des Bonifatius ist die bestimmte Richtung auf das Landeskirchliche (!) nicht zu verkennen." — Obwohl „Archidiakonus", ist O. Fischer doch mit den trivialsten kirchenrechtlichen Terminis und Begriffen unbekannt. Er würde sonst all das, was er S. 166—169 und S. 180—181 mit mühevollem Wörteraufwand darzulegen bestrebt ist, in den einfachen und verständlichen Ausdruck zusammengefaßt haben: Zacharias habe weder beansprucht, episcopus universalis zu sein, noch das Regentenrecht in weltlichen Dingen zu schmälern. Sehr richtig. Aber weder das eine noch das andre hat jemand dem Zacharias oder seinem Legaten schuld gegeben. Das weiß ja jeder fleißige stud. theol. ehe er zum Examen geht, daß erst bei Gregor VII. beide Bestrebungen hervorzutreten begannen, daß die zweite erst in Innocenz III., die erstere vollends erst auf dem Konzil von 1870 in voller Konsequenz sich ausgestaltet hat. Der Primat Petri, um den es zu Winfrids Zeit sich handelte, und dessen Vorkämpfer er war, bestand darin, daß der Stuhl Petri erstlich als die oberste gesetzgeberische Instanz in kirchlichen Dingen und zweitens als die oberste Appellinstanz in solchen anerkannt wurde, daß man also den von Rom erlassenen und sanktionirten kanonischen Anordnungen in Lehre, Verfassung und Ritus zu gehorchen und in diesem Sinne den Papst für das Haupt der Kirche anzuerkennen hatte, widrigenfalls man für einen Ketzer und der ewigen Seligkeit verlustig erklärt wurde. Diesen Primat Petri hat Winfrid durchgesetzt gegen die columbanisch verfaßten Landeskirchen von Thüringen, Hessen und Alemannien und gegen die columbanischen Cönobialverbände im Frankenreiche, welche samt und sonders diesen Primat Petri nicht anerkannten, und darum von Winfrid mit Hilfe der Majoresdomus vernichtet wurden. Das hat O. Fischer nicht widerlegt. Wenn man ihm beweist: Cajus hat einen Apfel vom Baume gebrochen, so ruft er: das ist nicht wahr, denn — Cajus hat den Ast nicht heruntergerissen.

suggerente, ut praediximus, sumus largiti, nullum ab eis quispiam commodum expetiit. Auch für das Bestätigungsdekret sei nichts bezahlt worden.[1])

Winfrid war also falsch unterrichtet gewesen. Wir ersehen aus späteren Briefen, daß die Erzbischöfe sich weigerten, die Pallien anzunehmen, und zwar unter dem Vorwande, daß Bezahlung von ihnen verlangt werde. Denn im Jahre 751 schreibt Winfrid (ep. 79): De eo autem, quod jam praeterito tempore de archiepiscopis et de palleis a Romana aecclesia petendis juxta promissa Francorum sanctitati vestrae notum feci, indulgentiam apostolicae sedis flagito. Quia, quod promiserunt, tardantes non impleverunt — wir erinnern uns (ep. 70 f. S. 188) daß die Synode von 748 beschlossen hatte: metropolitanos pallia ab illa sede quaerere — et adhuc differtur et ventilatur, et, quod inde perficere voluerint, ignoratur. Sed mea voluntate impleta esset promissio. Darauf antwortete Zacharias den 4. Nov. 751 (ep. 80): De episcopis autem Francorum et palleis scripsisti, quod juxta promissionem suam nondum impleverunt. Qui si impleverint juxta verbum suum, habebunt ex eo laudem; sin vero aliter egerint, ipsi videbunt. Nos enim, divina gratia largiente, quod gratis accepimus, gratis damus. Tua quidem propter hoc benigna voluntas a nobis suscepta est. Da doch wohl niemand (außer O. Fischer) wird annehmen wollen, daß der Papst seinen Legaten hinters Licht geführt habe, so muß es als ein bloßer Vorwand erkannt werden, wenn jene Prälaten 743 vorgegeben hatten, die Erwerbung des Palliums koste zu viel Geld, und der wahre Grund der Weigerung muß anderswo gesucht werden, nämlich in einer Abgeneigtheit der Majoresdomus: über die Einholung der päpstlichen confirmatio hinaus noch einen weiteren Schritt zuzulassen, welcher dem Papste gewissermaßen das Recht einer Investitur würde eingeräumt haben.

Die Hergänge haben wir uns so zu denken. Im Jahre 743

[1]) Daher denn O. Fischer S. 144 berichtet: „In Rom aber — das ist aus dem päpstlichen Schreiben deutlich zu ersehen — verlangte man Geld dafür, und wahrscheinlich keine unbedeutende Summe. Da wollten Abel und Hartbert das Pallium nicht kaufen. . . Die Verteidigung des Papstes stand auf schwachen Füßen. . . . Die Folge war, daß man von dem Pallium ganz absah."

ernannte Winfrid im Einvernehmen mit Pipin die drei Metropoliten und ersucht den Papst um Bestätigung und um Erteilung der Pallien (ep. 48). Hartbert selbst war der Überbringer des Briefes (ep. 48: qui et apud nos fuit et tua nobis pariter et Carlomanni atque Pipini detulit scripta, per quae suggessistis, ut tria pallia hisdem tribus ... dirigere debemus) und der Papst hat sich gegen Hartbert auch bereit dazu erklärt (mehr kann in den Worten: quod et largiti sumus nicht liegen, da ja noch 751 die Pallien nicht eingeholt sind). Ohne Zweifel hat der Papst, indem er sich bereitwillig erklärte, doch zugleich verlangt, daß die drei Prälaten ordnungsmäßig ein jeder ein Gesuch um Erteilung der Pallien einsenden müßten (vgl. ep. 79: de palleis ab aecclesia Romana petendis). Mittlerweile, bis Hartbert zurückkam, waren aber dem Pipin Bedenken aufgestiegen, die ihn bereuen ließen, daß er dem Wunsche Winfrids (und vielleicht Karlmanns) in diesem Punkte nachgegeben und ihre Bitte um die Pallien für die drei Prälaten unterstützt hatte (vgl. ep. 48 suggessistis). Er suchte einen Vorwand, die Sache rückgängig zu machen, und fand ihn in einem (vielleicht auf Präzedenzfälle fußenden) Gerüchte, daß Rom für die Pallien Bezahlung verlange. Das teilte er — oder teilten in seinem Auftrage die drei Prälaten — dem Winfrid zu ihrer Entschuldigung mit. Dieser schrieb nun in einem späteren Briefe (v. J. 744, vgl. ep. 49: nunc autem denuo tuas suscipientes syllabas) dem Papste jenen Vorwurf der Simonie, wurde aber sofort (durch ep. 49) belehrt, daß der Papst von diesen drei Prälaten weder irgend eine Bezahlung (sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch seine Kanzlei) verlangt habe, noch zu verlangen gedenke. Aber die Sache war einmal, Pipins Wunsch entsprechend, ins Stocken gekommen; Winfrid wurde, wir wissen nicht unter welchen neuen Vorwänden, drei Jahre hingehalten; auf der gemeinsamen Synode 748 setzte er es (ep. 70) zu seiner großen Freude durch, daß die Synode sich für Erbittung der Pallien aussprach; wenn aber trotzdem noch drei Jahre später (751, ep. 79 u. 80) die Angelegenheit differtur et ventilatur, so sieht man ja deutlich, daß nicht auf der Prälaten sondern nur auf Pipins Seite der Widerstand gelegen haben kann.

§ 34. Durch die Ernennung des Erzbischofs Abel nach Rheims wurde von dort Milo vertrieben, von welchem, nachdem derselbe nach Trier sich begeben, Zacharias (ep. 80, 4. Nov. 751) schreibt: De

Milone autem et ejusmodi similibus, qui aecclesiis Dei plurimum nocent, ut a tali nefario opere recedant, juxta apostoli vocem oportune importune praedica. Si acquieverint admonitionibus tuis, salvabunt animas suas; sin vero, ipsi peribunt obvoluti in peccatis suis; tu autem . . non perdes mercedem tuam. Daß Milo „zu den Gegnern des Bonifatius gehörte," hat Rettberg (I, 362) hieraus gewiß mit Recht geschlossen; daß er aber nicht zu jenen sittlich unwürdigen, dem Trunk, der Hurerei u. dgl. ergebenen fränkischen Bischöfen aus Martells Zeit gehörte, vielmehr eine sehr unanfechtbare persönliche Stellung einnahm, geht daraus hervor, daß Winfrid vom Papste angewiesen wird, sich auf admonitiones zu beschränken, und, wenn diese fruchtlos bleiben, nichts weiter gegen Milo zu unternehmen. Hiernach dürfen wir annehmen, daß Milo von Haus aus columbanischer Abt gewesen, von Martell auf den landeskirchlichen Bischofssitz Rheims erhoben worden sei, von Winfrid wegen Nichtanerkennung des römischen Primates abgesetzt worden sei und sich nun als Abt nach Trier zurückgezogen habe, wo er seiner Überzeugung gemäß dem Volke predigte. Verheiratet wird er nicht, sondern wahrscheinlich Witwer gewesen sein, da sonst Zacharias ihn als adulter bezeichnet und die Handhabung der Beschlüsse von Soissons gegen ihn verlangt haben würde.

Dies führt uns nun zurück zu der Unterdrückung der Reste des columbanischen Kirchentums. Da Clemens und Aldebert anfangs immer mit einander genannt werden, da Winfrid sie in eadem provincia, in welcher er die drei Erzbischöfe eingesetzt hatte (ep. 48) also in Neustrien gefunden hatte, (denn das eadem bezieht sich deutlich auf das vorangehende Lemma zurück) da endlich die Nichterwähnung des Clemens neben Aldebert auf der Synode von Soissons (s. S. 185 Anm. 1) sich am einfachsten dann erklärt, wenn Clemens ein dem Aldebert untergebener Gehülfe war, und da nun endlich Clemens (ep. 50) klar und deutlich als natione Scotus bezeichnet wird: so liegt der Schluß nahe, daß auch Aldebert ein Glied des columbanischen Kirchentums, ein Abtbischof im columbanischen Sinne gewesen sei, und wir werden berechtigt sein, die Aussagen Winfrids über diesen „hereticus" und „pseudopropheta" auf jene Vermutung hin zu prüfen.[1])

[1]) Einen andern Weg schlägt O. Fischer ein (S. 148 ff.). Gregor v. Tours erzählt (vom Jahre 580) von einem, dem Bischof v. Tarbes entlaufenen Knecht,

Als falsi et scismatici episcopi werden Aldebert und Klemens von Zacharias (ep. 51) bezeichnet, ein Ausdruck, der uns sofort an Bischöfe in columbanischem Sinne denken läßt, wiewohl es möglich ist, daß Aldebert sogar mit einem fränkischen Landesbistum betraut gewesen war, wie wir sogleich (vgl. Anm. 1) sehen werden.

Im Gegensatze zu dem Clemens natione Scottus wird Aldebert ein Gallus genannt, was somit nicht die Abstammung aus gallischem Blute, um die sich kaum jemand bekümmert haben würde, und zu der der deutsche Name nicht paßt, sondern nur die Geburt im Frankenreiche bezeichnet.[1]) Ob Aldebert mit dem in Verdun 701 als Archidiakon,

---

der vorgab, aus Spanien mit Reliquien zu kommen, im Lande umherzog, eine Schar „ketzerisches Gesindels" um sich sammelte, vom Bischof v. Paris gefangen gesetzt wurde, da sich denn in seinem Sacke statt der Reliquien Maulwurfszähne und Bärenklauen fanden. Er wurde verbannt, setzte aber sein Treiben fort; neu eingekerkert, brach er aus, und wurde von Gregor in vollständig besoffenem Zustand, stinkend und mit Unflat bedeckt in einer Kirche liegend aufgefunden. — Diese Erzählung reproduzirt O. Fischer, und fährt dann fort: Ein Mensch von ähnlicher Art, nur durch die Zeiten etwas verfeinert, Namens Aldebert, ein Gallier, trieb in jenen Zeiten in Neustrien sein Wesen... Winfrid mußte dem geistlichen Vagabunden- und Schnorrertum in Aldebert einen Schlag versetzen... Vergebens sucht man nach einer Spur, die auf eine geistige Bedeutsamkeit des Aldebert hinführte." Die Anklagen, die Winfrid durch Deneard in Rom gegen Aldebert in dessen Abwesenheit vorbrachte, reproduzirt O. Fischer (S. 149) ganz ohne weiteres als erwiesen, uneingedenk des Spruches: audiatur et altera pars. Glaubt er denn im Ernste, daß wegen eines armseligen, aller geistigen Bedeutsamkeit baren, in albernsten Aberglauben versunkenen Vagabunden, den jeder Diözesenbischof hätte bändigen können, nicht nur Winfrid zu wiederholten Malen sich würde an den Papst gewendet und die Synode von Soissons angerufen sondern auch der Papst eigens eine römische Synode würde einberufen und hier feierlich seine Verdammung ausgesprochen haben? Er muß uns schon gestatten, daß wir — dem literarischen Stromertum einen kleinen Schlag versetzen.

[1]) Ich hatte (Irosch. M. K. 433) die Vermutung ausgesprochen, Aldebert könne etwa der nämliche sein, welcher 701 unter Bischof Armonius von Verdun als Archidiakon unter dem Namen Anglebert, und in den Bischofskatalogen später als Bischof Agrebert von Trier vorkommt. „Aus Achtung vor der Sprache" will O. Fischer das nicht gelten lassen. Wenn es sich hier um sprachvergleichende etymologische Ableitungen handeln würde, hätte er ganz Recht; wer aber die Verwälschung der Eigennamen in den Urkunden jener Zeit kennt, wo wir nicht nur Waldebert neben Wandelbert, Goibald neben Gewibald, sondern auch Wicterp neben Wigbert, Vuarbert neben Hartbert, Vuera neben Witta finden, der

später (nach Bischof Peppo) als Bischof vorkommenden Anglebert oder Agrebert identisch sei oder nicht — soviel geht aus ep. 51 hervor, daß Aldebert ein episcopus irgend einer Diözese gewesen, und aus der Passio Bonifatii, daß Aldebert schon zur Zeit Karl Martells

---

wird es gewiß nicht für unmöglich halten, daß ein Mann, der bald Anglebert bald Agrebert geschrieben und genannt ward, von Winfrid auch wohl in einen Aldebert umgetauft werden konnte (sonderlich wenn Winfrid ihn Agrebert nennen hörte und diesen Un-Namen in Aldebert korrigiren zu müssen meinte). — Wenn O. Fischer meint, jener Archidiakon Anglebert müsse schon zu Karl Martells Zeit tot gewesen sein, weil zu Martells Zeit ein Bischof Peppo von Verdun vorkomme, so vergißt er, an die Möglichkeit zu denken, daß Anglebert erst nach Peppo Bischof geworden sei, was denn auch an sich das wahrscheinliche ist, da — die Identität Agreberts mit Aldebert vorausgesetzt — Winfrid 743 ff. mit ihm und den ihm treu gebliebenen populis sich abzukämpfen hat, also der Mann eben erst durch Winfrid vom bischöflichen Stuhle verdrängt war. Ein drittes Argument O. Fischers ist vom Alter Angleberts hergenommen; daraus daß derselbe 701 „kein Jüngling mehr" war, folgt ihm ohne weiteres, daß er „einige Jahre älter als Bonifatius," mithin „um 744 ein abgelebter Greis war." Ein solches hübsches Argument hat O. Fischer schon inbetreff Wigberts von Regensburg (S. 146 Anm. 1) vorgebracht. Zugegeben, Anglebert wäre volle zwölf Jahre älter, als Winfrid gewesen, so war er 743 immer erst so alt — und um kein Haar „abgelebter" — als Winfrid war, als er seine Reise nach Friesland machte. Aber wer nötigt uns, ihn 701 älter als 30 Jahre sein zu lassen? Dann war er 743 zweiundsiebzig Jahre alt. — Daß nun Winfrids Aldebert in der That schon in hohen Jahren war, geht aus der Notiz in der Passio Bonifatii (Jaffe p. 474) hervor: seducens ita, ut pene venerandum principem Karolum in eandem simulationem adduxerat. O. Fischer meint ins Blaue hinein, der Autor der Passio habe Karl mit Karlmann verwechselt! (Als ob der fanatische Benediktinerfreund Karlmann sich von einem Columbaner würde haben einnehmen lassen! Und als ob von Karlmann hätte gesagt werden können, daß er erst ganz zuletzt (novissime) also 746 die Disputation gestattet hätte — da doch Aldebert schon 743 gefangen gesetzt wurde!) Hat denn O. Fischer ganz vergessen, was Winfrid in seinen aus Thüringen und Bayern geschriebenen Briefen so oft und schwer bejammert: daß er an Karl Martells Hofe mit solchen falsis sacerdotibus zu verkehren genötigt sei? (§ 16.) Dort also nahm schon dieser Aldebert eine angesehene Stellung ein; dort an Martells Hofe war es geschehen, was die Passio berichtet: daß Winfrid lange vergeblich den Karl Martell vor Aldebert zu warnen suchte, und daß dieser erst ganz zuletzt (novissime) also 740 oder 741 erlaubt habe, ut utrimque disputando, quis verae fidei cultor eorum esset, ostenderet. — Hienach war also Aldebert dem Winfrid als alter Gegner doppelt verhaßt, und so begreift sich die besondere Zornwut, mit der er den Mann verfolgt.

eine angesehene Persönlichkeit war und des Vertrauens dieses Majordomus genoß, das Winfrid damals vergeblich zu erschüttern suchte. Erst in später Zeit (novissime) habe Karl eine Disputation zwischen beiden gestattet, in deren Folge Aldebert zu Mainz abgesetzt worden, in Fulda in einen finstern Kerker geworfen und lange daselbst gequält worden sei, bis ihm die Flucht gelang, er aber, halbverhungert, von rohen Hirten im Walde erschlagen worden sei. Klar ist, daß der Autor der passio hier die späteren Schicksale Aldeberts in sehr kurzer Zusammenfassung berichtet. Hat jene Disputation ganz gegen Ende der Regierung Martells (741) stattgefunden, und hat sich daran die Absetzung Aldeberts gereiht, so wissen wir aus dem Briefwechsel Winfrids, daß er nicht sogleich in Fulda gefangen gesetzt wurde, sondern, von der Liebe und Ehrfurcht der ihm ergebenen populi (das heißt bekanntlich nicht „Gesindel“ sondern „Gemeinden“) getragen, fortfuhr, Gottesdienst zu halten, und zwar im Freien, in Einöden, bei aufgerichteten Kreuzen (ep. 48 und 50) und daß es großer Anstrengungen Winfrids bedurfte, um endlich die Einkerkerung des unglücklichen Mannes durchzusetzen.

Die passio zeigt ihn uns unzweideutig (s. S. 193 Anm. 1) als einen jener columbanischen Kleriker, mit welchen Winfrid (732) an Martells Hof zusammenzutreffen sich so fürchtete. Ein alter Gegner also, gegen den Winfrid von fanatischem Hasse kochte. Mit welcher Freude er (um 741 oder 742) seine Absetzung von dem bisher innegehabten Bistum erwirkt haben wird! Und wie er nun von neuem Zorne kochte, als er vernehmen mußte, daß die Gemeinden von ihrem hochverehrten Vater in Christo nicht lassen wollten, daß sie — den Zuständen der église du desert vergleichbar — im Freien, an entlegenen Orten, Kreuze und oratiola (ep. 48 und 50) errichteten und sich hier Gottesdienste von ihm halten ließen. Daß er solche oratiola zu gottesdienstlichem Gebrauche weihte, macht ihm Winfrid zu besonderem Vorwurf. Er mag gegen solche Vorwürfe geantwortet haben: so heilig, wie seine Gegner, sei er auch; die Engel im Himmel kennten seinen Namen. Das verdreht nun Winfrid zu der Anklage (ep. 48): et sanctitatis nomine se vocari censuit, et in suo nomine aecclesias consecraret, adfirmans, se etiam angelorum nomina scire, quorum in tuis (Winfrids) syllabis nobis conscripta direxisti, quae nomina nos non angelorum sed magis demoniorum ad-

firmamus. Also jetzt bereits (Juni 744) hatte Winfrid dem Papste jenes Gebet geschickt, das dann (ep. 50 p. 144) in den Akten der römischen Synode im Auszug vorgelegt wird (abgedruckt Frosch. M. K. S. 435), und von welchem Winfrid behauptete oder vorgab, es sei von Aldebert verfaßt.[1]) Hat ihm Aldebert selbst eine Abschrift des Gebetes mitgeteilt? Doch wohl schwerlich. Irgend ein wohldienerischer Geselle, der sich bei Winfrid in Gunst setzen wollte, wird ihm diese charta übergeben haben, mit der Versicherung, das sei eines der Gebete, welche in Aldeberts Gottesdiensten gebetet würde, und Winfrid in seinem frommen Eifer wird dies kostbare Beweisstück ambabus ergriffen haben. Sieht man näher zu, so findet man überhaupt, wie sehr er bemüht war, Beweisstücke gegen Aldebert zusammen zu bringen, und doch mit all seiner Mühe nichts rechtes finden kann. Er hat dem Papste noch ein zweites Schriftstück vorgelegt (ep. 50 p. 142) eine vita Aldeberti. Die war nun, wie man sogleich sieht, in keinem Falle von Aldebert selbst, sondern wahrscheinlich von einem seiner (des Latein nicht eben kundigen) Anhänger und Verehrer verfaßt. Da ist es nun aber höchst merkwürdig, daß von diesem Schriftstück, obgleich es usque ad finem relectus est, doch nur die ersten Zeilen in die Akten aufgenommen sind; ein deutlicher Beweis, daß das übrige nichts gravirendes enthielt. Jene ersten Zeilen[2]) aber — eine (wahrscheinlich nicht erfundene sondern wahre) Tradition aus der Zeit der Schwangerschaft seiner Mutter enthaltend, wofür er doch ganz gewiß nicht verantwortlich war — erregten den heiligen Vater zu dem Rufe: „Was sagt ihr zu dieser Blasphemie, ihr heiligsten Brüder?" — Drittens legte Winfrid noch einen vom Himmel gefallenen Brief (ep. 50 p. 142 f.) vor, der

---

1) Der Eingang ist eine unverfängliche Anrufung der Dreieinigkeit, bei der nur auffällt, daß Gott als pater sanctorum angelorum bezeichnet ist. Das zweite Fragment enthält eine Anrufung und Beschwörung (precor vos et conjuro vos) der Engel Uriel, Raguel, Tubuel, Michael, Adinus, Tubuas, Sabaok, Simiel.

2) In nom. dom. n. J. Chr. Incipit vitam sanctum et beatum Dei famulum, praeclarum atque totum speciosum, ex electione Dei natum, sanctum Aldeberctum episcopum. De simplicibus parentibus fuit procreatus, et de gratia Dei est coronatus. Quia dum in utero matris suae erat, ibidem gratia Dei coepit, et antequam pervenisset beatissima nativitas ejus, sic vidit genitrix ejus, quasi per visionem, egredientem vitulum de dextero latere suo. Quia qui vitulus illi designabat illam gratiam, quam acceperat ab angelo, antequam exiret de vulva.

aber in Form und Inhalt zu Aldebert auch nicht die leiseste Beziehung hat, und von dem Denard nur eben behauptete, Aldebert habe sich desselben bedient (quam utebatur) — wie? und wozu? ist nicht gesagt, ist auch aus dem Inhalt nicht abzunehmen.[1])

Was von dieser dreifachen Anschuldigung zu halten sei, wissen wir. Gegen Ende des Jahres 743 hat, wie wir wissen (§ 32) Winfrid den Aldebert und Klemens gefangen gesetzt, und da hierüber eine heftige Aufregung entstand (vgl. ep. 50, p. 139, dicunt, quod eis sanctissimum apostolum abstulissem,) so hatte er die Sache (fünf Vierteljahre später, Ostern 745) vor die Synode von Soissons gebracht, und hier erlangt, daß Aldebert der Priesterwürde verlustig erklärt und seine Einkerkerung gutgeheißen wurde (retrudi fecit in custodiam, ep. 50, p. 137). Aber im Laufe des Sommer's waren beide Männer (laut Denards Bericht in Rom, ep. 50, p. 137) wieder frei geworden, wahrscheinlich durch Konnivenz Pipins gegen das, ihre Freilassung stürmisch begehrende Volk. Und nun schrieb Winfrid (vor Okt. 745) jenen in den Akten der römischen Synode (ep. 50, p. 137 f.) mitgeteilten Brief, und schickte damit den Denard nach Rom. In diesem Briefe „beschwört" er nun den Papst, quod meam mediocritatem defendere et adjuvare et per scripta vestra populum Francorum et Gallorum corrigere studeatis, ut hereticorum fabulas et vana prodigia et signa praecursoris antikristi non sectantur, sed ad canonica jura et ad viam verae doctrinae convertantur, et ut per verbum vestrum isti heretici duo mittantur in carcerem. In heller Wut will er, daß ihnen

[1]) Incipit epist. domini nostri Jesu Christi, filii Dei, qui in Hierosolyma cecidit, et per Michael archangelum ipsa epistola inventa est ad portam Effrem. Ein Priester namens Icor habe den Brief gelesen und in die civitas Geremia an einen andern Priester Talasius geschickt; dieser schickte ihn einem Priester Leoba nach Arabien, dieser an den Priester Macrius in Wetsania, der ihn an den Erzengel Michael auf den heiligen Berg zurücksandte. Durch Michael kam der Brief nach Rom ans Grab des heil. Petrus, ubi claves regni coelorum constitutae sunt; da veranstalteten die duodecim papati ein dreitägiges Fasten. — Hier bricht die Mitteilung des Textes ab. Das übrige war wohl zu gut römisch, als daß es zu einer Anklage sich hätte verwenden lassen. — Von wem das unsinnige Machwerk (wo der Briefsteller, während er den Brief erst schreibt, schon erzählt, welche Reisen der fertige Brief gemacht habe!) verfaßt sei — wer kann es wissen? Sicher hat der Columbaner Aldebert von diesem Briefe keinen Gebrauch machen können.

„unmöglich gemacht werde solle, mit irgend einem Menschen zu reden," ja daß sie „dem Satan übergeben werden sollen zum Verderben des Fleisches." Propter istos enim persecutiones (?) et inimicitias et maledictiones multorum populorum (vieler Gemeinden) patior, et aecclesia Christi impedimentum fidei et doctrinae rectae sustinet. Dicunt enim de Aldebercto, quod eis sanctissimum apostolum abstulissem, patronum et oratorem, et virtutum factorem et signorum ostensorem abstraxissem.

Wir sehen daraus, wie mächtig noch die columbanische Partei im Lande war.[1]) Um nun den Papst ja recht sicher zu den äußersten Schritten zu bestimmen, lügt er ihm nun ganz entsetzliche Dinge über Aldebert vor, Dinge, von denen er 743—744, während jener glücklich ins Gefängnis gebracht war, noch nichts zu sagen gewußt hatte. Er sei ein Wolf in Schafskleidern; er gebe vor, ein Engel Gottes sei ihm in Menschengestalt erschienen und habe ihm Reliquien gebracht, und nun könne er alles, was er wolle, von Gott erlangen; er schleiche in die Häuser und nehme die mit Sünden beschwerten Weiblein gefangen, daß sie samt den rusticis ihn für einen apostolischen Mann hielten. Er stelle sich den Aposteln Christi gleich. Auch einige sichtlich wahre Dinge fügte Winfrid bei: Er habe sich von indoctis episcopis ordiniren lassen. Er verweigere es, einem Apostel oder Heiligen zu Ehren eine Kirche zu weihen. Er erkläre Wallfahrten nach Rom für unnütz. Sich zu Ehren habe er oratoria erbaut. (Möglich, daß das Volk jene Kirchlein in der Einöde „Aldebertskirchen" zu nennen pflegte.) Er errichte Kirchlein und Kreuze in campis et ad fontes. Und nun wieder einige Lügen: seine Anhänger beteten: merita sancti Aldeberti adjuvabunt nos, und er gebe seine Nägel und Haare den Leuten als Reliquien, und stelle sie den Reliquien der Apostel gleich.[2]) Endlich habe er dem Volke gesagt: „Ich weiß alle eure Sünden; ihr braucht sie nicht zu beichten." So

[1]) Glaubt O. Fischer im Ernste, daß eine so nachhaltige, gewaltige, den Winfrid so tief beunruhigende, die schwererrungene Geltung der lex canonica wieder gefährdende Bewegung um eines armseligen, jeder geistigen Bedeutendheit baren „geistlichen Schnorrers" und vielleicht Säufers willen entstanden sei?

[2]) Er mochte gesagt haben: Wenn ihr die Gebeine der Apostel verehrtet und für heilskräftig hieltet, so wäre dies gerade so thöricht, als wenn ihr meine Nägel und Haare verehren wolltet. Das gab dann leicht den Anlaß zu jener Verdrehung. Eine ganz analoge Verdrehung siehe Irosch. M. K. S. 265.

verdrehte ihm Winfrid, daß er gegen die Ohrenbeichte sich ausgesprochen, daß er — echt columbanisch — gelehrt hatte: glaubet an Christum, dann sind euch alle eure Sünden vergeben.

Den Klemens beschuldigt er, daß er das kanonische Recht und synodalia jura und die Schriften des Hieronymus, Augustins und Gregors (in Wahrheit wohl: einzelne Berufungen Winfrids auf einzelne Aussprüche Augustins und Hieronymus) verwerfe, daß er sub nomine episcopi zwei Söhne erzeugt habe, daß er es für erlaubt erkläre, des verstorbenen Bruders Wittwe zu ehelichen, daß er lehre, Christus habe bei seiner Höllenfahrt alle, credulos et incredulos (??) aus dem inferni carcer befreit.

Diesen Brief sandte Winfrid durch Deneard nach Rom, und gab diesem zugleich an den einflußreichen päpstlichen Diakon Gemmulus einen silbernen Becher und ein Messgewand als Geschenk mit, nebst einem (nicht mehr vorhandenen) Briefe, worin er ihn bat, in seinem Sinne zu wirken. (Vgl. die Antwort des Gemmulus, ep. 53: Igitur omnia, quae nobis per nunc directas literas praecepistis . . . adimplevimus, sed et ea, quae domno apostolico suggessistis, per nos sunt suscepta et adnunciata atque relecta.) Natürlich hatte Winfrid dem Papste nicht vorschreiben dürfen, wegen Aldeberts eine Synode einzuberufen; eine einfache Bannbulle würde ja auch genügt haben. Gemmulus, für den Kelch und das Messgewand dankbar, war es, der die feierlichere Form der Einberufung einer Synode ad hoc betrieb. Sed et, fährt er fort, quae vos non sperabatis[1]) fieri suggessimus; et facta est synodus sacerdotum. — Auf dieser Synode produzirte Deneard Winfrids Brief samt jenen drei „Beweisstücken"; nach der Verlesung von jedem derselben brachen die „heiligsten Bischöfe" in entrüstete Exklamationen über solche „gräßliche Blasphemieen" aus; zu untersuchen, ob denn jene Schriftstücke wirklich von Aldebert herrührten, fiel ihnen gar nicht ein, geschweige, daß man den Angeklagten

[1]) Hienach scheint also doch Winfrid selbst durch ein andeutendes Wort: er wage nicht (oder wage kaum) zu hoffen, daß der Papst die Sache vor einer Synode verhandeln werde, — den Gedanken der Einberufung einer solchen in Gemmulus angeregt zu haben. — „Eines weiteren Beweises, daß Bonifatius an jener römischen Synode ganz unschuldig ist, bedarf es kaum," sagt O. Fischer S. 156. Natürlich! Wenn Reineke das Huhn beim Amtsrichter verklagt und dieser die Klage, weil sie so schwer ist, ans Schöffengericht verweist, so hat Reineke zu dem Schöffengerichte und zu dessen Urteil „gar keine Veranlassung gegeben."

doch auch hören müsse.[1]) Sie riefen einstimmig: Aldebert und Clemens sollten auf dem Scheiterhaufen sterben (una voce exclamaverunt, ut igni cremarentur, Zach. an Winfr. 31. Okt. 745, ep. 51); dies widerriet jedoch der Papst, und so beschloß die Synode, das Anathema über die beiden Männer und alle, die ihnen beistimmen und folgen würden, auszusprechen.

Es ist wohl einleuchtend, daß wenn Aldebert der „geistliche Schwärmer" und „eitle Wicht" gewesen wäre, zu welchem D. Fischer ihn machen will, es eines so feierlichen Anathems einer römischen Synode nicht würde bedurft haben, um ihm das Handwerk zu legen. Gegen Spatzen zieht man nicht mit Kanonen zu Felde. Nun schreibt aber Zacharias noch den 5. Jan. 747 ep. 63: Et dum pro hac re (über Festsetzung einiger Punkte des sacerdotalis ordo und des Eherechtes) fuerit aggregatum concilium, ad medium deducantur sacrilegi illi et *contumaces* Aldebertus et Godalsacius et Clemens exepiscopi, ut eorum denuo subtili indagatione cribretur causa. Quos si deviantes a rectitudinis tramite usque quaque reppereritis et convicti fuerint, inclinati ad viam convertere rectitudinis, ut bonum atque placitum in oculis vestris paruerit, cum principe provinciae disponite secundum sacrorum canonum sancita. Sin autem in superbia perstiterint, *contumaciter proclamantes, reos se non esse*, tunc cum probatissimis atque prudentissimis sacerdotibus, duobus vel tribus, praedictos *ad nos dirigitis* viros, ut profunda inquisitione coram sede apostolica eorum inquiratur causa, et juxta quod meruerint finem suscipiant. Daß „die römische Verdammung auf die Geschicke des Aldebert und Clemens nicht den geringsten Einfluß hatte" und sie „746 noch so frei waren, *wie zuvor*," kann nur ein D. Fischer (S. 156) aus diesen Worten herauslesen. In irgend einem Gewahrsam müssen beide Männer gewesen sein, sintemal über Gottesdienste, die sie im Freien hielten, nicht mehr Klage geführt wird, sondern ihre contumacia nur darin besteht, daß sie sich für unschuldig erklären,

[1]) „Das römische Verfahren, auf solche Weise Leuten ohne ihr Wissen den Process zu machen und sie ganz ungehört zu verurteilen, bedarf keiner näheren Beleuchtung," sagt D. Fischer S. 154. Daher er sich denn dies Verfahren zum Muster genommen und S. 149 alles, was Winfrid gegen Aldebert vorgebracht, seinen Lesern als erwiesene historische Wahrheit, S. 150 als einen Beweis, daß Aldebert „ein eitler Wicht war," aufgetischt hat. „Bonifatius *konnte* einen Mann, wie diesen, nicht ruhig schalten lassen," fährt er dann S. 151 fort.

und ferner, weil sie nicht vor eine Synode geladen sondern geführt (ad medium deducantur) werden sollen. Daß aber eine fränkische Landessynode den Process noch einmal aufnehmen soll, erklärt sich höchst einfach aus der so ganz natürlichen Voraussetzung, daß beide bei Pipin gegen das ohne Verhör erlassene Verdammungsurteil der römischen Synode protestirt haben, und Pipin Gerechtigkeitsgefühl genug besaß, um ihr Begehren einer neuen Untersuchung, wo sie mit ihrer Verteidigung gehört würden, kräftig zu unterstützen. Darauf weisen die Worte des Zacharias deutlich genug hin. Sie behaupten beharrlich, reos se non esse; eine fränkische Landessynode soll in erster Linie auf gütlichem Wege versuchen, sie zum Eingeständnis ihrer Schuld und zu bußfertigem Widerruf und Fügsamkeit zu bewegen; gelingt das nicht, so sollen sie nach Rom gebracht werden, um dort in korrekterer Weise, nämlich nicht ungehört wie das vorige Mal, verdammt und zum Tode verurteilt (finem suscipiant) zu werden.

Von da an ist im Briefwechsel Winfrids mit keinem Worte mehr von ihnen die Rede — Beweises genug, daß der Edle inbetreff ihrer zu dem gewünschten Ziele gelangt ist. Nur, wie es scheint, auf noch schnellerem Wege, als dem vom Papste vorgezeichneten einer Transportation nach Rom. Wenn Willibald cp. 7, p. 458 erzählt: a sancto Bonifatio archiepiscopo, consentientibus Carlomanno et Pippino gloriosis ducibus, ab aecclesiae unitate expulsi, juxta apostolum traditi sunt satanae in interitum carnis, ut spiritus salvus fiat in die Domini, so hat diese Nachricht freilich gar keinen Wert. Was Winfrid in dem Briefe von 745 (in den Akten der röm. Synode ep. 50, p. 138) als Wunsch und Begehren schreibt, ist wortwörtlich abgeschrieben als erreichter Erfolg. Und wenn Karlmann dabei genannt wird, der schon 746 die Regierung niedergelegt hatte, so ist dies direkt falsch. Aus diesen Phrasen Willibalds kann also nur herausgelesen werden, daß, nicht wie Winfrid über jene beiden den Sieg davontrug. Weit wichtiger ist jene schon oben mitgeteilte Aufzeichnung in der passio Bonifatii; dieselbe hat sich schon in ihrem ersten Teile (von der Stellung Aldeberts an Karl Martells Hofe) als durchaus glaubwürdig und richtig erwiesen, und auch was sie über Aldeberts Ende sagt, ist so konkret und dabei so nüchtern, daß es ganz das Aussehen einer wahren Überlieferung hat. Im Kloster

Fulda (im Bau notdürftig vollendet seit 745) sei Aldebert eingekerkert worden, carceris obscuritate detrusus, diu longeque vexatus est. Hienach scheint also aus der Überführung nach Rom nichts geworden zu sein; sonst würde doch wohl dort die vom Papste verhängte Strafe, sei es Tod, sei es Gefängnis, vollzogen worden sein. Wir sind daher genötigt anzunehmen, daß es Winfrid auf der 747 geplanten Synode (wahrscheinlich der 748 gehaltenen, über die er in ep. 70 an Cuthbert so fröhlich berichtet) oder schon vorher gelungen, Pipin zu bewegen, daß ihm Aldebert — von Clemens Schicksal wissen wir nichts — zu klösterlichem Gewahrsam übergeben wurde, wo er denn seinen ganzen Haß an dem unglücklichen Greise auslassen zu können das Glück hatte. Über Aldeberts Ende berichtet die passio: Ad extremum miser ille fugam iniit, et nichil aliud ad viaticum nisi tantum unam caligam plenam nucleis secum tulit. Et sic curso tenus fluminis Fuldae nesciendo errabat, et incidit in subulcos, qui etiam eum occiderunt, spoliaverunt, lignisque obruerunt; et hic finis erroris ejus extilit. At truncus, quem rodendo de carceris lamina sua panda conspicaverat (den er, indem er ihn an einem Blech des Kerkers schabte, zu seinem Wanderstabe zugespitzt hatte), transportatur ad Moguntiam, ibique diu supra portam, quae ducit ad sanctum Albanum, pro miraculo transeuntibus et adspicientibus suspensus est.

Licht genug fällt von hier aus auch auf die Absetzung des columbanischen Bischofs Gewielieb von Mainz. Dem, was ich darüber in der Irosch. M. K. S. 347 ff. gesagt habe, brauche ich kein Wort hinzuzufügen.[1])

[1]) Daß Gewielieb „ein ganz ehrbares Leben führte, nur daß er die Jagd liebte" (die bis 743 den Klerikern nicht verboten war, und von den columbanischen Klerikern harmlos geübt ward, da sie ihnen in den Einöden ihrer Cönobien wesentlich zum Lebensunterhalt diente) gibt O. Fischer S. 163 zu versichert aber gleichwohl: „Gewielieb war ein Mann von dem alten Schlage der fränkischen Hofbischöfe!" — Ich sagte S. 440: „Möglicherweise ist aber auch schon der Zug (der legendarischen Erzählung), daß Gewielieb bei einem späteren Treffen jenen Sachsen getötet, ein Produkt schwarzmalender Legende." Mein wahrheitliebender Gegner verdreht dies (S. 285) so: „Über den Akt der Blutrache scheint es ihm besser, anzunehmen rc. rc." Daß die Blutrache nicht als unrecht galt, gibt er selbst (S. 163) zu, und findet sie „unzureichend, um die Absetzung zu erklären." Ebenso gibt er zu, daß das, zwar „ganz ehrbare" aber den kanonischen Regeln nicht entsprechende Leben Gewieliebs der wahre und Hauptgrund seiner Absetzung gewesen sei. Daß aber Gewielieb ein columbanischer Kleriker gewesen sein sollte, das dünkt ihm (S. 284) geradezu lächerlich.

Siebentes Kapitel.

Das Ende Winfrids und Rückblick.

§ 35. Als Winfrid um die Mitte der vierziger Jahre die Vernichtung des columbanischen Kirchentums und die Organisation der Metropolitan- und Episkopalverfassung im römischen Sinne, wenn nicht vollendet, doch auf feste Füße gestellt sah, sehnte er als Siebziger sich nach Ruhe, d. h. nach einem eigenen festen Metropolitansitze. In ep. 51 vom 31. Okt. 745 (nicht 25. Okt., wie O. Fischer S. 285 zu bessern beliebt) antwortet Zacharias dem Winfrid auf drei nach einander empfangene Briefe, die als „tuae syllabae“, „alia tua epistola“, „tertia tua epistola“ deutlich und klar unterschieden und gesondert beantwortet werden. Im ersten Briefe hatte Winfrid gemeldet: quod elegerunt unam civitatem omnes Francorum principes, conjungentem usque ad paganorum fines et in partes Germanicarum gentium, ubi antea praedicasti, quatenus ibi sedem metropolitanam perpetuo tempore habere debeas. Der Papst hat diese Nachricht laeto animo vernommen, als ex Dei nutu factum. Vel siquidem falsi sacerdotes et scismatici hoc impedire conati sunt: quorum vanum agonem Deus dissipabit. Denn (nam) was jenen falsus sacerdos betreffe, adulterati clerici et homicidae filius in adulterio natus et absque disciplina nutritus, et cetera mala et horribilia, quae per singula enarrasti, ac per hoc et sui similes sacerdotes consecravit, so habe ja er, der Papst, dem Winfrid schon geschrieben, daß kein adulter ein geistliches Amt begleiten dürfe. — Daß dieser Steckbrief auf Gewielieb von Mainz paßt, wird niemand leugnen wollen; Sohn eines verehelichten columbanischen episcopus, welcher, dem Heerbann gegen die Sachsen folgend, in blutiger Schlacht gefallen war — selbst verehelicht, und in derselben oder einer folgenden Schlacht Bluträcher seines Vaters; der römischen Ordination ermangelnd, und doch (als columbanischer episcopus) andre Kleriker ordinirend — alles, jeder Zug paßt auf Gewielieb von Mainz. Aber auch die Worte, ubi antea praedicasti, lassen uns nur an Mainz denken; denn an die einstige Missionsthätigkeit Winfrids im Utrechter Lande, wo Winfrid als ein dem Willebrord untergeordneter Gehülfe

aufgetreten war, wird Zacharias, wenn er ja davon wußte, den Winfrid kaum haben erinnern wollen; desto näher lag es, seiner Thätigkeit in Amaneburg, Buraburg und Fulda, in den provinciis Germaniae: Thuringis et Hessis, Borthariis et Nistresis, Wedreciis et Lognais, Suduodis et Graffetis (ep. 36), die alle um Mainz herlagen und nachmals zum Mainzer Metropolitansprengel gehörten, zu gedenken, während das Utrechter Friesland nach damaligem Sprachgebrauche gewiß nicht als partes Germanicarum gentium, sondern als eine fränkische provincia bezeichnet worden wäre. Auch die Worte conjungentem ad paganorum fines passen auf den Mainzer Metropolitansprengel, der im Norden und Nordosten an das Land der heidnischen Sachsen grenzte.

Aber der Überlassung von Mainz an Winfrid stellten sich doch größere Schwierigkeiten entgegen, als dieser vermutet hatte. Im dritten Briefe berichtet Winfrid dem Papste, daß der seductor Geoleobus, qui antea falsi episcopi honore fungebatur, persönlich nach Rom zu reisen beabsichtige. Offenbar versuchte er, gegen Winfrid an den Papst zu appelliren, remonstrirte also gegen seine von Winfrid ausgesprochene Absetzung. Mochte dieser Schritt noch so hoffnungslos sein — ehe die päpstliche Entscheidung erfolgt war, durften die Francorum principes den Mainzer Stuhl Winfrid nicht zusprechen.

Und so steht denn in innerem Zusammenhange hiemit die fernere Nachricht des dritten Briefes: De civitate namque illa, quae nuper Agrippina vocabatur, nunc vero Colonia, juxta petitionem Francorum per nostrae autoritatis praeceptum nomini tuo metropolim confirmavimus. Da die Sache in Mainz sich nicht so schnell machen ließ, hatten also die Majoresdomus beim Papste Köln in Vorschlag gebracht, und dieser diesen Vorschlag genehmigt.[1])

---

[1]) O. Fischer (S. 285) läßt den Umstand, daß auf drei verschiedne Briefe geantwortet wird (trotzdem ich schon Frosch. M. K. S. 437 darauf aufmerksam gemacht) mit gewohnter Flüchtigkeit gänzlich unbeachtet. „Eine Bezugnahme“ (der von Köln handelnden Stelle) „auf die oben angeführten Worte ist bemerkbar;“ sofort folgt für ihn daraus, daß auch im ersten Briefe schon von Köln die Rede gewesen sein müsse. Und nun gibt ihm seine Gedankenlosigkeit das Recht zu sagen: „In die Bistumsangelegenheit bringt Ebrard künstlich einige Schwierigkeiten hinein!“ Welche Schwierigkeiten denn? da doch für einen aufmerksamen und denkenden Leser alles vollkommen klar und begreiflich ist.

Winfrid muß mit dem neuen Plane sich rasch befreundet haben; denn als später (ohne Zweifel nachdem der Spruch des Papstes gegen Gewieliëb ausgefallen war) Pipin wieder auf den Mainzer Plan zurückgriff, scheint er mit einigem Misvergnügen dem Papste dies berichtet zu haben. Darauf lassen wenigstens des letzteren Worte in ep. 66 vom 1. Mai 748 schließen: Alia denique scripta tuae fraternitatis continebant, quod jam olim de Agrippina civitate scripsisti, quod Franci non perseveraverunt in verbo, quod promiserunt, et nunc moratur tua fraternitas in civitate Magontia.

§ 36. Winfrid hat noch erlebt, daß das Pipinische Haus die Frucht seiner Willfährigkeit gegen den römischen Stuhl erntete. Mit sichrem politischem Instinkte war schon Martell, ohne persönlich für das römische Kirchentum und dessen Ordnungen begeistert zu sein, in wichtigen Dingen, vor allem bei der Unterdrückung des columbanischen Kirchentums in Thüringen, den dringenden Wünschen des römischen Stuhles nachgekommen; er fühlte und ahnte, welch wichtige Stütze ein zu unbestrittener universaler Anerkennung gelangtes Kirchenoberhaupt ihm und seinem Hause werden könne, welches nach strammerem und einheitlichem Regiment im Frankenreiche sowie nach Ausdehnung dieses Reiches zu einer festländischen Universal- oder mindestens Centralmonarchie trachtete, und für welches die Aneignung der merowingischen Königskrone nur eine Frage der Zeit sein konnte. Mit noch hellerem Bewußtsein verfolgte Pipin diese Ziele. Daß der Papst, um den Schiedsspruch angegangen, nun mit Freuden bereit war, denselben zu Pipins Gunsten zu thun, ist begreiflich; Zacharias mußte dem günstig gestimmt sein, der solch hohes Schiedsrichteramt in solch hoher Sache dem Stuhle Petri zuerkannte, und damit allem, was das pipinische Haus seit Martell für den Universalprimat Roms gethan hatten, die Krone aufsetzte.

Wieweit nun Winfrid bei diesem Ereignis persönlich mitgewirkt habe, ist für den Gegenstand unserer Untersuchungen eigentlich eine gleichgültige Frage. Der Zerstörer des columbanischen Kirchentums bliebe er ja doch, wenn er auch nicht persönlich mitgewirkt hätte, Pipin das Douceur für so treu geleistete Dienste zu übermitteln. Nun wäre es aber doch von vornherein höchst auffallend gewesen, wenn dieser wichtige Mann, welcher nicht nur dem Titel nach der Legat des römischen Stuhles, sondern thatsächlich der kirchliche Primas in allen kirchlichen Organisationsfragen Neustriens wie Austrasiens gewesen, und als der natürliche Ver-

mittler zwischen Pipin und dem Papste erschien, gerade bei diesem wichtigsten Schritt und Ereignis wäre aus dem Spiele gelassen und bei Seite geschoben worden. Die Argumente, mit denen Rettberg u. a. wahrscheinlich zu machen suchten, daß um 751—752 eine Verstimmung zwischen Pipin und Winfrid bestanden habe, sind längst widerlegt, und da auch O. Fischer in diesem Punkte keine Einwände erhebt, kann ich schweigend darüber hinweggehen.

Eines sagen uns die Urkunden mit aller Bestimmtheit: bei der Thronbesteigung Pipins hat Winfrid die ihm billigerweise zukommende Rolle gespielt, indem er es war, der die vorläufige Salbung zu Soissons (auf welche später die Krönung durch den Papst selbst folgte) vornahm. So erzählen uns die offiziellen Reichsannalen:[1]) quod ita et

[1]) Wer mit den neueren Untersuchungen über die fränkischen Reichsannalen jener Zeit und mit deren Ergebnissen bekannt ist, der weiß, daß die annales Laurissenses von 741 bis 829 nichts anders sind, als die am Hofe Karls des Großen (und zwar von 788 an gleichzeitig mit den Ereignissen) gemachten offiziellen Aufzeichnungen der Staatsbegebenheiten, und die Einhards Namen tragenden Annalen eine um 830 vorgenommene aber nicht von Einhard herrührende Umarbeitung derselben. Beide enthalten die obige Nachricht. O. Fischer, der über Dinge, in denen er nichts weiß, am liebsten redet, schreibt (S. 194): „Die gewöhnliche Ansicht fließt lediglich aus den Lorscher Annalen und aus der Erzählung des kaiserlichen Hofhistoriographen Einhard (!); sie hat sich in Karls Umgebung zu einer Zeit gebildet, wo man sich den Bonifaz schon als den ersten fränkischen Hofbischof dachte." Und das nennt er einen „rein auf Quellenkritik gestützten Beweis!" Sollte man wirklich 36 Jahre nach Pipins Thronbesteigung (welche Karl der Gr. selbst als achtjähriger Knabe mit erlebt hatte) am Hofe nicht mehr gewußt haben, wer die Salbung vorgenommen? Sollte es an diesem Hofe damals keinen einzigen sechzig- oder siebzigjährigen Mann gegeben haben, der jener Feierlichkeit als Augenzeuge beigewohnt hatte? Sollte man so dumm gewesen sein, sich unter Winfrid einen „Hofbischof" zu denken, während doch hunderte von Aktenstücken noch existiren mußten, die über seine wirkliche Stellung Auskunft gaben? O. Fischer ist hier unter die mythenbildenden Straußianer geraten. — Er bringt aber seiner Weise getreu (S. 197) auch einen aprioristischen Beweis. Winfrid kann die Salbung gar nicht vorgenommen haben; denn — er war zu alt! Erzählt doch Willibald, daß Pipin, nachdem er König geworden, coepit anxius vota Domino devota persolvere et synodalia confestim recuperare instituta (das hatte Pipin bekanntlich lange vorher schon gethan!) ac canonica, a germano suo juxta exhortationem sct. Bonifatii archiepiscopi fideliter inchoata instaurare mysteria, eumque habitu simul et honore praeferre, und fährt dann fort: sed quia sanctus vir, infirmitate corporis pergravatus, synodalia conciliorum conventicula per omnia adire

factum est per unctionem sancti Bonifatii archiepiscopi Suessionis civitate; und die gesunde Vernunft sagt uns, daß Pipin in seinem eignen Interesse, wenn er einen so angesehenen und hervorragenden Prälaten in seinem Reiche hatte, sich nicht von einem untergeordneten, durch Winfrid selbst erst eingesetzten Metropoliten wird haben salben lassen.

Eine andere Frage ist die, ob Winfrid auch bei den, der Erhebung Pipins zur Königswürde vorangehenden Verhandlungen zwischen ihm und Zacharias beteiligt gewesen sei. Ein strikter Beweis läßt sich nicht führen, aber die in der Irosch. M. K. 450 f. ausgesprochene Vermutung, daß dem so gewesen, muß ich aufrecht erhalten. Im Jahre 751, also gerade in der Zeit vor jenem Ereignisse, hat Winfrid seinen ihm am allernächsten stehenden und teuersten Schüler (den er zwei

non poterat, jam consultu atque consilio gloriosi regis idoneum praeponere ministrum supradicto gregi definivit. Das heißt aus dem Schwulst des Phrasenlateins in gutes Deutsch übersetzt: Pipin war ein sehr frommer katholischer Fürst, der die kirchlichen Anordnungen Winfrids treulich zur Ausführung brachte, und ihm auch, da er alt ward, einen Koadjutor zugestand. Von einem bestimmten Zeitpunkt ist gar nicht die Rede; O. Fischer aber, der ja auch den Wigbert schon fünfzehn Jahre vor dessen Tode zum dekrepiden Greise dekretirte, findet in obiger Stelle einen flagranten Beweis, daß Winfrid gerade anno 752 „krank und schwach" gewesen sei. Mag er alters halben nicht allen Synoden mehr beigewohnt haben (non per omnia) — der Mann, der 755 noch die beschwerliche Reise nach Friesland unternahm, wird, wenn es galt, einen König zu salben, anno 752 wohl nicht zu Hause geblieben sein. — Aber O. Fischer geht in seinem Apriorismus noch weiter! Eine vorläufige Salbung zu Soissons könne überhaupt nicht stattgefunden haben, denn (S. 196) die nachherige Salbung durch Papst Stephan „würde gar keinen Sinn im Vergleich zu der früheren haben, wenn Pipin schon eine päpstliche (!) Salbung durch den Stellvertreter Roms empfangen hätte." Daß er schon eine vorläufige Salbung zu Soissons empfangen hat, erzählen auch die St. Amander Annalen mit ihren Töchtern, erzählt die dritte Kontinuatio Fredegars, erzählt der Anon. v. 767 (vgl. Irosch. M. K. 451 u. 453); eine „päpstliche" Salbung war dies aber mit nichten; denn als angesehenster unter den Metropoliten des Landes (Lorscher Annalen: per unctionem S. Bonifatii archiepiscopi, contin. Fredeg: cum consecratione episcoporum) und nicht in besondrem Auftrag des Papstes als dessen „Stellvertreter" hat Winfrid dabei fungirt. Schließlich wirft O. Fischer sein Argument selbst wieder um, indem er S. 200 schreibt: „Es läßt sich auch wohl nicht leugnen, daß Bonifatius den Pipin unzweifelhaft gesalbt haben würde, wenn er die Kraft dazu gehabt hätte." Diese hat ihm aber nur O. Fischer entwendet, indem er ihm seine eigene Schwachheit lieh.

Jahre nachher ep. 84 und 85 von Pipin und dem Papste sich zum coadjutor cum spe succedendi erbat) nach Rom geschickt mit einem Briefe (ep. 79) worin er schreibt: habet enim secreta quaedam mea, quae soli pietati vestrae profiteri debet, quaedam viva voce vobis dicere, quaedam per litteras notata ostendere. Darauf antwortet der Papst (ep. 80): Inter ea praedictus tuus gerulus Lul cum ceteris suis comitibus, quae injuncta fuerunt a tua fraterna sanctitate tam in verbo quamque per scripta, omnia liquidius suggerentes innotuerunt.[1]) De quibus tam in verbo responsum dantes, et per scripta tuae remisimus fraternitati. Was nun Zacharias auf die, in ep. 79 nicht berührten, also geheimen mündlichen Anfragen seinerseits schriftlich erwidert hat, ist die Entscheidung, daß man Fleisch von Krähen und Störchen nicht essen dürfe, daß bei der österlichen Weihung des Chrisma drei Lampen brennen sollen, daß Menschen, die an Gelbsucht (regius morbus) leiden, außerhalb der Stadt wohnen und erst nach den übrigen zum Abendmahl kommen sollen; daß von tollen Hunden oder Wölfen zerrissene Tiere verscharrt werden sollen u. dgl. Daß wegen dieser Fragen Winfrid seinen alter ego nicht wird die Reise über die Alpen haben machen lassen, ist doch wohl einleuchtend. Der Teil der mündlichen Anfragen, auf welche Zacharias dem Lullus die Antwort nur mündlich mitgibt, muß Wichtiges betroffen haben, ja sehr wichtiges, da dieser Auftrag so künstlich hinter eine Reihe von Scheinaufträgen versteckt wird. Im Herbste dieses Jahres[2]) erfolgte die in den ann. Einh. erzählte

---

[1]) Diese Worte schließen die Möglichkeit nicht aus, daß die „übrigen Begleiter" (ceteri comites) nur bei der Übergabe der scripta und nicht auch bei der mündlichen Überbringung der secreta zugegen waren. Dies muß vielmehr (gegen O. Fischer S. 199) notwendig angenommen werden. Denn wenn Lullus vom Papste verlangte, daß dieser seinerseits alle seine Kapläne und Untergebenen abtreten heiße (vgl. quae soli pietati vestrae profiteri debet), so wäre es eine Unart und Anmaßung ohne gleichen gewesen, wenn er seine Reisebegleiter nicht ebenfalls entfernt hätte.

[2]) Im Jahre vor der Erhebung Pipins zur Königswürde, sagen die ann. Einh. O. Fischer (S. 192) verlegt die Sendung Fulrads und Burghards ganz einfach in das Jahr „750 oder 751," um dann (S. 199) sagen zu können, eine Anfrage durch Lullus sei gar nicht mehr nötig gewesen, da der Papst schon vorher das entscheidende Wort vor aller Welt gesprochen hatte. Glaubt er im Ernste, Pipin würde nach erfolgter päpstlicher Entscheidung noch ein oder zwei

offizielle und öffentliche Sendung Fulrads und Burghards nach Rom,[1]) welche kaum denkbar ist, wenn nicht Pipin zuvor auf geheimem Wege die Gewißheit einer ihm günstigen Antwort erhalten hatte.

§ 37. Schon 751 hatte Winfrid (ep. 79) dem Papste seine Absicht ausgesprochen, sich cum consensu pietatis vestrae nach Fulda zurückzuziehen, um dort aliquantulum vel paucis diebus fessum senectute corpus requiescendo recuperare; dort wünsche er auch einst begraben zu werden. Zacharias hat darauf hin (ep. 80) dem Kloster Fulda besondre Privilegien erteilt (privilegia sedis apostolicae muniri, quod . . . ordinavimus). Von einer Amtsniederlegung ist hier noch keine Rede.

Wenn Winfrid, wie es nach § 1 wahrscheinlich, 672 geboren war, so erreichte er im Jahre der Thronbesteigung Pipins sein achtzigstes Lebensjahr. Daß er die Beschwerden des Alters zu fühlen anfing, war ebenso natürlich, als daß er sein Haus zu bestellen suchte. In diesem Sinne schrieb er (753 oder 754 jedenfalls nach jener Thronbesteigung, weil regem nostrum Pippinum erwähnend) an den Abt Fulrad von St. Denys: videtur, ut vitam istam temporalem et cursum dierum meorum per istas infirmitates cito debeam finire, und

---

Jahre mit seiner Thronbesteigung gewartet haben?! Höchstens ein halbes Jahr wird zwischen der Sendung nach Rom und der Thronbesteigung in der Mitte gelegen haben.

[1]) Ob Burghard wirklich Begleiter Fulrads gewesen, darauf kommt — was unsere Frage betrifft — nicht viel an. Doch muß ich gestehen, daß die von Rettberg (I, 319 f., II, 315 ff.) gegen Burghards Beteiligung geltend gemachten Einwürfe mir von sehr geringem Gewichte zu sein scheinen. Den Ausgangspunkt bildete die nun längst widerlegte falsche Ansicht über die Bedeutung der annal. Lauriss. und ann. Einhardi. Wahrscheinlich ist, daß Burghard 754 sein Bistum niederlegte (falls Wandelbert in den mirac. Sti Goari Recht hat, daß sein Nachfolger Megingoz noch von Winfrid selbst ordinirt sei.) Liudger in der vita Greg. läßt Burghard noch vor Winfrid — Egilward in der vita Burchardi läßt ihn erst 791 sterben. Angenommen, daß ersterer Recht habe, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß er, der Altersgenosse des Lullus, 754 an Altersschwäche — und nicht ausgeschlossen, daß er an einer akuten Krankheit oder an einer plötzlichen Steigerung eines bisher erträglichen Leidens gestorben sei, das ihn durchaus nicht zu hindern brauchte, im Herbst 751 nach Italien zu reisen, ja ihm eine Reise in ein milderes Klima vielleicht als erwünscht erscheinen lassen konnte. In keinem Falle wird der Verf. der ann. Einh. jene so bestimmt gegebene Nachricht aus der Luft gegriffen oder aus den Fingern gesogen haben.

bittet Fulrad, beim Könige eine Festsetzung der Einkünfte seiner discipuli, sowohl der presbyteri als der monachi, zu erwirken (ep. 84). Von einer „Krankheit“ (O. Fischer S. 208) ist keine Rede, am wenigsten, daß er 752 krank gewesen wäre, sondern nur von den gewöhnlichen Schwächen und Beschwerden des Greisenalters. Gleichzeitig bittet er (ep. 85) den König, sein Erzbistum nach seinem Tode auf Lullus übertragen zu wollen. In einem folgenden Briefe (ep. 105) dankt er dem König, quod petitiones nostras clementer exaudire dignati estis et senectutem meam atque infirmitatem consolari, fügt aber hinzu: nunc autem, gloriose fili, cognoscas, quia per misericordiam Dei credo, quod possim in vestro servitio iterum esse, und fragt an, ob er an den Hof kommen solle. Jene infirmitas war also eine vorübergehende gewesen, und von dauernder Kränklichkeit oder Krankheit kann um so weniger die Rede sein, da Winfrid noch mehrere weite Reisen machte. Denn noch im Jahre 755 (ep. 106: in ista legatione Romana, qua per triginta et sex annos fungebar, nämlich seit 719, vgl. § 9) schreibt er an Papst Stephan II., der schon 752 den Stuhl Petri bestiegen, eine Entschuldigung, daß er erst jetzt ihm seine Gratulation und Huldigung darbringe; sed hoc idcirco contigit, quia praeoccupatus fui in restauratione ecclesiarum, quas pagani incenderunt, qui per titulos et cellas nostras plus quam triginta ecclesias vastarunt et incenderunt; et haec fuit occasio tarditatis litterarum etc. Ein Einfall der heidnischen Sachsen in Thüringen oder Hessen war also 754 erfolgt, und hatte Winfrid auf eine Reihe von Monaten dorthin gerufen. Ep. 84 u. 85 müßten hienach schon 753 geschrieben worden sein; die Entschuldigung an den Papst wäre ebendarum doch nicht stichhaltig; denn die Nachricht von dessen Stuhlbesteigung mußte dem Winfrid doch schon anfangs 753 zugekommen sein. — Nun erzählt aber die Passio Bonif. (p. 477 f.), daß Stephan, als er, von den aufrührerischen Römern bedrängt (754), zu Pipin nach Frankreich geflohen war, dort den Rutgang als Bischof von Metz einsetzte, und daß Winfrid in faciem ei restitit, indem er gegen solchen Eingriff in sein Metropolitanrecht protestirte; Pipin habe die beiden, die in ernstlichen Wortwechsel gerieten, beschwichtigt und versöhnt. Das kann nicht vor, sondern nur nach der Absendung jenes Gratulationsschreibens (ep. 106) geschehen sein; denn wenn Winfrid den Stephan bereits persönlich kennen gelernt hatte, so hätte er ihm

beim ersten Zusammentreffen seine Huldigung mündlich dargebracht, und der Brief wäre nicht mehr nötig gewesen oder müßte wenigstens anders lauten; man würde irgend eine Bezugnahme auf die schon erfolgte mündliche Huldigung erwarten. Wir müssen also annehmen, daß der Brief schon 754 geschrieben ist und Winfrid mit den triginta et sex annis sich verrechnet hat und 35 hätte schreiben sollen. Dann sind ep. 84—85 im Anfang des Jahres 753 geschrieben; bald darauf folgte der Sachseneinfall und in dessen Folge der Aufenthalt Winfrids in Thüringen oder Hessen; nach seiner Rückkehr, im Frühling 754 schrieb er den Huldigungsbrief; im Laufe des Jahres kam dann Stephan nach Frankreich und der Kompetenzkonflikt fand statt.

Eine Amtsniederlegung hat von Seiten Winfrids nie stattgefunden; nicht einmal die schwülstigen Worte Willibalds cp. 8: et Lul ad erudiendum tantae plebis numerositatem constituit et in episcopatus gradum provehit (vgl. ep. 85: filium meum et corepiscopum Lullum) atque ordinavit eique hereditatem . . . implicavit, weisen auf mehr, als einen coadjutor cum spe succedendi. In eigner Person weiht Winfrid 753 die 30 wiederhergestellten Kirchen; in eigner Person protestirt er gegen Stephans Eingriff in die Rechte des Metropoliten, wozu er nach Niederlegung seines Amtes gar keine Befugnis mehr würde gehabt haben.[1])

Winfrids letzte That war noch die Zerstörung eines columbanischen Abtbistums. Daß jener, auf dem Conc. Germ. auftretende Regenfrid nicht römischer Bischof von Köln sondern von Rouen gewesen, haben wir schon oben (§ 25) erwiesen. In Köln saß noch 755 nach Winfrids eigenem Zeugnis ein Bischof, welcher, auf seine Beziehung zu Willebrord sich beziehend, Anspruch auf die Regierung auch der Utrechter Diözese erhob, ut non sit episcopalis sedes subjecta Romano pontifici. Ob man ut mit „damit" oder mit „wie ja", „weil ja" übersetze — immer bleibt stehen, daß jener Kölner Bischof den römischen Primat nicht anerkennt und von einer Unterwerfung unter ihn nichts wissen will, also ein columbanischer Abtbischof war.

[1]) O. Fischer läßt S. 211 den Winfrid im Frühjahr 754 sein Amt niederlegen, S. 214 aber ihn sogar schon die ep. 105 u. 106 nicht mehr als Erzbischof schreiben. Aber in beiden Briefen bezeichnet er sich als episcopus und in ep. 107 sogar noch als legatus Germanicus catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae.

Winfrid erzählt: Willebrord corepiscopum ad ministerium implendum substituit. Princeps autem Francorum Carlmanus commendavit mihi sedem illam ad constituendum et ordinandum episcopum; quod et feci. Also hatte Winfrid den von Willebrord zum Nachfolger eingesetzten Columbaner verdrängt und einen römischen Bischof (nach Willibald hieß er Erban) eingesetzt.[1] Der Kölner Bischof berief sich aber darauf, daß durch ein altes Dekret Dagoberts das Kastell Utrecht samt einer dortigen, von den heidnischen Friesen zerstörten Kirche der Kölner parochia zum Geschenke gemacht sei, ut episcopus Colonensis gentes Fresorum ad fidem Christi converteret. Das, versichert Winfrid, habe aber dieser Bischof nicht gethan; denn die Friesen seien nicht von Köln aus, sondern durch Willebrord bekehrt; somit werde jene Schenkung (deren Echtheit Winfrid nicht anficht) hinfällig. Jener Kölner Bischof wolle nur ein Bistum, das dem römischen Stuhle nicht unterworfen wäre, in Utrecht errichten, und gebe in seinen Ansprüchen nicht nach.

Offenbar hätte der Kölner Bischof nicht daran denken können, Ansprüche auf Utrecht zu erheben, wenn nicht thatsächlich dort noch ein zahlreicher, von Willebrord herrührender columbanischer, oder columbanisch-gesinnter Klerus bestand, der sich von Köln aus regieren zu lassen geneigt und gewillt war. Die Zustände waren 755 in Friesland also ähnlich, wie sie unter Odilo in Bayern gewesen. In Köln vollends saß der columbanische Abtbischof ohnehin noch fest. Daß dies keine Hirngespinste sind, daß es vielmehr immer noch Landstriche gab, wo das columbanische Kirchentum noch recht fest saß, ersehen wir ja auch aus dem Briefe eines Bischofs Benedikt (von Romento?) an Winfrid vom Spätherbst 751 (ep. 83. Lullus Anwesenheit in Rom wird erwähnt). Winfrid habe in seinem Brief an Benedikt geklagt: multis te necessitatibus et turbinibus esse tristatum per homines non timentes Deum et falsos episcopos atque pseudopresbiteros et fornicatores clericos eorumque iniquas actiones pravasque immissiones jamque et inimicantium et persequentium gentium.

[1]) Warum Winfrid den Willebrord selbst — der ja von Papst Sergius die Ordination sich hatte erteilen lassen! — nicht ins Schwarze malen darf, sondern als einen „Mann von seltener Enthaltsamkeit und Heiligkeit" loben muß, versteht sich von selbst. (Vgl. § 11—12). Das wahre Verhältnis Winfrids schimmert aber doch deutlich genug hindurch, wenn derselbe statt des von Willebrord eingesetzten „corepiscopus" auf Karlmanns Befehl einen anderen einsetzt.

O. Fischer, welcher 754 den Winfrid aufs „Krankenbett“ (S. 207) geworfen, damit er zwei Jahre zuvor den Pipin nicht habe salben können, macht seine Sünde wieder gut, indem er denselben 755 wieder aufs erstaunlichste verjüngt. Schon im Frühling 754 läßt er ihn (indem er nach Werners Vorgang einer legendarischen Angabe in Eigils Leben Sturms Glauben schenkt) eine Reise „als Missionar“ nach Friesland machen (S. 211), von der weder eine Urkunde noch Willibald noch Othlo[1]) etwas wissen; dann läßt er ihn (S. 214) im Frühling 755 abermals nach Friesland reisen, voll von erfrischenden Jugenderinnerungen (S. 211 f.). „Er meinte, es müsse noch jetzt so schön wie damals (719—722) sein. . . So kam er zu dem Entschlusse, seine letzten Lebenstage in Friesland als Missionar zuzubringen.“ Wir unsrerseits trauen Winfrid soviel Verstand zu, daß er als 83jähriger Greis keine Mission mehr treiben wollte. Mögen Willibald und Othlo seine Reise zu einer Missionsreise aufgeputzt haben — der wahre Zweck derselben war offenbar die Utrechter Streitsache. Von einer Predigt an die Heiden erzählt uns auch Willibald nicht, sondern von einer Firmung, welche Winfrid am Flusse Bordne, der „Oster- und Wester-Ache“ der Friesen, vornahm, und bei welcher er von einem Haufen Heiden überfallen und erschlagen wurde.

§ 38. So hat sich also in allen einzelnen Punkten der Untersuchung wie im Ganzen die Richtigkeit meines in der Irosch. Kirche aufgestellten und nachmals von Werner adoptirten Satzes bestätigt: daß Winfrids Lebensarbeit nicht (wie sie bei Willibald erscheint) die Bekehrung Deutschlands zum Christentum, sondern die Unterwerfung der romfreien christlichen Landeskirchen unter den Primat und die Ordnungen des römischen Stuhles gewesen ist. Heidenmission hat er überhaupt nur wenig, und seit 722 wohl nur mittelbar durch seine Schüler getrieben, und wo er sich mit ihr abgab (719—722 unter Willebrord in Friesland, dann in Hessen, 722—735 im Norden Thüringens, vielleicht auch 739 ff. im Sualafelde), da war sie ihm nur Mittel, niemals Zweck. Sein Lebenszweck und sein Lebenswerk war die Unterwerfung der christlichen Kirchen Austrasiens wie Neustriens unter die römischen Ordnungen des kanonischen Rechtes, speciell also die Unterdrückung und

[1]) Dieser erzählt (p. 502) decrevit adire Fresonum populos, läßt ihn dann von Lullus Abschied nehmen, und den Weg über Thüringen an den Rhein einschlagen. Dann folgt eine Lücke; wo der Text wieder beginnt, ist Winfrid schon getötet.

Vernichtung desjenigen Kirchentums, welches den Primat des römischen Stuhles nicht anerkannte, sondern an seiner eignen Verfassung und seinen eigenen Ordnungen, namentlich der Priesterehe, festhielt: des von den irisch-schottischen Sendboten nach Deutschland und dem Frankenreiche verpflanzten columbanischen Kirchentumes; endlich, Hand in Hand damit, die Organisation und der konsequente Ausbau der römisch-kanonischen Episkopal- und Metropolitanverfassung mit dem Papste als oberster gesetzgebender Autorität und oberster Appellinstanz an der Spitze.

Das ist das objektive historische Ergebnis, an welchem D. Fischer, wie Punkt für Punkt gezeigt worden, vergeblich zu rütteln versucht hat. Von diesem objektiven historischen Ergebnis scharf zu scheiden ist unser subjektives Urteil sowohl über Winfrids Person als über das Lobens- oder Tadelnswerte des von ihm erstrebten und erreichten Werkes. In letzterer Beziehung muß das Urteil sich ja notwendig verschieden gestalten nach dem konfessionellen Standpunkte des Urteilenden. Es wäre geradezu Thorheit, einem römischen Katholiken verargen zu wollen, wenn er Bonifatius nach wie vor mit c schriebe und ihn als einen wahren Wohlthäter betrachtete. Wenn dagegen ein evangelischer Christ in Bewunderung vor Winfrid aufgeht, so muß uns dies in einige gerechte Verwunderung setzen, und wenn einer vollends den konfessionellen Gegensatz zwischen reformirt und lutherisch bei den Haaren in diese Untersuchung hereinzieht,[1]) so muß dies als häßlicher Unfug bezeichnet werden.

Betrachten wir Winfrids Persönlichkeit einmal abgesehen von dem lobens- oder tadelnswerten Charakter seines Werkes, so wird uns nicht einfallen, verkennen zu wollen, daß er ein in seiner Weise höchst bedeutender Mann und Charakter war.[2]) Von dem doppelten Lobe

---

[1]) D. Fischer, S. 253. Ich hatte dazu wahrlich keine Veranlassung gegeben, wenn ich (Irosch. M. K. S. 106) mit einer Stelle Columbas d. J., die von der Rechtfertigung aus dem Glauben handelt, eine bis zum Wortlaut ähnliche Stelle des Heidelb. Katech. verglich (ganz so wie anderwärts Aussprüche Zinzendorfs).

[2]) Es ist doch gar zu kindisch, wenn D. Fischer (S. 217) uns versichert, daß Winfrid „nicht ein schmächtiges Mönchlein mit tiefliegenden Augen und asketisch abgehärmten oder mystisch verzückten Zügen" gewesen sei. So wird wohl kein verständiger Mann sich ihn vorstellen. Statt uns nun ein Bild seines Charakters zu geben, wie derselbe in seinen Schriften und Thaten sich ausspricht, beschenkt uns D. Fischer mit einem Phantasieprodukt, „schlank und hochgewachsen,

zu jenem horazischen Verse: Justum et tenacem propositi virum, muß ihm die zweite Eigenschaft gewiß in vollem Maße zuerkannt werden. Mit eiserner Zähigkeit arbeitet er auf das einmal gesteckte Ziel hin; all seine Kraft stellt er diesem zu Dienste; er sucht nicht das Seine, freilich auch nicht das, was Christi ist, aber doch das, wovon er meint, es sei Christi. Das zu erzielen, ist er bis in sein höchstes Greisenalter zu jedem Opfer eigner Bequemlichkeit, zu jeder Mühsal und Arbeit bereit, voll Entsagung, voll Selbstbeherrschung, tadellos in sittlicher Hinsicht, und es sind diese Eigenschaften bei ihm um so bewundernswerter, als sie keineswegs durch ein zu mystischer Verzückung und idealer Schwärmerei geneigtes Gemütsleben getragen und gehoben und erleichtert, sondern einzig der Ausfluß einer festen Überzeugung und eines festen Willens sind und daher im Dienste eines kaltberechnenden Verstandes stehen. Winfrid gehörte zu jenen Leuten, die „warten können," dann aber auch mit aller Energie den geeigneten Augenblick zu benützen wissen.

Die übeln Eigenschaften, welche diesen großen gegenüberstehen, fallen für Winfrids Person nicht einmal so sehr ins Gewicht, da sie wesentlich aus dem System von Überzeugungen erwuchsen, in denen er erzogen und aufgewachsen war. Seine Lehrer und geistlichen Väter hatten aus Gal. 2, 13 alles Ernstes den Lehrsatz abgeleitet, daß ein Christ zu gutem Zwecke zu heucheln und die Unwahrheit zu reden nicht nur befugt sondern sogar verpflichtet sei. Dazu kam ihr fanatischer Haß gegen die columbanischen Kleriker, in welchen sie verdammliche Ketzer und Volksverführer sahen, die nicht nur sich selbst, sondern auch das arme Volk um die Seligkeit betrögen. Diese Überzeugungen teilte Winfrid aus voller Seele. So war er „ein blindes Werkzeug der Finsternis," wie ich in der Irosch. M. K. ihn nannte, ein Saulus, aus dem kein Paulus geworden. Aber wenn seine Fehler und Sünden auf Rechnung seines Grundirrtums kommen, so kann das doch kein Grund für uns sein, ihn mit Wohlgefallen zu betrachten. Ἢ ποιήσατε τὸ δένδρον καλὸν καὶ τὸν καρπὸν αὐτοῦ καλόν, ἢ ποιήσατε τὸ δένδρον σαπρὸν καὶ τὸν καρπὸν αὐτοῦ σαπρόν. Und wer würde leugnen

mit großen blauen Augen . . . . wie die Männer seines Stammes zu sein pflegten." Wer England kennt, weiß, daß das Kennzeichen angelsächsischer Herkunft im Unterschied von der normannischen vielmehr ein stämmig untersetzter Körperbau ist. Doch als „persönlicher Bekannter" der Bischöfe Burghard und Witta muß O. Fischer dies freilich besser wissen.

wollen, daß unter der Herrschaft von Sünden des Systems auch die Sündentriebe des eigenen verderbten Herzens zur Entfaltung kommen wie in einem Mistbeete? Welch ein Gift altes persönliches Hasses hat sich in dem Verfahren Winfrids gegen Aldebert kund gegeben!

Wie sollen wir nun aber über das Werk urteilen, das Winfrid vollbracht? Viele sind rasch bei der Hand mit der Schlußfolgerung: Gott hat es zugelassen, also muß es gut gewesen sein. Da finden wir doch die Ahnung eines höhern Standpunktes schon in dem heidnischen Vers: Victrix causa diis placuit, sed victa Catoni, und wer Menkens Schriftchen „Über Glück und Sieg der Gottlosen“ gelesen hat, wird vollends als Christ vor dem Fehlschlusse sich hüten: Es ist von Gott zugelassen, also ist es gut und heilsam. Das ist ein eitler und vermessener Schluß. Gott hat auch die Bartholomäusnacht und die Gegenreformation in Ungarn, Östreich und Franken und die französische Revolution mit Marat und Robespierre und den Septembriseurs zugelassen. Gott läßt dem Fürsten der Finsternis manches zu; darum darf man aus Gottes voluntas decreti nicht thörichte Schlüsse wider Gottes voluntas praecepti ziehen, nicht schließen, was dem Fürsten der Finsternis zugelassen worden, müsse darum gut und lobenswert sein. Man will dann mit seinem Bischen Menschenwitz in die geheime Kanzlei der göttlichen Weltregierung steigen, und den andern Menschenkindern das verborgene Warum der göttlichen Führungen vordemonstriren, kommt damit aber gewöhnlich arg in die Brüche. So gibt O. Fischer (S. 79) zu, daß die von Winfrid eingeschlagene Missionsweise „für unsere Zeiten und Anschauung verkehrt ist;“ aber „bei einem so rohen, der Kultur überhaupt noch fernstehenden Volke“ (wie die Deutschen des 8. Jahrhunderts) „eine Bekehrung rein von innen heraus zu erwarten, wäre auch nicht richtig gewesen;“ diese rohen Deutschen bedurften der Gesetzeszucht des römischen Stuhles. Fatal für uns Deutsche! Die Gothen zwar sind durch Wulfila ohne gesetzlichen Zwang, von innen heraus, bekehrt worden; die Völker des römischen orbis ebenso, mitten unter den Verfolgungen; auch die Karenen, die Kolhs, die Tamulen, die Buschmänner, die Papuas sind nicht zu roh, um nicht auf dem Wege, der nach unsrer evangelischen „Anschauung“ der richtige ist, bekehrt zu werden; nur die — Deutschen waren so roh, so viel roher, als Tamulen und Buschmänner und Papuas, daß sie — — eines Winfrid bedurften!

Anhang.

I.

Die Keledei in Irland und Schottland.

(Abdruck aus der Zeitschrift für historische Theologie 1875, IV.)

In meiner „Iroschottischen Missionskirche" bin ich auf das Detail der Geschichte der Kirchgemeinschaft von Jowa in deren britannischen Heimatlanden nur soweit eingegangen, als dies für das Verständnis ihrer Stellung zur Kirche des römischen Stuhles sowie ihrer Missionsthätigkeit auf dem Festlande vonnöten war. Was speziell die Quellennachweise betrifft, so habe ich in gar manchen Punkten getrost ein für allemal auf M'Lauchlans Early Scottish Church (Edinb. 1865) verweisen dürfen. Gleichwohl ist ein Punkt, der einer ausführlicheren und wiederholten Untersuchung doch noch bedarf, und für welchen ein genaueres Eingehen auf das Detail britannischer Quellen und Dokumente durchaus erwünscht sein dürfte. Es ist dies die Frage nach der Identität der Keledei der irisch-schottischen Urkunden mit der von Patriks Schülern und Nachfolgern: Kentigern, Columba, Aidan u. s. w. begründeten Kirch- und Cönobialgemeinschaft, welche ihren Mittelpunkt in Jowa (Hij) hatten. Ich habe in meiner Iroschott. Missionskirche (§ 1) den Beweis für diese Identität darauf begründet, daß 1. Keledeus sich sprachlich nur aus dem altirisch-gadelischen céle-dé ableiten und dies sich sprachlich richtig nur mit vir Dei erklären läßt, daß aber gerade bei den kontinentalen Gliedern der Missionskirche von Jowa der Ausdruck vir Dei sich in einer ganz spezifischen Weise — nicht als gelegentliches zufälliges Prädikat, wie es

auch sonst in der Patristik vorkommt, sondern als stabile Bezeichnung dieser bestimmten Kirchgemeinschaft oder Cönobialgemeinschaft findet, was auf eine zu Grunde liegende irische Titularbezeichnung céle-dé schließen läßt; 2. daß gerade diejenigen Cönobien Irlands und Schottlands, in welchen vom Anfang des 9. Jahrhunderts an die Keledei erscheinen, nachweislich von Schülern und Nachfolgern Columbas gestiftet sind, und 3. daß diejenigen kirchlichen Eigentümlichkeiten, worin die Keledei von dem römischen Kirchentum abweichen, vor allem die Priesterehe, schon bei der Kirch- und Cönobialgemeinschaft Columbas des älteren und jüngeren nachweisbar sind.

Das dritte dieser Argumente ist in meiner genannten Schrift, wie ich glaube, so vollständig als möglich gegeben, und ist nachgewiesen, wie überraschend viel altchristliches, vorrömisches sich gerade in den romfreien keltischen Kirchen, insbesondere in der von Wales, bis ins 13. Jahrhundert forterhalten hat, und wie in Irland Schritt für Schritt, in Schottland mehr plötzlich, diese Reste altchristliches Kirchentums dem Andringen des römischen Kirchentums weichen mußten. Das dort Gesagte kann ich durch mir neuerdings zugänglich gewordene britannische Quellen nur vervollständigen.

Das zweite der Argumente findet in eben solchen Quellen seine weitere Bestätigung.

Das erste aber bedarf einer wirklichen Ergänzung. In der Weise, wie ich es in § 1 meines Buches ausführte, trägt es noch mehr den Charakter einer Vermutung oder einer wahrscheinlichen Hypothese an sich. Ich bin aber jetzt im Stande, den urkundlichen Beweis zu liefern, daß auch in Britannien schon von Anfang an céli-dé „Männer Gottes“ die stabile Bezeichnung der der Columbanischen Cönobialgemeinschaft angehörenden Sendboten des Christentums — der Bekehrer Irlands und Schottlands — gewesen ist.

Ehe ich diesen Beweis antrete, scheint es mir von Nutzen und Interesse, die verschiedenen Ansichten, welche teils über den Sinn und die Etymologie des Wortes Keledeus, teils über die sachliche Frage, was man unter den Keledeis sich zu denken habe, in Großbritannien selbst aufgestellt worden sind, einer kurzen Revision zu unterwerfen.

§ 1.
Die verschiedenen Ansichten über den Namen Keledei und seine Etymologie.

A. Schon im Mittelalter begegnet uns der sehr erklärliche Versuch, in Landstrichen, wo man des Irischen oder Gälischen unkundig war, dem Fremdworte Keledeus eine Pseudo-Etymologie aus dem Lateinischen unterzuschieben, d. h. das unverständliche Wort sich mundgerecht und verständlich zu machen. Während daher in Irland und Schottland die irisch (gälisch) geschriebenen Annalen (die Annalen von Ulster, die Annalen der vier Meister u. a.), die wir später näher werden kennen lernen, von „céli-n-dé“ reden und schon die ersten Christenbekehrer Irlands und Schottlands als „céli-dé“ oder „céli-n-dé“ bezeichnen, und während in Irland und Schottland auch die lateinisch geschriebenen Cönobialurkunden stets von Keledeis reden, so spricht ein im Hospital zu St. Leonhard in York nicht vor dem 11. Jahrh. geschriebenes, jetzt im Brit. Museum befindliches cartularium von „Colideis“. Man machte sich offenbar eine Etymologie von colere deum zurecht. Ebenso redet Gerald Barri, welcher als Begleiter des Erzb. Balduin 1188 das Cönobium Innis Ennli oder Bardsey in Wales besuchte, in seinem Berichte (Girald. Cambr. itinerarium Cambriae II, 6) von Colideis. Aber schon König Ethelred in einem der Kirche von Canterbury verliehenen Privilegium (Wilkins, Concilia, vol. I, pag. 284, a) hat, wie Reeves (Transactions of the R. Irish Academy, vol. 24, antiq. p. II, pag. 178) und Lingard (Hist. and. antiq. of the Anglo-Saxon church, chap. 13) mit Recht vermuten, gewiß niemand anders, als die von der römischen Kirche in den angelsächsischen Reichen so schwer verketzerten céli-dé im Sinne, wenn er schreibt: Dei servitium passim nostra in gente a cultoribus clericis defleo extinctum et tepefactum. Auch er gibt céle durch cultor wieder.

Diese Pseudoetymologie setzte sich, analog wie die bekannte des Caesar Augustus „Allezeitmehrer des Reiches,“ in den Köpfen fest, und je weniger man in den gelehrten Kreisen Großbritanniens sich um die Existenz keltischer Sprachen bekümmerte, um so minder fiel es jemandem ein, nach einer anderen Etymologie zu suchen. Als Hector Boece 1526 von humanistischem Standpunkte aus zuerst die schottische Geschichte für einen würdigen Gegenstand erasmisches Lateins erachtete, erklärte er

in seinen „Scotorum Historiis“ Keledei unbefangen durch cultores dei. Ihm folgten: Lesley De origine Scotorum 1578; Buchanan, Rerum Scot. hist. 1582; Monro, Miscellanea Scot. 1594; Dempster, Apparatus ad hist. Scot. 1622, und Hist. eccles. gentis Scoticae 1627; Ware, Antiquitates Hiberniae 1658; Martin, Reliquiae divi Andreae 1683. Auch Du Cange nahm diese Erklärung auf.

B. Es sollte dies jedoch nicht der einzige Versuch bleiben, das Wort Keledeus aus dem Lateinischen zu erklären. Ein Bischof Bramhall 1635, in einem handschriftlich vorhandenen Geistesprodukt (Lambethbibliothek. Mscr. nro. 943) erklärte Colidei aus Gallidei und übersetzte: Hähne Gottes („Gods cockes“), fand jedoch darin keine Nachfolger.

C. Daß Jocelyn im 12. Jahrh. in seiner Vita Kentigerni vermöge seiner Unkenntnis des Irogälischen sein „calledei“ durch clerici singulares erklärt, habe ich schon in der Irosch. Missionsk. S. 5 f. erwähnt. Die betreffende Stelle Jocelyns heißt nach dem Manuskr. der Marsh'schen Bibliothek in Dublin (V. 3. 4, 16 fol. 29[b]) vollständig so: Vir Dei itaque perplures ut diximus discipulos adunaverat. Quos divine legis sacris literis erudiens, verbo et exemplo ad vite sanctitatem instituit. De quibus cooperarios in messem dominicam destinare proposuerat. Hii omnes emulabantur Dei emulatione vitam et doctrinam ejus: jejuniis et vigiliis sacris assueti, psalmis et orationibus, et divine legis meditatione intenti, victu et vestitu mediocri contenti, labore manuali certis temporibus et horis occupati. More namque primitive ecclesie sub apostolis et eorum successoribus, nichil proprium possidentes, satis sobrie juste et pie et contentissime viventes; in singulis tamen casulis exquierant et sapientiam maturaverant [lies mit Reeves: ex quo aetate et sapientia maturaverant], sicut et ipse sanctus Kentigernus commorabatur [l. commorabantur], unde et clerici singulares et vulgo Calledei nuncupabantur. Nach diesen Worten ist es nicht einmal ausgemacht, ob Jocelyn Calledei als Übersetzung von clerici singulares oder als zweiten, selbständigen Namen gibt. Beachtenswert ist, daß auch bei ihm Kentigern das Prädikat vir Dei erhält.

„Erst 1639 tritt in Spotswood, History of the church of Scotland, die Erklärung von Keledeus durch „living in cells“ auf; als ob céle in céle-dé das lateinische cella wäre. Diese verkehrte Ableitung wiederholten Lloyd, Historical account of Church government 1684 (cylle solle cella und tee solle „Haus“ heißen!) und Stillingfleet, Origines Britanniae 1685. Ebenso Brockie in den Additam. zu Holstenii codex regularum 1759: nominabantur Kiledei vel Kiledei ab ipsis cellis, quas inhabitabant.

D. Da aus der bereits verderbten Form Colidei schließlich die englische Form Culdees hervorgegangen war, so kam Nicolson in seinem Irish historical library 1723 auf den Einfall, culde aus culla, cucullus „Kutte“ und de, was seiner Meinung nach im Gälischen „schwarz“ hieß — als „Schwarzröcke“ zu erklären. Aber „schwarz“ heißt dubh, nicht dé. Auch haben die Keledei nie schwarze Kleidung, sondern stets Röcke aus ungefärbter (weißlicher) Naturwolle getragen.

E. Nicolson war nicht der erste, welcher auf die gälische Sprache zurückgriff. Schon 1718 hatte Toland, ein geborener Gadele, der von Kind auf irisch gesprochen, in seinem Nazarenus die vollkommen richtige Erkenntnis ausgesprochen, daß Keledeus aus dem irischgälischen céle-dé zu erklären sei. Hierin folgten ihm O. Reilly, Todd, Reeves, M'Lauchlan, Zeuss und alle Kenner der keltischen Sprachen. Nur über die Bedeutung des Wortes céle existirt noch eine Differenz, von welcher nachher noch besonders zu sprechen ist.

F. Die gegebene richtige Erklärung vermochte es nicht zu verhindern, daß nicht doch noch einige falsche Etymologieen als Nachzügler auftraten. Thomas Innes (Critical essay 1729) erklärt celedeus für gleichbedeutend mit „gildee“ d. i. gilla-dé „Knecht Gottes“, was lautlich unmöglich ist, abgesehen davon, daß ja 16 von Reeves gesammelte altirische Dokumente, die von 811 bis ins 16. Jahrhundert reichen, stabil für Keledeus im Irischen céle-dé haben. — Goodall (Prelimin. in dissert. zu Keiths catalogue of bishops 1755) wiederholt den Irrtum von Innes. Ebenso John Smith, Life of Columba 1798.

G. M'Lagan in Sinclairs Statist. account 1792, dem Jamieson (Histor. account of the ancient Culdees of Jona 1811), Gieseler und M'Lauchlan folgten, wollte das Wort von

cuildeach „Einsiedler“ ableiten, was lautlich unmöglich ist, da Kéle-de, Keledeus die ursprüngliche Form ist.

H. Lanigan (Eccles. history of Ireland 1822, Bd. 4) erkannte zwar in céle richtig das irische céle „Genosse“, meinte aber de als „dae“ schreiben und mit „Mann„ (was duine heißen müßte) übersetzen zu sollen. Und da céle in den mittel- und neugallischen Redensarten le cheile „miteinander“ (wörtlich: „mit Genossen“) und o cheile „auseinander“ (wörtlich: „weg von den Genossen“) adverbialen Sinn erhalten hat, so übersetzt Lanigan sein „cele-dae“ durch „together-man“, Zusammen-Mann, d. h. in Gemeinschaft lebender Mann.

Darüber, daß Keledeus von céle-dé kommt und einen „céle Gottes“ bezeichnet, kann wissenschaftlicherseits ein Zweifel nicht mehr herrschen. Damit ist aber die Frage, welches die Grundbedeutung des Appellativums céle sei, und in welcher seiner verschiedenen nachweisbaren Bedeutungen das Wort in der uns vorliegenden Verbindung gebraucht sei, noch nicht sofort entschieden. Das Wort kommt vor in den Bedeutungen: Genosse, Gatte, Mann (Vasall oder Dienstmann im keltischen Sinn). Toland (a. a. O.), O'Reilly (in den Transactions der Irischen Akademie 1829) und Todd (Hist. of the anc. church in Ireland 1845) legten die Bedeutung „Gatte“ zu Grunde, und gewannen damit den Sinn: „espoused to God, spouse of God,“ „Gottverlobter“. Reeves (in den Transactions der Ir. Akad. 1864) behauptet, céle könne ohne weiteres soviel sein wie gilla „Knecht“, und indem er céle-dé mit servus Dei übersetzt, kommt er von der lautlich-richtigen Etymologie auf einem Umweg zu der sachlich-falschen Erklärung von Innes zurück.

Diese Frage nach der Bedeutung von céle in dem Ausdruck céle-dé bedarf nun zuvörderst einer sorgfältigen Prüfung.

§ 2.

Die Bedeutung des Ausdruckes céle-dé.

Von welcher Wurzel der Name céle abzuleiten sei, ist eine bis jetzt unaufgehellte Frage;[1]) desto fester steht die Grundbedeutung;

[1]) In meinem „Handbuch der mittelgälischen Sprache“ (Wien, Braumüller 1870) dachte ich an das Verb. cal „unterwerfen“, mit Unrecht, da weder der Vokal stimmt noch die Bedeutung paßt. Noch weniger darf von cell „verstehen“

diese kann keine andere sein, als „Genosse, Gefährte“; aus ihr leiten sich erstlich zwanglos die beiden anderen Bedeutungen ab: a) Ehegenosse, Gatte, b) Kriegsgenosse, Kriegsmann oder, wie ich oben sagte: „Vasall im keltischen Sinn.“ Das germanische Lehenswesen war den keltischen Völkern bekanntlich fremd, Vasallen im Sinne von Lehensträgern gab es nicht, wohl aber eine Pflicht der Heeresfolge, die auf der Clann-Verfassung beruhte, d. i. auf der Stammesverwandtschaft. Die freien Mannen je eines clann, d. i. Stammes, waren verpflichtet, dem rig oder Häuptling auf seinen Kriegsruf Heeresfolge zu leisten; das waren seine céli, seine „Mannen“. Will man „Dienstmannen“ sagen, so mag man es thun; nur darf man dann nicht vergessen, daß es keine servi, keine Kriegsknechte waren, sondern freie Kampfgenossen. Und eben als solche Kriegsgenossen und Waffengefährten sind sie durch das Wort céle bezeichnet. Die Grundbedeutung „Genosse“ ist in der abgeleiteten Bedeutung „Mann, Kriegsmann“ noch verhanden. — Daß diese und keine andere die Grundbedeutung von céle ist, geht zweitens auch aus der Bildung von Redensarten adverbiales Sinnes hervor, welche von ältester Zeit her in der irischen oder gadelischen Sprache eingebürgert sind: le cheile „miteinander“, o cheile „auseinander“, a cheile „gegenseitig“ anns a cheile „beisammen“; überall in all diesen Redensarten hat das Nomen céle die Bedeutung „Gefährte, Begleiter“, oder abstrakter gefaßt: „der andere“. Die gleiche Bedeutung hat das wälische cilid (neuwälisch gylidd), das kornische gele, das bretonische gile. Und das irische derivirte Nomen coceilsine heißt „Genossenschaft“, societas.

Trotzdem hat Reeves dem Worte céle auch noch eine vierte und zwar heterogene Bedeutung zu vindiziren versucht, die Bedeutung: Diener, Knecht. Er ist nicht der erste, der dies thut; schon Stokes, Lhuyd, O Brien und O Reilly in ihren irischen Lexicis führen unter den verschiedenen Bedeutungen unseres Wortes auch die: servant, an. Soll dies einen Dienstmann im Sinn eines dem Oberbefehl des Clannhäuptlings unterstellten Kriegsmannes bedeuten, so mag es hingehen;

---

unser céle abgeleitet werden. Sollte sich die arische Urwurzel cal, cl, die dem griech. κολλα, dem lat. gluten zu Grunde liegt, in der keltischen Sprachfamilie zu einer Wrzl. cel (spr. kel) mit hellem Vokale gestaltet haben? Analog entspricht dem griech. κόλπος das keltische cliabh, u. a. dgl. Fälle. Und ein solches Verbum cel kommt wirklich ἅπ. λεγ. im Irischen vor. Siehe unten S. 224.

nur fällt dann eben die Bedeutung „Dienstmann“ mit der vorigen Bedeutung „Kriegsmann, Kampfgenosse“ in eins zusammen. Soll aber servant so viel heißen, wie das lateinische servus, soll es einen Unfreien, einen Knecht bezeichnen, so muß dieser Sinn dem Worte céle aufs bestimmteste abgesprochen werden.

Reeves will freilich zwei Stellen gefunden haben, wo céle „Knecht“ heiße. In der Würzburger Glosse der Episteln kommt die Bemerkung vor: „soirmug, soircéle, libertus.“ Soir heißt „frei“ mug heißt „Knecht“. Wenn nun jene Glosse für den Begriff des libertus, des Freigelassenen, nebeneinander die beiden Ausdrücke soirmug und soircéle gibt, so folgert Reeves hieraus mit mathematischer Sicherheit, daß mug = céle und céle = mug sei. Ob er auch wohl daraus, daß man für Ameisenfresser auch Ameisenbär sagt, folgern wird, das Wort „Bär“ sei gleichbedeutend mit dem Worte „Fresser“? oder daraus, daß man statt Salzsäure auch Scheidewasser sagt, „Säure“ sei gleichbedeutend mit „Wasser“? — Salpetersäure bezeichnet den Stoff nach seiner Entstehung, Scheidewasser nach seiner Wirkung; so bezeichnet soirmug den Freigelassenen nach dem, was er gewesen, als einen nunmehr freien Knecht, soircéle aber nach dem, was aus ihm geworden, als einen freien Kriegsmann. Daraus folgt gewiß nicht, daß céle und mug synonym seien. In einer andern Glosse[1] wird einmal der Begriff „sie werden dienen“ durch fochelfatar wiedergegeben; hier haben wir das schon oben erwähnt ἅπ. λεγόμ. cel, das dann aber auch dem Sinne nach aufs genauste dem griechischen κολλᾶσθαι entspricht; sowie Luk. 15, 15 das griechische κολλᾶσθαι nicht „dienen“ sondern „sich zugesellen“ heißt, obwohl dem Kontexte nach ein Zugesellen in dienendem Verhältnis gemeint ist, so hätte auch der Gedanke „sie werden dienen“ ohne weiteres durch das Wort „sie werden sich gesellen“ celfatar ausgedrückt werden können; es ist aber überdies das Kompositum fo-chel „sich unter-gesellen“ angewendet, wo nun in der Präposition fo und nicht im Stamme cel der Begriff der dienenden Unterordnung liegt.

Ein Beweis, daß céle jemals die Bedeutung „Knecht“ habe, ist nicht erbracht. Auch in den Eigennamen Celecleirech, Celecrist, Celedulaise, Celepetair, Celetighernaich u. s. w. bezeichnet céle

---

1) Bei Zeuss, S. 1057, gl. 15.

immer nur den freien Genossen oder Clann-Mann, nie den Knecht (gilla) oder Sklaven (mug).

Noch eine fünfte Bedeutung will Reeves[1]) dem Worte céle vindiziren; an der Stelle des Leabhar Breac: Huasal athraig faithe do Crist ciaptar céli soll es die Bedeutung „Freund" haben; es ist aber hier wieder nur das gesagt, daß die Patriarchen und Propheten als Gefährten und Mannen um Christum den Erlöser herstehen.

Wir überzeugen uns also: weder durch servus Dei noch durch amicus Dei würde céle-dé richtig übersetzt. Céle dé kann eine dreifache Bedeutung haben: 1. Genosse Gottes, 2. Ehegatte Gottes, 3. Mann (Kriegsmann) Gottes. Welche unter diesen drei Bedeutungen auf unsre Keledei passe, darüber werden wir keinen Augenblick im Zweifel sein. Nicht als „Genossen Gottes" werden jene Sendboten des Evangeliums sich selbst bezeichnet haben oder sich von andern haben bezeichnen lassen, da sie hiemit sich auf gleiche Linie mit Gott gestellt haben würden. Ebensowenig wird die Meinung von Toland, O'Reilly und Todd haltbar sein, daß sie sich „Gatten Gottes" im Sinn von „Gottverlobte" hätten nennen lassen; denn nicht als der Verlobte, sondern als der Ehegenosse wird der Gatte durch céle bezeichnet. Sondern „Mannen Gottes" nannten sie sich, die in freiwilligem, geistlichem Kriegsdienst unter Christi Banner streiten und ihres Herrn Kriege führen, sowie die Clannleute die Kriege ihres irdischen rig oder tigernach. Und so ist céle-dé nichts andres, als die irische Wiedergabe von vir Dei, und vir Dei die einzig richtige Übersetzung von céle-dé. Der Ausdruck vir Dei stammt aus 1 Kön. 17, 18. 2 Kön. 4, 21; Elias und Elisa heißen ansché häelohim, weil sie Gottes Werkzeuge, mit Gottes Kräften ausgerüstet sind und Gottes Thaten thun. Sie arbeiten im Dienste Gottes ihres Herrn, nur ist eben dieser Dienst nimmermehr als Knechts- oder Sklavendienst, sondern als geistlicher Kriegsdienst oder als Reichsdienst gedacht.

§ 3.

Die verschiedenen Ansichten über das Wesen der Keledei.

Spelman (Glossary 1626) und Ussher (Britannicarum ecclesiarum antiquitates 1639) kamen über einen, immerhin sehr schätzbaren Anfang von Materialiensammlung nicht hinaus, indem sie Urkunden (meist aus späteren Jahrhunderten), worin Keledei erwähnt

[1]) A. a. O., S. 184.

werden, reproduzirten. Die mancherlei Ansichten, welche auf so ungenügendes Material von Blondel (Apologia de episc. et presbyt. 1646), Selden (in Twysdens Historiae anglicanae scriptores 1652) und Baxter (Treatise on episcopacy 1681) gebaut wurden, tragen mehr den Charakter von Hypothesen überdies tendentiöses Charakters an sich; richtig war dabei nur die Ahnung, daß es bei den Keledeern um eine Erscheinung sich handle, die in den Schematismus römischer Kirchenverfassung sich nicht füge und nicht aus ihm sich erklären lasse.

Erst im 18. Jahrhundert traten bestimmtere Ansichten mit bestimmterer Begründung einander gegenüber. Der nämliche Thomas Innes, welcher in seinem Critic. essay 1729 die Namensetymologie linguistisch irrig durch servi Dei erklärte, erkannte sachlich und historisch richtig, daß die Keledeer were originally the same with the Columbites; in der von Columba d. ä. gegründeten (richtiger: fortentwickelten und organisirten) Missions-Cönobialgemeinschaft erkannte Innes die geschichtliche Wurzel und Grundlage, deren Reste, unter römischer Obmacht verkümmert, als Keledei erscheinen.

Ihm trat Goodall (s. § 1) entgegen mit der diametral entgegengesetzten Ansicht. Presbyteri saeculares oder canonici saeculares im römisch-mittelalterlichen Sinne seien die Keledeer gewesen; nichts weiter. Ein peripherisches Gewächs also, ein Wasserschoß am mächtigen Baume der mittelalterlichen Romkirche, bei dem nur noch fraglich blieb, ob dessen Entstehung aus Laxheit der Disziplin des geistlichen Standes oder aus Einwirkung frommer geistlicher Ideen auf den Laienstand zu erklären sei; mit andern Worten: ob es verwilderte Kanoniker waren, welche die Annehmlichkeit eheliches Lebens trotz ihrem geistlichen Stande genießen wollten, oder de jure verehelichte Laien, welche zu einer Art frommer Kongregation sich zusammenschlossen.

Brockie (s. § 1) teilte im wesentlichen die Ansicht von Innes und datirte den Ursprung der Keledeer hoch über die Ankunft des Palladius in Irland hinauf. Die gleiche Überzeugung wurde weiter entwickelt und näher begründet von John Smith (Life of Columba, 1798), Ledwich (Culdee history 1803), welcher Jowa und Lindisfarne als die Wurzelstätten des Keledeertums erkennt, Jamieson (Historical account of the ancient Culdees of Jowa 1811), Lanigan (s. § 1), ferner im 7. Band der Zeitschrift New statistical account, sodann vom Bannatyne-Club in dem von ihm edirten Liber St. Thomae

de Aberbrothoc (1848), von M'Callum (The history of the Culdees 177—1300, 1855, Alexander (Ter-centenary of the Scottish reformation, paper read in Edinb. 15. Aug. 1860) und M'Lauchlan (The early Scottish church, Edinb. 1865).

Aber auch die Ansicht Goodalls fand Anhänger, und zwar entschieden sich diese allsamt dafür, daß die Keledeer nicht fromme Laien, sondern verwilderte Kleriker (entweder monachi oder canonici) gewesen seien. Mit einer gewissen Petulanz schleuderte 1789 John Pinkerton (Enquiry into the history of Scotland, ed. 1814) die Behauptung in die Welt: they were merely corrupted monks, such as abounded in all the countries of Europe. Den Zusammenhang mit Columba wagte er gleichwohl nicht ganz zu leugnen: at first they seem to have been regular monks, who followed the rule of St. Columba and generally their societies consisted of twelve and a chief. Daß die „Mönche von der Regel Columbas" regular monks im römischen Sinne gewesen, steht ihm natürlich fest. Die von mir (Irosch. Missionsk., § 26) nachgewiesenen Belege, daß die auf dem Kontinent wirkenden Schüler Columbas ebenso wie die in Britannien lebenden die Priester- und Cönobiten-Ehe besaßen, waren zu Pinkertons Zeit noch unbekannt; aber die bekannte Thatsache, daß der König von Schottland, Malcolm II., seine Tochter, die königliche Prinzessin Bethoc, dem Keledeer-Abte Cronan (oder Crinan) von Dunkeld zur Gemahlin gab, und daß der Sohn aus dieser Ehe, Donnchadh oder Dunkan nachher als König den Thron bestieg (es ist der angeblich von Macbeth ermordete Dunkan) — hätte ihn doch stutzig und in seiner Meinung, daß es um ein halbillegitimes Konnubium aus Laxheit der Disziplin sich handelte, irre machen sollen. Weit richtiger sah schon 1485 der römisch-katholische Dekan Mylne von Dunkeld, welcher in seiner Geschichte der Bischöfe von Dunkeld, gestützt auf eine reiche Fülle gälischer und lateinischer Urkunden, sich also äußerte: Constantius, Pictorum rex tertius, divo Columbae . . . devotus, monasterium (Dunkeld) construxit (729). In quo quidem monasterio imposuit viros religiosos, quos nominavit vulgus Kelledeos, aliter colideos, h. e. colentes Deum (vgl. § 2), habentes tamen secundum orientalis ecclesiae ritum conjuges. Mylne erkannte somit diese Cönobialehe als eine legitime, gleiches Ursprungs mit der Priesterehe der griechischen Kirche, d. i. altchristliches Ursprungs.

Einen Schritt weiter, als Pinkerton, ging Reeves (s. § 1). Er stellte (S. 149) jeden Zusammenhang der Keledeer mit Columbas Cönobialgemeinschaft strikt in Abrede — um so wunderlicher, als gerade die von ihm gesammelten Urkunden diesen Zusammenhang, wie wir bald sehen werden, strikt beweisen — und behauptete, es sei in alter Zeit ein von St. Kentigern, einem Schüler Patriks, herrührender Orden in a sort of collegiate rather than coenobitical brotherhood (pag. 146) gewesen, bestehend aus unverheirateten Klerikern, die als Einsiedler in einzelnen Hütten lebten und wegen ihres cälibataren und frommen Lebens servi Dei (falsche Erklärung von céli-dé, s. § 2) genannt worden seien. Zur Zeit der Dänen-Einfälle (800—950) sei dieser Orden verwildert durch laxity of discipline, habe den sacred character verloren, habe mit der Abtswürde ein secular life (die Ehe) verbunden, und so sei der Name „Celedei", welcher in the first instance an epithet of asceticism gewesen, afterwards zu einem epithet of irregularity geworden.

Im wesentlichen die nämliche Anschauung findet sich bei Thomson (Liber chartarum prioratus Sancti Andreae 1841) und bei Cosmo Innes (Registrum episcopatus Brechinensis 1856, und: Scotland in the middle ages 1860).

Ehe wir nun zu einer Untersuchung und Entscheidung zwischen beiden Ansichten übergehen, muß der Kuriosität halber noch eine dritte und vierte erwähnt werden. O'Conor (Rerum hibern. scriptores 1824) leitete die Keledeer vom keltischen Heidentum her; er sah in ihnen eine druidische Genossenschaft, welche christianisirt worden sei. Herbert (im Brit. Magazine 1844) hatte vollends den glücklichen Gedanken, die Culdeer zwar von Iowa herstammen zu lassen, sie aber für eine freimaurerische Genossenschaft häretischer Art zu halten, welche unter andern geheimen Riten auch Menschenopfer gehabt habe. Todd (ebend.) gab sich die, doch wohl überflüssige Mühe, diese Absurdität zu widerlegen.

§ 4.

Das Alter der Bezeichnung Keledei.

Als im Anfang des 11. Jahrhunderts die Könige Schottlands, im 12. die Eroberer Irlands von Staatswegen römischen Episkopat und römisches Kirchentum einführten, so wurden diejenigen geistlichen

Kollegien, welche die alten Besitzer der Kirchen und kirchlichen Stiftungen gewesen waren, nunmehr aber aus denselben ausgewiesen und zu geduldeter und kärglicher Sonderexistenz herabgedrückt wurden, als Kelledei bezeichnet. Hierüber ist kein Zweifel. Zahlreiche Urkunden (von Reeves fleißig zusammengestellt) geben über das Detail dieser Vorgänge alle nur wünschbare Auskunft. Greifen wir aus vielen nur ein Beispiel heraus: St. Andrews. Das Chronicon Dunelmense in Twysdens Angliae Scriptores, 10, 6, berichtet (ad. ann. 1108): In diebus illis totum jus Kaledeorum per totum regnum Scotiae transivit in Episcopatum Sti Andreae. Im Jahre 1144 wurde ein Augustinerpriorat in St. Andrews gestiftet (siehe die Stiftungsurkunde bei Reeves S. 227 f.); schon 1122 war ein geborner Engländer Robert, gewesener Augustinerabt, als Bischof von St. Andrews im römischen Sinne eingesetzt worden. Wie es den „Kelledeern“ dabei erging, berichtet die, zwischen 1144 und 1153 geschriebene Historia Sti Andreae. Habebantur tamen in ecclesia Sti Andreae, quota et quanta tunc (nämlich deleto Pictorum regno, d. i. seit 843) erat, tredecim (nämlich zwölf Brüder und ein Abt) per successionem carnalem, quos Keledeos appellabant, qui secundum suam aestimationem et hominum traditionem magis, quam secundum sanctorum statuta patrum vivebant. Sed et adhuc similiter vivunt (also Fortbestand einer Kongregation verehelichter Keledeer) et quaedam habent communia, pauciora, scilicet et deteriora, quaedam vero propria, plura scilicet et potiora, prout quisque ab amicis suis aliqua necessitudine (Verwandtschaft) ad se pertinentibus, videlicet consanguineis et affinibus, vel ab iis, quorum animaecarae (das gäl. amchara „Seelenfreund“ d. i. Seelsorger), quod est: animarum amici, sive aliis quibuslibet modis poterit quis adipisci. Also das gemeinsame Cönobialeigentum war ihnen aufs äußerste geschmälert worden; sie lebten nur von Geschenken ihrer Verwandten und derer, die nach wie vor sie zu Seelsorgern begehrten. Früher (so erzählt die Hist. weiter) war es anders gewesen; da war das gemeinsame Cönobial- oder Stiftungseigentum in sieben Teile geteilt, von denen einer dem episcopus (Abtbischof im alten Sinn) einer dem hospitale (das höchstens sex recipiebat) gehörte, und von denen die fünf übrigen durchs Los an Cöniobialen, die „nicht am Altar dienten“, sondern andre Stellen, z. B. die eines peregrinus (Wander-

predigers) begleiteten, verteilt wurden. Jetzt sei das alles in den Besitz der canonici übergegangen. Auch Privateigentum hatten die Keledei schon zuvor besessen: reditus et possessiones proprias habebant, quas, cum e vita decederent, uxores earum, quas publice tenebant, filii quoque vel filiae, propinqui vel generi inter se dividebant, nihilominus (nicht minder) altaris oblationes, cui non deserviebant; quod puduisset dicere, si non libuisset eis facere. Diesem malum sei nun ein Ende gemacht. (Das ganze schreckliche malum bestand, wie wir sehen, darin, daß die eingenommenen Stolgebühren [gerade wie in der lutherischen Kirche] als Privateigentum des betreffenden Geistlichen angesehen wurden und daher von ihm verausgabt oder zusammengespart und vererbt werden konnten.) Jetzt aber, (sagt die Hist.) postquam Kelledei effecti sunt (d. h. nachdem sie zu „Keledeern" im neuen Sinn, wo Keledeus Gegensatz gegen clericus oder canonicus war, gemacht sind) non licet eis habere uxores in domibus suis, sed nec alias de quibus mala oriatur suspicio mulieres. Sie durften also ihre Ehefrauen nicht mehr im Hause bei sich haben, und ebensowenig weibliches Dienstpersonal. Ferner wird berichtet, daß diese Keledei niemals die Messe (im römischen Sinn) gefeiert hätten, außer wenn der König oder der von ihm eingesetzte römische Landesbischof kam; Keledei namque in angulo quodam ecclesiae, quae modica nimis erat, suum officium more suo celebrabant. (Man denke an die kleinen Chörchen, die den kreisrunden, auch nicht eben großen Kirchen der alten Céli-dé angebaut waren. Die Schottenkapelle in Altenfurt bei Nürnberg zeigt beides noch deutlich.) — In den Jahren 1156 und 1162 sollte den Keledeern von St. Andrews der Rest ihres Cönobialeigentums vollends noch genommen werden (Reeves S. 157); der Befehl scheint aber auf ernsten Widerstand bei Volk und Adel gestoßen zu sein; in einer Urkunde vom Jahre 1199 (Nr. 12 bei Reeves S. 230) wird ihnen der Zehnten von neun Ortschaften oder Gemeinden, welche an der Seelsorge der Keledeer standhaft festhielten, zugestanden; bis 1273 besaß ihr Prior noch eine Stimme bei der Bischofswahl (Urkunden Nr. 14 und 18); alsdann wurde ihnen dies Recht bestritten und 1328 definitiv genommen. Noch 1309 besaßen sie die drei baroniae, die den sogenannten cursus apri bildeten (Nr. 21, bei Reeves S. 234). Als „Praepositura ecclesiae beatae Mariae civitatis Sti Andreae" oder „Prevostry of Kirk-

leugh" bestanden sie bis zur Reformation fort mit einem Propst und zehn Präbendaren.

In Monahincha (auf zwei Inseln des Loch Cre in der Grafschaft Tipperary) wurde (Reeves, S. 139) den Keledeern die größere Insel mit einer uralten Kirche genommen, und die kleinere Insel mit einer Kapelle zugewiesen, wo sie nach Girald. Cambr. als caelibes zu leben gezwungen waren, falls nicht bei Girald. „caelibes vel coelicoli" nur eine irrige Übersetzung von célidé ist. —

Soviel ist also einleuchtend: Die Bezeichnung céli dé bekam um 1100 einen neuen Sinn (nicht der Etymologie, sondern dem Sprachgebrauche nach). Sie bezeichnete nun den abgesetzten alten Nationalklerus im Gegensatze zum neuen römischen Klerus. Aber eben darum kann diese Bezeichnung an sich nicht damals erst entstanden sein. Für Leute, die man als eine unkanonische Irregularität betrachtete, anfeindete, verfolgte, würde man nicht den Ehrennamen „Männer Gottes" (oder nach Reeves: „Knechte Gottes") ersonnen haben. War dagegen der altnationale Klerus von je vom keltischen Volke in keltischer Sprache als céli dé „Männer Gottes" bezeichnet worden, so ist begreiflich, daß dieser Name sich forterhielt, und von den der keltischen Sprache und darum seiner Bedeutung unkundigen römischen Klerikern als indifferenter (durch coli-dei gedeuteter) Eigenname zur Bezeichnung des abgesetzten Landesklerus im Gegensatze zum importirten römischen Klerus angewendet wurde.

Daß nun aber wirklich der Name céli-dé hoch über den Anfang des 12. Jahrhunderts hinaufdatirt, wird durch wichtige Stellen altirischer Chroniken erwiesen.

A. Aus dem 11. Jahrhundert:

1) Chronik der vier Meister ad. a. 1077: Sloigheadh la cleirchibh leithe Mogha im mac Maoildalua go Cluain Dolcain dionnarbadh J. Ronain a Cluain Dolcain ar-n gabail abdaine do dar sarugadh mic Maoildalua. Conadh annsin doradad regles co na fherann i Cluain Dolcain do Célibh Dé go brath, maille re da fichit décc bo tugadh in eneclann do mac Maoildalua. „Ein Heer ward geführt von den Klerikern von Lethmogha mit dem Sohne Maeldaluas nach Cluain Dolkain zu vertreiben Ua Ronain von Cluain Dolkain, wegen der Einnahme der

Abtei mit Verletzung des Sohnes Maeldalua.[1]) Es geschah damals, daß gegeben wurde eine Kirche mit ihrem Gebiet in Cluain Dolkain, den Männern Gottes für immer, zusammen mit fünfzig (2 . 20 + 10) Kühen, gegeben als Bußzahlung dem Sohne Maeldaluas." — Cluain-dolkain oder Clondolkain, 5 englische Meilen südlich von Dublin, war seit 776 der Sitz von Abtbischöfen, deren Reihenfolge in den Annalen erhalten ist (Reeves, S. 138). Durch diese abtbischöfliche Verfassung sowie durch ein noch stehendes, rundes, turmähnliches Kirchgebäude ist es als columbanisch-keledeisches (im alten Sinn keledeisches) Cönobium gekennzeichnet; seine Gründung wird in uralte Zeit datirt und einem St. Cronan zugeschrieben. Und hier finden wir schon im 11. Jahrhundert den Ausdruck céli Dé.

2) Vier Meister ad. a. 1073: Trén coinnmedh la Murchadh mac Conchobhair i-n-isioll Chiarain acus fors na Célibh Dé, go romarbadh pechtaire nam bocht ann; conidh de tuccadh Magh Nura do na bochtaidh. „Ein kühner Angriff durch Murchadh, Sohn Conchobars, auf die Insel Chiarain, und auf die Männer Gottes, sodaß getötet wurde der Pfleger der Armen dort; statt seiner wurde gesetzt Maghnura über die Armen." — Clonmacnois auf der Insel Chiarain ist durch den Stammbaum seiner Äbte, der von 758 bis 1170 reicht und wo fast ausnahmslos der Sohn dem Vater folgt (siehe unten § 6) als keledeisches Cönobium gekennzeichnet. Und schon 1073 ist hier von céli-dé die Rede. Ja schon 1032:

3) Vier Meister 1032: Cond nan bocht, cend Céledh n-Dhé acus ancoiri Cluana mic Nois, docheid tionol airghe do bochtaibh Cluana inseal Chiarain, acus ro edhbair fiche bó uaigh féin innti. Ar dó doraidheadh:

A Chuinn Cluana
Atclos tu a h'Erind in n'Albain,
A chind ordain.
Nochan usa do chill dargain.

„Conn (der Versorger) der Armen, das Haupt[2]) der Männer Gottes und Anachoret zu Cluanmicnois, versammelte zuerst (im Sinne

[1]) D. h. weil Ua Ronain die Abtei eingenommen und den Sohn 2c. verwundet hatte.

[2]) Cenn, ceann ist im Irischen der stabile Titel des Priors der Keledeer, nach wie vor 1100.

von primus) einen Teil der Armen von Cluain auf der Insel Chiarain, und schenkte 20 Kühe von seinem eigenen Vermögen. Von ihm ward gesagt:

O Conn von Cluain,
Du großer Hirte von Erinn in Alba,
O Haupt der Würde,
Es ist nicht leicht, deine Kirche zu plündern."

B. Wir steigen weiter empor ins 10. Jahrh., und begegnen auch hier der Bezeichnung céli-dé.

4) Vier Meister ad. a. 921: Gofraith Ua Hiomhair dogabhail sosadh i-n-Athcliaith, acus Ard Macha dorccam lair iaramh, acus la a shlóg isin Satharn ria fél Martam, acus na taighe ernaighe do anacal lair co na lucht do Célibh Dé acus do lobhraibh. „Gottfrid, der Großvater Iwors, nahm Wohnung in Athcliath, und Armagh wurde geplündert durch ihn nachher und durch sein Heer am Saturnstag vor dem Feste Martins, und er that keinen Schaden den Häusern des Gebets samt dem Volk der Männer Gottes und den Kranken." — Armagh hatte schon im 10. Jahrh. einen coarb Coluimcille, „Nachfolger Columbas", zum Abt, indem nämlich die Äbte von Jowa vor den Däneneinfällen aufs Festland flüchteten und ihren Centralsitz von Jowa nach Armagh verlegten. (Vgl. meine Irosch. Miss.-Kirche, S. 470.) Von da an erbte die Abtswürde durch sechs Generationen vom Vater auf den Sohn bis gegen 1200, und die Namen dieser „erblichen Laienäbte" (wie Reeves S. 129 sie geistreich nennt!) sind noch bekannt. Im Jahre 1183 wurde Armagh Benediktinern übergeben, aber die „Colidei" bestanden neben ihnen noch Jahrhunderte lang fort (Reeves S. 130) mit nicht einmal so gar unbedeutenden Rechten. Ihr ceann oder Prior hatte Sitz und Stimme im erzbischöflichen Kapitel, war praecentor in der Kathedrale, und sie alle hatten die Dignität von vicars im Chorkapitel. In zahlreichen Aktenstücken, die von 1364 bis 1550 reichen, (bei Reeves S. 218—222) adressirte der Erzbischof ganz respektvoll: Decano, Priori Colideorum, et aliis de Capitulo, necnon Colideis. Die Seelsorge in einigen Pfarreien war ihnen zugewiesen, und eine Urkunde von 1430 rühmt den Keledeer Donald O'Kellachan als einen vir in expositione verbi Dei et aliorum exponendorum plurimum facundus et cantilena peritus. Noch 1574 kommt ein collideus

Gillamura in Armagh vor, der ein tadelloser Priester und trefflicher Musiker gewesen sei. Und nach Reeves (S. 137) besteht das collegium Collideorum in Armagh heute noch unter diesem Namen; natürlich in Dogma und Ritus längst völlig romanisirt. — So haben wir also in Armagh eine ununterbrochene geschichtliche Kette von dem columbanischen Centralcönobium Iona an bis hinab auf die Keledeer des 12. bis 16. — ja des 19. Jahrhunderts! Und gerade hier ist der Name céli-dé schon 921 nachgewiesen. — Und alle diese Urkunden druckt Reeves ab, und derselbe Reeves wagt dann zu behaupten, zwischen dem columbanischen Cönobialwesen und den Keledeern bestehe keinerlei Zusammenhang.

5) Die Annalen von Ulster ad a. 921 geben die nämliche Notiz: Indread Ardmacha hi. iu. id. Nouembris o gallaib Athachat .1. o Gothbrith oa Imhair cum suo exercitu .1. isin tsathurn ria feil Martain, acas na taigi a aernaighi do anacal lair con a lucht Dé, célibh Dé acas di lobraibh, acas in ceall olchena, nisi paucis in ea tectis exustis per incuriam. „Die Plünderung von Armagh am 10. Nov. durch die Fremden von Dublin, und durch Gottfrid den Nachkommen Iwors cum suo exercitu; und es war am Samstag vor Martinsfest, und er that nicht Schaden den Häusern des Gebets samt dem Volke Gottes, den Männern Gottes und den Kranken, nisi paucis etc.“

C. Schon wo die altirischen Chroniken legendarischen Stoff über das 9. Jahrhundert geben, gebrauchen sie zur Bezeichnung der nationalen Kleriker den Ausdruck céli Dé.

6) Chronik der vier Meister ad a. 811: Is in mbliadhainsi táime an Céle Dé don fhaircce andess cosaibh tiormaibh cen éthar idir, acus doberthea sduag scriobtha do nimh dhó trias a-ndenadh proicept da Ghaoidhelaidh, acus dobeirthí suas doridhisi i an tan tairccedh an proicept. Noteighedh an mac eccailsi cech laoi dars an fhairrge fo-dhes iar ttairccsin an phroicepta. „In diesem Jahre kam der Mann Gottes zur See von Süden mit trocknen Füßen ohne irgend ein Schiff, und es wurde gegeben eine geschriebene Rolle vom Himmel, aus der er Lehren gab den Gadhelen, und sie ward gehoben empor wiederum zur Zeit wenn vollendet war die Lehre (Predigt). Es ging dieser Sohn der Kirche jeden Tag über die See gegen Süden nach Endigung der Predigt.“ —

Welcher geschichtliche Kern dieser Erzählung zu Grunde liege, ist unschwer zu ermitteln. Von der Zeit der beginnenden Däneneinfälle ist die Rede. Eine Schar Flüchtlinge mochte sich auf irgend ein Inselchen der Nordküste, das bei der Flutzeit vom Festlande getrennt, bei der Ebbe zu Fuß erreichbar war, geflüchtet haben, und wurde täglich zur Ebbezeit von einem jener treuen Gottesmänner besucht, der ihnen „das Buch vom Himmel", die heil. Schrift, predigte. Eine Erinnerung daran erhielt sich fort und gestaltete sich legendarisch. War die heil. Schrift ursprünglich als ein „vom Himmel gegebenes, gekommenes Buch", „Buch vom Himmel", im Sinne eines vom Himmel herab geoffenbarten Buches, bezeichnet worden, so gestaltete sich dies zur Legende, daß täglich eine geschriebene Rolle dem Prediger vom Himmel herab gereicht und nachher wieder in den Himmel hinaufgehoben worden sei. Analog wurde der natürliche Besuch der hallig-artigen Insel ins Wunderbare gestaltet. An der Nordküste Irlands haben wir die Insel zu suchen, da der Mann Gottes von Süden her über die See auf die Insel kommt, ferner auch, weil die Einwohner als Gadelen bezeichnet werden; aus Gadelen aber bestand das Dalriadreich, das über den nördlichen Teil Irlands, die Hebriden und den Nordwesten des heutigen Schottlands sich erstreckte. Hier bestand in jener Zeit das columbanisch-keledeische Kirchentum, und daß der Mann Gottes nicht etwa kommt um Messe zu lesen, sondern um aus dem Buch vom Himmel „Lehren zu geben" charakterisirt ihn klar als ein Glied der altnationalen columbanischen Cönobialgemeinschaft. Und für diese Männer hatte also die legendarische Erinnerung schon von 800 her die Bezeichnung céli-dé. — Dieser Stelle reihen sich sofort zwei andere, ähnliche an.

7) Vier Meister ad a. 921: Maonach céle-Dé thiachtain don fhairrge amar do dhenamh rechta Ereann. „Maonach, der Mann Gottes, kam zur See zu geben Vorschriften [für] Irland." Mit den „Vorschriften" oder „Gesetzen, Rechten" sind ohne Zweifel wieder religiöse Vorschriften gemeint. Maonach wird — sei es von Kambrien oder Britannien, sei es (was wahrscheinlicher ist) von den Hebriden oder Albanien — gekommen sein, um die durch die Däneneinfälle verstörte Kirche Nordirlands wieder zu organisiren.

8) Chronicon Scotorum ad. a. 947: Annus mirabilium, i. e. attarla an duillen do nimh, acus attudchaid an Céle-Dé don fhairrge a-n-dess do propcet [procept] do Gaidelaib.

„Annus mirabilium, i. e. es war da das Blatt vom Himmel und es kam der Mann Gottes zur See vom Süden zu predigen den Gadelen."

9) Ebenfalls auf das 9. Jahrhundert bezieht sich eine Stelle eines verloren gegangenen alten gälischen cartularium von Lochleven, welche in einem lateinischen Exzerpt erhalten ist (bei Reeves S. 242 f.): Brude, filius, Dergard, qui ultimus regum Pictorum (842—843) secundum antiquas traditiones fuisse recolitur, contulit insulam Lochleuine (d. h. loch Leamhna) Deo omnipotenti et sancto Servano et Keledeis heremitis ibidem commorantibus et Deo servientibus et servituris in illa insula. Et prefati Keledei dederunt locum cellule episcopo Sancti Andreae sub tali forma: quod episcopus exhiberit eis victum et vestitum. Et ne ignoretur, quis contulit episcopo locum ibi, Ronanus monachus et abbas, vir admirande sanctitatis, primo concessit precario (d. h. nach dem Rechtsbegriff der precaria) locum ibi episcopo scil. Fothath filio Bren (es war dies der, 961 gestorbene zweite Abtbischof von St. Andrews) qui nunc et tunc per totam Scotiam fuit celebris et satis commendabilis vite. Prefatus episcopus dedit benediccionem suam plenarie omnibus hiis qui observarent convencionem istam et amiciciam initam inter episcopum et Keledeos. Vor allem ist hier zu bemerken, daß Fothad, der Sohn Brens, als Abtbischof von St. Andrews (im columbanisch-celedeischen Sinne) und zwar als 961 gestorben in ganz unabhängigen irischen Quellen erwähnt wird, und daß Lochleven wirklich und nachweislich bis auf die Zeit der Romanisirung Schottlands in unmittelbarer Abhängigkeit vom abtbischöflichen Centralcönobium St. Andrews stand, und von mehreren dieser Abtbischöfe Donationen empfing. Die Nachricht des cartularium Lochlev. erweist sich also als eine durchaus geschichtlich glaubwürdige, nicht etwa legendarische. Sie ist aber auch aus inneren Gründen glaubwürdig. Die Piktenkönige hatten (vgl. meine Irosch. Miss.-K., S. 62) 717 der Forderung des römischen Stuhles im Punkte der Osterberechnung sich gefügt, ohne darum den römischen Primat anzuerkennen. Ihr letzter König, Brude oder Wrad (nach dessen Tode 843 das Piktenland an König Kenneth v. Alba fiel), hat nach dem Cartul. Lochl. Lochleven den Keledeern übergeben. — Als Stifter des Cönobiums Lochleven wird Servanus genannt; vom ihm existirt eine fabulose Vita ohne historischen Wert, die ihn zu „einem Sohne Abeds, des

Sohnes Eliud, Königs von Kanaan" macht, ihn 20 Jahre lang in Palästina Bischof sein und dann nach Schottland kommen läßt, wo er den Kentigern, den Lehrer Columbas d. ä. getauft haben, das Cönobium Culros am Forth gestiftet haben und um 540 gestorben sein soll. Ich bin nicht so kühn, mit Reeves die Taufe Kentigerns durch Servanus für geschichtlich zu halten; aber so viel ist offenbar, daß Servanus nicht erst um 843 gelebt und nicht erst damals Lochleven gegründet hat. Nicht ihm persönlich wird Brude Lochleven übergeben haben, sondern das wahrscheinlichste ist, daß am Ende des sechsten Jahrhunderts zu Lochleben ein Cönobium durch einen Servanus gegründet gewesen war, 717 von König Naitan gefügigeren Klerikern übergeben wurde, und daß nun Brude ideell dem Servanus sein Eigentum zurückgab, indem er die alte Stiftung wieder Keledeern übergab. — Beachtenswert ist nun aber erstlich, daß das alte Cartularium schon den Nationalklerus des 9. Jahrhunderts als „Keledeer" bezeichnet, und zweitens, daß die Identität dieses altnationalen rom- und cölibat-freien Klerus mit der columbanischen Cönobialgemeinschaft auch hier wieder in die Augen springt.

D. Das von Goldast (Rerum Alemannicarum scriptores I, p. 316) mitgeteilte Leben Findans enthält die Stelle: Ainme ilao ocus in naidchi, ni longe colonge cele-dé remut no fer fa sruithiu. „Enthaltsamkeit bei Tag und bei Nacht; nicht esset, bis gegessen haben die Männer Gottes vor euch, oder die Männer unter Gottesdienst." Findan war geboren in der Provinz Leinster und lebte um 800. Wenn nun das von dem Keledeer Pirmin gegründete, im Jahre 746 zum ersten Mal römischen Einfluß unterstellte, jedoch viel Keledeisches trotzdem auf lange hinaus wahrende Kloster Reichenau (Augia major) den Findanus als seinen Schutzpatron verehrt hat, so ist wohl klar, daß nicht von Rom aus ihm dieser Ire zum Patron empfohlen worden ist, sondern daß von den Gründern Reichenaus her ein ehrendes Andenken an den Namen und die Persönlichkeit des Findan sich in Reichenau erhalten hat. Der columbanischen Cönobialgemeinschaft hat also Findan jedenfalls angehört. Und aus seiner Zeit und Umgebung berichtet nun seine (wie es scheint, bald nach 800 geschriebene) Vita die Regel oder Anordnung, daß die Schüler und Diener des Cönobiums mit dem Essen warten sollen, bis die céli-Dé gegessen haben. Céli-Dé war also schon im 8. Jahrhundert Bezeichnung der Kleriker innerhalb der columbanischen Cönobialgemeinschaft.

Reeves hat auch diese Stelle abgedruckt, und dennoch — stellt er jeden Zusammenhang zwischen den céli-dé und den „Columbites“ in Abrede!

E. Das Trinity-College in Dublin besitzt unter seinen Manuskripten ein altirisches Gedicht von 145 vierzeiligen Strophen, welches seiner Überschrift nach von dem, 636 verstorbenen Carthach oder Mochuda, Abt des Keledeercönobiums Lismore, verfaßt ist. Kritische Bedenken gegen dessen Autorschaft sind (nach Reeves S. 126) nicht vorhanden. Einen Teil dieses Gedichtes bilden folgende 12 Strophen mit der Überschrift: Do chéliu dé inso sis. „Von den Männern Gottes Gottes hier unten (hienieden).“

1. Dia-m-bem fo mam chleirchechta	Bei unserm Sein unterm Joch des Kirchendienstes
Is uasal in bess,	Ist edel der Beruf;
Aithigem in noebh eclais	Wir besuchen die heilige Kirche
In cach trath do gress.	Zu jeder festgesetzten Stunde (Hora) stets.
2. An tan rochlomar clocan	Zur Zeit [wenn] wir hören die Glocken
Ni furail in ciss,	Ist kein Unterlassen der Pflicht.[1])
Tocbam cridhe solam suas	Wir heben ein frohes Herz empor,
Teilgem gnuissi siss.	Wir schlagen die Angesichter nieder.
3. Canam Pater ocus Gloir,	Wir singen das Pater[noster] und Gloria
Nachar tairli trist,	Daß nicht [falle] auf uns Trauer;
Sénam bruinne ocus gnuis	Wir heiligen Brust und Angesicht
Ardhe cruichi Crist.	Mit dem Zeichen des Kreuzes Christi.
4. Mar rohissam in-n-eclais,	Wenn wir eingetreten sind in die Kirche,
Slechtam co bo thri.	Knieen wir dreimal.
Ne fillem gluine nama	Nicht beugen wir die Kniee nur[2])
In domnach Deui.	In der Kirche Gottes.[3])
5. Ceilebram is cuinrighem [cuimrighem]	Wir feiern und begehen
Cen lobra cen len.	Ohne Schwäche, ohne Sorge.
Sruith in fér adgladamar,	Heilig ist der Mann, den wir anrufen,
Coimdiu nime nél.	Der Herr des Himmels und der Wolken.

[1]) Wörtlich: der Abgabe, des Tributs.

[2]) „Nur“ bezieht sich auf das Folgende.

[3]) Reeves will domnach gegen den Usus mit „Sonntag“ übersetzen.

6. Fighlem, legham, airnaigthem
Cach immet a nirt;
Feibh na réc fegha lat,
Ria gloiri co teirt.

Wir wachen, wir lesen, wir beten
Jeder nach dem Maße seiner Kraft.
In Anbetracht der Zeit[1], ist Betrachtung dir
Bis zum Gloria zu dreien malen.[2])

7. Taet cach gradh ria chomadas
Feibh do beba coir
Amail ainmnigthir do cach
Othá teirt co noin.

Jeder Grad verfährt nach Pflicht
Gemäß dem eigenen Beruf,
Wie es verordnet ist einem jeden,
Von drei bis neun. —

8. Int aes graidh don nairnighthi
Dond oiffriund co cept,
Aes leighinn do forcetal
Feibh ata a nert.

Das Volk des Grades zum Gebet,
Zum Opfer nach der Ordnung, —
Die Lesemänner zum Unterricht
Gemäß [dem, daß] ihre Kraft ist, —

9. In docbadh dond umalloit,
Feib rotha atli
Ar is diles do diabul
Corp no démeni.

Die Jugend zur Demut
Gemäß [dem, daß] das Gesetz ist;
Denn Eigentum des Teufels ist
Ein Leib voll Hochmut.

10. Lubar dond anecnaid
Do reir cleirech caidh;
Saethar ecnada na ghin,
Saethar buirb na laim.

Arbeit dem Ungelehrten
Nach der Anweisung frommer Kleriker.
Das Werk des Gelehrten [ist] in seinem Munde,
Das Werk des Unwissenden in seiner Hand.

11. Ceilebrad cach oen tratha
La cach n'ord dogniam
Tri slechtain ria cailebradh
A tri inna-n-diaidh.

Feier[3]) in jedweder Stunde (Hora)
Mit jedem Stande begehen wir.
Drei Kniebeugungen vor der Feier
Und drei nachher.

12. Tuae ocus dichrato,
Raitinchi cen chloen.
Cen fodhord, cen inchomforib
Dlegar do cach oen.

Stille und Inbrunst,
Ruhe ohne Betrug,
Ohne Murren, ohne Unzufriedenheit
[Ist] Pflicht jedwedem.

Diese einfache innige Schilderung stimmt augenfällig mit dem, was sich aus der regula Columbani cap. 7 über die Gottesdienste in den columbanischen Cönobien ergibt (Iroschott. Missionskirche, S. 226 ff.). Von den orationes canonicae spricht dort Columba der Jüngere, in welchen omnes simul orantes conveniunt horis statutis — ebenso hier V. 7 „jeder Grad oder Stand: die Priester, die Lektoren, die Jugend, die Ungelehrten, und zwar in cach tratha, in jeder der

[1]) Jenachdem die Zeit es gestattet.

[2]) Bis daß dreimal das Gloria erschallt (dem Vater, dem Sohn, dem h. Geiste).

[3]) Gottesdienst.

bestimmten Horen. Quibus absolutis unusquisque in cubiculo suo orare debet, fährt Columba fort, und ganz ebenso heißt es V. 4: „Nicht bloß in der Kirche Gottes beugen wir die Kniee.“ Horas diurnas und nocturnas erwähnt Columba der Jüngere, und ebenso ist V. 6 von „Wachen, Lesen und Beten“ die Rede. Aber mit Nachdruck betont Columba: Sub qua nimirum regula nullus invenitur lassus, denn juxta vires consideranda vigilia est, und wörtlich ebenso heißt es hier V. 6: „Wir wachen, lesen, beten, jeder nach dem Maße seiner Kraft“, und das Ergebnis ist das gleiche V. 12: „Stille und Inbrunst, Ruhe ohne Betrug (Selbstbetrug?), ohne Murren und Unzufriedenheit.“ — Auch alles, was V. 7—10 über die einzelnen Stände im Cönobium gesagt wird, stimmt genau mit dem, was wir aus zahlreichen andern Quellen über die Einrichtung der columbanischen Cönobien wissen. Wir finden in dem Gedichte: 1. „das Volk (d. i. die Leute) des Grades“, d. h. die ordinirten presbyteri oder sacerdotes (zu denen der abbas und die episcopi gehörten, vgl. Irosch. Miss.-K., § 22); 2. „die Leute des Lesens“, in den schottischen Cönobien auch fir-leghinn „Lesemänner“ genannt, die „Unterricht zu geben haben,“ die also genau den praepositis der Schüler-familiae (Irosch. Miss.-K., S. 201) entsprechen; 3. die turmae oder familiae der Schüler, 4. die Handarbeit und Feldarbeit verrichtenden „Ungelehrten“, d. h. bekehrte Heiden, die als „fratres“ im Cönobium leben, und nach Anweisung der céli-dé (speziell der praepositi turmarum sacrae plebis, Irosch. Miss.-K., S. 203) die Hand- und Feldarbeiten verrichten. Die Bezeichnung des Gottesdienstes, speziell der Abendmahlsfeier, als „Opfer“, oiffrend, V. 8, ist echt keledeisch oder columbanisch; in welchem Sinne die Männer der iroschottischen Cönobial-Kirchgemeinschaft die Abendmahlsfeier als Opfer bezeichneten, ergibt sich aus ihrem Hymnus Sancti venite (Irosch. Miss.-K., S. 116 ff.). Ganz spezifisch keledeisch ist aber die Betonung der Demut in V. 9, vgl. Irosch. Miss.-K. S. 20 und 79 und 137.

Auch aus inneren Gründen erweist sich also dieses Gedicht[1]) als

[1]) Es existirt auch eine in Prosa geschriebene irische Riagail (Regel) na Cele n-dé (bei Reeves S. 202 ff.), welche dem Maelruain, Abtbischof von Tamhlacht bei Dublin, im 8. Jahrh. zugeschrieben wird, aber durch Orthographie und sprachliche Eigenschaft sich als unecht, als ein Produkt des 12. oder 13. Jahrh. ausweist (Reeves S. 125 f.). Aber auch innere Gründe sprechen dafür. Diese

ein echtes Produkt des 7. Jahrhunderts, als hervorgegangen aus dem Kreise der columbanischen Cönobialgemeinschaft d. i. der altgadelischen Landes- und Nationalkirche. Und nun werden in einer der, innerhalb des Gedichtes sich findenden und zu demselben notwendig hinzugehörenden Spezialüberschriften die Kleriker und Vorsteher dieser Kirchgemeinschaft als die céli-dé inso sis „die Männer Gottes hienieden" bezeichnet.

§ 5.
Der Zusammenhang der Keledeer mit der columbanischen Cönobialgemeinschaft.

Trotz allen den beigebrachten Aktenstücken einen Zusammenhang zwischen Columbas Cönobialgemeinschaft und den Keledeern des späteren Mittelalters leugnen zu wollen, darf nun getrost als ein Absurdum bezeichnet werden. Reeves geht noch einen Schritt weiter, wenn er (S. 149) behauptet, es habe überhaupt „keinen Orden Columbas gegeben." Freilich setzt er vorsichtig hinzu: „keinen Orden Columbas in dem Sinne, wie es einen Benediktinerorden gab." Mit dieser Restriktion geben freilich auch wir den Satz zu, ja wir legen das höchste Gewicht darauf, daß es keinen „Orden der Columbiten" im Sinn römischer Mönchsorden gab. Benedikt hat der Säkulargeistlichkeit eine Klostergeistlichkeit entgegengestellt, Mönche, die darum monachi hießen, weil sie aus der christianisirten Welt ausschieden in die als besonders verdienstlich geltende Einsamkeit der Zelle. Columba der Ältere nebst seinen Vorgängern (Patrik, Kentigern u. A.) und Nachfolgern zogen truppweise (mit Weibern und Kindern)

riagail enthält Speise- und Fasten-Vorschriften, in welchen sichtlich den alten keledeischen freieren Einrichtungen Rechnung getragen (z. B. Fleischgenuß in der Fastenzeit erlaubt aber nicht gewünscht) wird, während doch im ganzen die Cönobialordnung in enge römisch-gesetzliche Bande eingeschnürt wird. Analog wird die Konfession an anamcharait „Seelenfreunde" erlaubt aber penibel genug eingeschränkt. Als Beschäftigung der céli-dé wird, noch der alten Weise analog, „Gebet, Arbeit und Lesen" (d. h. Unterricht der „Söhne des Lesens" mic legend, der Schüler) angegeben. Auf die „Opferung des Leibes Christi auf jedem Altar" wird hoher Wert gelegt; die Leitung der Kirche durch „Bischöfe", die den Königen gleichgestellt werden, — also Prälaten im römischen Sinn — wird als göttliche, schon von Patrik eingeführte Ordnung dargestellt, und die Keledeer werden als „Laienpriester", fer graid domhieclaisib tuaithe, bezeichnet. Alles weist auf das 13. Jahrhundert, wo die Kelledei nicht mehr der Landesklerus waren, sondern als geduldete Säkularkollegiatstifte neben einem papalepiskopalen Klerus existirten.

aus bereits christianisirten Landstrichen in die Heidenwelt aus, und nannten sich darum monachi, weil sie, fern von Christen, einsam in den Wildnissen der Heiden lebten und arbeiteten. Die Frucht ihrer Arbeit waren erst einzelne Gemeinden, die sie bekehrt und gesammelt hatten, allmählich ganze zum Christentum bekehrte Völkerschaften; über diese neuentstandenen Nationalkirchen übten die Äbte von den Cönobien aus entweder durch „episcopi," die ihnen untergeordnet waren, oder noch häufiger in eigener Person als „Abtbischöfe" die kirchliche Oberleitung. Somit bestand hier kein Unterschied zwischen einem Säkularklerus und einem hiervon verschiedenen besonderen „Orden," sondern die columbanische Cönobialgemeinschaft mit ihren verehelichten Äbten, Bischöfen, Presbytern, Lektoren u. s. w. war selbst der Landesklerus. Insoweit hat Reeves also recht. Wenn er nun aber verkennt und in Abrede stellt, daß eine Cönobialgemeinschaft in völlig organisirter und geregelter Weise bestand — wenn er gerade so redet, als ob es momentan ein paar vereinzelte „columbanische Klöster" als Singularität und ohne Zusammenhang und Geschichte gegeben und die Landeskirchen Irlands und Schottlands unabhängig von ihnen existirt hätten, so hat er so unrecht, als möglich. Schreibt doch Columba der Jüngere (regula cap. 7), daß sie mille abbates sub uno archimandrita seien, und wer etwa Columba nicht glauben wollte, der wird doch Beda glauben, welcher (3, 4) schreibt: Habere autem solet ipsa insula (Jowa) semper abbatem presbyterum, cujus juri et omnis provincia et ipsi etiam episcopi debeant esse subjecti, und erzählt er uns doch beispielsweise, daß der mit der Oberleitung der ganzen northumbrischen Landeskirche betraute Abtbischof von Lindisfarne einer dieser, dem Abte von Jowa untergeordneten episcopi war! Aber noch mehrere Beispiele dieser Art lassen sich urkundlich nachweisen. Ein Cottonmanuskript des brittischen Museums (bei Reeves S. 150) nennt als keledeische Stiftungen in Schottland: St. Andrews, Dunkeld-Columcille, Brechin, Ross, Dublin, Katenesio, Argiul und Jowa; andere Urkunden fügen noch Lochleven, Abernethy, Monimusk, Muthill, Monifeith hinzu. Colum-Kille war bekanntlich gälisches Kognomentum Columbas des Älteren. Als „Dunkeld Columbas" wird also Dunkeld bezeichnet. Und nun melden die Ulster-Annalen a. a. 864 den Tod „Tuathals, Sohn des Artgus, Abtbischofs von Fortren und Abtes von Duncaillenn (d. i. Dunkeld)." Fortrenn war der keltische Name des

Piktenkönigreichs (vgl. den irischen Nennius p. 126 und 155 und Reeves S. 159); also der Abt des columbanischen Cönobiums Dunkeld war zugleich Abtbischof des ganzen Piktenlandes. Einer dieser Abtbischöfe von Dunkeld, Cronan († 1054), war, wie schon oben erwähnt, mit der schottischen Königstochter Bethok, der Tochter König Malcolms II., vermählt, und sein Sohn war der nicht von „Macbeth" aber vielleicht auf Macbethads[1]) Anstiften in der Schlacht von Bothgowanan meuchlings erschlagene König Dunchad oder „Dunkan." — Der Abt von Rosmarkie, einem von „Curitam epscoip ocus abb" im 7. Jahrhundert gegründeten Cönobium, war Bischof der Diözese Ross bis 1224, wo das Cönobium den Keledeern genommen wurde (Reeves, S. 163). Der Abtbischof des, bald nach 600 von dem Iren Barr gegründeten, 1222 den Keledeern genommenen Cönobiums Dornoch oder Durnach war Bischof der Diözese Caithness (Reeves, S. 166), und der Abt des von dem Iren Moluoc († 592) gegründeten, um 1249 den Keledeern abgenommenen Cönobiums Lismore war Bischof der Diözese Argiul (Argyle).

Wir sehen also: die Landeskirche des (seit 843 vereinigten) Königreichs Schottland war in Diözesen geteilt (von denen wir Ross, Caithness, Argyle und Piktenland noch als solche in Urkunden erwähnt finden) und jeder Diözese stand der Abt irgend eines der größeren keledeischen Cönobien, als Abtbischof der ganzen Landeskirche aber der Abtbischof von St. Andrews vor. Daß es neben solchen abtbischöflichen Cönobien auch eine Mehrzahl untergeordneter Cönobien mit bloßen Äbten gab (die dann die Seelsorge in Parochialsprengeln übten), geht aus dem Beispiel von Lochleven (§ 4, C, 9) hervor. Da nun auch in Irland bei einzelnen Cönobien sich Abtbischöfe urkundlich erwähnt finden (vgl. z. B. § 4, A, 1), bei anderen aber bloße Äbte, so ist zu schließen, daß die irische Kirche ebenso verfaßt war.

Daß nun aber alle diese, teils mit der episkopalen Oberleitung, teils mit der parochialen Seelsorge betrauten Cönobien von ihrer Gründung her eben jener columbanischen Cönobialgemeinschaft angehörten, ergibt sich ja schon allein aus dem, was in § 4, unter B, 4 über

[1]) Gelegentlich sei der Interessantheit halber hier bemerkt, daß Macbeth's Gemahlin Gruoch hieß. Ihr Name findet sich in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Cönobiums Lochleven. Macbet filius Finlach... et Gruoch filia Bodhe, rex et regina Scotorum etc.

Armagh, unter C, 9 über Lochleven und unter D und E aus der Vita Findani und dem Gedichte Carthachs beigebracht wurde, zur vollen Genüge. Daß jene uralten Cönobien einem der römischen Mönchsorden angehört hätten, hat in der That noch niemand zu behaupten gewagt. Das von Columba dem Ältern gegründete Iowa (Iona, Hij) hatte nach Columbas und Bedas Zeugnis die Oberleitung über alle andern, deren Gesamtzahl in Großbritannien und auf dem Festland sich zu Columbas des Jüngeren Zeit schon auf beiläufig 1000 belief. Um 900 n. Chr. siedelte das Cönobium nach Armagh in Irland über, von wo seine Äbte, „Erben Columbas," coarb Columcille, genannt, die Oberleitung anfangs über die keledeische Gesamtkirche, nachher, als die schottische sich selbständig stellte, wenigstens über die irische, übten. Und hier in Armagh begegnet uns der Name céli-dé, Keledei von 921 bis 1874 in ununterbrochener Kontinuität.

Aber auch bei einer Menge anderer Cönobien, die bis ins 13. Jahrhundert „Keledeos" zu Insassen haben, läßt sich aus den geschichtlichen oder legendarischen Nachrichten über ihre Gründung ihr uranfänglicher Zusammenhang mit jener columbanisch-missionskirchlichen Cönobialgemeinschaft noch klar nachweisen. Dieser Zusammenhang reicht sogar bei einigen hoch über die Zeit und Person Columbas des Älteren (518 bis 597) bis gegen die Zeit Patriks ins 5. Jahrhundert hinauf.

Cloncurry (Cluain-conaire) in der Grafschaft Kildare in Irland führt seinen Ursprung auf jenen Ninian (Beda) oder Nennio Mancennus oder Mo Nenn (Martyrol. von Tamhlacht) oder Moi Nenn (Ängus im Felire) zurück, welcher, ein Glied der altbritannischen Christenheit, schon um 400, also vor Patrik, freilich mit nur geringem Erstlingserfolg, den heidnischen Iren Christum predigte. Auch Rosnat (oder Withorn) soll von Ninian gegründet und in Cloncurry soll er gestorben sein. Wieviel hieran Wahrheit, wieviel Legende sei, wird sich schwerlich ermitteln lassen. Patrik fand keine Spuren von Christentum in Irland vor.

Wichtiger sind die Nachrichten über Kentigern, den Gründer eines Cönobiums in Glasgow, über dessen Insassen Jocelyn offenbar in älteren Quellen die Notiz gefunden hat, daß „Kentigerns Schüler Calledei genannt worden seien" (s. oben § 1). Kentigern fand mit seinen Missionsbestrebungen Schutz bei einem „König" (rig, Häuptling) Rhydderch Hael, welcher seinerseits von Schülern Patriks die Taufe em-

pfangen hatte. So lehnte sich seine Thätigkeit an die Früchte der Thätigkeit Patriks an.

Das keledeische Cönobium auf Scattery Island, einer Insel in der Mündung des Shannon, welches um 1200 den Keledeern genommen wurde, ist 540 von Senan mac Gerrcind gegründet (Reeves, S. 143). In demselben Jahrhundert gründete Molaisi das Cönobium Daimh-inis (Devenish) im Loch Erne, welches ebenfalls um 1200 den Keledeern genommen wurde, welche (nach der Chronik der 4 Meister a. a. 1479) dort als „Säcularkanoniker" bis gegen das Reformationsjahrhundert hin fortbestanden haben. Eine heute noch stehende runde Turm-Kirche zeugt vom columbanischen Ursprung.

Daß Schottland von Irland aus — von Sendboten der Kirche Patriks, Kentigerns und Columbas des Älteren — zum Christentum bekehrt wurde, ist bekannt. Und dem entsprechend weisen nun die Mehrzahl jener Cönobien, welche bis ins 13. Jahrhundert als Sitze der céli-dé erscheinen, auf Iren als auf ihre Gründer zurück. Vor allem St. Andrews oder wie es mit seinem alten keltischen Namen hieß: Cill Righmonaigh. In den alten Kalendarien wird der Ire Cainnech († 600) als Gründer von Achadh-bo in Irland und von Cill Righmonaigh in Schottland genannt. Das ältere Kirchgebäude in St. Andrews wurde von den Gälen später Cillrule d. i. Cill-Riagail „Kirche des Regulus" genannt; dieser Riagal war ein Cönobiale in Muic-inis, einer Insel des Shannon in Irland, nahe bei Scattery Island, und so ließe sich Riagal als eine in St. Andrews vorhandene Reminiscenz an einen irischen Kirchenvater oder Kirchenmann fassen. Es ist aber weit wahrscheinlicher, daß dieser Riagal, der als Kirchenpatron in St. Andrews erscheint, lediglich ein Produkt der Legende ist. Aus dem Righ im Namen Righmonaigh scheint man einen Regulus entwickelt zu haben; eine mittelalterliche Legende macht diesen zu einem Zeitgenossen des Kaisers Constantius (Verwechslung mit dem Piktenkönig Constantin, 789 ff.) und des Angelnkönigs Athelstan, und läßt ihn 800 n. Chr. aus dem Orient kommen und die Gebeine des Apostels Andreas mitbringen. Dem Andreas ward (wie Reeves mit Recht annimmt: unter der Piktenherrschaft) das jüngere Kirchgebäude zu St. Andrews geweiht. Dem fabelhaften Regulus gegenüber ist der Ire Cainnech als der historische Gründer von Righmonaigh um so gewisser zu betrachten, als gerade ihm unter piktischer Herrschaft keine Ver-

herrlichung zu teil ward. — Daß auch zur Zeit der Piktenherrschaft Beziehungen zwischen dem Cönobium und der patrik-columbanischen National-kirche Irlands fortbestanden, ergibt sich daraus, daß die irischen Annalen (Tighernach) a. a. 747 melden: „Tuathalan, Abt von Cillrighmonaigh, stirbt." Im Jahre 943 legte König Constantin II. von Schottland die Krone nieder und wurde Unterabt von St. Andrews, unter dem Abtbischof Cellach, was das magnum registrum der Priorei mit den Worten erzählt: dimisso regno sponte, Deo in habitu religionis abbas factus Keledeorum Sti Andreae, quinque annis servivit, et ibi mortuus est et sepultus. Wörtlich ebenso erzählt Fordun ad ann. 942 (943). So ist auch hier die Kette zwischen der columbanischen Cönobialgemeinschaft als Gründerin und den Keledeis als Inhabern des Cönobiums fest geschlossen.

Dunkeld ist erst um 820 gegründet; daß seine Gründer eben jener Kirchengemeinschaft angehört haben, dürfte daraus hervorgehen, daß in Irland ein besonderes Interesse für das so weit entfernte Dunkeld fortlebte. Denn die Annalen von Ulster verzeichnen den Tod der Dunkelder Äbte, so 864 den „Tod Tuathals, Sohnes des Artgus, Abtbischofs von Fortren und Abtes von Duncaillenn" (s. oben), 872: Flaithbertach, mac Muicertaich, ceann Duncaillden †; 964: „Denndhadh, ceann von Dunkaillenn, fällt in der Schlacht von Moneitir;" 1054: „Cronan, Abt von Dunkaillenn, †." — Das Bewußtsein, daß Dunkeld eine Stiftung der columbanischen Kirchengemeinschaft gewesen war, erhielt sich bis 1485 fort, gestützt auf Urkunden. Der, der päpstlichen Kirche angehörige Dekan Mylne von Dunkeld schreibt nämlich 1485 in seiner „Geschichte der Bischöfe von Dunkeld," deren Stoff er aus dem Archiv des Stiftes schöpfte, folgendes: Constantinus, Pictorum rex tertius[1]), divo Columbae totius tunc regni patrono devotus, monasterium insigne super ripam fluminis Tayensis in locis illis, quae nunc occupatis vos, reverende pater, pro orto orientali, et vos Alexander pro mansione de Creif, in ejusdem divi Columbae honorem ad sancti Adamnani instantiam[2]) construxit et dotavit circa annos dom. 729, (ist

[1]) Dieser König Constantin III. regierte 789—821.

[1]) Abt Adamnan von Jowa, der (wie die Piktenkönige) in der Osterberechnung den röm. Forderungen nachgab und deshalb Jowa verlassen mußte (Iroschott. Miss.-K., S. 23 u. 61).

unrichtig; Constantin kam erst 789 zur Regierung). . . . . In quo quidem monasterio imposuit viros religiosos, quos nominavit vulgus Kelledeos, aliter colideos h. e. colentes deum, habentes tamen secundum orientalis ecclesiae ritum conjuges, a quibus, dum vicissim ministrarunt, abstinebant, sicut postea in ecclesia beati Reguli, nunc Sti Andreae, consuetum tunc fuit; 1127 habe König David repudiatis Kelledeis, episcopum et canonicos eingesetzt. — Wir sehen daraus, daß die Piktenkönige, wennschon sie in betreff der Osterberechnung sich den römischen Forderungen fügten und in theoria den Supremat des römischen Stuhles anerkannten, doch den nationalkirchlichen Cönobialklerus mit seinen Eigentümlichkeiten, vor allem der Priester-Ehe schützten und hegten. Ein analoges Beispiel hatten wir schon oben § 4, C, 9 am letzten Piktenkönig: Brude III. oder Wrad, der 842 Lochleven den Keledeern übergab.

Rosmarkie ist im 7. Jahrhundert von Queretinus oder Curitam gegründet, und da die Kalendarien von Tamhlacht und Marian-Gorman in Irland diesen Curitam als epscoip ocus abb Ruis mic bairend „Abtbischof von Rosmicbairend" d. i. Rosmarkie kennen und erwähnen, so vermutet Reeves (S. 163) mit Recht, daß auch er ein Ire — d. h. aber einer jener Sendboten der irisch-hebridischen, der columbanischen Missionskirche — gewesen sei. Daß Rosmarkie bis 1224 keledeisches Abtbistum war, ist schon oben erwähnt.

Wenden wir uns zu Dun Blaan (Dunblane). In dem altkeledeischen Cönobium Tamhlacht bei Dublin war Maelruain Abtbischof († 792). Gleichzeitig war (nach Colgans Acta sanctorum Hibern. p. 579) Aengus mac Oengobann mic Ua Oiblen Cönobiale in Cluain-eidnech (Clonenagh), zog aber von da aus und gründete eine „Einsiedelei" und nachmaliges Cönobium Disert-Aenguis (Disertenos), und endlich begab er sich, von Maelruains Ruhm gelockt, nach Tamhlacht, wo er später (792) Maelruains Nachfolger wurde. Er schrieb einen Festkalender, Felire (von fel, das Fest) und eine Martyrologie von Tamhlacht und ist unter dem Namen Aengussius Keledeus bekannt geblieben, sowie sein Zeitgenosse Comgan in den Annalen als Comgan céle-dé mit ihm zusammengestellt wird. Das Kalendarium von Tamhlacht stellt wiederum diesen Comgan mit Marian-Gorman (dem Stifter des gleichnamigen Cönobiums in Irland) zusammen. — Wir haben also hier wieder eine Gruppe von Männern

des columbanischen Kirchentums in Irland im 8. Jahrhundert, welche der ganzen Folgezeit als „Keledeer“ bekannt sind. — Nun erwähnt jener Aengus in seinem Felire neben andern Gottesmännern Irlands auch einen Blaan. Eine alte Vita dieses Blaan erzählt, daß er von väterlicher Seite von den Dalriads von Ulster stammte, seine Mutter aber eine Tochter des albanischen Dalriadkönigs Aidan (Aedh) war, und daß er um 600 mit seinem Oheim Catan von Irland nach Schottland ging. Das Cönobium Dun Blaan („Blaansburg“) trägt seinen Namen und ist ohne Zweifel von ihm gestiftet. Nach Silgraves Katalog waren es aber Keledei, welche dies Cönobium inne hatten.

Das Cönobium Dornoch, welches 1222 den Keledeern genommen wurde, war kurz nach 600 von Barr gegründet, der bald unter diesem Namen, bald als St. Fimber at Dornoch, d. i. fin Barr „der schöne Barr,“ sich in schottischen Quellen erwähnt findet. Da aber auch die alten irischen Annalen diesen Finbar oft erwähnen, so schließt Reeves (S. 166) mit Recht, daß Barr ein nach Schottland gekommener Sendbote der irischen Kirche gewesen sei.

Ebenso steht es mit dem Keledeercönobium Lismore. Es war gegründet von Moluoc (mo Luoc „der große Luoc“) oder Lugaidh der 592 starb. Ängus im Felire schreibt von ihm: lam Luoc glan geldai, grian Lismor dealbai „mit mir Luoc, der reine, strahlende, die Sonne des freundlichen Lismore.“ Luoc war also der columbanischen Cönobialgemeinde Irlands als einer ihrer Väter bekannt.

Abernethy, welches in Urkunden von 1189 und 1211 noch als Keledeer-Cönobium erwähnt wird (Reeves, p. 251 f. Nr. 4 und 7) und erst 1272 romanisirt wurde, führt seine Gründung auf Darlugdach, eine Nachfolgerin von Patriks unmittelbarer Jüngerin Brigid, zurück. Das Chronicon Pictorum II, p. 778 schreibt: Necton Morbet (Nektan I. Morbrec) filius Erip viginti quatuor (nämlich annos) regnavit. Tertio anno regni ejus Darlugdach, abbatisse Cille-dara, de Hibernia exulat pro Christo ad Britanniam. Secundo anno adventus sui immolavit Nectonius Aburnethige Deo et sancte Brigide, praesente Dairlugtach, que cantavit Alleluja super istam hostiam. Optulit igitur Nectonius magnus filius Wirp, rex omnium provinciarum Pictorum, Apurnethige sancte Brigide (d. h. ihrem Andenken und den Inhabern ihres irischen Cönobiums Killedara) usque ad diem judicii, cum suis finibus.

Causa autem oblationis hoc est: Nectonius invite julie (lies exilio) vivens, fratre suo Drusto expulsante se usque ad Hiberniam, Brigidam sanctam, (d. h. das von Brigid gegründete Cönobium) petivit, ut postulasset Deum pro se. Orans autem pro illo dixit: Si pervenies ad patriam tuam, Dominus miserebitur tui, regnum Pictorum in pace possidebis. — Vor seinem Bruder nach Irland fliehend, hatte Nectan I. (599—617) dort das von Brigid gestiftete Cönobium Kildare und seine Bewohner — und durch sie das Christentum kennen gelernt (was die Chronik legendarisch so darstellt, als habe Nectan Brigid selbst noch lebend getroffen). Nach Piktenland zurückgekehrt und zum Thron gelangt, lud er Dorlugtach in sein Reich, und übergab ihr einen Landstrich: Apurnethige, zur Gründung eines Cönobiums, d. i. einer Missionsstation (vgl. Irosch. Miss.-K., S. 13). Fordun in seinem Scotichronicon, lib. 4, cap. 12 berichtet noch legendarischer: Brigid sei selbst mit neun Jungfrauen gekommen, und diese seien im Laufe von 5 Jahren alle gestorben. Er verlegt diese Gründung von Abernethy unter die Regierung des Piktenkönigs Garnard m'Dompnach, des Vorgängers von Nectan, d. i. Gartnaidhs, welcher 599 starb. Aus dieser haltlosen Legende schließt Reeves, Abernethy sei ursprünglich ein Nonnenkloster im römischen Sinn gewesen. Es war ein keledeisches puellarum monasterium in demselben Sinne, wie Stroneshale, vgl. meine irosch. Miss.-K., S. 203 ff.

Nach welcher Richtung wir die alten Urkunden nur immer durchforschen mögen: überall geben sie klares Zeugnis, daß die Keledei des 13. Jahrhunderts der durch einen papalen Klerus verdrängte altnationale Klerus der céli-dé waren — dieser aber mit der von Patrik und Columba herdatirenden Cönobialgemeinschaft identisch ist.

§ 6.

Die Ehe der Äbte und Cönobialen.

Damit ist die Streitfrage, ob die Abts- und Cönobialen-Ehe der Keledeer ein von altersher forterhaltener urchristlicher Brauch oder ein in römisch-mönchisch verfaßte Klöster und Collegiatstifte erst seit den Däneneinfällen eingeschlichener Misbrauch gewesen sei, im Grunde schon entschieden, und zwar zu Gunsten der ersteren Ansicht. Schauen wir uns die Sache indes nochmals näher an.

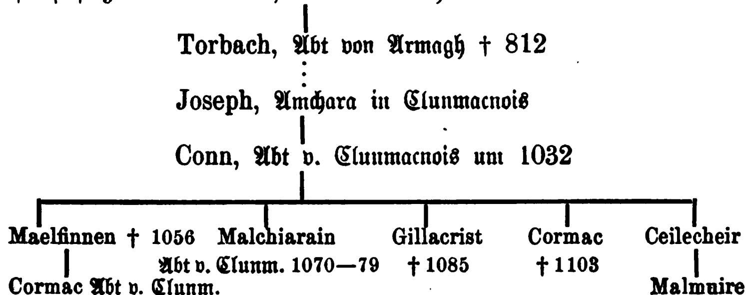
Im 12. und 13. Jahrhundert begegnet uns die Abts- und Cö-

nobialen-Ehe bei den Keledeern als allgemeiner Brauch und als herrschende Ordnung. Könige geben ihre Töchter keledeischen Äbten zu Frauen. Der papale Dekan Myline gibt selbst unbefangen und ehrlich das Zeugnis, daß die Kelledei „secundum orientalis ecclesiae ritum,“ als vermöge einer kirchlichen Ordnung, analog der, die in der orientalischen Kirche sich erhalten hat, conjuges besaßen. Und wenn auch einzelne im römischen Sinne geschriebene Darstellungen, wie die Hist. eccl. Sti Andreae sich über diese Ordnung tadelnd auslassen (secundum suam aestimationem et hominum traditionem magis quam secundum sanctorum statuta, siehe oben § 4), so erkennen sie doch immerhin ehrlich an, daß es eine „traditio“ bei den Keledeern gewesen sei, und daß sie uxores publice tenebant. Kein Mensch also — selbst die römischen Gegner der Keledeer nicht! — betrachtete diese Abts- und Cönobialen Ehe als eingeschlichene Unordnung; alte Sitte war es; freies gutes Gewissens lebte der altnationale Klerus in der Ehe, und war vom Volke nur desto mehr geachtet und geliebt.

Wäre jene Ehe als Misbrauch, per nefas, eingeschlichen, so wäre sie hier und da eingeschlichen; es würde an Gegenwirkungen, an Reformversuchen sicher nicht gefehlt haben. Davon finden wir keine Spur, wir finden die Ehe bei den Keledeern als allgemeine, herrschende Ordnung. Von den obersten, wichtigsten Cönobien, wie Armagh, St. Andrews, Dunkeld fanden wir die urkundlichen Zeugnisse, daß in ihnen die Abtswürde per carnalem successionem forterbte.

Dabei müssen wir nochmals an ein wichtiges Moment zurückerinnern. Unsre keledeische Kirche datirt aus Zeiten, wo die christliche Kirche vom Cölibat noch nichts wußte. Man darf sich nun durch die Worte coenobium, monachus nicht irreführen lassen. Schon § 5 ist gezeigt, daß die Väter der iroschottischen Kirche nicht monachi in dem Sinne waren, daß sie dem Säkularklerus einen Klosterklerus hätten gegenüberstellen wollen; sie selbst waren der Säkularklerus, d. h. der Landesklerus schlechthin. Und monachos nannten sie sich lediglich insofern, als sie in die Heidenwelt hinausgezogen und dort in der Einsamkeit ihrer Missionscönobien lebten und wirkten. Daß diese Cönobien nichts andres waren als kleine, aus einzelnen Wohnhäusern oder Hütten und einer Kirche bestehende, mit einer Mauer umfriedigte Dörfer, in welchen verheiratete Äbte und fratres neben ledigen Brüdern wohnten, habe ich schon in meiner Iroschottischen Missionskirche aus zahlreichen urkundlichen Belegen nachgewiesen.

Und das gleiche ergibt sich aus den irischen Quellen. Die Urkunden liefern uns ganze Stammbäume von Äbten, wo fast regelmäßig der Sohn dem Vater folgte. In Armagh ist von der Zeit an, wo die „Erben Columbas" aus Iowa nach Armagh flüchteten, bis zur Romanisirung von Armagh der vollständige Stammbaum der Äbte bekannt. In Devenish haben wir aus der spätesten Zeit, wo die Keledei als geduldete „Säkularkanoniker" existirten, gleichwohl aber noch priesterliche Funktionen übten, folgendes Stück eines Stammbaums (bei Reeves S. 140 f.): „Nicolaus, Vater des Piarus, Parochus von Devenish, stirbt 1450; sein Sohn Piarus, Kanonikus der Keledeer, stirbt 1479; dessen Sohn, Nicolaus, Parochus, stirbt 1520." Also bis in die Reformationszeit hinab hat die Abt- und Priesterehe in Devenish bestanden. War sie nun wirklich erst zur Zeit der Däneneinfälle 950—1140 als Misbrauch eingerissen? Auch darüber besitzen wir glücklicherweise urkundliche Nachweise. Das Ergebnis derselben faßt kein anderer, als Reeves (S. 137) in folgende Worte zusammen: Conn[1]) was descended through a long line of ancestors, all of whom held some office at Clonmacnois, from Torbach, an abbot of Armagh, who died in 812, and who was the son of one Gorman, an abbot of Louth, who had died on a pilgrimage at Clonmacnois in 758. Joseph, the father of Conn, was amchara (Seelsorger) in the monastery . . . . Conn left several sons: Maelfinnen, who died in 1056, and whose son Cormac became abbot of Clonmacnois; Malchiarain, who was abbot from 1070 til 1079; Gillacrist, who died 1085; Cormac, reversionary abbot, who died 1103, and Ceilecheir, whose son Malmuire was the writer of the leabhar na h'Uidhre. Der Stammbaum ist also folgender: Gorman, Abt von Louth † 758



[1]) Es ist der oben § 4, A, 3 erwähnte.

Also schon in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts sind verheiratete Äbte in der altkeledeischen, columbanischen Cönobialgemeinschaft nachgewiesen. Damit ist die Frage denn wohl endgiltig entschieden.

Die Kontinuität des von Patrik und von Columba herrührenden cönobial verfaßten, die Abts- und Cönobialen-Ehe als uralte Ordnung besitzenden, nationalen landeskirchlichen Kirchentums in Irland und Schottland, dessen Kleriker von Anfang an bis zur Zerstörung dieses Kirchentums, als „Männer Gottes," céli-dé bezeichnet wurden, und deren geduldete Reste von da an bis auf den heutigen Tag zum Unterschied vom römischen Klerus Kelledei heißen, ist urkundlich nachgewiesen. Dem gelehrten Dr. Reeves muß man aber aufrichtigen Dank wissen, daß er mit solchem Fleiße das Material zur Widerlegung seiner eigenen Ansicht gesammelt hat.

Den innigsten Dank aber spreche ich der edlen Miss J. Robinson in Belfast aus, deren zuvorkommender Güte ich die Mitteilung des Materiales verdanke, das hier seine Bearbeitung gefunden hat.[1]).

---

[1]) Ich will diese Gelegenheit benutzen zur Emendation einer Stelle meiner „Iroschott. Missionskirche." Die Erklärung der Worte Conf. Patric., cap. 3, 13: si ab homine ista audissem, forsitan tacuissem, welche ich pag. 495, Anm. 39 gegeben habe, ist eine gekünstelte. Folgende einfachere danke ich einem lieben Freunde in der Schweiz: „Wenn ich von irgend einem Menschen so etwas (so etwas schlimmes über einen Freund) vernommen hätte, so hätte ich wohl geschwiegen" (hätte nicht, wie jener that, die Verleumdung weiterverbreitet). Möglicherweise steht ab homine geradezu für de homine, „wenn ich über irgend einen Menschen (auch wenn es kein Freund gewesen wäre) so schlimmes gehört hätte, so hätte ich wohl geschwiegen."

II.

Thatsächliche Berichtigung.

Die im 3. Heft der „Zeitschrift für historische Theologie", 1875, S. 396 ff. erschienene Abhandlung von Dr. G. Hertel: Über des heiligen Columba Leben und Schriften, enthält mehreres thatsächlich Unrichtige:

1. S. 415 sagt Hertel: „Ebrard meint, Columba hätte diesen Osterkanon der römischen Kirche schon annehmen müssen" (nämlich schon damals, zur Zeit der epist. 2). Im Gegensatz hierzu sagt Hertel: „Wohl aber geht daraus (aus epist. 2) hervor, daß man Columba dazu drängte sich der herrschenden Ansicht unterzuordnen. . . . Columba behielt seinen Ritus bei, wie aus dem Briefe, den er aus Nantes an seine Schüler schrieb, hervorgeht."

Nun habe ich aber nicht nur keine Silbe davon gesagt, daß Columba zur Annahme des römischen Osterritus damals genötigt worden sei, sondern mit den nämlichen Worten, wie Hertel, habe ich (historische Zeitschrift, Bd. 32, S. 579, und ebenso in meiner, von Hertel ganz unbeachtet gelassenen Iroschottischen Missionskirche, Gütersl. 1873, S. 27) gesagt: „Columba mit den Seinen war aber gedrängt worden, jenen liber Gallorum, den gall. Osterkanon, zu recipiren," und dann habe ich (Bd. 32, S. 580; Iroschottische Missionskirche, S. 28) die Worte aus epist. 3 wörtlich angeführt, worin Columba seine Fratres warnt, sich jenen Osterkanon nicht aufladen zu lassen.

Hertel hat mir also einen Satz imputirt, den ich nicht gesagt hatte, und zur Widerlegung mir einen Satz entgegenstellt, den gerade ich wörtlich so geschrieben hatte. Man mag daraus — sage ich mit seinen Worten — „die Art und Weise seiner Kritik kennen lernen[1])."

[1]) Diese Art und Weise scheint übrigens neuerdings Mode zu werden. Prof. Dr. Schürer in seiner Zeitgeschichte Jesu macht mir den Einwurf, ich sei den Beweis für den Satz, daß ἀπογραφή etymologisch „Besteuerung" heißen könne, schuldig geblieben. Ich hatte aber (Krit. d. ev. Gesch., 3. Aufl., S. 224, Z. 1 v. u.) von diesem Satze das schnurgerade Gegenteil gesagt: „so hatte ἀπογραφή,

2. Es ist nicht „falsch," sondern vollkommen richtig, wenn ich neben der Vita Agili und Vita Salabergae auch die des Ordericus als Zeugin dafür anführe, daß Columba nicht schon unter Gunthram († 592), sondern erst nach 592 nach Gallien kam; denn die Worte jener vita: Columbanus in Galliam migravit, et, a Childeberto, rege Francorum, filio Sigiberti susceptus, in Burgundia Luxovii monasterium construit, sagen deutlich, daß bei Columbas Ankunft Childebert über Burgund herrschte. Childebert hat aber erst nach Gunthrams Tode Burgund hinzubekommen.

3. „Ebrard setzt diese (in epist. 2 erwähnte) Synode willkürlich 607, weil er voraussetzt, was er beweisen will, daß nämlich Columba 594 gekommen ist; dann schließt er von 607 rückwärts auf 594." — Jenes „weil" ist mir angedichtet. Auf das Jahr 607 hatte mich die Erwägung geführt, daß die epist. 1 an Bonifacius (wie Hertel selbst S. 404 beweist!) aus der gleichen Situation herausgeschrieben sei, wie die epist. 2 an die gallischen Synodalen. Mag nun unter Bonifacius der dritte (607) oder der vierte (608—615) verstanden werden: vor 607 kann epist. 1 nicht geschrieben sein, aber auch nicht nach 608; denn die Mahnung an Theodorich, eine Ehe zu schließen, hatte den ganzen Hader veranlaßt, und nachdem Theodorich sich 608 mit Irmengard vermählt hatte und er diese auf Brunhildens Anstiften nach Spanien zurückgeschickt hatte, war keine Möglichkeit mehr gegeben, ihn zu anderweitiger Ehe (die ja eine ehebrecherische gewesen wäre) zu ermahnen. Hat man nun zwischen den Jahren 607 und 608 die Wahl, so wird es immer das geratenere sein, jene Synode möglichst früh, also 607 zu setzen. Und da nun Columba in ep. 2 mit dürren Worten sagt: licuit nobis inter vos vixisse duodecim annis, so muß seine Ankunft in Burgund in das Jahr 595, seine Ankunft im Frankenreiche also, da er sich in keinem Falle lange in Neustrien aufgehalten haben wird, in das Jahr 594 fallen. Hiemit stimmt dann genau die Angabe jener drei vitae, daß er nach Burgund kam, als Childebert bereits über Austrasien und Burgund herrschte.

---

welches etymologisch nur „Katastrirung" heißt, dem Usus nach dem Sinn von „Steuererhebung" erhalten (mit Berufung auf Apg. 5, 37; Joseph. antiq. 18, 1 sqq.). Ebenso, S. 229, Z. 4 v. u.: Ἀπογράφεσθαι hatte seinen etymologischen Sinn: „aufschreiben, einregistriren" behalten; das Nomen ἀπογραφή aber bezeichnet dem Usus nach die auf die Katastrirung basirte Steuererhebung."

4. Wenn Dr. Hertel mich zeiht, die Vertreibung Columbas, aus Luxeuil in das Jahr 608 gesetzt zu haben, so muß ich zerknirschtes Herzens bekennen, daß Bd. 32, S. 572 in einer Anmerkung allerdings diese unrichtige Zahl gedruckt steht. Bd. 33, S. 464, Zeile 16 v. o. im Text und zwar an der Stelle, wo ich auf jene Weissagung Columbas, auf die auch Dr. Hertel sich bezieht, zu sprechen komme, habe auch ich die richtige Zahl 610, was Hertel nicht ganz unerwähnt hätte lassen sollen. (Die Zahl 612 in Band 32, S. 516 in einer Anmerkung, ist purer Druckfehler, der aber durch ein leidiges Versehen auch in meiner Iroschott. Missionskirche, S. 308 wieder mit abgedruckt wurde, was sich eben daraus erklärt, daß ein durchschossenes Exemplar der Zeitschr. streckenweise statt eines Manuskriptes verwendet wurde.)

Steht es nun fest, daß Columba 594 den fränkischen Boden betrat, 595 nach Burgund kam und 610 aus Luxeuil vertrieben wurde, so kann die Angabe des Jonas, daß er nach 20jährigem Aufenthalt aus Luxeuil verjagt worden sei, nicht richtig sein. Entweder ist XX dort durch einen Abschreibefehler — allerdings nicht aus XII sondern, was ohnehin erklärlicher ist, aus XV — entstanden, oder es ist als runde Zahl zu fassen, indem Jonas nur wußte, daß Columba nahe an zwei Jahrzehnte (von der Landung an: 16 Jahre) im Frankenreiche geweilt hatte.

5. Über die Frage nach der Unechtheit der regula coenob. Columb. habe ich nur wenig beizufügen.[1] Mögen Züge eines cholerisch reizbaren Charakters sich bei Columba nachweisen lassen — die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Prügelbußzucht hängt nicht von dem individuellen Charakter, sondern von dem Glaubenssystem und der Stellung zum Evangelium ab, und in dieser Beziehung wird meine Darstellung Columbas immer den Vorzug haben, daß ich ihn aus dem Wesen und der Geschichte der gesamten iroschottischen Kirche — nicht aus einem apokryphen, 100 Jahre nach seinem Tode geschriebenen, mit Jonas Erzählung unvereinbaren Bericht der Vita Galli — zu begreifen gesucht habe. Ist es erwiesen, und durch neu erschlossene irische Quellen erst recht erwiesen, daß jene Kirche die Priesterehe hatte, so kann ein Machwerk, das auf das bloße Reden mit einem Weibe Prügelstrafe setzt,

[1]) Durch das oben § 2 beigebrachte ist diese Frage ja nun ohnehin in meinem Sinne entschieden.

a priori nicht echt sein. — Es müsse, meint Hertel, neben der, nur allgemeine ethische Vorschriften enthaltenden regula monast. Columb. notwendig noch eine besondere Ordensregel gegeben haben, da ja von Abschaffung einer solchen die Rede sei. Gewiß; nur nicht notwendig eine geschriebene. Was abgeschafft wurde durch Einführung der Benediktinerregel, das war nicht so sehr ein in Paragraphen befohlenes, als ein bei den Iren als erlaubt geltendes und als Sitte und Einrichtung bestehendes: die Priesterehe, das Wohnen in gesonderten Hütten, das freie Umherziehen und Wirken. Er lese § 28 meiner Iroschott. Missionskirche, und er wird sich überzeugen, daß von einer Vertauschung der columbanischen Regel mit der benediktinischen sehr wohl die Rede sein konnte, auch wenn jene sogenannte reg. coenob. Col. oder Hibernionum gänzlich unecht ist. Daß Jonas von jener Prügelsuppe nichts weiß, gibt Hertel (S. 440) schließlich selbst zu. Aber auch das poenitentiale Finniani (Wasserschl. S. 108) weiß von der Prügelbuße noch nichts, wobei ich jedoch ausdrücklich bemerkt haben will, daß ich dasselbe, solange nicht in Großbritannien Handschriften desselben sich finden, durchaus nicht für das Werk eines dort lebenden, sondern nur für das eines auf dem Festland lebenden und schon der Romanisirungsperiode angehörenden Finnan halten kann. Denn unter den Iroschotten liefen so viele Finnans herum, als in Schleswig-Holstein Hans Petersens und Peter Hansens.

Durch Vita Eustas. cp. 9—11 ist nur das erwiesen, daß es bei den Iroschotten Sitte war, vor dem Essen ein Kreuzzeichen über den Löffel zu machen, und beim Eintreten in ein Haus einen Segensgruß zu sprechen. Davon, daß die Unterlassung mit Prügeln geahndet worden wäre, ist dort mit keiner Silbe die Rede. Wurde nun später, — nicht, wie mir S. 437 gesagt zu haben imputirt wird: „um die Iren über den Verlust der col. Regel zu trösten" — sondern um das irische Cönobialwesen bei den, der Benediktinerregel nur widerwillig folgenden Novizen in Miskredit zu bringen und die benediktinische Gesetzesstrenge als noch verhältnismäßig mild erscheinen zu lassen, jene reg. coenob. untergeschoben, so ist ja ganz natürlich, daß man in sie dasjenige als Forderung aufnahm, was bei den Iroschotten wirklich Sitte gewesen war, es aber nicht als Sitte, sondern als ein mit strenger Strafdrohung verbundenes Gebot darstellte.

Ob meine Vermutung, daß jener von den Iren abgefallene Cum-

mean der Autor der reg. coenob. sei, haltbar ist oder nicht, darauf kommt für die Hauptfrage gar nichts an. Es gab ja noch andre Apostaten außer ihm. Die von Hertel gegen jene Vermutung aufgebrachten Gründe sind jedoch ganz nichtig. Cummeans Bußbuch ist eine bloße Kompilation aus andern Büchern, sodaß Hertel selbst die originelle Ansicht aufstellt: Cummean habe nur die Kapitelüberschriften verfaßt!! Gerade diese mit ihrer barbarischen Latinität sind aber offenbar in späterer Zeit und nicht von der Hand eines im Latein bewanderten Iroschotten beigefügt. Daß man dieser Kompilation den Namen Cummeans vorsetzte, geschah offenbar nur darum, weil man ihr zur Einleitung jenen Traktat: Diversitas culparum etc. voranstellte, welcher von Cummean wirklich herrühren dürfte.

6. „Ebrard führt ferner an: . . . . Columba habe die Brüder, die, vom Fieber befallen, auf seinen Befehl aufzustehen sich nicht erhoben, nicht mit Prügeln, sondern einfach damit bestraft, daß diese das Fieber behielten, während die andern gesund werden. Ich wenigstens halte diese Strafe härter, als eine Tracht Prügel.“ Mit dieser Darstellung vergleiche man nun meine Worte, wie sie wirklich lauten: „Zur Zeit der Ernte erkranken plötzlich alle fratres in Luxeuil, ohne Zweifel an einem Fieber. Columba heißt sie aufstehen und wacker Korn dreschen. Die einen gehorchen, und werden, ohne Zweifel in Folge der Transspiration, gesund; die andern weigern sich, und haben lange an ihrer Krankheit zu schleppen.“ Daß Columba den letzteren das Krankbleiben angehext habe, habe weder ich noch Jonas von Bobio gesagt. Ich habe mich einfach darauf berufen, daß von einer Prügelstrafe hier nicht die Rede sei, wie das doch sein müßte, wenn die reg. coenob. echt wäre.

7. „Ebrard sucht jene Stelle der Vita Columb. cp. 11: arrogantiae et elationis supercilium duris castigationibus ictuum feriebat, auf künstliche Weise sich zurechtzulegen, indem er ictuum einfach für interpolirt erklärt.“ Das ist wiederum eine Unwahrheit. „Die betreffende Stelle (Bd. 33, S. 387, wörtlich abgedruckt in Irosch. Miss.-K., S. 155) lautet: „Es wäre nun schon sonderbar, wenn gerade nur der Hochmut mit Prügeln bestraft worden wäre. Eher möchte man meinen, das Wort ictuum wäre interpolirt; doch einer solchen gewaltsamen Aushülfe bedarf es nicht einmal. Derselbe Jonas, welcher § 32 den Columba an den König Theodorich literas verberibus plenas schreiben läßt, will in seiner rhetorisch-bom-

bastischen Manier auch hier offenbar nichts anderes sagen, als daß, wer einer Arroganz sich schuldig gemacht, sich reuevoll an die Brust geschlagen habe, d. h. daß man Arroganz und Hochmut schon für einen Gegenstand ernster Reue angesehen habe." Der Text liest nämlich an obiger Stelle feriebant. Dr. Hertel zitirt „einfach" feriebat, damit der Leser glaube, Columba sei Subjekt, und damit meine Erklärung der Worte nicht mehr als passend erscheine.

Daß in der Vita Walarici von der Milde Walarichs in der Schulzucht gegen die Scholaren und nicht von einem „Prügeln, wie es die Regel (reg. coenob.) vorschrieb," die Rede ist, sieht jeder Verständige. Der Schluß, den ich von jener Milde in der Schulzucht auf den evangelisch-milden Geist Walarichs überhaupt zog, wird also berechtigt bleiben. Muß doch Hertel selbst am Ende (S. 440, Anm. 108) die Thatsache zugeben, daß es „auffallend ist, daß Jonas hier (cp. 11) so wenig von Prügeln spricht." Er meint indes aller Schwierigkeit durch die Phrase abzuhelfen: „Sicher ist, daß dieses Kap. 11 nicht ganz sorglos und unbefangen betrachtet werden darf." Unbefangenheit scheint überhaupt nicht seine starke Seite zu sein.

8. Wenn Dr. Hertel S. 412 in einer Anm. vom Osterstreit sagt: „Ebrard hat reiches Material darüber gesammelt," so ist er hier mehr auf meine, als auf seine Bescheidenheit bedacht. Ich habe das Material auch verarbeitet; er aber hat diese Untersuchung nicht richtig verstanden, sonst hätte er in seinem „Auszug daraus" nicht behauptet, daß „der ganze Unterschied auf einer verschiedenen Berechnung des 14. Nisan beruhte," wovon ich das strikte Gegenteil nicht nur behauptet, sondern erwiesen habe. —

Mögen meine Untersuchungen über die iroschottische Kirche ihre Mängel und Fehler haben: ich war doch der erste, der auf die Bedeutsamkeit dieser Kirche die Aufmerksamkeit lenkte, und der dabei nicht, wie Dr. Hertel mir Schuld gibt, zu experimentiren, sondern die Erscheinungen in ihrem Zusammenhange zu begreifen suchte. Dr. Hertel wirft mir „Leichtfertigkeit," „unsinnige" Annahmen und manche andre liebenswürdige Dinge vor; mein Trost ist, daß er mir keine Unwahrheiten vorwerfen kann.

Erlangen, den 16. Apr. 1875.

Dr. Aug. Ebrard.

III.

Berichtigungen

einzelner Stellen in meiner „Iroschott. Missionskirche."

S. 16, Z. 10 v. o. Bancor (siehe oben Seite 2 Anm. 2).

S. 313, Z. 11 v. u. „an der Birs" im Jura. Z. 10 v. u. „Granvillers" Granfelden.

S. 318, Z. 7 lies: Dazu kommt im Elsaß: Wöhrd, im Jura: Granfelden und Ursitz (Ursannes).

S. 320, Z. 10 v. u. lies: Agannum. Z. 9 v. u. statt: „im Münsterthale des Jura" lies: „am Fuße des Jura." Z. 7—6 lies: „nach Bern, von da über Biel bis Genf und Lyon."

S. 329, Z. 17 v. o. statt: „Elsaß und Basel" lies: „Elsaß und bis in den Jura."

Verschiedene Stellen des sechsten Abschnittes haben im Verlaufe vorliegender Schrift ohnehin schon ihre Berichtigung gefunden. Ich brauche nicht noch einmal im einzelnen darauf zu verweisen.



